Mediation und Gerichtsverfahren in Sorge- und Umgangsrechtskonflikten

Pilotstudie zum Vergleich von Kosten und Folgekosten

erstellt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz
von Prof. Dr. Reinhard Greger

unter Mitarbeit von

Dipl.-Sozialpäd. (FH) Juristin (Univ.) Almut Büttner
Ass. jur. Dipl.-Psych. Christiane Heismann
Rechtsanwältin und Mediatorin Angelika Peschke

Januar 2010

Vorwort

Erkenntnisse der Sozialwissenschaften und Erfahrungen der Praxis legen es nahe, der einvernehmlichen Lösung von Elternkonflikten durch außergerichtliche Verfahren eine gegenüber dem kontradiktorischen Gerichtsverfahren belastungsärmere und nachhaltigere Wirkung zuzuschreiben. Ein breiterer Einsatz alternativer Verfahren, insbesondere der Familienmediation, wird jedoch dadurch behindert, dass über die Wirkungen und die Kosten der verschiedenen Verfahrensarten zu wenig gesicherte Erkenntnisse aus der Rechtspraxis vorliegen.

Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb die vorliegende Pilotstudie in Auftrag gegeben. Mit ihr soll die gegenwärtige Situation bei Familiengerichts- und Familienmediationsverfahren zum elterlichen Sorge- und Umgangsrecht im Hinblick auf Kosten, Verfahrenszufriedenheit und Nachhaltigkeit ermittelt sowie untersucht werden, ob und wie nach Inkrafttreten des FamFG durch einen längerfristigen Vergleich weitere Erkenntnisse zu Qualität, Nachhaltigkeit und Folgekosten der Verfahrensergebnisse gewonnen werden können.

Die Pilotstudie hat trotz ihres naturgemäß begrenzten Untersuchungsansatzes Ergebnisse erbracht, die es angezeigt erscheinen lassen, möglichst zeitnah konkrete Maßnahmen zur Förderung der nichtstreitigen Konfliktbehandlung zu ergreifen. Das oft als Hindernis angeführte Finanzierungsproblem hat sich als lösbar erwiesen. Die ins Auge gefasste Hauptstudie sollte daher der Evaluation, nicht mehr der Vorbereitung solcher Maßnahmen dienen.

Dass diese Erkenntnisse gewonnen werden konnten, ist der Mitwirkung von etwa zweihundert Auskunftgebern aus Justiz, Anwaltschaft, Mediations- und Beratungspraxis, einer Vielzahl kooperationsbereiter Eltern, einem engagierten Fachbeirat sowie der tatkräftigen Unterstützung durch das Bundesministerium der Justiz und kompetente Mitarbeiter(innen) zu verdanken. Insoweit darf ich auf meine Danksagung am Ende des Berichts verweisen.

Es war nicht ganz einfach, in diesem hochsensiblen Bereich unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte die benötigten Erkenntnisse zu gewinnen. Wenn die Studie dazu beiträgt, den Weg zu besseren Formen der Konfliktlösung zu ebnen, hat sich die Mühe aber gelohnt.

Dr. jur. Reinhard Greger
Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg
Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Inhaltsübersicht

A. Projektbeschreibung 7

I. Ziel der Untersuchung 7
II. Untersuchungsmethode und -ablauf 7
III. Rechtliche Grundlagen des Untersuchungsgegenstands 9
IV. Gender Mainstreaming 10

B. Retrospektive Studie: Gerichtsverfahren 11

I. Allgemeine Verfahrensdaten 11
1. Gegenstand der ausgewerteten Verfahren 11
2. Zahl der betroffenen Kinder 11
3. Einleitung des Verfahrens 12
4. Mediation, Beratung 12
5. Prozesskostenhilfe 13
6. Verfahrensbevollmächtigter 14
7. Verfahrenspfleger 15
8. Verfahrensdauer 15
9. Zahl der Termine und Anhörungen 17
10. Einvernehmliche Streitbeilegung 17
11. Beweisaufnahme 18
12. Beschwerde 18
13. Inhalt der Sorgerechtsentscheidung 18

II. Verfahrens- und Ergebniszufriedenheit....19
1. Zufriedenheit mit Abwicklung des Verfahrens 19
2. Akzeptanz der Entscheidung bei den Eltern 20
3. Akzeptanz der Entscheidung bei den Kindern 21
4. Kommentare der Eltern 21

III. Nachhaltigkeit, Folgewirkungen 25
1. Erneute Konflikte 25
2. Erneute anwaltliche Tätigkeit 25
3. Abänderung oder Ergänzung der Entscheidung 26
4. Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs 27
5. Auswirkung auf Eltern-Kind-Beziehung 27
6. Auswirkung auf Beziehung zwischen den Eltern 28
7. Auswirkung auf Entwicklung des Kindes 29
8. Zusammenhang zwischen Verfahrensführung und Wirkungen 30

IV. Kosten für die Allgemeinheit 31
1. Personalkosten beim Familiengericht 32
2. Personalkosten beim Beschwerdegericht 38
3. Personalkosten beim Jugendamt 39
4. Aufwendungen für Prozesskostenhilfe 39
5. Zusammenfassung 42

V. Kosten der Verfahrensbeteiligten 43
1. Gerichtskosten 43
2. Rechtsanwaltskosten 45
3. Kosten des Verfahrenspflegers 47
4. Gutachterkosten 48
5. Neben- und Folgekosten..... 49
6. Zusammenfassung 50
7. Ergebnis 51

C. Retrospektive Studie: Mediation 52

I. Allgemeine Verfahrensdaten 53
1. Mediatoren.....53
2. Gegenstand der ausgewerteten Verfahren 53
3. Zahl der betroffenen Kinder 54
4. Familienrechtlicher Status der Eltern 54
5. Initiative zur Mediation 54
6. Anwaltliche Vertretung 54
7. Weitere Beteiligte 55
8. Beratung vor oder während der Mediation 55
9. Dauer des Mediationsverfahrens 55
10. Zahl der Sitzungen, Sitzungsstunden, Zeitaufwand 56
11. Inhalt der Sorgerechtsregelung 56
12. Kostenfreie Mediationsangebote 56

II. Verfahrens- und Ergebniszufriedenheit 57
1. Zufriedenheit mit Abwicklung des Verfahrens 58
2. Übereinstimmung des Ergebnisses mit ursprünglichen Vorstellungen 58
3. Akzeptanz der Regelung bei den Eltern 59
4. Akzeptanz der Regelung bei den Kindern 61
5. Kommentare der Eltern 61

III. Nachhaltigkeit, Folgewirkungen 62
1. Umsetzung der Vereinbarung; neue Konflikte 62
2. Auswirkung auf Eltern-Kind-Beziehung 64
3. Auswirkung auf Beziehung zwischen den Eltern 64
4. Auswirkung auf Entwicklung des Kindes 65

IV. Kosten für die Allgemeinheit 66

V. Kosten der Verfahrensbeteiligten 66
1. Mediatorenhonorar und -auslagen 67
2. Rechtsanwaltskosten 70
3. Sonstige Kosten 71
4. Gesamtkosten 72
5. Ergebnis 73

D. Zeitnahe Vergleichsstudie 2007 74

I. Gerichtsverfahren 75
1. Verfahrensmerkmale 75
2. Akzeptanz, Auswirkungen 76
3. Kosten 77
4. Ergebnisse der Nachfrage 78
5. Besonderheiten der Einzelfälle 78

II. Mediationen 79
1. Verfahrensmerkmale 80
2. Akzeptanz, Auswirkungen 81
3. Kosten 82
4. Ergebnisse der Nachfrage 84
5. Besonderheiten der Einzelfälle 85

E. Zusatzerhebungen 2009 86

I. Gerichtsverfahren 86
1. Anwaltliche Vertretung 86
2. Prozesskostenhilfe 86
3. Verfahrensdauer 87
4. Sitzungen, Zeitaufwand 87
5. Einvernehmliche Streitbeilegung 87
6. Verfahrenskosten 87
7. Sonstige Konfliktkosten 89
8. Zeitaufwand für den Rechtsanwalt 89
9. Zufriedenheit mit dem Verfahren 90
10. Verfahrensergebnis 90

II. Mediationsverfahren 92
1. Verfahrensgegenstand 92
2. Beteiligung von Rechtsanwälten 93
3. Dauer des Mediationsverfahrens 93
4. Sitzungen, Zeitaufwand 93
5. Kosten 94
6. Zufriedenheit mit dem Verfahren 94
7. Verfahrensergebnis 95

F. Fachgespräche, Befragungen 98

I. Fachgespräche 98
1. Familienrichter 98
2. Rechtsanwälte 99
3. Mediatoren 100
4. Berater 101

II. Mediatorenbefragung 102

G. Frühere Forschungsergebnisse 105

I. Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen 105
II. Unterstützung von Familien in Scheidung durch Familienmediation 108
III. Evaluation der Familienmediation in der institutionellen Beratung 109
IV. Kosten-Nutzen-Analyse einer Familienberatung am Amtsgericht 110
V. Begleitforschung zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform 111

H. Zusammenfassung der Ergebnisse 112

I. Kosten des Gerichtsverfahrens 112
1. Kostenbelastung der Eltern 112
2. Kosten für die Allgemeinheit 113
3. Gesamtkosten 114

II. Kosten der Mediation 114
1. Kostenbelastung der Eltern 114
2. Kosten für die Allgemeinheit 115

III. Kostenvergleich.....115

IV. Vergleich von Verfahrensdauer, Zufriedenheit und Nachhaltigkeit 116
1. Gerichtsverfahren 116
2. Mediation 117
3. Gesamtschau 118

V. Vergleich der Folgewirkungen 118
1. Gerichtsverfahren 118
2. Mediation 119
3. Gesamtschau 119

J. Vorschläge für weitere Forschungen 120

Anhang 1: Falldokumentationen zur Zeitnahen Vergleichsstudie 122

Anhang 2: Protokolle der Fachgespräche 166

Anhang 3: Online-Umfrage bei Mediatoren 189

Anhang 4: Fragebögen 219

Literaturverzeichnis, Danksagung 248

A. Projektbeschreibung

I. Ziel der Untersuchung

Mit der vorliegenden Pilotstudie sollen empirische Erkenntnisse über Kosten, Akzeptanz und Nachhaltigkeit familiengerichtlicher und alternativer Streitbeilegung in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten bei Trennung und Scheidung gewonnen werden. Die Ergebnisse der Pilotstudie sollen ggf. die Grundlage für eine Fortführung der Untersuchung sein, bei der im Wege eines längerfristigen Vergleichs Qualität und Nachhaltigkeit der Ergebnisse von Familiengerichts- und Familienmediationsverfahren, auch in Bezug auf Folgekosten, ermittelt werden sollen.

II. Untersuchungsmethode und -ablauf

Dem Forschungsauftrag entsprechend besteht die Studie aus einer *retrospektiven* und einer *zeitnahen* Vergleichsuntersuchung.

1. Für die **retrospektive Analyse** waren die Kosten und Folgekosten von Familiengerichts- und Familienmediationsverfahren in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten aus dem Jahre 2005 zu ermitteln, des Weiteren die Verfahrens- und Ergebniszufriedenheit der Beteiligten und die Nachhaltigkeit der Entscheidungen bzw. Vereinbarungen.

Für die Erhebung bei den **Familiengerichten** wurden 22 Projektgerichte nach soziogeographischen Kriterien (insb. städtisch/ländlich, alte/neue Bundesländer, höheres/geringeres Einkommensniveau) ausgewählt, und zwar die Familiengerichte Heidelberg, Ulm, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Fürstenfeldbruck, Nürnberg, Starnberg, Berlin Pankow/Weißensee, Potsdam, Bremen, Bad Homburg v.d.H., Frankfurt/Main, Kassel, Königstein im Taunus, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Görlitz, Leipzig, Pinneberg. Bei diesen Gerichten wurden aus der Gesamtheit aller im Jahre 2005 eingeleiteten und mit einer Entscheidung beendeten Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, denen ein Konflikt zwischen Eltern zugrundelag (also ohne Amtsverfahren nach § 1666 BGB), per Zufall je nach Größe des Gerichts zwischen 3 und 20, insgesamt 219 Verfahren ausgewählt, zu denen die zuständigen Richter(innen) und ihre Geschäftsstellen die mit einem Erhebungsbogen abgefragten, anonymisierten Daten übermittelten. An die verfahrensbeteiligten Eltern und – soweit bestellt – Rechtsanwälte wurden von den Gerichten Fragebögen übersandt, die – ebenfalls anonymisiert und lediglich zum Zwecke der Zuordnung mit einer neutralen Kennziffer versehen – unmittelbar an die Forschungsstelle übersandt werden sollten. Obwohl zahlreiche Verfahrensbeteiligte nicht mehr erreicht werden konnten und die Bereitschaft zu Auskünften über den zurückliegenden Elternkonflikt nicht sehr ausgeprägt war, konnten zu den 219 erfassten Verfahren Informationen erlangt werden, wenn auch in unterschiedlichem Umfang.

Der Zugang zu den **Mediationsverfahren** wurde, da nach der Ausschreibung nur solche Mediatoren einbezogen werden sollten, die eine Ausbildung bei einem Mediationsausbildungsinstitut erfolgreich abgeschlossen haben, über die entsprechenden Verbände und Institutionen gesucht. Die meisten der ca. 200 auf diesem Wege angesprochenen Mediatorinnen und Mediatoren sahen sich aus unterschiedlichen Gründen (keine Fälle aus diesem Bereich, jedenfalls nicht aus 2005; fehlende Dokumentation; kein Kontakt mehr zu den Eltern) nicht dazu in der Lage, anonyme Verfahrensdaten zu übermitteln und Fragebögen an die Eltern weiterzuleiten; manche wollten auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus die früheren Medianden nicht mehr mit dem beendeten Konflikt behelligen. Dennoch konnten 82 Mediationen dokumentiert und 50 Rückmeldungen von Medianden erlangt werden.

Die Ergebnisse der beiden Parallelerhebungen werden nachstehend in den Abschnitten B und C wiedergegeben und ausgewertet. Dass sich die Mediationsverfahren – anders als die ausgewählten Gerichtsverfahren – zumeist nicht auf den Sorge- oder Umgangsrechtskonflikt beschränken, sondern typischerweise auf umfassende Lösungen der Trennungsproblematik abzielen, ist bei der Gegenüberstellung und der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen.

2. Für die **zeitnahe Untersuchung** sollten je 20 nach dem 1. Januar 2007 abgeschlossene Fälle aus folgenden 4 Kategorien dokumentiert werden:

- Familiengerichtsverfahren mit einkommensstarken Beteiligten
- Familiengerichtsverfahren mit einkommensschwachen Beteiligten
- Familienmediationsverfahren mit einkommensstarken Beteiligten
- Familienmediationsverfahren mit einkommensschwachen Beteiligten.

Der Zugang zu den entsprechenden Fällen wurde über 23 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht, die von den Rechtsanwaltskammern als besonders erfahrene Elternvertreter in den zu untersuchenden Verfahrensarten benannt worden waren und sich zur Mitwirkung bereit erklärten. Der Bitte, jeweils den letzten Fall aus den genannten Kategorien zu dokumentieren, konnte jedoch nur ein kleiner Teil der Mitwirkenden vollständig entsprechen, da bei der Mehrzahl im maßgeblichen Zeitraum keine Vertretung in einem einschlägigen Mediationsverfahren anfiel.

Da mit diesem Teil der Pilotstudie auch die Grundlagen für die geplante Langzeituntersuchung gewonnen werden sollten, wurden die Mitwirkenden nach etwa einem Jahr über etwaige neue Erkenntnisse zu den dokumentierten Fällen befragt. Die meisten kamen dieser Bitte nach.

Wegen der relativ geringen Fallzahl wurde im Jahre 2009 eine ergänzende Erhebung zu aktuellen Verfahren durchgeführt. Je ca. 60 Kooperationspartner aus den Bereichen Gerichtsverfahren und Mediation wurden gebeten, ihren letzten Sorge- oder Umgangsrechtsfall zu dokumentieren und den Eltern einen anonymen Rückmeldebogen zu übergeben. Diese Aktion erbrachte nochmals Erkenntnisse über 43 Gerichts- und 34 Mediationsverfahren.

Zur Vertiefung und Abrundung der Studie wurden abschließend generalisierende Erfahrungsberichte von Familienrichtern, Rechtsanwälten, Mediatoren und Beratungsfachkräften eingeholt, teilweise in Fachgesprächen, teilweise mittels einer Umfrage per E-Mail.

Alle Erkenntnisse wurden unter Berücksichtigung bereits vorhandener Forschungsergebnisse sodann in einer Gesamtschau zusammengeführt und Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeitet.

III. Rechtliche Grundlagen des Untersuchungsgegenstands

1. Verfahrensrecht: Im Untersuchungszeitraum galten für Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten das 6. Buch der ZPO und das FGG, noch nicht das am 1.9.2009 in Kraft getretene FamFG. Die Ergebnisse basieren folglich auf der früheren Rechtslage.

Untersuchungsgegenstand sollten nur *selbständige*, d.h. nicht im Verbund mit dem Scheidungsverfahren (§ 623 ZPO a.F.) stehende Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sein. Zu solchen Verfahren kann es durch Abtrennung von der Scheidungssache auf Antrag eines Ehegatten kommen (§ 623 Abs. 2 S. 2, 4 ZPO a.F.) oder durch einen Antrag außerhalb eines anhängigen Scheidungsverfahrens (z.B. zwischen getrennt lebenden Ehegatten oder nicht mit einander verheirateten Eltern, § 1672 BGB).

2. Sorgerecht: Waren die Eltern bei der Geburt des Kindes verheiratet, steht ihnen das Sorgerecht (§ 1626 BGB) auch im Falle der dauernden Trennung oder der Scheidung gemeinsam zu. Unter den Voraussetzungen des § 1671 BGB kann es jedoch auf Antrag durch gerichtliche Entscheidung auf einen von ihnen übertragen werden. Das Gericht gibt einem entsprechenden Antrag statt, wenn der andere Elternteil zustimmt; falls jedoch das über 14jährige Kind widerspricht (§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 Halbs. 2 BGB) oder das Kindeswohl gefährdet ist (§ 1671 Abs. 3 i.V.m. § 1666 BGB), trifft das Gericht die dem Wohl des Kindes am besten entsprechende Entscheidung (§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Zu einer Aufhebung der gemeinsamen Sorge kann es demnach auch bei Einvernehmen der Elter nur durch eine gerichtliche Entscheidung kommen.

Waren und sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, steht der Mutter das Sorgerecht zu, bis die Eltern in öffentlich beurkundeter Form die Übernahme der gemeinsamen Sorge erklären (§ 1626a ff BGB). Jede andere Regelung der elterlichen Sorge bedarf der am Kindeswohl zu orientierenden Entscheidung des Familiengerichts (§§ 1672, 1696 Abs. 1 BGB).

3. Umgangsregelungen trifft das Familiengericht bei Bedarf (§ 1684 Abs. 3, 4 BGB), in der Regel auf Antrag eines Elternteils. Maßgeblich ist das Kindeswohl (§ 1697a BGB). Die Eltern können daher über die Umgangsregelung nicht frei disponieren. Das Gericht kann jedoch eine einvernehmliche Regelung in seine Entscheidung übernehmen und dadurch die Vollstreckungsfähigkeit (§ 33 FGG a.F.) herbeiführen. Ein im Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG a.F. erzielter und protokollierter Vergleich tritt an die Stelle einer bisherigen Verfügung (§ 52a Abs. 4 S. 3 FGG a.F.).

4. Gestaltungsmöglichkeiten in der Mediation: Die verheirateten oder geschiedenen Eltern können sich auf die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge einigen; die Vereinbarung über eine – auch nur teilweise – Übertragung auf einen Elternteil allein bedarf dagegen der Bestätigung durch gerichtliche Entscheidung. Umgangsregelungen können die Eltern frei vereinbaren, auch einen bei Gericht gestellten Antrag zurücknehmen. Das Gericht kann bei Kindeswohlgefährdung aber auch von sich aus die Ausübung der elterlichen Sorge oder des Umgangs regeln sowie getroffene Anordnungen ändern (§ 1696 BGB).

IV. Gender Mainstreaming

Sämtliche Erhebungen wurden geschlechterspezifisch durchgeführt. Hierauf wird bei den nachstehenden Auswertungen eingegangen, soweit die Differenzierung Aussagewert hat. Generell kann festgestellt werden, dass bei allen an den familienrechtlichen Verfahren beteiligten Professionen der Frauenanteil deutlich überwiegt. Signifikante Unterschiede bei den Ergebnissen waren jedoch nicht feststellbar.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wurde im Bericht, dem gesetzlichen Sprachgebrauch entsprechend, bei den Berufs- und Funktionsbezeichnungen jeweils nur die männliche Form gewählt, soweit sie sich auf Angehörige beiderlei Geschlechts beziehen.

B. Retrospektive Studie: Gerichtsverfahren

Im Rahmen dieser Studie wurden von 22 Familiengerichten aus verschiedenen Teilen Deutschlands im Wege einer Zufallsauswahl Daten zu 219 Verfahren aus dem Jahre 2005 erhoben, denen ein Konflikt zwischen Eltern über das Umgangs- und Sorgerecht für ihr Kind bzw. ihre Kinder zugrunde lag (näher zur Methodik Abschn. A). Dabei wurde die Auswahl, dem Untersuchungsziel folgend, auf solche Verfahren beschränkt, in denen eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, sei es auch in Bestätigung einer von den Eltern selbst erarbeiteten Lösung. Nicht erfasst wurden Verfahren, die mit einem Vergleich, einer Antragsrücknahme oder in sonstiger Weise ohne richterliche Sachentscheidung endeten.

Die Untersuchung, in die zur Untermauerung der Ergebnisse auch anonyme Auskünfte von Verfahrensbeteiligten und -bevollmächtigten einbezogen werden sollten, lieferte neben den für ihr Ziel wesentlichen Informationen ein plastisches Bild von der Realität der isolierten Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei den deutschen Familiengerichten. Die wichtigsten Erkenntnisse hieraus sind nachstehend zusammengestellt.

I. Allgemeine Verfahrensdaten

1. Gegenstand der ausgewerteten Verfahren

Von den 219 erfassten Verfahren betrafen

- das Sorgerecht insgesamt: 102
- Teilaspekte des Sorgerechts: 16
- das Umgangsrecht: 94
- Umgangs- und Sorgerecht : 7

2. Zahl der betroffenen Kinder

In den weitaus meisten Fällen war nur ein Kind von dem Verfahren betroffen. Die Verteilung insgesamt stellt sich bei 214 gültigen Mitteilungen wie folgt dar:

1 Kind:	142 Fälle	66,4 %
2 Kinder:	51 Fälle	23,8 %
3 Kinder:	16 Fälle	7,5 %
4 Kinder:	4 Fälle	1,9 %
5 Kinder:	1 Fall	0,5 %

3. Einleitung des Verfahrens

Nur in 9 Fällen (4,1 %) handelte es sich um ein vom Scheidungsverfahren abgetrenntes Verfahren. Die übrigen 95,9 % wurden selbstständig eingeleitet. In 54,8 % dieser Fälle waren die Eltern verheiratet, aber getrennt lebend, in 41,8 % nicht verheiratet; für den Rest lag keine Angabe vor.

4. Mediation, Beratung

Nur zu 2 Fällen wurde ein vorangegangenes Mediationsverfahren gemeldet, in einem Fall eine in Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens durchgeführte Mediation.

Eine Aussetzung des Verfahrens zwecks Beratung der Eltern (§ 52 Abs. 2 FGG) fand nur in 5 Fällen statt.

Vor dem Gerichtsverfahren hatten sich die Eltern – nach eigenen Angaben – in 51 von 73 Fällen (69,9 %) beim Jugendamt oder sonstigen Stellen beraten lassen, in Umgangsrechtsfällen häufiger als bei Streit um das Sorgerecht. Im Einzelnen:

Sorgerecht	keine Beratung	14	37,8 %
(n = 37)	Beratung beim Jugendamt	16	43,2 %
	Beratung bei sonstiger Stelle	5	13,5 %
	Jugendamt und sonst. Stelle	2	5,4 %
Umgangsrecht	keine Beratung	8	22,2 %
(n = 36)	Beratung beim Jugendamt	12	33,3 %
	Beratung bei sonstiger Stelle	7	19,4 %
	Jugendamt und sonst. Stelle	9	25,0 %

Während des Verfahrens ließen sich nach den vorliegenden Mitteilungen der Eltern die meisten beraten, wobei wiederum in Umgangsrechtsfällen die Häufigkeit größer war. Im Einzelnen:

Sorgerecht	keine Beratung	17	45,9 %
(n = 37)	Beratung beim Jugendamt	15	40,5 %
	Beratung bei sonstiger Stelle	1	2,7 %
	Jugendamt und sonst. Stelle	4	10,8 %
Umgangsrecht	keine Beratung	8	23,5 %
(n = 34)	Beratung beim Jugendamt	15	44,1 %
	Beratung bei sonstiger Stelle	6	17,6 %
	Jugendamt und sonst. Stelle	5	14,7 %

5. Prozesskostenhilfe

Für die weitaus meisten Verfahren (71,3 %) wurde zumindest einem der Elternteile Prozesskostenhilfe bewilligt.

PKH für	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
beide Eltern	81	37,0	37,0
Mutter	58	26,5	63,5
Vater	17	7,8	71,3
keinen	63	28,8	100,0
Gesamt	219	100,0	

Für die einzelnen Verfahrensgegenstände stellt sich der Anteil der unter Prozesskostenhilfe geführten Verfahren wie folgt dar:

	PKH für	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Sorgerecht insg.				
	beide Eltern	25	24,5	24,5
	Mutter	30	29,4	53,9
	Vater	10	9,8	63,7
	keinem	37	36,3	100,0
	Gesamt	102	100,0	
Sorgerecht teilw.				
	beide Eltern	6	37,5	37,5
	Mutter	7	43,8	81,3
	Vater	1	6,3	87,6
	keinem	2	12,5	100.0
	Gesamt	16	100,0	
Umgangsrecht				
	beide Eltern	46	48,9	48,9
	Mutter	20	21,3	70,2
	Vater	5	5,3	75,5
	keinem	23	24,5	100,0
	Gesamt	94	100,0	
beides				
	beide Eltern	4	57,1	57,1
	Mutter	1	14,3	71,4
	Vater	1	14,3	85,7
	keinem	1	14,3	100,0
	Gesamt	7	100,0	

6. Verfahrensbevollmächtigter

In den gerichtlichen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren wirkten in großem Umfang Rechtsanwälte als Verfahrensbevollmächtigte mit. Zumeist waren beide Beteiligte anwaltlich vertreten.

Anwaltlich vertreten	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Mutter	35	16,1	16,1
Vater	19	8,7	24,8
Mutter und Vater	128	58,7	83,5
keiner	36	16,5	100,0
Gesamt	218*	100,0	

***)** *In 1 PKH-Fall fehlt die Angabe der anwaltlichen Vertretung*

Für die einzelnen Verfahrensgegenstände stellt sich der Anteil der in anwaltlicher Vertretung geführten Verfahren wie folgt dar:

	Anwaltlich vertreten	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Sorgerecht insg.				
	Mutter	24	23,5	23,5
	Vater	6	5,9	29,4
	Mutter und Vater	42	41,2	70,6
	keiner	30	29,4	100,0
	Gesamt	102	100,0	
Sorgerecht teilw.				
	Mutter	3	18,8	18,8
	Vater	2	12,5	31,3
	Mutter und Vater	10	62,5	93,8
	keiner	1	6,3	100,0
	Gesamt	16	100,0	
Umgangsrecht				
	Mutter	7	7,5	7,5
	Vater	11	11,8	19,3
	Mutter und Vater	70	75,3	94,6
	keiner	5	5,4	100,0
	Gesamt	93	100,0	
beides				
	Mutter	1	14,3	14,3
	Mutter und Vater	6	85,7	100,0
	Gesamt	7	100,0	

In den Verfahren mit Prozesskostenhilfe-Bewilligung treten Anwälte wesentlich häufiger auf als in den Fällen, in denen die Beteiligten selbst für die Kosten aufkommen müssen.

	Verfahren mit PKH *(n = 155*)*	**Verfahren ohne PKH** *(n = 63)*
Beide Beteiligte anwaltlich vertreten	68,4 %	34,9 %
Ein Beteiligter anwaltlich vertreten	26,4 %	20,6 %
Kein Beteiligter anwaltlich vertreten	5,2 %	44,4 %

**) In 1 PKH-Fall fehlt die Angabe der anwaltlichen Vertretung*

7. Verfahrenspfleger

§ 50 Abs. 1 FGG sah vor, dass das Gericht dem minderjährigen Kind einen Pfleger für die Wahrnehmung seiner Interessen im gerichtlichen Verfahren bestellen kann; Absatz 2 der Vorschrift ordnete die Bestellung für den Regelfall an, wenn ein erheblicher Interessengegensatz zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter erkennbar wurde (ähnlich nunmehr die Regelung der Verfahrensbeistandschaft in § 158 FamFG).

Bei den hier untersuchten Verfahren wurde in 23 von 216 Fällen (10,6 %) ein Verfahrenspfleger bestellt (3 Fragebögen enthielten hierzu keine Angabe).

In den reinen Umgangsrechtsfällen kam es seltener zur Bestellung (7,5 %) als in den Verfahren, in denen es (auch) um das Sorgerecht ging.

8. Verfahrensdauer

Zur Dauer der familiengerichtlichen Verfahren gingen in 216 der 219 untersuchten Umgangs- und Sorgerechtsverfahren Angaben ein. Sie reichen von 1 Tag bis zu 1.119 Tagen. Der Mittelwert beträgt 184 Tage (6 Monate).

Verfahrensdauer nach Kategorien

	Häufigkeit	**Prozente**	**Kumulierte Prozente**
bis 3 Monate	63	29,2	29,2
bis 6 Monate	77	35,6	64,8
bis 9 Monate	33	15,3	80,1
bis 12 Monate	18	8,3	88,4
>12 bis 24 Monate	23	10,6	99,1
> 24 Monate	2	,9	100,0
Gesamt	216	100,0	

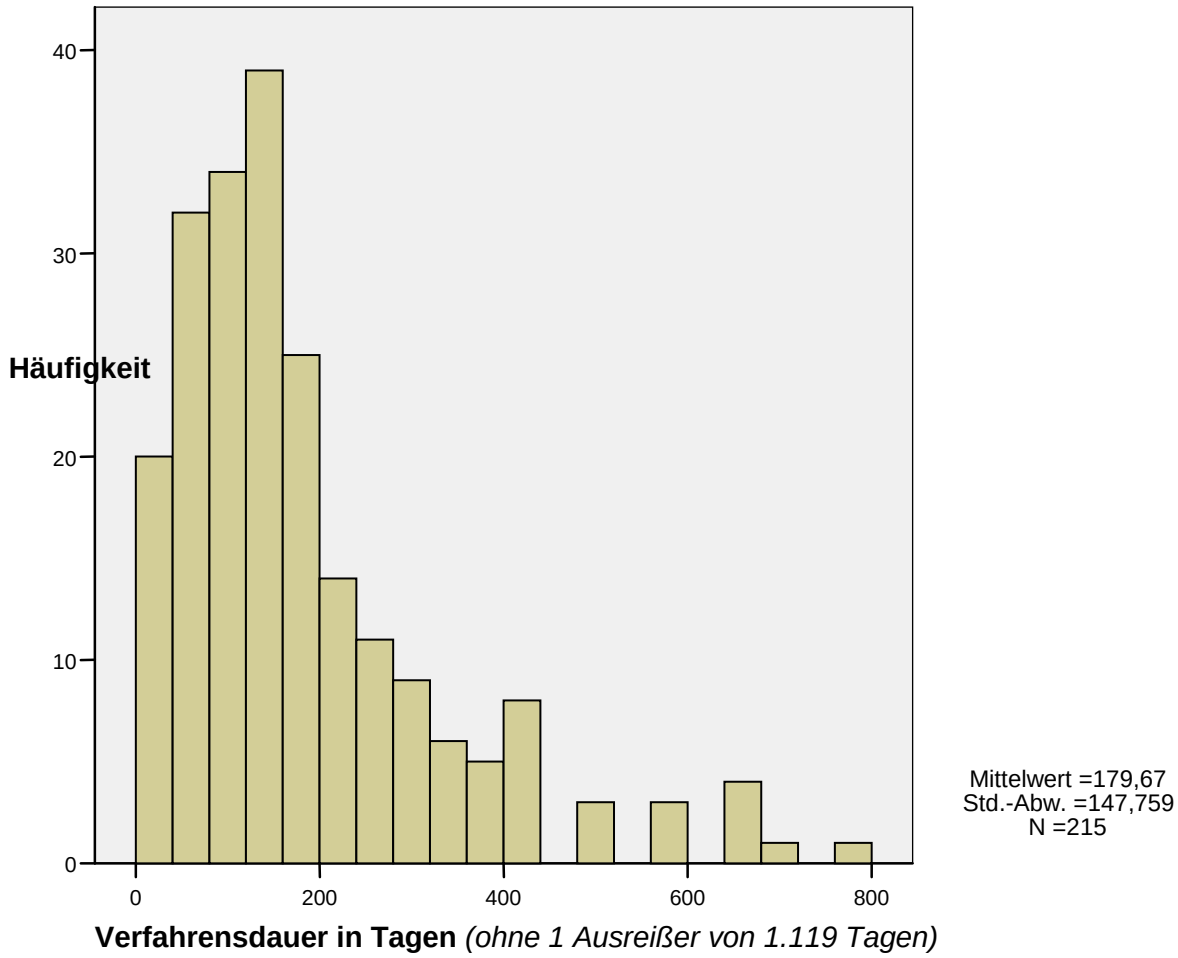

Zwischen den einzelnen Verfahrensarten bestanden keine signifikanten Unterschiede.

Verfahrensgegenstand	n	Mittelwert	Standard-abw.	Minimum	Maximum
Sorgerecht insgesamt	100	173,13	140,838	3	702
Sorgerecht teilweise	16	198,56	120,597	12	435
Umgangsrecht	92	180,80	163,378	1	793
beides	7	215,00	84,157	106	330
Insgesamt	215	179,67	147,759	1	793

Der in obiger Tabelle eliminierte Ausreißer von 1.119 Tagen betraf ein Umgangsrechtsverfahren, welches wohl zwischenzeitlich zur Ruhe gebracht worden war.

Auch wenn die durchschnittliche Verfahrensdauer von 6 Monaten nicht als übermäßig lang anzusehen ist, wäre bei Konflikten, die das Wohl des Kindes betreffen, eine schnellere Entscheidung erstrebenswert (vgl. BT-Drs. 16/6308 S. 235 f). Mit dem nach Abschluss der hier untersuchten Verfahren (am 12.7.2008) in Kraft getretenen § 50e FGG sowie dem nunmehr geltenden § 155

FamFG wurden daher Beschleunigungspflichten normiert, deren praktische Bewährung allerdings nicht außer Frage steht.

9. Zahl der Termine und Anhörungen

Die meisten Verfahren zum Umgangs- oder Sorgerecht konnten in *einem* Verhandlungstermin erledigt werden. Mehr als zwei Termine wurden nur selten anberaumt.

Termine	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
0	29	13,2	13,2
1	114	52,1	65,3
2	58	26,5	91,8
3	7	3,2	95,0
4	7	3,2	98,2
5	2	,9	99,1
6	1	,5	99,5
7	1	,5	100,0
Gesamt	219	100,0	

In diesen Terminen oder gesondert fanden Anhörungen in folgender Anzahl statt:

Anhörg.	Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
0	39	17,9	17,9
1	120	54,8	72,7
2	43	19,6	92,3
3	7	3,2	95,5
4	6	2,7	98,2
5	3	1,4	99,6
6	1	0,5	100,0
Gesamt	219	100,0	

10. Einvernehmliche Streitbeilegung

Nicht jeder Beschluss in einem Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren stellt eine streitige Entscheidung dar. Häufig wird durch ihn lediglich eine Regelung mit rechtlicher Verbindlichkeit ausgestattet, die zuvor von den Eltern selbst einvernehmlich erarbeitet worden ist. Dabei ist das Gericht nicht an einen Antrag gebunden, sondern hat von sich aus das Kindeswohl zu prüfen (vgl. oben A III).

In etwa 30% der untersuchten Fälle (65) hat das Gericht einen von den Eltern erarbeiteten Vorschlag bestätigt. In Umgangsrechtsverfahren belief sich diese Quote auf 41,5 %, in Sorgerechtsverfahren auf 21,2 %. In den Verfahren, die beide Regelungsmaterien betrafen, betrug sie nur 14,3 %, jedoch ist die Gesamtzahl (7) hier zu klein, um aussagekräftige Ergebnisse zu liefern.

Von den 37 an Sorgerechtsverfahren beteiligten Eltern, die sich hierzu äußerten, bewerteten 22 (60 %) das Verfahren als streitig, 15 (40 %) als einvernehmlich.

In den Umgangsverfahren lag der Anteil der streitigen Verfahren mit 77 % (von 35 Antworten) deutlich höher.

Vereinzelt wurde angemerkt, dass das zunächst streitige Verfahren in ein einvernehmliches überging.

11. Beweisaufnahme

Beweise werden in den Umgangs- und Sorgerechtverfahren nur selten erhoben. In den 210 Fällen, zu denen entsprechende Angaben gemacht wurden, kam es nur 16-mal (7,6 %) zu einem Sachverständigenbeweis, einmal zu einer Beweisaufnahme mit Zeugen und Sachverständigem. Rund 92 % der Verfahren werden ohne Beweiserhebung abgewickelt. Die verschiedenen Verfahrensarten unterscheiden sich hier nicht signifikant.

12. Beschwerde

In aller Regel werden Entscheidungen in Umgangs- und Sorgerechtssachen in erster Instanz rechtskräftig. Nur in 8,1 % der 210 Fälle, zu denen entsprechende Angaben vorlagen, wurde Beschwerde eingelegt, 11-mal von der Mutter, 4-mal vom Vater. Auch hier unterscheiden sich Umgangs- und Sorgerechtsverfahren kaum von einander.

Nur in zwei Fällen führte die Beschwerde zu einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung.

13. Inhalt der Sorgerechtsentscheidung

Hierzu lagen 125 Meldungen vor. 22,8 % der Entscheidungen lauteten auf gemeinsame elterliche Sorge, 52,6 % sprachen das Sorgerecht der Mutter, 14,0 % dem Vater zu. Die restlichen 10,6 % betrafen sonstige Entscheidungen zur elterlichen Sorge.

II. Verfahrens- und Ergebniszufriedenheit

Vorbemerkung

Die an Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren beteiligten Eltern wurden mittels anonymer, vom Familiengericht versandter Fragebögen u.a. nach ihrer Zufriedenheit mit dem Verfahren und der ergangenen Entscheidung sowie nach deren Auswirkungen befragt. Bedauerlicherweise wurden von den über 400 mit Freiumschlag versandten Fragebögen nur 75 zurückgesandt. Die Geschäftsstellen der Gerichte teilten mit, dass zahlreiche Sendungen wegen nicht mehr zutreffender Anschriften unzustellbar waren. Soweit sie den Adressaten erreichten, war offenbar die Bereitschaft, über das Jahre zurückliegende, emotional belastende Verfahren und seine Nachwirkungen zu berichten, nicht besonders stark ausgeprägt.

Dennoch konnten sehr aufschlussreiche Rückmeldungen erlangt werden. Nicht wenige Eltern fügten den Fragebögen ausführliche Stellungnahmen bei. Die Umfrage hat somit wertvolle Erkenntnisse über Akzeptanz und Nachwirkungen gerichtlicher Entscheidungen bei Elternkonflikten erbracht. Allerdings dürfen diese nicht ohne Weiteres verallgemeinert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Antwortbereitschaft bei zufriedenen und unzufriedenen Eltern, in unproblematischen und problembehafteten Fällen unterschiedlich war. Die Rücklaufquote von ca. 17 % erscheint angesichts dessen für generalisierende Aussagen zu gering.

1. Zufriedenheit mit Abwicklung des Verfahrens

Wie die nachstehenden, nach Verfahrensgegenständen gegliederten Übersichten zeigen, halten sich die Anteile der zufriedenen und der unzufriedenen Beteiligten in etwa die Waage.

Sorgerecht

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr zufrieden	6	15,4	15,8	15,8
	zufrieden	14	35,9	36,8	52,6
	unzufrieden	9	23,1	23,7	76,3
	sehr unzufrieden	9	23,1	23,7	100,0
	Gesamt	38	97,4	100,0	
Fehlend		1	2,6		
Gesamt		39	100,0		

Umgangsrecht

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr zufrieden	5	13,9	14,3	14,3
	zufrieden	11	30,6	31,4	45,7
	unzufrieden	13	36,1	37,1	82,9
	sehr unzufrieden	6	16,7	17,1	100,0
	Gesamt	35	97,2	100,0	
Fehlend		1	2,8		
Gesamt		36	100,0		

2. Akzeptanz der Entscheidung bei den Eltern

Die Eltern wurden um Mitteilung gebeten, wie sie die Entscheidung empfinden und auf sie reagiert haben. Hierfür wurden fünf Antwort-Varianten vorgegeben. 69 Eltern äußerten sich hierzu, 35 zum Sorge- und 34 zum Umgangsrechtsverfahren.

Der prozentuale Anteil der Antworten zu den beiden Verfahrensarten ist nachstehend wiedergegeben.

Die Entscheidung wird von mir	Sorge	Umgang
- als völlig richtig empfunden	48,6 %	23,5 %
- als überwiegend richtig hingenommen	11,4 %	44,1 %
- als überwiegend unrichtig hingenommen	8,6 %	5,9 %
- als falsch empfunden und innerlich abgelehnt	31,4 %	23,5 %
- als falsch empfunden und offen bekämpft	0	2,9 %

Auf die Frage, wie ihrer Einschätzung nach der *andere Elternteil* mit der Entscheidung umgeht, antworteten die Eltern wie folgt:

Die Entscheidung wird vom anderen Elternteil	Sorge	Umgang
- als völlig richtig empfunden	54,8 %	23,8 %
- als überwiegend richtig hingenommen	19,4 %	28,6 %
- als überwiegend unrichtig hingenommen	6,5 %	19,0 %
- als falsch empfunden und innerlich abgelehnt	9,7 %	9,5 %
- als falsch empfunden und offen bekämpft	9,7 %	19,0 %

Eine Gegenüberstellung der eigenen Einschätzung und der vermuteten des anderen Elternteils ergibt große Divergenzen, wie den nachstehenden Tabellen entnommen werden kann; dabei waren positive und negative Abweichungen etwa gleich häufig. Offensichtlich hinterlässt die

gerichtliche Entscheidung in der Wahrnehmung der Eltern zumeist einen Unterliegenden, der sich mit ihr nicht oder nur schwer abfinden kann.

Sorgerecht

Abweichung zwischen eigener Bewertung und vermuteter des anderen Elternteils	Häufigkeit	Prozente	Kumulierte Prozente
keine	6	22,2	22,2
um 1 Stufe	4	14,8	37,0
um 2 Stufen	4	14,8	51,9
um 3 Stufen	10	37,0	88,9
um 4 Stufen	3	11,1	100,0
Gesamt	27	100,0	

Umgangsrecht

Abweichung zwischen eigener Bewertung und vermuteter des anderen Elternteils	Häufigkeit	Prozente	Kumulierte Prozente
keine	2	10,0	10,0
um 1 Stufe	5	25,0	35,0
um 2 Stufen	3	15,0	50,0
um 3 Stufen	7	35,0	85,0
um 4 Stufen	3	15,0	100,0
Gesamt	20	100,0	

3. Akzeptanz der Entscheidung bei den Kindern

S. hierzu die Angaben zu den Auswirkungen auf die Kinder (B III 7).

4. Kommentare der Eltern

Nachstehend werden die Anmerkungen, mit denen zahlreiche Eltern ihre Fragebögen versehen haben, um der Authentizität willen unbearbeitet wiedergegeben, allerdings beschränkt auf verfahrensbezogene Ausführungen. Auf eine Wiedergabe der oft hoch emotionalen Schilderungen der Beziehungsproblematik wird verzichtet.

Sorgerecht

Ich hätte mir eine schnellere außergerichtliche Regelung gewünscht. Mein Ex-Mann war Alkoholiker und zum Zeitpunkt des Sorgerechtsstreits nicht zurechnungsfähig. Jetzt geht es ihm besser, aber ich kann die Entscheidung auch nicht mehr rückgängig machen. Das ist schade, da Menschen sich manchmal ändern und die Einstellung zu ihren Kindern sich auch ändert.

Jugendamt hat sich mit dem Verfahren gar nicht auseinandergesetzt und ein Gespräch mit mir solange verzögert, bis die Mutter samt Kinder in eine 120 km entfernte Stadt umzog. Jugendamtsbeauftragter (männlich) versuchte mit meiner Ex-Frau eine sentimentale Beziehung aufzubauen anstatt uns zu helfen. Jetzt sind meine Kinder 800 km entfernt und ich kann sie nicht mal 1x im Jahr sehen.

Aus meiner Sicht und auch der Anwälte, hatte sich die Richterin nicht objektiv verhalten. Die abschließenden Worte von ihr waren: „Ihr Mann ist nur Ihnen, und nicht Ihrem Kind gegenüber gewalttätig geworden.“ Das spricht leider für sich.

Die Leistung des Jugendamtes war sehr schlecht. Ich denke dort werden solche Fälle als "Luxusprobleme" angesehen. Die sind mehr mit "Sonderfällen" beschäftigt.

Der eingeschaltete psychologische Gutachter war nicht neutral.

Zum Wohl des Kindes wäre (in meinem Fall) die Verpflichtung beider Elternteile zur Teilnahme an einer Beratung beim Jugendamt zum Umgangs-/Sorgerecht sowie die gemeinsame Besprechung mit Kind unter fachlicher Anleitung/Betreuung sinnvoll gewesen, und zwar vor/während des gerichtlichen Verfahrens (vor Entscheidung), da hinterher weniger und u.U. schlechterer Kontakt mit dem anderen Elternteil besteht.

Wunsch: Bessere Tätigkeit des Jugendamtes; wurde schlecht beraten, dadurch kein Sorgerecht mehr.

Auch wenn mir nach mehreren Verhandlungstagen das Sorgerecht zugesprochen werden (musste), konnte ich mich nicht des Eindrucks erwehren, dass hier im Bereich der Familiengerichtsbarkeit "Justitia" auf dem Frauenauge "sehgestört" ist. Was hier passieren musste, bevor man eine Entscheidung traf, war schon grotesk.

Kind wurde vor der Verhandlung vom Jugendamt befragt und war strikt gegen die Regelung. Bei Verhandlung wurde das Kind im Beisein des Vaters befragt und äußerte sich eingeschüchtert für den Vater, da dieser dem Kind gegenüber auch handgreiflich wird. Miserable schulische Leistungen sowie ein erhöhtes Gewaltpotential sind die Folge.

Die gerichtliche Entscheidung war für mich und meinen Exmann nur eine Formalität.

Jugendämter machen viele Fehler, sie glauben alles was man ihr erzählt. Sie gehen immer nach Theorie, was nicht immer stimmt. Sie haben alles versucht, Sorgerecht 50 % zu teilen. Aber die Richterin hat das Wahre gesehen, dass ich Interesse habe für das Kind da zu sein.

Durch das Jugendamt habe ich in allen Verfahren keine sinnvolle Unterstützung erfahren.

Das Wohl der Kinder hat der Richter völlig außer Acht gelassen, sonst hätte er sich genauer damit beschäftigt.

Der Familienrichter hat das Verfahren sehr einfühlsam und engagiert geführt. Sehr problematisch finde ich allerdings, dass das gemeinsame Sorgerecht als Normalfall angesehen wird und alle abweichenden Regelungen in 1. Instanz ohne aufwendige Vernehmungen der Kinder kaum beschlossen werden können. Sinnvoller wäre es, wenn keine Regelung pauschal bevorzugt würde, sondern entsprechend dem Kindeswohl ohne Präferenz je nach Einzelfall entschieden würde. Vielen Kindern tut eine klare Orientierung, wo sie hingehören und wer für sie ganz zuständig ist, viel besser als ein ständiges Hin- und Hergerissenwerden zwischen Menschen, die sich nicht verstehen.

Wenn auch alle Verfahren aus meiner Sicht positiv entschieden wurden, so ist die Verfahrensdauer unerträglich. Gerissene Anwälte können solche Verfahren mit den unsinnigsten Anträgen in die Länge ziehen, jede Entscheidung erst mal in die Beschwerdeinstanz jagen. Auf der Strecke bleiben die betroffenen Kinder. Persönlich habe ich ein großes Problem damit, dass für offensichtlich unsinnige Verfahren der Staat der Klagepartei erst mal PKH gewährt.

Umgangsrecht

In Deutschland ist die Rechtsprechung hinsichtlich des Umgangsrechts nicht zeitgemäß. Es wird zu sehr darauf abgestellt, dass nur die Mutter die Kinder betreut und versorgt und dass der Vater nur dafür da ist, Barunterhalt zu leisten. In anderen Ländern ist man wesentlich fortschrittlicher. Vater und Mutter sollten gleichermaßen für den finanziellen Bedarf sowie für Betreuung/Versorgung der Kinder zuständig sein. So könnte man auch Machtkämpfe zwischen den getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen minimieren (Unterhaltstitel = Macht).

Sorgerecht ist ein Grundrecht und kann nicht gerichtlich aberkannt werden. Kinder haben Recht auf beide Elternteile und soll dieses Recht von niemandem aberkannt oder geändert werden. Kinder wollen immer beide Elternteile haben und werden meistens von dem kämpferischen, aber nicht unbedingt besseren Elternteil in Besitz genommen. Der andere Elternteil leidet darunter auch wie ein Vieh und verliert alles: Gesundheit, Zukunft, Geld, Job, Kinder. Das wird die Zukunft Deutschlands auch zugrunde richten.

Mehrere Termine an gerichtlich geregelten Umgangskontakten wurden ausfallen gelassen (von Seiten der Mutter). Die ansteigende Häufigkeit der Ausfälle wurde teilweise im Verfahren nicht einmal thematisiert. In folgenden Verfahren zur Erweiterung des Umgangsrechts

war dies ebenso nicht der Fall. Durchsetzung der Umgangstermine wird von mir als schwierig und langwierig und kostspielig empfunden.

Das Umgangsrecht haben wir selber geändert. Falls mein Ex-Freund Zeit hat, geht mein Sohn zu ihm. Auch Samstag haben wir es um 2 Stunden nach hinten geschoben. Schlafen will er aber nicht bei seinem Vater. Ich lasse nicht mehr alles an mich heran und denke nicht darüber nach. Ich nehme es so wie es ist, um Prozesskosten zu sparen.

Ich hätte mir mehr Zuwendung gewünscht.

Ich hätte mir gewünscht, dass schon viel früher nicht nur die Pflichten, sondern auch die Rechte eines Vaters mehr Beachtung bekommen, und hoffe für die Zukunft, dass sich dies ändern wird. Einige Frauen nutzen diese Situation zu ihren Gunsten aus.

Wünschenswert wäre eine genauere Prüfung politischer, innerstaatlicher Konflikte, Schwierigkeiten (Kriminalitätsrate, Warnungen des Auswärtigen Amtes usw.) und auch Berücksichtigung bei der Urteilsfindung zum Wohl des Kindes. Der Wunsch des Kindes, seinen Vater in einem „unsicheren Staat" zu besuchen, sollte hier zurückgestellt werden können!! Zum Wohle des Kindes!!

Leider war ein Richterspruch nötig, da die Mutter beim Jugendamt und der Mütterberatungsstelle nicht zur Einigung fähig war. Nachträglich hat es auch sie sehr viel Geld gekostet, weswegen sie seitdem sehr kompromissbereit ist und ein guter Kontakt zu Mutter und Kind möglich ist.

Manche Sachen werden zwar vom Gericht geregelt, aber der Partner hält sich nicht daran! Was machen? Jedes weitere Verfahren kostet Zeit, Kraft und sehr viel Energie, von Kosten gar nicht zu reden. Das Jugendamt hat ja leider keine Rechte und deshalb muss alles via Gericht eingeklagt werden. Schade!

Ich hätte mir gewünscht, dass die Richter die Interessen der Väter besser beachten und auch gegen den Willen der Mutter durchsetzen. Die Mutter sollte kein Heiligtum sein, die tun und lassen kann was sie will.

Gerichte, Jugendämter und Prozessbevollmächtigte bemühen sich m.E. redlich, auf vernünftige Regelungen hinzuwirken. Aber (so ein Richter): „Die Gerichte können doch entscheiden was sie wollen. Einer Mutter passiert doch in der Regel nichts, wenn sie die Umgangskontakte nicht ausüben lässt."

III. Nachhaltigkeit, Folgewirkungen

1. Erneute Konflikte

Nach Entscheidungen zum **Sorgerecht** kam es den Angaben von 39 Eltern zufolge 18-mal zu erneuten Konfliktbehandlungsmaßnahmen. Dabei handelte es sich um (Mehrfachnennungen möglich):

Neues Gerichtsverfahren zum Sorgerecht		7	
davon	mit Änderung	2	
	ohne Änderung	4	*(1x ohne Angabe)*
Gerichtsverfahren zu Einzelheiten der Ausübung			
des Sorgerechts		1	
des Umgangsrechts		3	
Vollstreckungsverfahren		1	
Familienmediation		2	
Familienberatung		4	

Beim **Umgangsrecht** waren erneute Konflikte noch wesentlich häufiger. Von den 36 antwortenden Eltern wurden gemeldet (Mehrfachnennungen möglich):

Neues Gerichtsverfahren zum Umgangsrecht		15	
davon	mit Änderung	8	
	ohne Änderung	6	*(1x ohne Angabe)*
Vollstreckungsverfahren		2	
Gerichtsverfahren zum Sorgerecht		9	
Familienmediation		5	
Familienberatung		3	

Mehr als ein Drittel (13) berichtete von einem **offenen Konflikt** mit dem anderen Elternteil wegen des Umgangs.

2. Erneute anwaltliche Tätigkeit

Die an den erfassten Umgangs- und Sorgerechtsverfahren beteiligten Rechtsanwälte wurden um Mitteilung gebeten, ob sie nach Erlass der Entscheidung erneut mit demselben Konflikt befasst wurden. Etwa ein Drittel der antwortenden 87 Rechtsanwälte bejahte dies; zumeist blieb es allerdings bei einer Beratung.

Im Einzelnen:

Erneute Befassung	Häufigkeit	Prozente	Kumulierte Prozente
nein	59	67,8	67,8
ja, Vollstreckung	4	4,6	72,4
ja, Abänderung	8	9,2	81,6
ja, Beratung	13	14,9	96,6
sonstiges	3	3,4	100,0
Gesamt	87	100,0	

3. Abänderung oder Ergänzung der Entscheidung

Zu 12 Sorge- und 8 Umgangsrechtsfällen berichteten die Familiengerichte, dass die ergangene Entscheidung in einem **Abänderungsverfahren** (§ 1696 Abs. 1 BGB) überprüft wurde. Dies ist etwa jeder zehnte Fall.

Die Verfahren endeten häufig, aber keineswegs immer mit einer Abänderung der Entscheidung, beim Umgangsrecht häufiger als bei der elterlichen Sorge:

Sorgerecht

	Häufigkeit	Prozent
Mit Abänderung	5	41,7
Ohne Abänderung	3	25,0
Nicht bekannt	4	33,3
Gesamt	12	100,0

Umgangsrecht

	Häufigkeit	Prozent
Mit Abänderung	5	62,5
Ohne Abänderung	1	12,5
Nicht bekannt	2	25,0
Gesamt	8	100,0

In 7 der 125 Sorgerechtsfälle berichteten die Gerichte, dass eine **nachträgliche Umgangsregelung** getroffen werden musste.

4. Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs

Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG wurden den Berichten der Gerichte zufolge in 7 der 101 erfassten Umgangsrechtsverfahren beantragt. Sie führten in 4 Fällen zu einer einvernehmlichen Regelung, in 1 Fall zur Anordnung eines Zwangsmittels und in 1 Fall zur Änderung der Umgangsregelung (in 1 Fall wurde kein Ergebnis mitgeteilt).

Vollstreckungsmaßnahmen nach § 33 FGG wurden nur von drei Umgangsrechtsverfahren gemeldet.

5. Auswirkung auf Eltern-Kind-Beziehung

Die **eigene Beziehung** zum Kind hat sich nach Ansicht der auf die Umfrage antwortenden Eltern auf Grund der vom Gericht getroffenen *Sorgerechtsentscheidung* in den meisten Fällen vorteilhaft oder jedenfalls nicht negativ entwickelt. Immerhin fast 24 % berichteten aber von einer negativen Entwicklung. Im Einzelnen:

Auswirkung der Entscheidung über das Sorgerecht		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr positiv	11	28,2	28,9	28,9
	positiv	6	15,4	15,8	44,7
	negativ	8	20,5	21,1	65,8
	sehr negativ	1	2,6	2,6	68,4
	nicht erkennbar	12	30,8	31,6	100,0
	Gesamt	38	97,4	100,0	
Fehlend		1	2,6		
Gesamt		39	100,0		

Beim *Umgangsrecht* bewegen sich die Bewertungen etwa im selben Bereich.

Auswirkung der Entscheidung über das Umgangsrecht		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr positiv	9	25,0	25,7	25,7
	positiv	9	25,0	25,7	51,4
	negativ	6	16,7	17,1	68,6
	sehr negativ	2	5,6	5,7	74,3
	nicht erkennbar	9	25,0	25,7	100,0
	Gesamt	35	97,2	100,0	
Fehlend		1	2,8		
Gesamt		36	100,0		

Die Entwicklung der **Beziehung zwischen Kind und anderem Elternteil** wird dagegen deutlich kritischer gesehen, insbesondere bei der Regelung des Umgangs.

Auswirkung der Entscheidung über das Sorgerecht		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr positiv	3	7,7	8,1	8,1
	positiv	4	10,3	10,8	18,9
	negativ	7	17,9	18,9	37,8
	sehr negativ	3	7,7	8,1	45,9
	nicht erkennbar	20	51,3	54,1	100,0
	Gesamt	37	94,9	100,0	
Fehlend		2	5,1		
Gesamt		39	100,0		

Auswirkung der Entscheidung über das Umgangsrecht		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr positiv	3	8,3	8,8	8,8
	positiv	7	19,4	20,6	29,4
	negativ	8	22,2	23,5	52,9
	sehr negativ	4	11,1	11,8	64,7
	nicht erkennbar	12	33,3	35,3	100,0
	Gesamt	34	94,4	100,0	
Fehlend		2	5,6		
Gesamt		36	100,0		

6. Auswirkung auf Beziehung zwischen den Eltern

Fast die Hälfte der Eltern, die hierzu Angaben gemacht haben, berichtet, dass sich das Verhältnis zueinander auf Grund der Gerichtsentscheidung verschlechtert hat, und zwar in gleicher Weise beim Sorge- wie beim Umgangsrecht. Wenn die Eltern eine Veränderung in ihrer Beziehung festgestellt haben, bewerteten die Eltern diese sogar am häufigsten mit „sehr negativ".

Auswirkung der Entscheidung über das Sorgerecht		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr positiv	2	5,1	5,6	5,6
	positiv	7	17,9	19,4	25,0
	negativ	6	15,4	16,7	41,7
	sehr negativ	11	28,2	30,6	72,2
	nicht erkennbar	10	25,6	27,8	100,0
	Gesamt	36	92,3	100,0	
Fehlend		3	7,7		
Gesamt		39	100,0		

Auswirkung der Entscheidung über das Umgangsrecht		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr positiv	3	8,3	8,6	8,6
	positiv	4	11,1	11,4	20,0
	negativ	7	19,4	20,0	40,0
	sehr negativ	9	25,0	25,7	65,7
	nicht erkennbar	12	33,3	34,3	100,0
	Gesamt	35	97,2	100,0	
Fehlend		1	2,8		
Gesamt		36	100,0		

7. Auswirkung auf Entwicklung des Kindes

Die Eltern wurden befragt, wie die Kinder nach ihrer Einschätzung die Gerichtsentscheidung aufgenommen und ggf. verarbeitet haben. Bei mehreren betroffenen Kindern konnte gesplittet werden; Mehrfachnennungen waren möglich. Vereinzelt lagen Einschätzungen beider Eltern eines Kindes vor (die nicht immer übereinstimmten); sie wurden ebenfalls in die nachstehenden Zusammenstellungen aufgenommen.

Zu den **Sorgerechtsverfahren** kamen von 39 Elternteilen folgende Einschätzungen:

Mindestens eines der jeweils betroffenen Kinder	n	%
… kommt mit der Regelung zurecht	5	12,8
- und akzeptiert sie	15	38,5
- hat sich mit ihr insgesamt arrangiert	6	15,4
- hätte lieber eine andere Regelung	6	15,4
… leidet unter der getroffenen Regelung	7	17,9
… ist verhaltensauffällig	2	5,1
… ist entwicklungsgestört	5	12,8
- davon infolge der Regelung	5	(12,8)
… befindet sich in Therapie	4	10,3
- davon infolge der Regelung	1	(2,6)

Mehrfachnennungen waren möglich; Prozente bezogen auf die Zahl der antwortenden Eltern

Die hohe Zahl negativer Reaktionen könnte darauf hindeuten, dass die gerichtliche Entscheidung entgegen der gesetzlichen Vorgabe häufig nicht dem Kindeswohl entspricht. Ebenso kann sie aber ihre Erklärung darin finden, dass sich angesichts der besonderen familiären Situation jede gerichtliche Entscheidung, unabhängig von ihrem Inhalt, negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken würde.

Zu den **Umgangsrechtsverfahren** kamen von 36 Eltern folgende Einschätzungen:

Mindestens eines der jeweils betroffenen Kinder	n	%
… kommt mit der Regelung zurecht	2	5,6
- und akzeptiert sie	6	16,7
- hat sich mit ihr insgesamt arrangiert	9	25,0
- hätte lieber eine andere Regelung	11	30,6
… leidet unter der getroffenen Regelung	8	22,2
… ist verhaltensauffällig	10	27,8
- davon infolge der Regelung	7	(19,4)
… ist entwicklungsgestört	7	19,4
- davon infolge der Regelung	5	(13,9)
… befindet sich in Therapie	6	16,7
- davon infolge der Regelung	2	(5,6)

Mehrfachnennungen waren möglich; Prozente bezogen auf die Zahl der antwortenden Eltern

Da die in Familiensachen tätigen Rechtsanwälte oftmals auch nach Abschluss gerichtlicher Verfahren Kontakt zu den Beteiligten haben, wurde in den Anwaltsfragebögen gebeten, etwaige Erkenntnisse über die Entwicklung der betroffenen Kinder mitzuteilen. Tatsächlich enthielt etwa die Hälfte der zurückgelangten Fragebögen entsprechende Angaben. Wenn auch in den meisten Fällen über eine positive Entwicklung berichtet wurde, ist der Anteil der Fälle, in denen es zu – teilweise gravierenden – Entwicklungsstörungen kam, mit über einem Drittel doch sehr hoch.

Entwicklung Kind		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	positiv	28	30,8	65,1	65,1
	eher negativ	13	14,3	30,2	95,3
	sehr negativ	2	2,2	4,7	100,0
	Gesamt	43	47,3	100,0	
Fehlend		48	52,7		
Gesamt		91	100,0		

8. Zusammenhang zwischen Verfahrensführung und Wirkungen

Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Art und Weise der Verfahrensführung (streitig oder einvernehmlich) und den Wirkungen auf die Beziehung zwischen den Eltern oder zwischen Eltern und Kind konnte wegen der zu geringen Zahl der jeweiligen Nennungen nicht hergestellt werden. Aus sozialwissenschaftlichen Forschungen und den im Rahmen der vorliegenden Untersuchung geführten Fachgesprächen ergibt sich jedoch, dass der nach einem streitig geführten und durch Fremdentscheidung beendeten Verfahren weiter schwelende Elternkonflikt bei den Kindern erhebliche Belastungen hervorruft, die häufig zu Entwicklungsstörungen führen (s. dazu unten F I 4 und G). Im Rahmen der retrospektiven Studien konnten solche Fernwirkungen der Verfahrenswahl jedoch nicht aufgehellt werden. Dies würde eine längerfristige Begleitforschung sowie Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erfordern, die gerade bei nachhaltigen Entwicklungsstörungen nicht erwartet werden kann.

IV. Kosten für die Allgemeinheit

Gerichtsverfahren wirken sich in zweifacher Hinsicht auf die Finanzen des Staates aus:

1. durch den **Aufwand an Personal und Sachmitteln**, der durch die Durchführung der Verfahren verursacht wird,

2. durch die **Übernahme von Kosten** im Rahmen der Prozesskostenhilfe, insbesondere für beigeordnete Rechtsanwälte, Verfahrenspfleger und Sachverständige (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Zu 1.: Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde ermittelt, welcher Bedarf an **Arbeitszeit** bei Richtern und Servicepersonal (Geschäftsstellen, Schreibkräfte) des Familiengerichts durch die Verfahren in Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten hervorgerufen wird. Dies konnte, da zurückliegende Verfahren zu untersuchen waren, nicht im Wege der Selbstaufschreibung geschehen. Die Richterinnen und Richter wurden, soweit möglich, um die Angabe von Schätzwerten gebeten. Die meisten konnten entsprechende Angaben machen. Der Abgleich mit den im Rahmen der Erhebungen für das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y festgestellten Werte zeigt, dass sich hierbei sehr valide Werte ergeben haben. Nicht in die Kostenberechnung eingestellt wurden die Gemeinkosten für Justizgebäude, Büroausstattung und sonstige Sachmittel, weil hier der Bezug zum einzelnen Verfahren kaum herstellbar ist. Ebenfalls außer Betracht gelassen wurde aus Vereinfachungsgründen der mit einem Gerichtsverfahren verbundene Sekundäraufwand, z.B. für die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Prozesskostenhilfeverfahren, für die Kostenfestsetzung, -beitreibung und -erstattung (die sich besonders bei Prozesskostenhilfe oftmals sehr aufwendig gestaltet) einschließlich der in diesen Verfahren zu bearbeitenden Rechtsmittel. Zu den Kosten der Beschwerdeverfahren s. unten 2, zu den Kosten durch die Mitwirkung des Jugendamts am Gerichtsverfahren unten 3.

Zu 2.: Die Aufwendungen für **Prozesskostenhilfe** konnten sehr genau ermittelt werden. Nicht im Einzelnen nachgegangen werden konnte jedoch der Frage, in welcher Höhe Rückflüsse dieser Aufwendungen erzielt werden konnten. Hier werden Erfahrungswerte zugrunde gelegt.

Von der Allgemeinheit zu tragende Kosten kann das Gerichtsverfahren auch dadurch auslösen, dass es den innerfamiliären Konflikt nicht nachhaltig beilegt oder gar verschärft. In diesen Fällen kann es zu **Folgeverfahren** kommen, die wiederum den Einsatz von Justizressourcen erfordern. Führt der weiterschwelende Konflikt zu Entwicklungsstörungen beim Kind oder zu Fehlverarbeitungen bei einem Elternteil, können **soziale Kosten** durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Verwahrlosung, Kriminalität u. dgl. entstehen. Während die durch Folgeverfahren zu gewärtigenden Kostenbelastungen anhand der Evaluation quantifiziert werden können (dazu unten V 5), ist dies bei den mittelbaren sozialen Kosten im Rahmen dieser Pilotstudie nicht möglich. Hierzu bedürfte es zum einen der langjährigen Beobachtung von Persönlichkeitsentwicklungen, die nicht nur aus Zeitgründen, sondern auch wegen der Nichterreichbarkeit entsprechender Erkenntnisse undurchführbar ist. Zum zweiten müsste der problematische Kausalitätsnachweis geführt, d.h. festgestellt werden, dass die pathologische Entwicklung durch eine andere Form der Konfliktbe-

handlung vermieden worden wäre. Da solche Verläufe aber auch endogene Ursachen haben oder durch die Trennung als solche verursacht worden sein können, kann die vorliegende Pilotstudie hierzu keine belastbaren Aussagen liefern. Gewisse Anhaltspunkte lassen sich den Praktikerbefragungen (unten F) und den sozialwissenschaftlichen Forschungen (unten G) entnehmen; im Übrigen wird hierauf bei den Vorschlägen für weitere Forschungen einzugehen sein (unten J).

1. Personalkosten beim Familiengericht

Für die **aufgewendete Arbeitszeit** wurden folgende Durchschnittswerte (in Stunden; Eingabe auf 15 Min. genau) ermittelt:

	Richter		Service	
	n	Stunden	n	Stunden
Sorgerechtsverfahren ohne PKH	34	3,08	31	1,91
Sorgerechtsverfahren mit PKH	64	4,19	61	2,39
Umgangsverfahren ohne PKH	21	3,81	19	1,68
Umgangsverfahren mit PKH	67	4,56	60	2,91
beides ohne PKH	1	8,00	1	3,00
beides mit PKH	6	10,00	4	5,13

Für alle Verfahrensarten zusammen errechnet sich ein mittlerer Arbeitszeitbedarf bei den Richtern von ca. 4,3 Stunden, bei den Servicekräften von ca. 2,5 Stunden.

Es fällt auf, dass Verfahren, die mit Prozesskostenhilfe geführt werden, einen wesentlich höheren Zeitaufwand hervorrufen als jene, in denen die Eltern selbst für die Verfahrenskosten aufkommen müssen. Auf dieses Phänomen wird bei der Analyse der Prozesskostenhilfe-Fälle näher einzugehen sein.

Die auf die aufgewendete Arbeitszeit entfallenden **Personalkosten** wurden für die Richter anhand der Personalkostensätze errechnet, wie sie vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz für das Jahr 2005 mitgeteilt wurden. Diese Sätze umfassen neben den laufenden Bezügen und Sonderzahlungen auch einen Versorgungszuschlag sowie Personalnebenkosten. Für einen Richter der Besoldungsgruppe R 1 (Stufe 8) betrug dieser Satz im Untersuchungsjahr 59,16 Euro/Std.

Für den Servicebereich ist eine derart genaue Bestimmung nicht möglich, weil hier Beamte und Angestellte mit unterschiedlichen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen und -stufen tätig sind. Es wurde deshalb ein pauschaler Kostensatz von 30 Euro/Std. zugrundegelegt.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Personalkosten (in Euro):

		Kosten gesamt (Richter + Service)	**Kosten Richter**	**Kosten Service**
SR, PKH nein	**Mittelwert**	**211,04**	**182,18**	**57,39**
	n	30	34	31
	Minimum	20,83	11,83	7,50
	Maximum	1783,20	1183,20	600,00
	Median	129,78	88,74	30,00
SR, PKH ja	**Mittelwert**	**312,07**	**247,96**	**71,56**
	n	59	64	61
	Minimum	44,58	29,58	15,00
	Maximum	2430,60	2070,60	450,00
	Median	222,48	177,48	60,00
UR, PKH nein	**Mittelwert**	**275,14**	**225,37**	**50,53**
	n	18	21	19
	Minimum	37,08	29,58	7,50
	Maximum	593,28	532,44	120,00
	Median	274,14	236,64	60,00
UR, PKH ja	**Mittelwert**	**332,20**	**269,75**	**87,38**
	n	57	67	60
	Minimum	59,37	44,37	15,00
	Maximum	2074,80	1774,80	900,00
	Median	266,64	207,06	60,00
beides, PKH nein	**Mittelwert**	**563,28**	**473,28**	**90,00**
	n	1	1	1
	Minimum	563,28	473,28	90,00
	Maximum	563,28	473,28	90,00
	Median	563,28	473,28	90,00
beides, PKH ja	**Mittelwert**	**405,18**	**591,60**	**153,75**
	n	4	6	4
	Minimum	251,64	177,48	15,00
	Maximum	686,64	2366,40	450,00
	Median	341,22	236,64	75,00
Insgesamt	**Mittelwert**	**300,68**	**253,33**	**74,16**
	n	169	193	176
	Minimum	20,83	11,83	7,50
	Maximum	2430,60	2366,40	900,00
	Median	237,48	177,48	60,00

Die Angaben zu den „Kosten gesamt“ wurden anhand der Mitteilungen errechnet, zu denen explizite Angaben zu beiden Kostenkategorien vorlagen. Aus der Addition der gesondert ermittelten Durchschnittskosten für Richter und Servicekräfte ergeben sich folgende Mittelwerte:

Sorgerecht, ohne PKH	239,57 €
Sorgerecht, mit PKH	319,52 €
Umgangsrecht, ohne PKH	275,90 €
Umgangsrecht, mit PKH	357,13 €
Sorge- und Umgangsrecht, ohne PKH	*563,28 €*
Sorge- und Umgangsrecht, mit PKH	*745,35 €*
Insgesamt	**327,49 €**

Die kursiv gesetzten Werte können wegen der geringen Grundmenge nicht verallgemeinert werden.

Werden die Verfahrensgegenstände (Umgangs- und Sorgerecht) zusammengefasst und die Kosten lediglich nach **Prozesskostenhilfe-Status** differenziert, ergibt sich folgende Übersicht.

		Kosten gesamt (Richter+Service)	**Kosten Richter**	**Kosten Service**
PKH nein	Mittelwert	241,77	203,57	55,47
	N	49	56	51
	Minimum	20,83	11,83	7,50
	Maximum	1783,20	1183,20	600,00
	Median	177,90	118,32	45,00
PKH ja	Mittelwert	324,74	273,67	81,78
	N	120	137	125
	Minimum	44,58	29,58	15,00
	Maximum	2430,60	2366,40	900,00
	Median	237,48	177,48	60,00

Deutlich tritt wieder der wesentlich höhere Aufwand für die Prozesskostenhilfe-Fälle hervor.

Außerdem zeigt sich, dass einzelne Verfahren ganz erhebliche Kosten verursachen. Sie liegen teilweise weit über 1.000 Euro und stehen in krassem Missverhältnis zu den Gerichtsgebühren von (im Regelfall) 26 Euro.

Nach Gruppen zusammengefasst ergibt sich folgende Gesamtübersicht:

		Häufigkeit	**Prozent**	**Gültige Prozente**	**Kumulierte Prozente**
Gültig	bis 100€	32	15,0	19,2	19,2
	>100 bis 300€	90	42,1	53,9	73,1
	>300 bis 500€	24	11,2	14,4	87,4
	>500 bis 1000€	16	7,5	9,6	97,0
	>1000 bis 2000€	3	1,4	1,8	98,8
	>2000€	2	,9	1,2	100,0
	Gesamt	167	78,0	100,0	
Fehlend		47	22,0		
Gesamt		214	100,0		

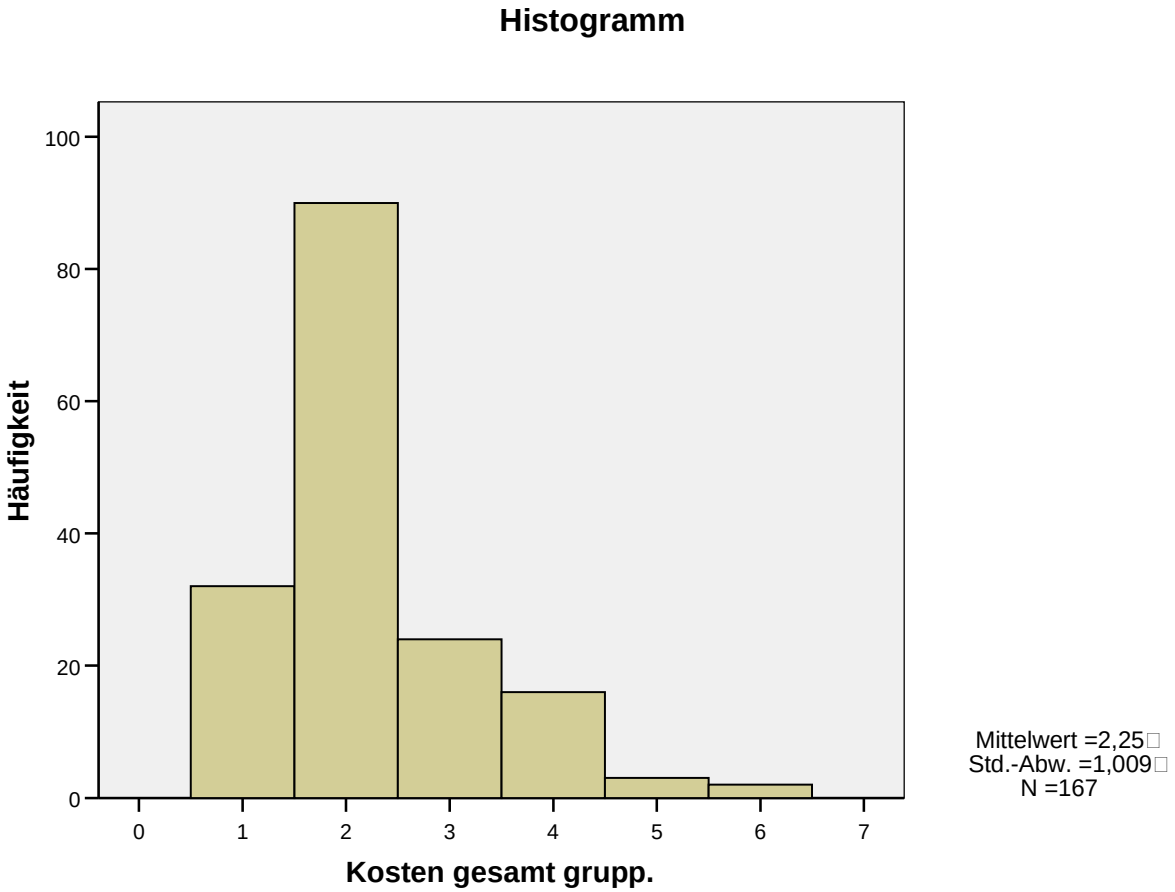

Die Gruppen entsprechen der vorstehenden Tabelle

Nach Verfahrensgegenstand/PKH:

			gruppierte Gesamtkosten						Gesamt
			bis 100€	>100 bis 300€	>300 bis 500€	>500 bis 1000€	>1000 bis 2000€	>2000€	
	SR, PKH nein	Anzahl	13	13	2	1	1	0	30
		%	43,3%	43,3%	6,7%	3,3%	3,3%	,0%	100,0%
	SR, PKH ja	Anzahl	10	33	8	6	1	1	59
		%	16,9%	55,9%	13,6%	10,2%	1,7%	1,7%	100,0%
	UR, PKH nein	Anzahl	4	9	3	2	0	0	18
		%	22,2%	50,0%	16,7%	11,1%	,0%	,0%	100,0%
	UR, PKH ja	Anzahl	5	33	12	5	1	1	57
		%	8,8%	57,9%	21,1%	8,8%	1,8%	1,8%	100,0%
	beides, PKH nein	Anzahl	0	0	0	1	0	0	1
		%	,0%	,0%	,0%	100,0%	,0%	,0%	100,0%
	beides, PKH ja	Anzahl	0	2	1	1	0	0	4
		%	,0%	50,0%	25,0%	25,0%	,0%	,0%	100,0%
Gesamt		Anzahl	32	90	26	16	3	2	169
		%	18,9%	53,3%	15,4%	9,5%	1,8%	1,2%	100,0%

Nach Prozesskostenhilfe-Status

a) Fälle ohne PKH (gültige n=49)

gruppierte Gesamtkosten		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	bis 100€	17	27,0	34,7	34,7
	>100 bis 300€	22	34,9	44,9	79,6
	>300 bis 500€	5	7,9	10,2	89,8
	>500 bis 1000€	4	6,3	8,2	98,0
	>1000 bis 2000€	1	1,6	2,0	100,0
	Gesamt	49	77,8	100,0	
Fehlend		14	22,2		
Gesamt		63	100,0		

b) Fälle mit PKH (gültige n =120)

gruppierte Gesamtkosten		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	bis 100€	15	9,6	12,5	12,5
	>100 bis 300€	68	43,6	56,7	69,2
	>300 bis 500€	21	13,5	17,5	86,7
	>500 bis 1000€	12	7,7	10,0	96,7
	>1000 bis 2000€	2	1,3	1,7	98,3
	>2000€	2	1,3	1,7	100,0
	Gesamt	120	76,9	100,0	
Fehlend		36	23,1		
Gesamt		156	100,0		

Nach Beteiligung eines Verfahrensbevollmächtigten

		gruppierte Gesamtkosten						Gesamt
		bis 100€	>100 bis 300€	>300 bis 500€	>500 bis 1000€	>1000 bis 2000€	>2000€	
ohne	Anzahl	13	10	2	1	0	0	26
	%	50,0%	38,5%	7,7%	3,8%	,0%	,0%	100,0%
Nur Mutter	Anzahl	4	14	4	2	2	0	26
	%	15,4%	53,8%	15,4%	7,7%	7,7%	,0%	100,0%
Nur Vater	Anzahl	3	8	1	4	0	0	16
	%	18,8%	50,0%	6,3%	25,0%	,0%	,0%	100,0%
Mutter und Vater	Anzahl	12	58	18	9	1	2	100
	%	12,0%	58,0%	18,0%	9,0%	1,0%	2,0%	100,0%
Gesamt	Anzahl	32	90	25	16	3	2	168
	%	19,0%	53,6%	14,9%	9,5%	1,8%	1,2%	100,0%

Diese Übersicht zeigt, dass Verfahren mit Beteiligung von Rechtsanwälten in der Tendenz einen höheren Verfahrensaufwand verursachen als Verfahren ohne anwaltliche Vertreter. Ob dies an deren Mitwirkung oder daran liegt, dass Anwälte hauptsächlich in komplexeren Verfahren tätig werden, ist der Statistik nicht zu entnehmen. In den Interviews wurde allerdings verschiedentlich beklagt, dass die anwaltliche Vertretung manchmal eine konflikteskalierende Wirkung hat.

Vergleich mit den Ergebnissen der PEBB§Y-Untersuchung

Bei den Erhebungen für das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y wurde von den Familienrichtern eine durchschnittliche Bearbeitungszeit für Sorge- und Umgangsrechtsverfahren von 209 Minuten, d.h. ca. 3,5 Std., ermittelt (Gutachten PEBB§Y I, S. 716). Der im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelte Durchschnittswert liegt mit ca. 4,3 Std. etwas darüber. Dies findet seine Erklärung darin, dass in der vorliegenden Studie (anders als bei PEBB§Y) nur Verfahren erfasst wurden, die mit einer gerichtlichen Entscheidung endeten. Die auf andere Weise, insbesondere durch Antragsrücknahme oder Vergleich, erledigten Verfahren erfordern oftmals einen wesentlichen geringeren Zeitaufwand. Der Abgleich mit PEBB§Y ergibt somit eine hohe Plausibilität der in der vorliegenden Studie verwerteten Angaben der Richter.

Für den Servicebereich ist ein entsprechender Abgleich nicht möglich, da im Rahmen der PEBB§Y-Erhebung für den mittleren und Kanzleidienst die Familiensachen nur insgesamt (mit 315 Minuten = 5,25 Stunden) ausgewiesen wurden, also einschließlich der umfangreichen Verbundverfahren (Gutachten PEBB§Y II, S. 417). Jedenfalls ist auch im Vergleich damit der hier ermittelte Wert von ca. 2,5 Stunden plausibel.

Zusammenfassung:

Die Umgangs- und Sorgerechtsverfahren verursachen naturgemäß einen sehr unterschiedlichen Bearbeitungsaufwand bei den Gerichten. Die Zufallsauswahl hat sowohl sehr schnell erledigte als auch äußerst langwierige Verfahren erfasst. Die Spanne der Kosten, die in familiengerichtlichen Verfahren der genannten Art für den Personaleinsatz von Richtern und Servicepersonal anfallen, reicht daher von ca. 20 bis 2.430 Euro. Der Mittelwert liegt im Bereich um 300 Euro. Noch nicht berücksichtigt ist dabei der Aufwand, der für Sekundärfunktionen (insbesondere im Bereich des Kostenwesens) bei Richtern, Rechtspflegern, Bezirksrevisoren, Geschäftsstellen usw. anfällt. Auch er ist stark vom Einzelfall abhängig und kann von einigen wenigen Euro (in Routinefällen) bis zu mehreren Hundert Euro (z.B. bei Rechtsbehelfen im Kostenverfahren) reichen.

Die im Regelfall mit 26 Euro bemessenen Gerichtsgebühren, die zudem meistens wegen Prozesskostenhilfe oder nach § 94 Abs. 3 Satz 2 KostO gar nicht erhoben werden, stehen außer jedem Verhältnis zum Verfahrensaufwand.

Prozesskostenhilfe-Fälle verursachen einen deutlich höheren Aufwand als Verfahren, in denen die Beteiligten für die Kosten aufkommen müssen.

In Verfahren mit Anwaltsbeteiligung liegt der durchschnittliche Arbeitsaufwand deutlich höher als in Verfahren ohne anwaltliche Vertreter.

2. Personalkosten beim Beschwerdegericht

Von einer gesonderten Erhebung der Personalkosten, die durch Beschwerden in den untersuchten Verfahren hervorgerufenen wurden, wurde abgesehen. Es wurde lediglich in 7 % der Fälle Beschwerde eingelegt. Diese Verfahren zum erkennenden Beschwerdesenat des Oberlandesgerichts zurückzuverfolgen, hätte unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und vermutlich kaum valide und verallgemeinerungsfähige Ergebnisse erbracht.

Die PEBB§Y-Erhebung weist Beschwerden in isolierten Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren nicht gesondert aus. Die Kategorie „Berufungen in Familiensachen und Beschwerden gegen Endentscheidungen in FGG-Familiensachen" kann nicht herangezogen werden, da sie die umfangreichen ZPO- und Verbundsachen umfasst. Die Kategorie „Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen einschl. FGG-Verfahren" weist eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 488 Minuten, die Kategorie „Sonstige Beschwerden in Familiensachen" eine solche von 251 Minuten aus (Gutachten PEBB§Y I, S. 501). Beide Fallgruppen sind sehr heterogen; die hier zu beurteilenden Verfahren dürften sich etwa im Mittelfeld zwischen ihnen bewegen. Dies ergäbe einen etwas höheren Zeitaufwand als in der ersten Instanz und wäre plausibel, da einerseits die Behandlung im Senat den Zeitbedarf vermehrt, andererseits nicht immer eine so vertiefte Sachaufklärung erforderlich ist wie in der ersten Instanz. Werden sodann noch die höheren Personalkostensätze für die Richter am Oberlandesgericht berücksichtigt, erscheint ein mittlerer Aufwand in etwa der doppelten Höhe des für die erste Instanz ermittelten, d.h. um die 600 Euro, nicht unrealistisch. Im Einzelfall kann der Aufwand jedoch wesentlich höher liegen; es ist auch hier, wie schon für die erste Instanz, von einer sehr breiten Streuung auszugehen.

Gerichtskosten fielen für das Beschwerdeverfahren nach dem zur Untersuchungszeit geltenden § 131 Abs. 1 KostO nur im Fall der Verwerfung, Zurückweisung oder Zurücknahme und auch dann nur in Höhe einer halben oder Viertel Gebühr von (in der Regel) 26 Euro, also in marginaler Höhe an (nach den seit 1.9.2009 geltenden Nrn. 1314, 1315 KV-FamGKG wird durch das Beschwerdeverfahren eine volle, bei Beendigung ohne Entscheidung eine halbe Verfahrensgebühr ausgelöst).

Jedenfalls besteht auch in der Beschwerdeinstanz auch nicht ansatzweise eine Äquivalenz zwischen Verfahrensaufwand und Verfahrensgebühr.

In den relativ wenigen Fällen, in denen gegen Umgangs- oder Sorgerechtsentscheidungen Beschwerde eingelegt wird (ca. 7 %), erhöht sich der von der Justiz zu leistende Verfahrensaufwand nochmals in einem erheblichen, stark von den Besonderheiten des Einzelfalls abhängigen Umfang, der von den Verfahrensgebühren in keiner Weise abgedeckt wird. Er dürfte im Durchschnitt etwa doppelt so hoch sein wie in der ersten Instanz, so dass allein die Personalkosten sich auf 900 – 1.000 Euro summieren, kann aber auch wesentlich größere Dimensionen annehmen.

3. Personalkosten beim Jugendamt

Nach § 49a Abs. 1 FGG a.F. (jetzt: § 162 Abs. 1 FamFG) ist dem Jugendamt im Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Durch die damit verbundenen Ermittlungen, Anhörungen, Berichte und evtl. Gerichtstermine entsteht auch bei den Jugendämtern ein nicht unerheblicher Personalaufwand. Er hängt sehr von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab.

Nach Informationen von Jugendamtsmitarbeitern verursacht die Beteiligung am gerichtlichen Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren dort üblicherweise folgenden Arbeits- und Zeitaufwand

(wobei die im Erhebungszeitraum bestehende Praxis zugrunde gelegt wird; die durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls v. 4.7.2008 eingeführte Anhörung im Erörterungstermin nach § 50e Abs. 1 FGG, die in § 155 Abs. 2 FamFG übernommen wurde und in der Praxis sehr unterschiedlich beurteilt und gehandhabt wird, bleibt außer Betracht):

Kontaktaufnahme mit den Beteiligten, Terminsvereinbarungen	0,25 – 0,5 Std.
Gespräche mit Eltern und ggf. Kind(ern), teilweise gemeinsam, teilweise getrennt, oft mehrmals	1,5 – 6 Std.
Fertigung des schriftlichen Berichts	5 Std.
ggf. Gerichtstermin	3 Std.

Ggf. fällt weiterer Zeitaufwand für weitere Gespräche, Rückfragen, Fallbesprechungen im Beraterteam usw. an.

Selbstverständlich können diese – in etwa einem durchschnittlichen Fall entsprechenden Werte – in concreto deutlich nach unten oder oben abweichen. Für eine überschlägige Berechnung erscheint es aber realitätsnah, von einem Zeitaufwand von 12 Stunden auszugehen. Bei Zugrundelegen eines geschätzten Personalkostensatzes von 40 Euro/Std. **verursacht ein Verfahren somit beim Jugendamt gewöhnlich Kosten in der Größenordnung von 480 Euro.**

4. Aufwendungen für Prozesskostenhilfe

Die weitaus meisten Verfahren im Bereich des Umgangs- oder Sorgerechts werden unter Prozesskostenhilfe geführt:

37,0 % mit Prozesskostenhilfe für beide Eltern,
34,3 % mit Prozesskostenhilfe für einen Elternteil (s. oben I 5).

Der Staatskasse entgehen dadurch nicht nur die (eher zu vernachlässigenden) Gerichtsgebühren, sondern sie muss auch die Vergütung der beigeordneten Rechtsanwälte sowie die u.U. sehr hohen Auslagen für Sachverständige und Verfahrenspfleger tragen (§ 14 FGG a.F. bzw. §§ 76, 78 FamFG i.V.m. § 122 ZPO). Nur soweit Vermögensbeiträge oder Ratenzahlungen angeordnet (und beitreibbar) sind, erhält sie einen (teilweisen) Ausgleich für diese Aufwendungen.

Fälle mit beidseitiger Prozesskostenhilfe

Von den 82 Fällen, in denen beiden Elternteilen Prozesskostenhilfe für das Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren bewilligt war, fielen nur in einem Fall keine Anwaltskosten an.

In den anderen Fällen wurden aus der Staatskasse *Rechtsanwaltsvergütungen und -auslagen* zwischen 300 und 3.062 Euro gezahlt. Der Mittelwert beträgt 1.323 Euro, der Median liegt bei 1.172 Euro. In den wenigen Verfahren, in denen Beschwerde eingelegt wurde (n = 5), belief sich der Mittelwert auf 1.915 Euro.

Auslagen für Verfahrenspfleger fielen in acht der 82 Fälle an. Die Höhe bewegte sich zwischen 111 und 927 Euro, der Mittelwert beträgt 524 Euro, der Median 548 Euro.

Sachverständigenkosten mussten ebenfalls in acht dieser Fälle aus der Staatskasse beglichen werden. Sie beliefen sich auf Beträge zwischen 280 und 8.811 Euro, im Mittelwert auf 3.913 Euro; der Median betrug 3.794 Euro.

In 16 Fällen meldeten die Gerichte noch *sonstige Auslagen* mit Beträgen zwischen 4 und 432 Euro (Mittelwert 88 Euro, Median 52 Euro).

Aus den genannten Mittelwerten und der Eintrittswahrscheinlichkeit des betreffenden Kostenelements lässt sich für die Kostenbelastung der Staatskasse bei beiderseitiger Prozesskostenhilfe folgender **Erwartungswert** errechnen:

	Mittelwert	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Anwaltsvergütung	1.323 €	98,8 %	1.307 €
Verfahrenspfleger	524 €	9,8 %	51 €
Sachverständige	3.913 €	9,8 %	382 €
Sonstige Auslagen	88 €	19,5 %	17 €
Erwartungswert insgesamt			**1.757 €**

Diese Berechnung besagt, dass die Staatskasse bei beiderseitiger Prozesskostenhilfe-Bewilligung ein durchschnittliches Kostenrisiko von 1.757 Euro trägt. Dieses kann sich jedoch bei überdurchschnittlich hohen Rechtsanwaltskosten (z.B. wegen Rechtsmittelverfahren oder besonderer Auslagen) oder Kumulation mehrerer Kostenfaktoren (insbesondere kostenintensiver Gutachten) auf mehrere Tausend Euro erhöhen. Der höchste Gesamtbetrag bei den untersuchten Verfahren belief sich auf rund 11.200 Euro.

Ein Teil dieser Aufwendungen kann allerdings durch Ratenzahlungen oder die Anordnung von Zahlungen aufgrund Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 14 FGG, § 120 ZPO) wieder erlangt werden. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen bei den Gerichten wurde davon abgesehen, diese Rückflüsse im Einzelnen nachvollziehen zu lassen. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung, die ohnehin lediglich die Größenordnung üblicher Kostenbelastungen und -risiken feststellen kann, reicht es vielmehr aus, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen.

Nach Mitteilung von Kostenbeamten können allenfalls in etwa 30 % der Verfahren aus dem hier interessierenden Bereich Zahlungen erlangt werden. Nach den in der BT-Drucksache 16/1994, S. 14, wiedergegebenen Feststellungen des Rechnungshofes Baden-Württemberg wurden sogar nur

in 23 % der familiengerichtlichen Verfahren mit PKH-Bewilligung Eigenbeteiligungen festgesetzt. Selbst wenn Ratenzahlungen angeordnet sind, können diese nach Mitteilung von Kostenbeamten oftmals nicht beigetrieben werden.

Geht man gleichwohl von einem Rückflussanteil von 25 % aus, so bleibt nach obigen Berechnungen immer noch ein **durchschnittliches Kostenrisiko von rund 1.318 Euro**.

Fälle mit einseitiger Prozesskostenhilfe

In diesen Fällen fällt i.d.R. die Vergütung des dem Begünstigten beigeordneten Rechtsanwalts der Staatskasse zur Last, die dem Gegner entstandenen Anwaltskosten trägt dieser selbst. Eine Kostenerstattung nach § 13a FGG wurde nur selten angeordnet. Nur bei Anordnung und Realisierbarkeit einer Ratenzahlung oder nachträglicher Aufhebung der Prozesskostenhilfe konnte es zu einem Rückfluss der aufgewendeten Anwaltskosten kommen; dies kam nur selten vor.

Gerichtskosten und -auslagen konnten nach dem zur Zeit der Untersuchung geltenden Recht vom anderen Beteiligten nur eingezogen werden, wenn das Gericht ihm nach § 94 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 KostO die Kosten auferlegt hat. In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren wurde von der Erhebung oftmals gänzlich abgesehen (a.a.O. Halbs. 2).

Auch in den Fällen einseitiger Prozesskostenhilfe-Bewilligung, die ca. 34 % des Untersuchungsmaterials ausmachen, kommt es daher in der Regel zu – über den allgemeinen Verfahrensaufwand hinausgehenden – Belastungen der Staatskasse. Diese konnten aufgrund der Mitteilungen der Gerichte wie folgt quantifiziert werden:

	n	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum
Anwaltsvergütung	74	547,69	571,00	0	1.440
Auslagen für Verfahrenspfleger	74	67,30	,00	0	1.596
Auslagen für Sachverständige	74	216,43	,00	0	5.422
Sonstige	20	96,20	35,00	3	671
Gesamtkosten Staat	**74**	**857,42**	**580,00**	**0**	**6.319**

Lediglich in 10 der 74 erfassten Fälle kam es nicht zur Beiordnung eines Anwalts. Der Mittelwert der an beigeordnete Anwälte gezahlten Vergütungen betrug 652,60 Euro, der Median liegt bei 571,30 Euro. Für die wenigen Fälle, in denen Beschwerde eingelegt wurde (n = 8), ergab sich ein Mittelwert von 683 Euro. Dieser Wert ist wegen der schmalen Datenbasis wenig aussagekräftig; offenbar wurde nicht in allen Fällen Prozesskostenhilfe auch für die Beschwerdeinstanz bewilligt.

Ein Verfahrenspfleger war in 8 der 74 Fälle (10,8 %) eingesetzt. In einem Fall wurde die Höhe der Auslagen nicht mitgeteilt, in den anderen bewegte sie sich zwischen 150 und 1.596 Euro (Mittelwert 622,30 Euro, Median 574,50 Euro).

Auslagen für Sachverständige entstanden in 5 der 74 Fälle (6,8 %). Sie beliefen sich auf Beträge zwischen 592 und 5.422 Euro. In zwei Fällen wurde eine Kostenerstattung berichtet.

In den Fällen einseitiger Prozesskostenhilfe wird die bei der Staatskasse verbleibende Kostenlast von vielen Merkmalen des Einzelfalles beeinflusst. Generalisierende Aussagen sind daher kaum möglich. Der in obiger Tabelle ausgewiesene Mittelwert von ca. 857 Euro bietet einen Anhaltspunkt. Unterstellt man auch hier einen Rückfluss durch Ratenzahlungen in Höhe von ca. 25 %, verbleibt eine **durchschnittliche Belastung von ca. 643 Euro**.

5. Zusammenfassung

Wie hoch die Staatskasse durch Gerichtsverfahren über das Umgangs- oder Sorgerecht belastet wird, hängt sehr stark von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab, insbesondere von der Intensität, mit der die Eltern den Streit austragen. Die Erhebung hat gezeigt, dass Belastungen von mehr als 10.000 Euro vorkommen können.

Anhand der vorstehenden Berechnungen kann für bestimmte Fallkategorien ein **pauschaler Richtwert** angegeben werden, der die durchschnittliche, üblicherweise zu erwartende **Kostenbelastung des Justizfiskus** in einem durch Beschluss endenden Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren, das keinen nennenswerten Sekundäraufwand (etwa im Kostenverfahren) verursacht, wiedergibt:

	Anteil	Personalk.	PKH	Gesamt
Erstinstanzliches Verfahren ohne PKH	27,9 %	242 €	0	242 €
Erstinstanzliches Verfahren mit PKH einer Seite	30,6 %	325 €	643 €	968 €
Erstinstanzliches Verfahren mit PKH beider Seiten	34,7 %	325 €	1.318 €	1.643 €
Verfahren mit Beschwerde, ohne PKH	0,9 %	900 €	0	900 €
Verfahren mit Beschwerde, mit PKH einer Seite	3,7 %	1.000 €	744 €	1.744 €
Verfahren mit Beschwerde, mit PKH beider Seiten	2,3 %	1.000 €	1.757 €	2.757 €

Die für „PKH" eingesetzten Werte berücksichtigen auch den aus ermittelter Häufigkeit und Höhe resultierenden Erwartungswert von Verfahrenspfleger-, Sachverständigen- und sonstigen Auslagen sowie die erfahrungsgemäß erzielbaren Rückflüsse von Prozesskostenhilfe-Aufwendungen.

Die Werte für das Beschwerdeverfahren sind mit Vorbehalten zu versehen. Die Personalkosten wurden nicht ermittelt, sondern hochgerechnet; die Angaben zur PKH haben wegen der kleinen Datenbasis nur geringen Aussagewert. Wenn PKH auch für das Beschwerdeverfahren bewilligt wird, liegt die Belastung der Staatskasse wesentlich höher.

Hinzuzurechnen ist die **Kostenbelastung bei den Jugendämtern**, die mit einem Pauschalwert von 480 Euro angesetzt werden kann.

V. Kosten der Verfahrensbeteiligten

Zu den Kosten, die den Eltern durch ein gerichtliches Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren entstehen, können keine allgemeingültigen Aussagen gemacht werden. Die Bandbreite reicht hier von null (bei beiderseits ratenlos bewilligter Prozesskostenhilfe) bis zu fast 30.000 Euro.

Entscheidend für die Höhe der Kosten im Einzelfall sind insbesondere folgende Kriterien:

1. Besteht Prozesskostenhilfe? Für eine Seite oder für beide?
2. Sind Rechtsanwälte eingeschaltet?
3. Rechnen diese nach RVG ab oder ist Stundenhonorar vereinbart?
4. Ist ein Verfahrenspfleger eingesetzt?
5. Wird ein Sachverständigengutachten eingeholt?
6. Kommt es nach der gerichtlichen Entscheidung zu Folgeverfahren?

Nachstehend wird versucht, die einzelnen Kostenfaktoren anhand der durch die Studie erlangten Informationen zu quantifizieren und für bestimmte Verfahrensgegebenheiten zumindest **übliche Größenordnungen** zu ermitteln. Es kann dann angegeben werden, auf welches Kostenrisiko sich Eltern einstellen müssen, wenn sie ihren Streit um Sorgerecht oder Umgang im streitigen Gerichtsverfahren entscheiden lassen. Die einzelnen Kostenfaktoren sind:

- Gerichtskosten
- Rechtsanwaltskosten
- Kosten des Verfahrenspflegers
- Gutachterkosten
- Neben- und Folgekosten

Sie werden zunächst konkretisiert; anschließend werden dann Kostenmodelle für einzelne Verfahrenskonstellationen gebildet.

1. Gerichtskosten

Für das gerichtliche Verfahren in Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten galten im Untersuchungszeitraum die Vorschriften der Kostenordnung (KostO); seit 1.9.2009 sind die Vorschriften des FamGKG (§ 45 i.V.m. Nr. 1310 des Kostenverzeichnisses) anzuwenden. Entscheidende Auswirkungen auf die hier anzustellende Kostenanalyse hat die Rechtsänderung nicht. Der regelmäßig anzusetzende Geschäftswert beträgt wie bisher 3.000 EUR (§ 30 Abs. 2 KostO, § 45 FamGKG). Er ist nunmehr zwar ein Verfahrenswert, d.h. die Gebühr fällt nicht mehr – wie bisher – nur bei einer *Übertragung* der elterlichen Sorge bzw. einer *Entscheidung* über den Umgang an (vgl. § 29 FamGKG). Da in die vorliegende Untersuchung nur Verfahren einbezogen wurden, die mit einer gerichtlichen Entscheidung endeten, wirkt sich dies aber nur wenig aus. Die beim Regelgeschäftswert anfallende Gebühr beträgt jetzt 44,50 Euro statt bisher 26 Euro. Auch

diese marginale Änderung beeinträchtigt jedoch die Aussagekraft der noch auf die bisherige Rechtslage bezogenen Studie nicht.

Die Gerichtskosten sind in Umgangs- und Sorgerechtssachen extrem niedrig, weil in diesen Verfahren das Kindeswohl im Vordergrund steht. Der **Geschäftswert** beträgt in der Regel 3.000 Euro (§ 30 Abs. 2, 3 KostO). In den untersuchten Fällen sind die Gerichte nur ganz vereinzelt von diesem Wert abgewichen (etwa wenn es nur um einen Einzelaspekt des Sorgerechts ging); wurde sowohl um das Umgangs- als auch das Sorgerecht gestritten, wurden in der Regel 6.000 Euro angesetzt, für einstweilige Anordnungen 500 Euro.

Für die Entscheidung im Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren fiel **eine volle Gebühr** an (§ 94 Abs. 1 Nr. 4 KostO), dies waren nach § 32 Abs. 1 KostO bei einem Geschäftswert

bis 1.000 Euro: 10 Euro,
bis 2.000 Euro: 18 Euro,
bis 3.000 Euro: 26 Euro,
bis 4.000 Euro: 34 Euro,
bis 5.000 Euro: 42 Euro,
bis 8.000 Euro: 48 Euro.

Die **Gerichtsgebühren** beliefen sich somit im Regelfall auf 26 Euro; soweit über Umgangs- und Sorgerecht zugleich entschieden wurde (was nur in 7 Fällen, also 3,2% der untersuchten Verfahren der Fall war), auf 48 Euro. Zusätzlich werden die gerichtlichen **Auslagen**, z.B. für Zustellungen, in Rechnung gestellt (§§ 136 ff. KostO).

Den **Kostenschuldner** bestimmt das Gericht nach seinem Ermessen; es kann aber auch anordnen, dass von der Kostenerhebung abzusehen ist (§ 94 Abs. 3 Satz 2 KostO). Die Gerichte machen hiervon sehr unterschiedlich Gebrauch. Ist Prozesskostenhilfe bewilligt, entfällt in der Regel die Kostenpflicht (§ 14 FGG i.V.m. § 122 ZPO). In der Mehrheit der Fälle (nach Mitteilung von Kostenbeamten ca. 70%) wird keine Ratenzahlung angeordnet; auch wenn dies geschieht, können Zahlungen häufig nicht beigetrieben werden.

Die **Gerichtsgebühren** stellen demzufolge sowohl für die Beteiligten als auch für die Staatskasse eine kaum ins Gewicht fallende Größe dar; sie sind nicht einmal ansatzweise kostendeckend. Selbst bei lang dauernden, aufwendigen Verfahren haben die Beteiligten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung daher vielfach keine oder nur geringe Gerichtskosten gemeldet.

Sofern größere Beträge gemeldet wurden, handelt es sich um zu erstattende **Auslagen**, z.B. für eine Beweisaufnahme. Insbesondere die Kosten eines *Sachverständigengutachtens* können enorme Höhen erreichen; diese werden daher unten gesondert behandelt.

Auch die Kosten der *Verfahrenspfleger* zählen zu den Auslagen, die ggf. vom kostenpflichtigen Beteiligten zu erstatten sind (§ 137 Abs. 1 Nr. 17 KostO). Auf sie wird ebenfalls noch gesondert eingegangen.

Sonstige Auslagen, z.B. für Zustellungen, Ablichtungen, Aktenversendung, Zeugenentschädigung, Reisekosten, bewegen sich den Mitteilungen der Gerichte zufolge zwischen 3 und 672 Euro. Der Median beträgt 30 Euro, d.h. die Hälfte der Werte liegt unterhalb dieses relativ gerin-

gen Betrags. Auslagen über 100 Euro sind bereits die große Ausnahme, solche über 200 Euro kommen nur vereinzelt vor.

Bei bewilligter *Prozesskostenhilfe* sind auch die Auslagen in der Regel von der Staatskasse zu tragen (s. oben IV 4).

Von den noch gesondert zu behandelnden Fällen mit Sachverständigengutachten und Verfahrenspfleger abgesehen sind die Gerichtskosten bei Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren sehr gering. Dies trägt nicht dazu bei, Anreize für eine außergerichtliche Lösung derartiger Konflikte zu schaffen. Durch die in diesem Bereich sehr verbreitete Prozesskostenhilfe (s. oben I 5) wird die Attraktivität des Gerichtsverfahrens noch erhöht. Für die Staatskasse ergibt sich eine starke Kostenunterdeckung, vor allem in den oftmals langwierigen und aufwendigen Verfahren (s. hierzu oben IV 1).

2. Rechtsanwaltskosten

Bei einem streitig beendeten Verfahren zum Umgangs- oder Sorgerecht erhält der Rechtsanwalt nach dem RVG eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr, zusammen den 2,5-fachen Satz der Wertgebühr nach § 13 RVG (Vergütungsverzeichnis [Anlage 1 zum RVG] Nrn. 3100, 3104). Deren Höhe richtet sich ebenfalls nach dem o.g. Geschäftswert. Einschließlich der erstattungspflichtigen Auslagen des Rechtsanwalts (Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses) sowie der Umsatzsteuer kommt auf den anwaltlich vertretenen Beteiligten im Regelfall ein Betrag in der Größenordnung von 600 Euro zu.

Für den Rechtsanwalt ist dieser Betrag jedenfalls bei länger dauernder Beanspruchung nicht kostendeckend. Weithin vereinbaren die Rechtsanwälte mit den Beteiligten daher die **Abrechnung nach Stundensätzen**. Verbreitet sind Sätze zwischen 150 und 200 Euro; sie können aber auch darunter oder darüber liegen. Bei sehr langwierigen Verfahren können extrem hohe Anwaltskosten entstehen. Vereinzelt wurden im Rahmen der Erhebung Anwaltskosten von 20.000 Euro angegeben. Im Allgemeinen bewegen sie sich aber zwischen 1.000 und 2.000 Euro (näher unten).

In der Regel trägt jeder Beteiligte unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung selbst. Von der Anordnung einer Erstattungspflicht (§ 13a FGG a.F.) wurde in der Praxis wenig Gebrauch gemacht.

Bei bewilligter **Prozesskostenhilfe** wurde dem Beteiligten nach § 14 FGG a.F., § 121 ZPO in der Regel ein Rechtsanwalt beigeordnet (einschr. jetzt § 78 FamFG). Die Kosten des beigeordneten Anwalts trägt die Staatskasse (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO); nur wenn Ratenzahlungen oder Vermögensbeiträge angeordnet sind, muss der Beteiligte sie (teilweise) erstatten (§ 120 ZPO). Näher hierzu oben IV 4.

Verschiedentlich wurden auch in Fällen, in denen beiden Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt war, sowohl von Beteiligten- als auch von Anwaltsseite Rechtsanwaltskosten mitgeteilt, die sich schon von der Höhe her nicht als Zahlungen auf den vorgenannten Erstattungsanspruch erklären lassen. Offenbar nehmen Eltern des Öfteren auch in Fällen, in denen das Gericht die Beiordnung eines Anwalts nicht für erforderlich hält, einen solchen auf eigene Kosten in Anspruch.

Die von den **nicht PKH-berechtigten Beteiligten** gemeldeten Anwaltskosten weisen eine äußerst starke Streuung auf. Sie reichen von 300 Euro bis 20.000 Euro. Von den Verfahrensbevollmächtigten wurden Beträge zwischen 300 Euro und 8.000 Euro genannt. Überraschend ist dies nicht, da sowohl der Zeiteinsatz als auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Eltern sehr variieren. Angesichts der relativ geringen Zahl von Mitteilungen (insgesamt 33) ist es auch schwierig, allgemeingültige Feststellungen zur Anwaltsvergütung in diesem Bereich zu treffen. Dennoch konnte durch die Koinzidenz von Durchschnittswerten aus drei verschiedenen Herangehensweisen ein Bereich ermittelt werden, in dem sich üblicherweise die Anwaltskosten bei Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten bewegen. Hierzu wurden die Ergebnisse aus der Umfrage bei den Eltern, der Befragung der Rechtsanwälte und aus der Zeitnahen Vergleichsstudie, bereinigt um Extremwerte, einander gegenübergestellt.

Von den *Eltern* wurden Beträge zwischen 300 und 20.000 Euro genannt, wobei der letztgenannte Wert als Ausreißer anzusehen ist; das Maximum liegt ansonsten bei 3.000 Euro. Ohne den Ausreißer ergibt sich ein **Mittelwert von 1.175 Euro**; der Median liegt bei 1.200 Euro.

Etwas mehr Angaben liegen von den *Rechtsanwälten* vor. Sie haben im Rahmen der retrospektiven Erhebung zu den Verfahren, in denen keine oder nur einseitig Prozesskostenhilfe bewilligt war, die ihren Mandanten entstandenen Anwaltskosten wie folgt beziffert:

Bis 600 €	8
>600 bis 1.000 €	6
>1.000 bis 1.500 €	5
>1.500 bis 2.500 €	1
>2.500 €	2

Bleibt ein mit 8.000 Euro stark aus dem Rahmen fallendes Verfahren außer Betracht, ergibt sich ein **Mittelwert von 1.066 Euro**.

Die Rechtsanwälte haben im Rahmen der Zeitnahen Vergleichsstudie für Mandanten mit günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen (also außerhalb des PKH-Bereichs) Anwaltskosten von insgesamt 761 Euro im Minimum und 25.000 Euro im Maximum mitgeteilt (näher unten D I 1 c). Wird dieser Betrag auf den einzelnen Beteiligten umgelegt und der deutlich aus dem Rahmen fallende Höchstwert eliminiert, errechnet sich ein **Mittelwert von 1.448 Euro**. Dass er höher liegt als die Angaben von Parteien und Anwälten bei der retrospektiven Studie lässt sich damit erklären, dass für die zeitnahe Studie besonders erfahrene Rechtsanwälte ausgewählt wurden, die auch überdurchschnittliche Honorarvereinbarungen erzielen können; außerdem wurden in den dort erfassten Fällen überdurchschnittlich oft Beschwerde eingelegt.

Bei einer Zusammenschau der drei Auswertungen kann jedenfalls als plausibel angesehen werden,

dass in einem durchschnittlichen Umgangs- oder Sorgerechtsfall bei fehlender PKH eine Anwaltsvergütung in der Größenordnung von 1.200 Euro pro Beteiligten der Üblichkeit entspricht.

3. Kosten des Verfahrenspflegers

Die Kosten des Verfahrenspflegers (s. dazu oben I 7) sind zwar von der Staatskasse aufzubringen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 67a Abs. 5 Satz 1 FGG). Sie werden aber dem kostenpflichtigen Beteiligten in voller Höhe als gerichtliche Auslagen in Rechnung gestellt (Nr. 9017 des Kostenverzeichnisses, Anlage 1 zum GKG). Bei Bestehen von Prozesskostenhilfe oder Absehen von der Geltendmachung nach § 94 Abs. 3 Satz 2 KostO verbleiben die Kosten beim Staat.

Die Familiengerichte haben zu den per Zufallsauswahl bestimmten Verfahren folgende Kosten für Verfahrenspfleger mitgeteilt (jeweils auf volle Euro gerundet):

111	645
150	650
163	684
265	710
268	897
313	927
465	1581
499	1596
596	1596

Nach den gerichtlichen Angaben fielen somit für den Verfahrenspfleger im Durchschnitt 619 Euro an.

Die Angaben der Rechtsanwälte im Rahmen der zeitnahen Vergleichsstudie (vgl. D I 3) weichen hiervon zwar deutlich ab: Sie liegen zumeist über 1.000 Euro und erbringen einen Mittelwert von 1.186 Euro. Wegen der geringen Anzahl kommt dem oben genannten Wert jedoch größere Plausibilität zu. Immerhin zeigen aber die Mitteilungen der Rechtsanwälte, dass für den Verfahrenspfleger auch Kosten bis zu 2.000 Euro entstehen konnten, insbesondere wenn, wie im konkreten Fall, der Verfahrenspfleger auch in der Beschwerdeinstanz tätig war.

In Zukunft wird dies allerdings nicht mehr möglich sein, weil der am 1.9.2009 in Kraft getretene § 158 Abs. 7 Satz 2 FamFG für die Vergütung des berufsmäßigen Verfahrensbeistands (er tritt an die Stelle des bisherigen Verfahrenspflegers) eine Fallpauschale von 350 Euro vorschreibt, die sich lediglich auf 550 Euro erhöhen kann, wenn dem Verfahrensbeistand zusätzliche Aufgaben, insbesondere Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen, übertragen werden (§ 158 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 FamFG). Wird der Verfahrensbeistand auch in der Beschwerdeinstanz tätig, fällt die Pauschale erneut an (§ 158 Abs. 7 Satz 2 FamFG).

Für die hier anzustellende Kostenrisikobetrachtung erscheint es – auch wegen der Nähe zum jetzigen Recht – sachgerecht, von Zusatzkosten für den Verfahrenspfleger in Höhe von ca. 600 Euro auszugehen.

4. Gutachterkosten

Kommt es im Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zur Einholung eines Gutachtens, etwa über die Eignung eines Elternteils zur Ausübung der elterlichen Sorge, geht die nach dem JVEG zu bemessende Vergütung des Sachverständigen ebenfalls in die gerichtlichen Auslagen ein, die vom Kostenschuldner zu erstatten sind.

Von den Familiengerichten wurden zu den per Zufallsauswahl bestimmten Verfahren folgende Gutachterkosten mitgeteilt (jeweils auf volle Euro gerundet):

280	3837
592	4153
753	4325
1203	4962
2530	5422
2539	5923
3199	7073
3243	8811
3263	

Als Mittelwert ergeben sich hieraus Gutachterkosten in Höhe von rund 3.653 Euro.

Von den Rechtsanwälten wurden (in der retrospektiven und in der zeitnahen Studie) folgende Kosten genannt:

500	3.000
1.500	3.500
1.500	4.000
2.000	4.000
2.000	5.000
2.000	7.388
2.600	10.000
3.000	

Der Mittelwert beträgt 3.466 Euro und liegt damit sehr nahe bei dem aufgrund der gerichtlichen Mitteilungen ermittelten Wert.

Es kann damit als plausibel angesehen werden, dass den Eltern dann, wenn im Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren ein Gutachten eingeholt wird, zusätzliche Kosten entstehen, die im Schnitt bei etwa 3.500 Euro liegen, aber auch bis zu 10.000 Euro betragen können.

5. Neben- und Folgekosten

Nebenkosten des Gerichtsverfahrens (z.B. Reisekosten, Verdienstausfall) wurden nur von wenigen Eltern (7) gemeldet. Sie bewegten sich dann zwischen 200 und 1.000 Euro; der Mittelwert beträgt 521 Euro, der Median 300 Euro. Da der Anfall und die Höhe solcher Nebenkosten sehr einzelfallabhängig sind, kommt der Erhebung insoweit keine große Aussagekraft zu.

Für die Frage nach *Folgekosten*, die durch das Gerichtsverfahren ausgelöst wurden (als Beispiele waren Abänderungsverfahren, Vollstreckung, Mediation und Beratung angegeben) gilt dasselbe. Nur ganz vereinzelt wurden hierzu Angaben gemacht, zumeist für Beratungskosten.

Es spricht jedoch viel dafür, dass hier von den befragten Eltern nicht vollständig geantwortet oder keine richtige Zuordnung vorgenommen wurde. Nach den Erhebungen der Familiengerichte kommen Abänderungsverfahren zwar nicht sehr häufig vor, es wurden aber immerhin aus der untersuchten Menge von 219 Verfahren 12 Abänderungsverfahren zum Sorgerecht und 8 Abänderungsverfahren zum Umgangsrecht gemeldet. In etwa jeder zehnten Sache kam es folglich zu einem erneuten Gerichtsverfahren, welches in der Regel dieselben Kosten ausgelöst hat wie das Ursprungsverfahren.

Bei der Zeitnahen Vergleichsstudie ergab sich in der Fallgruppe „günstige wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern", dass in 7 von 16 Fällen der Auskunft gebende Rechtsanwalt nach Abschluss des Umgangs- oder Sorgerechtsstreits erneut mit der Angelegenheit befasst wurde. Als Art der Tätigkeit und Kosten hierfür wurden angegeben:

	Kosten für Mandanten	**Kosten für Gegenseite**
Beratung	200 €	-
Beratung	600 €	600 €
Beratung	150 €	150
Beratung	Keine gesonderten, da in Scheidungsverf. einbezogen	
Beratung u. Schreiben	135 €	-
Abänderungsverfahren	600 €	PKH
Vollstreckung u. Abänderung	3.000 €	3.000 €

In der Fallgruppe „ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern" ist es wesentlich seltener zu einer erneuten Anwaltstätigkeit gekommen, nämlich in vier von zwölf Verfahren. Dabei handelte es in zwei Fällen um ein Abänderungs- und in zwei Fällen um ein Vollstreckungsverfahren. Auch wenn den Beteiligten hier wegen Prozesskostenhilfe keine nennenswerten Kosten entstanden sind, zeigen diese Rückmeldungen, dass – entgegen dem in den Eltern-Fragebögen vermittelten Eindruck – Folgeverfahren keineswegs selten sind.

Bei der Gesamtkostenbetrachtung müssen daher auch Positionen für die Notwendigkeit einer erneuten anwaltlichen Beratung sowie für die Möglichkeit eines Folgeverfahrens eingesetzt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Folgeverfahrens kann mit etwa 10 % angenommen werden.

6. Zusammenfassung

Aufgrund der vorstehenden Ermittlungen können die einzelnen Kostenelemente demnach in die Modellrechnungen eingestellt werden mit den folgenden üblichen, d.h. Exzesswerte ausschließenden

	Größenordnungen	und	Mittelwerten:
Gerichtskosten:	30 – 100 €		50 €
Rechtsanwaltskosten pro Beteiligten:	1.100 – 1.400 €		1.200 €
Verfahrenspfleger:	450 – 1.000 €		600 €
Gutachten:	2.500 – 5.000 €		3.500 €
Nebenkosten:	300 – 600 €		500 €
Gesamtkosten bei 1 Rechtsanwalt	4.380 – 8.100 €		5.850 €
Gesamtkosten bei 2 Rechtsanwälten	5.480 – 9.500 €		7.050 €

Für jeden beteiligten Elternteil besteht somit (von Exzessfällen abgesehen) ein **maximales Kostenrisiko** von 8.100 Euro; beide Eltern zusammen müssen mit Kosten bis zu 9.500 Euro rechnen. Im **Mittelwert** beläuft sich das Kostenrisiko auf ca. 5.850 Euro für einen, ca.7.000 Euro für beide zusammen (dabei wurden die Anwaltskosten mit dem doppelten Mittelwert, die Nebenkosten aber nur mit dem doppelten Median angesetzt, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass beiden Elternteilen Nebenkosten im höheren Bereich entstehen).

Kommt es zu einem Folgeverfahren (Wahrscheinlichkeit ca. 10 %), können sich die Gesamtkosten verdoppeln.

Die vorstehende Berechnung geht davon aus, dass keine Prozesskostenhilfe besteht und alle kostenverursachenden Faktoren zum Tragen kommen, andererseits aber die einzelnen Kostenelemente sich im üblichen Rahmen halten, also z.B. keine besonders hohe Anwaltsgebühr vereinbart ist oder kein extrem teures Gutachten angefertigt wird.

Werden diese Grundannahmen modifiziert, ergibt sich Folgendes:

Bei Prozesskostenhilfe-Bewilligung trägt der betreffende Beteiligte nur die Kostenanteile, die keine notwendigen Verfahrenskosten darstellen oder die ihm als Ratenzahlung oder Vermögensbeitrag (§ 115 ZPO) auferlegt sind. In der Mehrzahl der Fälle kommt es indessen nicht zu einer Kostenbeteiligung (s. dazu oben IV 4).

Sind **weder Rechtsanwälte noch Verfahrenspfleger und Sachverständige beteiligt** und fallen auch keine nennenswerten Nebenkosten an, kann das gerichtliche Verfahren mit einem Kostenaufwand von unter 100 Euro betrieben werden. Dies ist allerdings die große Ausnahme. Der Untersuchung zufolge sind im Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren in den meisten Fällen *Rechtsanwälte* beteiligt. In den Sorgerechtsverfahren war nur in 26,3 % der Fälle kein Anwalt bestellt, in den Umgangsrechtsfällen sogar nur in 5,4 % der Fälle (näher dazu oben I 6).

Dass ein *Verfahrenspfleger* bestellt und ein *Gutachter* eingeschaltet wird, ist dagegen eher unwahrscheinlich. Ersteres geschieht der Untersuchung zufolge in rund 10,5 % der Fälle, letzteres in ca. 7,5%. Die entsprechenden Kosten können daher mit einem Erwartungswert von ca. 60

Euro (Verfahrenspfleger) bzw. ca. 260 Euro (Sachverständige) in die Berechnung des **wahrscheinlichen Kostenrisikos** eingestellt werden. Nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung wäre das Kostenrisiko *eines* Beteiligten demnach bei anwaltlicher Vertretung und fehlender Prozesskostenhilfe auf 2.070 Euro zu bemessen (50 + 1.200 + 60 + 260 + 500); für beide gemeinsam belaufen sich die wahrscheinlichen Verfahrenskosten auf ca. 3.370 Euro.

Aus den Schätzwerten, die die Eltern für die ihnen entstandenen Gesamtkosten angegeben haben, ergibt sich (bei Ausschluss von Exzesswerten über 20.000 Euro) ein Mittelwert von 2.562 Euro. Dies bestätigt die oben aufgrund der Einzelberechnung ermittelte Größenordnung.

7. Ergebnis

Die Kostenbelastung bei einem gerichtlichen Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren hängt von vielen individuellen Faktoren ab und ist daher schwer zu quantifizieren. Selbst außerhalb der Prozesskostenhilfe könnte ein derartiges Verfahren wegen der niedrigen Gerichtsgebühren mit einem Aufwand von unter 100 Euro betrieben werden, sofern auf anwaltliche Vertretung verzichtet wird und weder ein Verfahrenspfleger noch ein Sachverständiger eingeschaltet werden muss.

In der Praxis ist die anwaltliche Vertretung jedoch die Regel. Der hierfür ermittelte Durchschnittsbetrag von 1.200 Euro pro Beteiligten kann aufgrund der verbreiteten Vereinbarung von Zeithonoraren deutlich überschritten werden.

Zudem muss damit gerechnet werden, dass durch Einsetzung eines Verfahrenspflegers und eines Sachverständigen weitere, erhebliche Kosten entstehen. Wird die Wahrscheinlichkeit des Anfalls solcher Kostenfaktoren berücksichtigt, ergibt sich für das Kostenrisiko ein Erwartungswert von 2.070 Euro pro Elternteil und 3.370 Euro für beide zusammen. Fallen sie aber an, liegt ein Gesamtkostenaufwand von knapp 10.000 Euro noch im Bereich des gewöhnlichen Risikos; vereinzelt wurden noch höhere Beträge gemeldet.

Kommt es zu einem Rechtsmittel- oder Abänderungsverfahren, können sich die Kosten verdoppeln. In eine Risikokalkulation wären diese Kosten mit einem Erwartungswert von 10 % einzustellen.

Überhaupt nicht quantifizierbar sind die Kosten, die durch schädliche Auswirkungen des streitig ausgetragenen Konflikts entstehen können. Dazu s. oben IV, vor 1.

C. Retrospektive Studie: Mediation

Zeitlich parallel zur Erhebung bei den Familiengerichten wurden im Rahmen dieser Studie von Mediatoren und Medianden Angaben zu Mediationen aus dem Jahre 2005 eingeholt, denen ein elterlicher Umgangs- oder Sorgerechtskonflikt zugrunde lag. Die Methodik dieser Untersuchung und die bei ihr aufgetretenen Schwierigkeiten sind in Abschn. A dargestellt. Die hauptsächliche Schwierigkeit bestand darin, dass es – anders als bei den registermäßig erfassten Gerichtsverfahren – nicht möglich war, eine repräsentative und rein zufallsbedingte Stichprobe zu ziehen. Es war bereits schwierig, mitwirkungsbereite Mediatoren zu finden, die im Jahre 2005 mit Fällen der hier zu untersuchenden Art befasst waren und dazu noch Informationen geben konnten. Zudem musste aber sichergestellt werden, dass die Mediationswirklichkeit möglichst umfassend abgebildet wird. Während Gerichtsverfahren nach einheitlichen Verfahrensordnungen ablaufen, bietet sich die Familienmediation als ein vielgestaltiges, völlig der privatautonomen Gestaltung überlassenes Phänomen dar. Das Spektrum der Mediationsanbieter reicht von Jugendämtern über gemeinnützige Organisationen bis zu freiberuflich tätigen Psychologen, Sozialpädagogen und Juristen; unentgeltlichen Mediationsangeboten stehen solche mit mehreren Tausend Euro Zeithonorar gegenüber. Die Gesamtzahl der Mediationen ist ebenso wenig bekannt wie das quantitative Verhältnis der verschiedenen Angebotsformen zueinander.

Mit erheblichen Anstrengungen, die auch durch die Bundes-Arbeitsgemeinschaft Familien-Mediation e.V. (BAFM) unterstützt wurden, ist es gleichwohl gelungen, aussagekräftige Informationen über die Realität der kinderbezogenen Familienmediation in Deutschland zu erlangen. Erfasst wurden 82 Mediationen aus dem gesamten Bundesgebiet, aus Groß- und Mittelstädten ebenso wie aus ländlichen Regionen, von Jugendämtern und gemeinnützigen Organisationen ebenso wie von freien Mediatoren. Bei den Stellen, die mehrere einschlägige Mediationen aus dem Jahre 2005 meldeten, wurde eine Zufallsauswahl getroffen, um eine Fokussierung (etwa auf besonders leichte oder schwierige, kurz oder lang dauernde Verfahren) zu vermeiden.

Die Studie kann aus den oben genannten Gründen keine Repräsentativität für sich in Anspruch nehmen. Sie zeigt auf, welche Kosten und welcher Nutzen in realen Mediationsfällen entstanden sind, gibt wieder, wie die Beteiligten das Verfahren und sein Ergebnis sowie dessen Wirkungen und Nachhaltigkeit bewerten, ermöglicht aber keine allgemeingültige Berechnung der mit einer Mediation verbundenen Kosten. Die Kostenlast im Einzelfall hängt in wesentlich größerem Maße als beim gerichtlichen Verfahren von autonomen Entscheidungen der Beteiligten ab: Wen sie mit der Mediation betrauen, welche Honorarvereinbarung sie treffen, wie umfassend sie ihre Konfliktbeziehung aufarbeiten wollen, wie viel Zeit sie dafür in Anspruch nehmen usw.

Durch den Abgleich mit den Erkenntnissen aus den zeitnahen Vergleichsstudien 2007 und 2009 (unten D, E), der Mediatorenumfrage und den Fachgesprächen mit Beratern, Rechtsanwälten, Mediatoren und Richtern (unten F) werden die Ergebnisse der retrospektiven Studie auf ihre Plausibilität hin überprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich nicht nur um eine Wiedergabe von Erfahrungen aus zufällig in den Blick geratenen Einzelfällen handelt, sondern dass von einer gewissen Typizität ausgegangen werden kann. Mit allen Vorbehalten lassen sich dann auch gewisse Erwartungswerte bestimmen.

Der wesentliche Ertrag der nachstehenden Auswertungen wird aber darin liegen, dass sie ein empirisch belegtes Bild von den realen Gegebenheiten der Mediation im Bereich der Elternkonflikte, ihren Möglichkeiten, Wirkungen und Bedingungen liefert. Dabei ist – auch im später anzustellenden Vergleich mit dem familiengerichtlichen Verfahren, stets zu beachten, dass die Mediation sich wesensgemäß kaum jemals auf den reinen „Streitgegenstand" der elterlichen Sorge oder des Umgangs mit dem Kinde beschränkt, sondern die Chance zu einer umfassenden Aufarbeitung des Beziehungskonflikts führt. Ein Mediator formulierte treffend:

„Die Sorge für die Kinder ist eingebunden in die Versorgung der Kinder. Es wird also die vor Gericht notwendige Fragmentierung aufgehoben und die Zukunft als Ganzes in den Blick genommen."

I. Allgemeine Verfahrensdaten

1. Mediatoren

Von den teilnehmenden Mediatoren waren 84 % weiblich, 16 % männlich. Die einzelnen Berufsgruppen waren wie folgt vertreten:

- Juristen 41,5 %
- Sozialpädagogen 43,9 %
- Pädagogen, Psychologen 14,6 %

Co-Mediation fand in etwa einem Drittel der erfassten Fälle statt (34 %). Am häufigsten wurde sie von den Sozialpädagogen praktiziert (41,7 %), am seltensten von den Juristen (26,5 %; die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die von den betr. Berufsträgern als Hauptmediator geführten Mediationen).

2. Gegenstand der ausgewerteten Verfahren

Von den 79 Verfahren, zu denen entsprechende Angaben der Mediatoren vorlagen, betrafen

- das Sorgerecht: 24
- das Umgangsrecht: 18
- Umgangs- und Sorgerecht : 37

Fast die Hälfte der Mediatoren nannte somit beide Verfahrensgegenstände. Dies spiegelt den übergreifenden Ansatz der Mediation wider, die sich, anders als das gerichtliche Verfahren, nicht auf einen durch Antrag bestimmten Verfahrensgegenstand beschränkt. Noch deutlicher wird dies, wenn betrachtet wird, welche zusätzlichen Regelungen von den Eltern in den erfassten Mediationen getroffen wurden (Prozente bezogen auf Gesamtzahl 82; Mehrfachnennung möglich):

- Kindesunterhalt 58 70,7 %
- Ehegattenunterhalt 50 61,0 %
- Zugewinnausgleich 29 35,4 %
- Vermögensauseinandersetzung 44 53,7 %
- Hausrat, Wohnung 45 54,9 %
- Sonstiges 17 20,7 %

Als sonstige, in die Mediation einbezogene Gegenstände wurden z.B. genannt:
Scheidungskosten (häufig), Notarkosten, Steuern, Schuldentilgung, Unterhalt von Pferd und (mehrmals) Pkw, Erbfolge, gegenseitiges Vertrauensverhältnis, Umgang mit neuem Lebenspartner, Unterstützung bei beruflicher Fortbildung der Partnerin.

3. Zahl der betroffenen Kinder

In den weitaus meisten Fällen waren zwei Kinder von dem Verfahren betroffen. Die Verteilung insgesamt stellt sich bei 81 gültigen Mitteilungen wie folgt dar:

1 Kind:	29 Fälle	35,8 %
2 Kinder:	40 Fälle	49,4 %
3 Kinder:	12 Fälle	14,8 %

4. Familienrechtlicher Status der Eltern

Die weitaus meisten der beteiligten Eltern waren miteinander verheiratet (67 von 80 = 83,8 %). In 14 Fällen war zur Zeit der Mediation ein Scheidungsverfahren anhängig (17,5 %).

5. Initiative zur Mediation

In den meisten Fällen, in denen die Mediatoren hierzu Angaben machen konnten (71), ging die Initiative zur Mediation von den Eltern selbst aus. Im Einzelnen wurden genannt:

Eltern	52	73,2 %
Familiengericht	6	8,5 %
Jugendamt	9	12,7 %
Sonstige Beratungsstelle	4	5,6 %

6. Anwaltliche Vertretung

Die Fälle, in denen (mindestens) ein Beratungsanwalt beteiligt war, halten sich mit denen ohne anwaltliche Begleitung in etwa die Waage. Die 73 Fälle, in denen die Mediatoren hierzu Angaben machen konnten, gliedern sich wie folgt:

kein Anwalt	35	47,9 %
beiderseits Anwalt	30	41,1 %
nur Mutter	8	11,0 %

Von den 38 Anwälten war nur einer bei den Mediationsgesprächen anwesend.

7. Weitere Beteiligte

In 13 Fällen (ca. 16 %) wurden die Kinder am Mediationsverfahren beteiligt. In einem Fall wurde ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie zugezogen; ein weiterer Gutachter war nur beim Einführungsgespräch anwesend.

8. Beratung vor oder während der Mediation

Nur in relativ wenigen Fällen haben Eltern – nach eigenen Angaben – eine externe Beratung in Anspruch genommen.

Zu der Frage nach einer Beratung *vor* der Mediation liegen von 43 Medianden Angaben vor, die wie folgt lauten:

keine Beratung	30	69,8 %
Jugendamt	6	14,0 %
Andere Beratungsstelle	5	11,6 %
Jugendamt und Beratungsstelle	2	4,7 %

Die Beratung erfolgte jeweils etwa zur Hälfte gemeinsam oder einzeln.

Auf die Frage nach einer Beratung *während* der Mediation antworteten 42 Eltern wie folgt:

nein	34	81,0 %
Jugendamt	4	9,5 %
Beratungsstelle	3	7,1 %
Jugendamt und Beratungsstelle	1	2,4 %

Hier überwogen leicht die Einzelberatungen; wegen der geringen Zahlen kommt dem aber keine Aussagekraft zu.

9. Dauer des Mediationsverfahrens

Nach den Angaben der Mediatoren (n = 74) dauerten die erfassten Verfahren im Minimum 1 Woche, im Maximum 160 Wochen (gut 3 Jahre). Der Mittelwert beläuft sich auf 29 Wochen, d.h. ca. 7,5 Monate. Der Median von 19 Wochen (ca. 5 Monate) zeigt, dass die weit überwiegende Zahl der Mediationen im unteren Bereich anzusiedeln ist, es aber einzelne sehr lang dauernde Verfahren gibt. 13 Mediationen dauerten ein Jahr und länger, 4 davon zwei Jahre und länger. Darin schlägt sich nieder, dass die Familienmediation die Paare oft bei der Bewältigung der Trennungssituation begleitet, bis sie zu konstruktiven Lösungen der Folgefragen imstande sind.

10. Zahl der Sitzungen, Sitzungsstunden, Zeitaufwand

Hierzu liegen Rückmeldungen zu allen erfassten Mediationen (82) vor.

	Minimum	Maximum	Mittelwert
Anzahl Sitzungen	1	26	7,2
Stundenzahl Sitzungen	1,5	40,0	11,7
gesamter Zeitaufwand Mediator (Std.)	2,0	60,0	16,9

Sie belegen, dass manche Mediationsverfahren deswegen so lange dauern, weil sie aus einer Vielzahl von Gesprächsterminen bestehen. Aus den Zahlen ergibt sich zugleich, dass die durchschnittliche Sitzungsdauer bei ca. 1,5 Stunden liegt. Der gesamte Zeitaufwand des Mediators beträgt im Schnitt etwa das 1,5-fache der Sitzungszeit.

Bedeutsame Unterschiede zwischen den Berufsgruppen gibt es beim Zeitaufwand nicht.

Gesamtzeitaufwand des Mediators nach Berufsgruppen (in Std.)

Beruf des Mediators	n	Mittelwert	Median
Jurist	34	17,7	13,25
Sozialpädagoge	36	15,7	12,00
Pädagoge /Psychologe	12	18,4	18,00
Insgesamt	82	16,9	13,25

11. Inhalt der Sorgerechtsregelung

Zu der Frage, welchen Inhalt ggf. die Vereinbarung zum Sorgerecht hatte, kamen von den Mediatoren 63 Rückmeldungen. Nur in zwei Fällen einigten sich die Eltern auf das alleinige Sorgerecht der Mutter. In den anderen 61 Fällen (96,8 %) wurde vereinbart, dass die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt werden soll, wobei in 24 Fällen (38 %) besondere Abreden über die Ausübung oder über bestimmte Teilbereiche (z.B. Ausbildung, Aufenthalt) getroffen wurden. Die Eignung des Mediationsverfahrens, konstruktive Regelungen herbeizuführen, wird durch diese Bilanz nachdrücklich unter Beweis gestellt.

12. Kostenfreie Mediationsangebote

An manchen Orten bieten Behörden oder gemeinnützige Organisationen Elternmediation ohne Kostenberechnung oder auf Spendenbasis an. Von den 82 mit der retrospektiven Studie erfassten Mediationen fielen 18 in diese Kategorie. Eine Gegenüberstellung mit den kostenpflichtigen Mediationen ergab – ohne Anspruch auf Repräsentativität – folgendes Bild:

Als **Mediatoren** fungieren bei der kostenfreien Mediation hauptsächlich Angehörige der sozialen, pädagogischen oder psychologischen Berufe; nur 2 der hier tätigen Mediatoren waren Juristen.

Co-Mediation wird auch bei den kostenfreien Angeboten in erheblichem Umfang praktiziert (vorliegend in 7 der 18 Fälle).

Die **Initiative zur Mediation** geht fast in der Hälfte der Fälle (8) vom Jugendamt oder Familiengericht aus; in die kostenpflichtige Mediation gelangen nur 21 % auf diesem Wege.

Bei der kostenfreien Mediation nehmen die Eltern offenbar häufiger **anwaltlichen Beistand** in Anspruch als bei der kostenpflichtigen. Jedenfalls waren in 50 % der hier erfassten Fälle beide Eltern, in weiteren 17 % nur die Mütter anwaltlich vertreten; bei der kostenpflichtigen Mediation liegen die Vergleichswerte bei 38 % und 9 %. Auch wenn diese Relation nicht verallgemeinerungsfähig ist, lässt sich jedenfalls feststellen, dass auch die auf kostenfreie Mediationsangebote zurückgreifenden Eltern sehr oft daran interessiert sind, sich juristischen Beistands zu versichern; das eine schließt das andere nicht etwa aus.

Kostenfreie Mediation bedeutet nicht etwa, dass mit der **Zeitressource** sparsamer umgegangen werden muss. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, lag in den untersuchten Fällen der Zeitaufwand der kostenfrei tätigen Mediatoren im Schnitt sogar etwas über dem der auf Honorarbasis arbeitenden.

Gesamter Zeitaufwand der Mediatoren (in Stunden)

	n	Mittelwert	Minimum	Maximum	Median
Kostenlos / Spende	18	18,9	5,0	55,0	14,00
Kostenpflichtig	64	16,4	2,0	60,0	12,50
Insgesamt	82	16,9	2,0	60,0	13,25

In puncto **Nachhaltigkeit** liegen die Ergebnisse der beiden Mediationsarten nicht weit auseinander. In den 16 Fällen, zu denen entsprechende Angaben vorlagen, wurden von den in kostenfreier Mediation erzielten Einigungen 12 konfliktfrei umgesetzt (75 %). Bei den kostenpflichtigen Mediationen lautet die entsprechende Relation auf 28 von 34 (82 %).

II. Verfahrens- und Ergebniszufriedenheit

Vorbemerkung

Der über die Mediatoren bewirkte Versand anonymer Fragebögen an die Eltern, verbunden mit der Bitte, diese per Freiumschlag an die Forschungsstelle zurückzusenden, erbrachte einen erfreulichen Rücklauf. Von den ausgegebenen 156 Elternfragebögen wurden 50 zurückgesandt (32 %). Die Mitwirkungsbereitschaft war bei den früheren Medianden somit wesentlich größer als bei den Eltern, die an gerichtlichen Verfahren beteiligt waren (vgl. B II). Dadurch konnte ein sehr plastisches Bild davon gewonnen werden, wie Eltern die Mediationsverfahren erlebt haben.

1. Zufriedenheit mit Abwicklung des Verfahrens

Wie sich aus nachstehender Tabelle ergibt, erzeugten die Mediationen bei den beteiligten Eltern ein extrem hohes Maß an Verfahrenszufriedenheit (88,6 %).

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr zufrieden	25	50,0	56,8	56,8
	zufrieden	14	28,0	31,8	88,6
	unzufrieden	3	6,0	6,8	95,5
	sehr unzufrieden	2	4,0	4,5	100,0
	Gesamt	44	88,0	100,0	
Fehlend		6	12,0		
Gesamt		50	100,0		

Leider haben die beiden „sehr unzufriedenen" Väter ihre Bewertung nicht näher begründet. Bei den „Unzufriedenen" (2 Väter, 1 Mutter) bezieht sich die Kritik im Wesentlichen auf das als unbefriedigend empfundene Ergebnis bzw. das Verhalten des Ex-Partners. Nur in einem Fall wird Kritik an der Verhandlungsführung geäußert: Der Vater hätte sich mehr Initiative und Engagement der Mediatorin gewünscht, die seiner Meinung nach Vorschläge zu Modellregelungen hätte unterbreiten sollen, um schneller eine Übereinkunft zu erzielen.

2. Übereinstimmung des Ergebnisses mit ursprünglichen Vorstellungen

Die Eltern wurden befragt, ob sie mit bestimmten Vorstellungen vom Ergebnis in die Mediation gegangen sind und ob sie diese ggf. als umgesetzt oder als aufgegeben empfinden oder ob sie im Mediationsergebnis einen Ausgleich der unterschiedlichen Vorstellungen sehen.

Zu der – für Sorge und Umgang getrennt zu beantwortenden – Frage gingen jeweils 35 Rückmeldungen ein, die folgenden Inhalt hatten:

Sorgerecht

Vorstellungen	Häufigkeit	Prozente
keine gehabt	3	8,6
umgesetzt	18	51,4
aufgegeben	3	8,6
ausgeglichen	11	31,4
Gesamt	35	100,0

Umgangsrecht

Vorstellungen	Häufigkeit	Prozente
keine gehabt	3	8,6
umgesetzt	11	31,4
aufgegeben	2	5,7
ausgeglichen	19	54,3
Gesamt	35	100,0

Die Antworten zeigen, dass nur wenige Eltern das Ergebnis der Mediation als Aufgeben ihrer ursprünglichen Vorstellungen empfinden. Ganz anders als bei gerichtlichen Entscheidungen, die immer einen Unterlegenen hinterlassen, sehen die Eltern das in der Mediation Vereinbarte, sofern es nicht ohnehin den Ausgangserwartungen entspricht, als eine vermittelnde, beiden Seiten gerecht werdende Lösung an. Bei den Umgangsregelungen ist dieser Effekt, den hier bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend, noch größer.

3. Akzeptanz der Regelung bei den Eltern

Die Eltern wurden um Mitteilung gebeten, wie sie die in der Mediation vereinbarte Lösung empfinden und auf sie reagiert haben. Hierfür wurden fünf Antwort-Varianten vorgegeben. Zur Regelung der elterlichen Sorge gingen 42, zur Regelung des Umgangs 40 Rückmeldungen ein.

Der prozentuale Anteil der Antworten zu den beiden Verfahrensarten ist nachstehend wiedergegeben.

Die Entscheidung wird von mir	Sorge	Umgang
- als völlig richtig empfunden	57,1 %	45,0 %
- als überwiegend richtig hingenommen	33,3 %	40,0 %
- als überwiegend unrichtig hingenommen	2,4 %	5,0 %
- als falsch empfunden und innerlich abgelehnt	7,1 %	7,5 %
- als falsch empfunden und offen bekämpft	0	2,5 %

Auf die Frage, wie ihrer Einschätzung nach der *andere Elternteil* mit der Regelung umgeht, antworteten die Eltern wie folgt:

Die Entscheidung wird vom anderen Elternteil	Sorge	Umgang
- als völlig richtig empfunden	73,7 %	63,9 %
- als überwiegend richtig hingenommen	15,8 %	25,0 %
- als überwiegend unrichtig hingenommen	0	2,8 %
- als falsch empfunden und innerlich abgelehnt	7,9 %	5,6 %
- als falsch empfunden und offen bekämpft	2,6 %	2,8 %

Eine Gegenüberstellung der eigenen Einschätzung und der vermuteten des anderen Elternteils ergibt hier ein wesentlich höheres Maß an Übereinstimmung als bei den gerichtlich entschiedenen Fällen (s. B II 2). Während die Einschätzung der beiderseitigen Akzeptanz nach einer Gerichtsentscheidung bei 47 Fällen nur achtmal übereinstimmte (17 %), war dies nach einer Mediation in 42 von 70 dokumentierten Elternbeziehungen (60 %) der Fall. Das Empfinden, dass die Regelung einen zufriedenen und einen weniger oder gar nicht zufriedenen Partner hinterlässt, ist nach einer Mediation somit deutlich weniger festzustellen als nach einer gerichtlichen Entscheidung.

Im Einzelnen:

Sorgerecht

Abweichung	Häufigkeit	Prozente	Kumulierte Prozente
keine	23	63,9	63,9
um 1 Stufe	8	22,2	86,1
um 2 Stufen	2	5,6	91,7
um 3 Stufen	3	8,3	100,0
um 4 Stufen	0	0	
Gesamt	36	100,0	

Umgangsrecht

Abweichung	Häufigkeit	Prozente	Kumulierte Prozente
keine	19	55,9	55,9
um 1 Stufe	10	29,4	85,3
um 2 Stufen	1	2,9	88,2
um 3 Stufen	3	8,8	97,1
um 4 Stufen	1	2,9	100,0
Gesamt	34	100,0	

Anders als bei den Gerichtsverfahren, zu denen fast keine Einschätzungen *beider* Elternteile vorliegen, lässt sich bei den Mediationen wenigstens in 9 Fällen ein Abgleich zwischen der tatsächlichen und der vom Partner vermuteten Haltung eines Elternteil vornehmen. Wegen der geringen Fallzahl können diese Angaben zwar nur zurückhaltend interpretiert werden. Dennoch erscheint bemerkenswert, dass sich bei den *Vätern* die tatsächliche und die von der Mutter vermutete Einschätzung – Sorge- und Umgangsrecht gesondert gezählt – zehnmal vollkommen und viermal annähernd decken; nur zweimal weichen sie um mehr als eine Stufe voneinander ab, wobei – für ein Mediationsergebnis erstaunlich – in einem Fall der Vater die Umgangsregelung nicht, wie von der Mutter vermutet, als völlig richtig empfindet, sondern innerlich ablehnt, und in einem anderen Fall, in dem die Mutter von einer Bewertung absah, die Umgangsregelung sogar offen bekämpft. Wie diese Einzelfälle zeigen, kann auch die Mediation nicht *garantieren*, dass die Eltern in der Einschätzung dessen, was das Beste für ihr Kind ist, nachhaltig übereinstimmen. Alle völlig oder graduell übereinstimmenden Einschätzungen bewegen sich jedoch im positiven Bereich. Bei den *Müttern* stimmen tatsächliche und vom Partner vermutete Haltung siebenmal vollkommen und sechsmal annähernd überein, bis auf einen Fall stets im positiven Bereich. Nur in einem Fall meinte der

Vater, dass die Mutter die Regelung der elterlichen Sorge als richtig hinnimmt, während sie diese in Wirklichkeit innerlich ablehnt. In allen Fällen einer, wenn auch nur graduell, abweichenden Einschätzung ist die der Mutter schlechter als vom Vater vermutet. Wenn diese Einzelfallergebnisse auch nicht verallgemeinert werden dürfen, zeigen sie doch, dass die in der Mediation getroffenen Vereinbarungen in der Regel nicht nur beiderseitige Akzeptanz finden, sondern dass dies vom Partner auch zutreffend wahrgenommen wird.

4. Akzeptanz der Regelung bei den Kindern

S. hierzu die Angaben zu den Auswirkungen auf die Kinder unter III 4.

5. Kommentare der Eltern

Nachstehend werden die Anmerkungen, mit denen einige Eltern ihre Fragebögen versehen haben, wiedergegeben, soweit sie sich auf das Mediationsverfahren beziehen. Von der Wiedergabe allgemeiner Ausführungen zum Sorge- oder Umgangsrecht oder von individuellen Erfahrungen bei deren Ausübung, die hier wesentlich seltener und moderater waren als auf den Fragebögen zum Gerichtsverfahren, wird abgesehen.

Ich hätte mir gewünscht, dass der Vater daran teilgenommen hätte - statt anwesend zu sein - denn die Mediation war gut.

Die Mediation war maßgeblich dafür verantwortlich, dass wir Eltern uns einigen konnten und heute einen harmonischen, normalen Umgang haben. Unser gemeinsames Kind hat sehr davon profitiert. Wir Eltern auch. Es wäre schön, wenn es "Nach-Mediations-Gespräche" gäbe. Dann könnte man den Mediatoren Feedback geben. Ins unserem Fall sehr viel Positives.

Mir hat die Mediation sehr geholfen. Es war für mich positiv, dass die Trennungsformalitäten mit einem Mediatoren-Team besprochen wurden, und nicht wie sonst üblich, zwei Rechtsanwälte miteinander gestritten hatten. Für meinen Ex-Mann und mich war das Wohl der Kinder an erster Stelle. Deshalb war das Umgangsrecht der einfachste Punkt der Trennung. Mehr Konfliktpotential hatte die finanzielle Seite und die Nutzung des gemeinsamen Wohneigentums.

Wunsch: Mehr rechtliche Beratung, auch wenn dies bewusst begrenzt wurde.

Ich hätte mir gewünscht, dass die Mediatorin erkannt hätte, dass von Seiten meines Ex-Mannes keine Bereitschaft gegeben war, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Ohne die Mediation hätten wir es nicht geschafft, ich bin stolz auf unsere Lösung. Insgesamt war aber der Zeitpunkt der Mediation ungünstig (direkt nach der Trennung). Insgesamt war ich zu dem Zeitpunkt völlig verängstigt und wie ferngesteuert und hätte – zusätzlich! – jemanden gebraucht, der mir hilft, mich durchzusetzen. Ich habe 2 Jahre später eine Beratung bei einer Anwältin in Anspruch genommen, um die rechtlichen Konsequenzen (und damit eigene Alternativen) wenigstens im Nachhinein zu verstehen. Im Moment der Mediation war ich zu verstört/verängstigt um wirklich begreifen zu können.

Die Mediation war für uns die richtige Entscheidung, da das Ergebnis miteinander erarbeitet und umgesetzt wurde. Zum Zeitpunkt der Mediation waren die Fronten erhärtet. Als der finanzielle Aspekt geregelt war (durch die Mediation) war ein besserer Umgang möglich. Was vor allem den Kindern zugute kam. Mittlerweile können wir ganz normal über die Kinder und auch uns miteinander sprechen. Der einzige Punkt ist unsere Umgangsregelung, die von seiner Seite nicht immer wie vereinbart umgesetzt wird. Aber wir benötigen für die Regelung dieses Punktes keine Mediation und vor allem keinen RA. Meiner persönlichen Meinung nach ist in einer Trennungssituation wichtig, das Gespräch zu suchen. Am besten mit einer III. Person, die kompetent ist (zB Mediator). Denn wenn die RA erst mal loslegen, verhärten sich meist die Fronten irreparabel.

Die Mediation hat sich sehr positiv auf die Kommunikation zwischen mir und meinem Mann ausgewirkt. Auch konnten noch alte Verletzungen ausgeglichen werden. Welch überraschender und positiver „Nebeneffekt" der Mediation.

Die Mediation hat sich als erfolgreich erwiesen. Insbesondere für die Gespräche mit meiner Ex-Frau war ein „neutraler Rat" hilfreich. Dabei konnten unnötige Kosten und weitere Zuspitzungen vermieden werden. Mediatorin verhinderte zusätzlichen Streit, wirkte also präventiv und schlichtend – gerade im Vergleich zur anwaltlichen Beratung.

III. Nachhaltigkeit, Folgewirkungen

1. Umsetzung der Vereinbarung; neue Konflikte

Die **Mediatoren** wurden nach eventuellen Erkenntnissen darüber befragt, ob die in der Mediation getroffene Regelung von den Eltern umgesetzt wurde oder ob es diesbezüglich zu neuen Konflikten kam und wie diese ggf. behandelt wurden. Hierzu gingen 67 Antworten ein, die wie folgt lauteten:

Einigung umgesetzt	41	61,2 %
Rechtsstreit über Sorgerecht	2	3,0 %
Rechtsstreit über Umgangsrecht	3	4,5 %
Rechtsstreit über beides*	1	1,5 %
Neue Mediation	1	1,5 %
Tel. Beratung / Vermittlung durch Mediator	2	3,0 %
Keine Kenntnis	17	25,4 %

**) Hierzu Anmerkung des Mediators: „Starke Eskalation durch Anwälte und Gutachten"*

Die Eltern wurden entsprechend befragt. 42 Antworten gingen ein, 8 Eltern machten keine Angabe. Mehrfachnennungen waren möglich, z.B. bei unterschiedlicher Beilegung mehrerer Problempunkte. Die Antworteten lauteten wie folgt:

Keine Probleme	21	50,0 %
Probleme einvernehmlich gelöst	14	33,3 %
Konflikt aufgetreten	13	31,0 %
Anwalt in Anspruch genommen	4	9,5 %
Einschaltung des Familiengerichts	2	4,8 %
Vollstreckungsmaßnahmen	1	2,4 %
Erneute Mediation	1	2,4 %

Den Angaben ist zu entnehmen, dass es bei der Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangs auch nach erfolgreicher Mediation nicht selten zu Schwierigkeiten und neuen Konflikten zwischen den Eltern kommt. Diese können jedoch zumeist einvernehmlich gelöst werden.

Zur **Einhaltung der Umgangsregelung** wurden noch nähere Angaben erbeten.

Ob die Vereinbarung durch sie selbst eingehalten wird, bejahten von 40 Antwortenden 35 mit „genau", 5 gaben an: „gelegentlich nicht".

Die Frage nach der Einhaltung durch den anderen Elternteil ergab folgende 38 Antworten:

Genau eingehalten	24	63,2
gelegentlich nicht eingehalten	8	21,1
häufig nicht eingehalten	2	5,3
Völlig ignoriert	4	10,5

Sie zeigen, dass auch die in einer Mediation vereinbarten Umgangsregelungen nicht immer reibungslos umgesetzt werden. Allerdings sind die Schwierigkeiten offenbar wesentlich geringer als nach einer Gerichtsentscheidung, wo in mehr als einem Drittel der Antworten von einem offenen Konflikt mit dem anderen Elternteil wegen des Umgangs berichtet wurde (oben B III 1).

2. Auswirkung auf Eltern-Kind-Beziehung

Die **eigene Beziehung** zum Kind hat sich nach Ansicht der auf die Umfrage antwortenden Eltern auf Grund der in der Mediation vereinbarten Regelung fast in allen Fällen vorteilhaft oder jedenfalls nicht negativ entwickelt. Nur drei Eltern (7 %) berichteten von einer negativen Entwicklung. Im Einzelnen:

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr positiv	12	24,0	27,9	27,9
	positiv	15	30,0	34,9	62,8
	negativ	3	6,0	7,0	69,8
	nicht erkennbar	13	26,0	30,2	100,0
	Gesamt	43	86,0	100,0	
Fehlend		7	14,0		
Gesamt		50	100,0		

Auch hinsichtlich der Entwicklung des **Verhältnisses zum anderen Elternteil** überwiegen die positiven Einschätzungen. Einen negativen Einfluss erkannten hier ebenfalls nur drei der Antwortenden:

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr positiv	9	18,0	20,9	20,9
	positiv	17	34,0	39,5	60,5
	negativ	2	4,0	4,7	65,1
	sehr negativ	1	2,0	2,3	67,4
	nicht erkennbar	14	28,0	32,6	100,0
	Gesamt	43	86,0	100,0	
Fehlend		7	14,0		
Gesamt		50	100,0		

3. Auswirkung auf Beziehung zwischen den Eltern

Ganz anders als bei den Gerichtsverfahren (s. oben B III 6) sind Meldungen über negative Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Eltern bei den Mediationen deutlich in der Minderzahl (13,7 % statt ca. 46 %).

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	sehr positiv	7	14,0	15,9	15,9
	positiv	18	36,0	40,9	56,8
	negativ	1	2,0	2,3	59,1
	sehr negativ	5	10,0	11,4	70,5
	nicht erkennbar	13	26,0	29,5	100,0
	Gesamt	44	88,0	100,0	
Fehlend		6	12,0		
Gesamt		50	100,0		

Ein anwaltlicher Mediator führte erläuternd aus, die wesentlichste Wirkung der Mediation liege darin, die Eltern wieder in die Lage zu versetzen, selbstverantwortlich gemeinsam für ihre Kinder zu sorgen.

4. Auswirkung auf Entwicklung des Kindes

Die Eltern wurden befragt, wie die Kinder die vereinbarte Regelung aufgenommen und ggf. verarbeitet haben. Bei mehreren betroffenen Kindern konnte gesplittet werden. So wurde in einem Fall berichtet, dass die zwei Töchter mit der Regelung zurechtkommen, der Sohn jedoch Verhaltensauffälligkeiten zeigt. In der Regel gaben die Eltern aber übereinstimmende Bewertungen ab.

In 11 Fällen lagen Rückmeldungen beider Kindseltern vor; davon wichen 6 Elternpaare um eine Stufe in ihrer Beurteilung ab; die anderen 5 stimmten überein (bzw. es gab ein Elternteil keine Einschätzung ab). Mehrfachnennungen waren möglich.

Mindestens eines der jeweils betroffenen Kinder	n	%
… kommt mit der Regelung zurecht	5	10,0
- und akzeptiert sie	20	40,0
- hat sich mit ihr insgesamt arrangiert	15	30,0
- hätte lieber eine andere Regelung	3	6,0
… leidet unter der getroffenen Regelung	2	4,0
… ist verhaltensauffällig	3	6,0
- davon infolge der Regelung	2	4,0
… ist entwicklungsgestört	1	2,0
… befindet sich in Therapie	4	8,0
- davon infolge der Regelung	1	2,0

IV. Kosten für die Allgemeinheit

Da es für die Mediation keine der Prozesskostenhilfe vergleichbare staatliche Förderung gibt, entstehen der Allgemeinheit allenfalls in den Fällen Kosten, in denen unentgeltliche Mediationsangebote öffentlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. An vielen Orten bieten die zumeist bei den Stadtjugendämtern angesiedelten Familienberatungsstellen kostenfreie Mediation an. In diesen Fällen handelt es sich allerdings in der Regel um Ausprägungen des Hilfsangebots nach §§ 17, 18 SGB VIII, welches sonst in anderer Weise, z.B. durch therapeutische Beratung, zu erbringen wäre.

Andere Stellen bieten Mediation zwar nicht kostenfrei, aber zu günstigen, nach Einkommen gestaffelten Tarifen an (z.B. die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg - ÖRA). Diese Stellen arbeiten zum Teil mit ehrenamtlich tätigen Mediatoren, die lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten. Einige Beratungsstellen beschäftigen auch Mediatoren auf Honorarbasis; andere weisen auf die Möglichkeit einer Spende hin.

Nähere Erhebungen zum Umfang dieser Mediationsangebote und zur Finanzierungspraxis konnten im Rahmen dieser Untersuchung wegen der unüberschaubaren Zahl von in Frage kommenden Einrichtungen nicht durchgeführt werden (vgl. dazu die unter G III referierte Studie von *Bastine/Römer-Wolf/Decker/Haid-Loh/Mayer/Normann-Kossak*). Etwaige Belastungen öffentlicher Kassen durch solche Angebote dürften sich im Übrigen sehr in Grenzen halten. Zusätzliches Personal wird für sie dem Vernehmen nach nicht eingestellt. Bei den Jugendämtern kommt hinzu, dass die bei erfolgreicher Mediation entfallende Mitwirkung am Gerichtsverfahren zu erheblichen Kosteneinsparungen führt (vgl. oben B IV 3).

V. Kosten der Verfahrensbeteiligten

Eltern, die sich entschließen, ihren Umgangs- oder Sorgerechtskonflikt im Wege der Mediation zu lösen, sich also für den privatautonomen Weg entscheiden, können auch über die damit verbundenen Kosten weitgehend selbst disponieren. Es liegt grundsätzlich in ihrer Hand,

- ob sie das kostenlose Mediationsangebot einer Beratungsstelle, eines Jugendamts usw. oder die Dienste eines freien Mediators in Anspruch nehmen,
- ob sie im letzteren Fall nur einen Mediator beauftragen oder ob sie eine Co-Mediation (z.B. Jurist und Psychologe) durchführen lassen,
- welchen Honorarsatz sie mit dem Mediator vereinbaren,
- wie viel Zeit sie für die Mediation aufwenden,
- ob sie die Mediation durch Beratungsanwälte begleiten lassen,
- ob sie eine Vereinbarung treffen, zu deren Wirksamkeit es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf,
- ob sie die Mediation abbrechen und ein streitiges Verfahren anschließen.

Von den unentgeltlichen Mediationsangeboten abgesehen (die nicht überall in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen), müssen die Eltern für die Verfahrenskosten jedoch selbst bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen selbst aufkommen. Die Prozesskostenhilfe deckt Mediationsverfahren nicht ab, auch dann nicht, wenn während eines Gerichtsverfahrens eine externe Mediation durchgeführt wird (die nur an wenigen Familiengerichten gebotene Möglichkeit einer gerichtsinternen Mediation bleibt als Sonderfall hier wie im Folgenden außer Betracht).

Wie sich bereits aus Vorstehendem ergibt, kann über die Kosten eines Mediationsverfahrens keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls schwanken sie zwischen Null und mehreren Tausend Euro. Kostenfrei oder auf Spendenbasis angebotenen Mediationen stehen solche gegenüber, für die den Eltern pro Sitzungsstunde 170 Euro berechnet wurden. Auch der Zeiteinsatz variiert sehr stark, was u.a. darauf zurückzuführen ist, dass in der Mediation oftmals auch über die Ausübung des Sorge- oder Umgangsrechts hinausgehende Fragen – in sehr unterschiedlichem Umfang – behandelt wurden.

Es war schon aus diesen Gründen nicht möglich, eine Stichprobe mit hinreichend verlässlicher Repräsentativität zu ziehen. Da nicht bekannt ist, welchen Anteil die kostenfreie Mediation an dem Gesamtangebot von Mediation im Umgangs- und Sorgerechtsbereich hat, können bei den Mediationskosten auch keine aussagekräftigen Gruppierungen vorgenommen, geschweige denn allgemeingültige Erwartungswerte gebildet werden.

Um dennoch einen Überblick über die Kostensituation bei der Mediation gewinnen zu können, wurde die Mediatorenbefragung sehr breit gestreut. Mediatoren in Beratungsstellen wurden ebenso einbezogen wie freiberuflich tätige, städtische und ländliche Regionen ebenso wie alte und neue Bundesländer. Aus den von den Mediatoren gemeldeten Verfahren des Jahres 2005 wurde – soweit sie überhaupt mehrere einschlägige Verfahren hatten – eine Zufallsauswahl getroffen, so dass eine gewisse Randomisierung gewährleistet ist.

Die Umfrage hat ein recht plastisches Bild von der Kostensituation im Mediationsbereich entstehen lassen. Ihre nachstehend wiedergegebenen Ergebnisse können jedoch aus den genannten Gründen nur aufzeigen, welche Kosten den Medianden im Einzelfall entstanden sind, und allenfalls Anhaltspunkte für die in der Praxis übliche Kostenbemessung liefern. Ein exakter Vergleich mit den Kosten gerichtlicher Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, etwa im Wege einer Gegenüberstellung von Mittelwerten, kann daher nur mit Vorbehalten gezogen werden. Insbesondere ist zu beachten, dass in der Mediation häufig ein wesentlich breiterer Konfliktstoff behandelt wird als in den isolierten Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren beim Familiengericht.

Im Folgenden werden die Erkenntnisse zu den einzelnen Kostenfaktoren der Mediation wiedergegeben.

1. Mediatorenhonorar und -auslagen

Wegen der bekanntermaßen sehr großen Schwankungsbreite und der Unmöglichkeit repräsentativer Erhebungen (s. obige Vorbemerkung) wurde versucht, auf mehreren Wegen Erkenntnisse über die reale Kostenpraxis zu gewinnen.

Die **Mediatoren** haben für die nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Verfahren aus 2005 folgende Kosten mitgeteilt:

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
kostenlos	15	18,3	19,0	19,0
bis 300 €	7	8,5	8,9	27,8
>300-500 €	11	13,4	13,9	41,8
>500-1000 €	25	30,5	31,6	73,4
>1000-2000 €	17	20,7	21,5	94,9
>2000 €	4	4,9	5,1	100,0
Gesamt	79	96,3	100,0	
Spende ohne Ang.	3	3,7		
Gesamt	82	100,0		

Am häufigsten wurden Kosten zwischen 500 und 1.000 Euro genannt, jedoch wurden in nicht unerheblicher Zahl auch Beträge über 1.000 Euro, bis hin zu einem Maximalwert von 3.200 Euro, mitgeteilt. Angesichts des sehr unterschiedlichen Zeitaufwands (zwischen 3 und 40 Stunden) und des Fehlens einer Gebührenordnung überrascht diese Varianz nicht.

Zum Zwecke einer näheren Analyse der Kostenpraxis müssen die Fälle unentgeltlicher Mediation außer Betracht bleiben. Für die Fälle, in denen die Eltern Zahlungen (auch als Spende) geleistet haben, ergeben sich folgende Werte:

	n	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabw.
Kosten der Mediation	64	50	3200	924,41	658,408

Dabei lag in den Fällen, die ausschließlich das Umgangsrecht zum Gegenstand hatten (n = 17), der Mittelwert mit 838,32 € deutlich niedriger.

Die Mitteilungen der Mediatoren rechtfertigen zumindest die Aussage, dass Mediationskosten um die 900 bis 1.000 Euro in dem hier zu untersuchenden Bereich – mit deutlichen Ausschlägen nach oben und unten – sich in einem üblichen Rahmen bewegen.

Die an kostenpflichtigen Mediationen beteiligten **Eltern** haben Zahlungen an die Mediatoren zwischen 200 und 4.000 Euro genannt; im Mittel ergeben sich 847 Euro. Es wurde zwar nach den dem betr. Elternteil entstandenen Kosten gefragt, dennoch dürfen die Angaben nicht verdoppelt werden. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Kostenaufteilung zwischen den Eltern sehr unterschiedlich gehandhabt wird: Manchmal übernimmt ein Partner die gesamten Kosten, bisweilen findet eine Aufteilung mit unterschiedlichen Quoten statt. Unter Berücksichtigung dessen deutet die Erhebung auf einen ähnlichen, möglicherweise etwas höher reichenden Kostenrahmen hin. Mediationskosten um die 1.000 bis 1.200 Euro können nach den Mitteilungen der Eltern als im Normbereich liegend angesehen werden.

Die Mitteilungen der **Rechtsanwälte** zur zeitnahen Vergleichsstudie 2007 bestätigen die hier gefundene Größenordnung (Mittelwert 1.194 €, bei Ausklammerung eines Ausreißers 864 €).

Bei der zeitnahen Erfassung 2009 ergaben sich zwar höhere Werte (s. unten E II 5). Dies findet seine Erklärung aber darin, dass dort zur Gewinnung von qualitativen Erkenntnissen auch Mediationen einbezogen wurden, bei denen das Umgangs- oder Sorgerecht von vornherein nur ein Aspekt unter mehreren war. Diese Fälle eignen sich daher nicht zu einem Kostenvergleich.

Nach alledem kann eine Mediatorenvergütung im Bereich zwischen 800 und 1.200 Euro bei Mediationen, die zumindest schwerpunktmäßig einen Umgangs- oder Sorgerechtskonflikt zum Gegenstand haben, als im Normbereich liegend angesehen werden. Die tatsächlichen Kosten sind allerdings in sehr hohem Maße von individuellen Gegebenheiten abhängig.

Dabei ergeben sich Unterschiede auch aus der **Berufszugehörigkeit** der Mediatoren. Von den juristischen Mediatoren wurden tendenziell höhere Vergütungen gemeldet. Während die Angehörigen psycho-sozialer Berufe häufiger für gemeinnützige Organisationen arbeiten, sind Mediatoren mit juristischem Berufshintergrund zumeist freiberuflich tätig; allerdings gibt es auch bei dieser Berufsgruppe ehrenamtliches Engagement, z.B. bei der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) Hamburg.

Kosten der Mediation nach Berufsgruppen (in €)

Beruf des Mediators	n	Mittelwert	Median
Jurist	32	1088,33	790,00
Sozialpädagoge	23	710,04	675,00
Pädagoge / Psychologe	9	889,44	700,00
Insgesamt	64	924,41	767,50

Selbst wenn die Variable „Zeitaufwand" ausgeschaltet und die **Vergütung pro Stunde** ermittelt wird, ergibt sich aus den Mitteilungen der Mediatoren eine erhebliche Spannweite bei den Stundensätzen:

		Mediatorenvergütung (in €)	
		pro Sitzungsstunde	pro gesamten Zeitaufwand
Einzelmediation (n = 43)	Mittelwert	80,19	52,75
	Standardabweichung	37,94012	26,48631
	Median	83,33	50,00
	Minimum	20,00	10,00
	Maximum	173,33	128,00
Co-Mediation (n = 21)	Mittelwert	101,57	70,05
	Standardabweichung	25,69246	24,99463
	Median	92,31	66,67
	Minimum	51,76	33,00
	Maximum	162,22	121,67
Insgesamt (n = 64)	Mittelwert	87,20	58,43
	Standardabweichung	35,65976	27,07366
	Median	88,04	57,33
	Minimum	20,00	10,00
	Maximum	173,33	128,00

Gruppiert stellen sich die Stundensätze, bezogen auf die Sitzungsstunden, wie folgt dar:

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
< 40 €	6	9,4	9,4
40 – 80 €	18	28,1	37,5
> 80 – 100 €	20	31,3	68,8
> 100 – 120 €	9	14,1	82,8
> 120 – 150 €	8	12,5	95,3
> 150 €	3	4,7	100,0
Gesamt	64	100,0	

Die Stundensätze der juristischen Mediatoren liegen, wie sich aus nachstehender Tabelle ergibt, tendenziell etwas höher als die der Angehörigen psycho-sozialer Berufe. Signifikant ist der Unterschied letztlich nicht.

	n	Mittelwert	Standard-abw.	Median	Minimum	Maximum
jurist. Mediator	32	92,2573	34,67169	89,0980	33,33	173,33
nichtjurist. Mediator	32	82,1589	36,46227	88,0357	20,00	162,22
Insgesamt	64	87,2081	35,65976	88,0357	20,00	173,33

Im Schrifttum werden die bei Familienmediationen üblichen Stundensätze zumeist höher beziffert (vgl. *Mähler/Mähler*, in: Handbuch Mediation, 2. Aufl. 2009, § 19 Rdn. 90: Anwälte zwischen 100 und 300 Euro, Psychologen bis zu 110 Euro; *von König/Bischof*, Kosten in Familiensachen, 2009, Rdn. 785: 150 – 250 Euro in durchschnittlichen Familiensachen). Die von *Mähler/Mähler* (a.a.O. Rdn. 77) berichtete Praxis von Anwaltsmediatoren, für die rechtsverbindliche Abschlussvereinbarung eine gesonderte, nach dem Streitwert berechnete Einigungsgebühr zu veranschlagen, ist in den hier dokumentierten Fällen nicht hervorgetreten; sie dürfte eher bei den umfassenden Scheidungsmediationen in Betracht kommen.

Einen Anhalt für die Angemessenheit der hier als üblich festgestellten Mediatorenvergütung mag auch bieten, dass die Gesamtkosten einer Familienmediation in Frankreich vom Nationalen Beratungsausschuss für die Familienmediation mit ca. 931 Euro (7 Sitzungen á 133 Euro) beziffert wurden (*Deckert* in: *Hopt/Steffek*, Mediation, 2008, S. 222).

2. Rechtsanwaltskosten

Nach den Mitteilungen der Mediatoren waren in etwa der Hälfte der Verfahren Beratungsanwälte der Eltern beteiligt (im Einzelnen oben I 6). Soweit Eltern Angaben zu den ihnen entstandenen Anwaltskosten machten, bewegten sich diese zwischen 300 und 4.000 Euro (die in einem Fall mitgeteilten 10.000 Euro bleiben im Folgenden als Ausreißer außer Betracht).

Der Mittelwert aus 15 Mitteilungen beträgt 1.773 Euro, der Median 1.600 Euro.

Im Rahmen der Zeitnahen Vergleichsstudie schätzten die Rechtsanwälte die Anwaltskosten, die den Parteien durch das Mediationsverfahren entstanden sind, auf Beträge zwischen 350 und

6.000 Euro (vgl. D II 3). Der (angesichts der geringen Basis von 11 Nennungen allerdings wenig aussagekräftige) Mittelwert liegt bei 1.705 Euro, d.h. (da in den betr. Fällen beiderseits Anwälte beteiligt waren) ca. 850 Euro pro Mediand.

Die erhebliche Bandbreite der mitgeteilten Vergütungen beruht nicht nur auf der freien Aushandelbarkeit, sondern vor allem auf dem völlig unterschiedlichen Umfang des anwaltlichen Tätigwerdens. Zum großen Teil werden in der Mediation nicht nur die Umgangs- oder Sorgerechtsfragen behandelt, sondern auch Vereinbarungen vermögensrechtlicher Art (z.B. zu Unterhalt, Zugewinnausgleich, Hausratsaufteilung, Wohnungszuweisung; s. oben I 2) geregelt, bei denen oft erheblicher Beratungsbedarf besteht.

Der reine Umgangs- oder Sorgerechtskonflikt sollte, wenn vom Regelgegenstandswert gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 RVG (4.000 Euro) und einer mittleren Geschäftsgebühr von 1,3 (Nr. 2300 VV-RVG) ausgegangen wird, mit Auslagen und Umsatzsteuer keine höheren Anwaltskosten als 350 Euro pro Mediand, insgesamt also 700 Euro, auslösen. Beträge in dieser Größenordnung wurden von den Rechtsanwälten auch genannt, insbesondere bei Mandanten in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Angesichts der weiten Verbreitung von Honorarvereinbarungen wird dieser Betrag zwar häufig überstiegen (*von König/Bischof*, a.a.O. Rdn. 811, befürworten z.B. den Höchstsatz der Geschäftsgebühr von 2,5). Da im Mediationsverfahren keine Schriftsätze zu fertigen sind und eine Teilnahme der Parteianwälte an den Mediationssitzungen äußerst selten ist, rechtliche Fragen zudem bei elterlicher Sorge und Umgang eine untergeordnete Rolle spielen, dürften in reinen Umgangs- oder Sorgerechtsmediationen auch bei der Vereinbarung von Zeithonoraren kaum Anwaltskosten von mehr als 800 Euro pro Mediand anfallen, im Regelfall deutlich weniger.

Zusammenfassend und unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus den mit Rechtsanwälten geführten Interviews kann festgestellt werden:

Sofern es bei Umgangs- oder Sorgerechtsmediationen zu einer anwaltlichen Vertretung kommt – was insbesondere bei Einbeziehung vermögensrechtlicher Regelungen häufig der Fall ist – fallen zusätzliche Kosten an, deren Höhe ganz von der getroffenen Vereinbarung und dem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit abhängig ist. Wenn nicht wesentlich über die Regelung der Umgangs- oder Sorgerechtsfrage hinausgegangen wird, ist mit einem Aufwand in der Größenordnung von 350 bis 800 Euro zu rechnen.

3. Sonstige Kosten

Zwei Eltern nannten **Sachverständigenkosten** von 400 bzw. 750 Euro. Diese bezogen sich jedoch nach den weiteren Angaben auf dem Fragebogen auf mitbehandelte Vermögensfragen. Es ist auch absolut unüblich, dass es in der Umgangs- oder Sorgerechtsmediation zur Einholung eines Gutachtens kommt.

Nebenkosten der Mediation (z.B. Reisekosten, Verdienstausfall, Beratung) wurden vereinzelt und dann in einer Größenordnung von 100 – 250 Euro, in einem (nicht näher erläuterten) Fall

mit 800 Euro angegeben. Weitere Kostenmitteilungen (z.B. Notarkosten) beziehen sich durchwegs auf Regelungen, die nicht den Bereich Umgangs- und Sorgerecht betreffen.

Folgekosten, d.h. Aufwendungen für die Lösung eines aus der Mediationsvereinbarung erwachsenden Konflikts (z.B. zu ihrer Umsetzung oder Abänderung) wurden nur in einem Fall gemeldet, in dem eine neuerliche Mediation (mit Kosten von 500 Euro) durchgeführt wurde. Auch die Zeitnahe Vergleichsstudie ergab, dass Folgeverfahren nach erfolgreichem Abschluss einer Mediation nur vereinzelt vorkommen (s. unten D II 4).

Es kann somit festgestellt werden, dass sich die Kosten der Mediation in aller Regel auf die Vergütung des Mediators und des ggf. beigezogenen Beratungsanwalts beschränken. In aller Regel wird der Umgangs- oder Sorgerechtskonflikt durch die Mediation auch abschließend geregelt, so dass nur in Ausnahmefällen Kosten für weitere Verfahren zu diesem Thema anfallen.

4. Gesamtkosten

Eine Zusammenstellung der von den Eltern mitgeteilten Gesamtkosten der Mediation ergibt folgendes Bild:

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
keine Kosten	14	28,0	28,0	28,0
150 bis 500 €	12	24,0	24,0	52,0
> 500 bis 1000 €	7	14,0	14,0	66,0
> 1000 bis 2500 €	9	18,0	18,0	84,0
> 3000 €	8	16,0	16,0	100,0
Gesamt	50	100,0	100,0	

Die Mittelwerte stellen sich – unter Ausschluss der kostenfreien Mediationen und eines Ausreißers von 17.000 € – wie folgt dar:

n	35
Mittelwert	1747,69
Median	1000,00
Standardabweichung	1696,943
Minimum	150
Maximum	6000

Zu beachten ist, dass diese Beträge auch Kostenanteile enthalten, die auf Regelungen außerhalb des Umgangs- oder Sorgerechtsthemas entfallen. Die Mediatoren haben für die Erhebung zwar Fälle ausgewählt, in denen das Umgangs- oder Sorgerecht einen wesentlichen Teil des in der Mediation behandelten Konflikt darstellte; wie es dem Wesen der Mediation entspricht, wurden

dort jedoch häufig auch andere Aspekte der Trennungsproblematik behandelt und einer Lösung zugeführt. Die genannten Werte geben daher nicht die notwendigen Kosten einer Umgangs- oder Sorgerechtsmediation wieder, sondern besagen lediglich, wie hoch die befragten Eltern, die mit ihrem Konflikt den Weg der Mediation beschritten haben, die ihnen dadurch entstandenen Kosten bemessen.

Verglichen mit den Kosten eines gerichtlichen Umgangs- oder Sorgerechtsverfahrens mit anwaltlicher Vertretung, die unter B V 7 mit einem Erwartungswert von 3.370 Euro ermittelt wurden, stellen sich die bei einer anwaltlich begleiteten Mediation zu gewärtigenden mittleren Kosten mit 1.750 Euro wesentlich günstiger dar.

Eine ähnliche Relation hat das englische National Audit Office mit einer 2004 - 2006 durchgeführten Untersuchung festgestellt: durchschnittliche Kosten eines Gerichtsverfahrens 1.682 £, eines Mediationsverfahrens 752 £ (*Scherpe/Vollers* in: *Hopt/Steffek*, Mediation, 2008, S. 314 f.).

5. Ergebnis

Allgemeingültige Aussagen darüber, welche Kosten ein Mediationsverfahren in einem Umgangs- oder Sorgerechtskonflikt den Beteiligten verursacht, können nicht getroffen werden. Weitgehend bestimmen die Beteiligten selbst über die im Einzelfall entstehende Kostenlast.

Machen sie von der Möglichkeit einer kostenfreien Mediation Gebrauch, wie sie an vielen Orten von öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen angeboten wird, und verzichten sie auf die Begleitung durch einen Rechtsanwalt, entstehen ihnen praktisch keine Kosten.

Beauftragen sie einen auf Honorarbasis tätigen Mediator, hängt die Kostenlast von der getroffenen Honorarvereinbarung und den in Anspruch genommenen Stunden ab. Bei der Erhebung wurden Stundensätze zwischen 20 und 173 Euro pro Sitzungsstunde sowie Stundenzahlen zwischen 3 und 40 festgestellt. Der vorliegenden, zwar breit gestreuten, aber nicht repräsentativen Erhebung zufolge dürfte eine Mediatorenvergütung von mehr als 1.200 Euro in den Umgangs- oder Sorgerechtsfällen eher die Ausnahme sein; ein gewisser Normbereich liegt zwischen 800 und 1.200 Euro.

Sonstige Kosten fallen in den Mediationsfällen in nennenswertem Umfang nur dann an, wenn – wie in etwa der Hälfte der Fälle – anwaltliche Beratung in Anspruch genommen wird. In den reinen Umgangs- oder Sorgerechtsfällen bewegen sich die Kosten hierfür im Regelfall zwischen 350 und 800 Euro.

Selbst bei Inanspruchnahme eines freien Mediators und eines Beratungsanwalts kann somit von einer üblichen Gesamtkostenbelastung zwischen 1.500 und 2.800 Euro, pro Elternteil also (bei Annahme hälftiger Kostenteilung) im Bereich zwischen 750 und 1.400 Euro ausgegangen werden. Höhere Kosten ergeben sich vor allem dann, wenn in der Mediation auch über das Umgangs- oder Sorgerechtsthema hinausgehende Konfliktpunkte geregelt werden. Der Mittelwert von ca. 1.750 Euro, der sich aus den Angaben aller an einer entgeltlichen Mediation beteiligten Eltern errechnet, findet hierin seine Erklärung.

Kommt es in der Mediation nicht zu einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts, muss u.U. der Weg zum Gericht beschritten werden; für die Beteiligten erhöhen sich dann die Kosten der Konfliktlösung um die Kosten der vergeblichen Mediation. Dies ist indessen kein Spezifikum der Mediation. Wie sich gezeigt hat, kommt es auch nach gerichtlicher Entscheidung eines Umgangs- oder Sorgerechtskonflikts häufig zu neuen Gerichtsverfahren. Da es hier keine Rechtskraftsperre gibt, können die nicht unerheblichen Kosten eines Gerichtsverfahrens (s. dazu B V 7) mehrfach erwachsen.

D. Zeitnahe Vergleichsstudie 2007

Mit diesem Teil der Untersuchung sollten im Wege einer genaueren Analyse von Einzelfällen vertiefte Erkenntnisse über die Gegebenheiten und die Abläufe bei der Behandlung von Elternkonflikten gewonnen werden. Dazu wurden Fachanwälte für Familienrecht, die von den Rechtsanwaltskammern aller deutschen Regionen als besonders erfahren benannt worden waren, gebeten, ihren zuletzt abgeschlossenen Fall zum Umgangs- oder Sorgerecht zu dokumentieren und nach etwa einem Jahr über die zwischenzeitliche Entwicklung zu berichten (näher zu Design und Realisation unter A II 2).

Diese Untersuchungen wurden parallel zu Gerichts- und zu Mediationsverfahren durchgeführt. Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass möglichst gleich viele Fälle mit günstigen und mit ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern erfasst werden; als Kriterium diente die (fiktive) Prozesskostenhilfe (PKH)-Berechtigung.

Zu den Gerichtsverfahren konnte die Erhebung ohne Schwierigkeiten im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden. Dagegen gelang es nicht, im gleichen Maße Informationen über Mediationsverfahren zu erlangen, weil die ausgewählten Fachanwälte zu einem großen Teil nicht in reinen Umgangs- oder Sorgerechtsmediationen tätig waren. Näher hierzu und zu den daraus gezogenen Konsequenzen unter II.

Wegen der geringen Zahl der dokumentierten Fälle (57) und des Fehlens qualitativer Auswahlkriterien kann diese Studie keine verallgemeinerungsfähigen Ergebnisse liefern. Sie bestätigt aber zahlreiche Erkenntnisse aus der retrospektiven Studie und zeigt mögliche Entwicklungen im Einzelfall auf. Der Zufallscharakter der Stichprobe ist gewahrt. Um die Objektivität zu fördern, wurden auch nur Rechtsanwälte beteiligt, die nicht selbst als Mediatoren tätig sind oder einem Mediationsverband angehören.

I. Gerichtsverfahren

Erfasst wurden jeweils 20 Verfahren mit und ohne PKH-Berechtigung der Eltern. Die Zufallsstichprobe erfasste Verfahren zum Umgang- und zum Sorgerecht in annähernd gleicher Zahl; deutlich überwogen jedoch die Fälle, in denen um beides gestritten wurde; bei den PKH-Fällen bildeten sie die Hälfte der Verfahren.

1. Verfahrensmerkmale

In drei Fällen handelte es sich um ein **Abänderungsverfahren**. Dies bestätigt die Erkenntnis aus der retrospektiven Studie, dass solche Verfahren nicht selten vorkommen, sondern dass in etwa 10 % der gerichtlich entschiedenen Fälle ein erneutes Gerichtsverfahren geführt wird.

In den Fällen mit wirtschaftlich besser gestellten Eltern war ausnahmslos auch die Gegenseite **anwaltlich vertreten**, in zwei PKH-Fällen war dies nicht der Fall (trotz beiderseits bewilligter PKH). Rechtsanwältinnen waren wesentlich häufiger mandatiert als Rechtsanwälte, und zwar sowohl auf Seiten des Vaters als auch auf Seiten der Mutter.

Bei den wirtschaftlich schlechter gestellten Beteiligten war in 80 % der Fälle **beiden Seiten PKH** bewilligt worden, dreimal nur der Mutter, einmal nur dem Vater.

Ein **Verfahrenspfleger** war in den hier erfassten Fällen relativ häufig beteiligt (12 von 40 Fällen = 30 %), und zwar sowohl in den PKH- als auch in den Nicht-PKH-Fällen. Die Abweichung von dem Ergebnis der retrospektiven Studie (10,6 %) könnte eine Erklärung darin finden, dass die an der Studie teilnehmenden, besonders erfahrenen Fachanwälte vor allem mit schwierigen Fällen befasst werden.

Verfahrensanlass war, soweit es um das Sorgerecht ging, in allen Fällen, dass ein Elternteil die Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts auf sich alleine begehrte.

Eine **Aussetzung des Verfahrens** zum Zwecke einer Beratung (§ 52 Abs. 2 FGG a.F.) hat in beiden Fallgruppen je zweimal stattgefunden, kommt also, wenn auch nur in geringer Zahl, in der Praxis vor.

Nur einmal wurde das Verfahren zum Zwecke einer **Mediation** unterbrochen (bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen); in fünf Fällen (3 + 2) war vor dem gerichtlichen Verfahren ein Mediationsversuch unternommen worden.

Bemerkenswert ist, dass in einer nicht unerheblichen Zahl ein Mediationsverfahren *angestrebt* worden war: Bei den Verfahren mit wirtschaftlich besser gestellten Eltern war dies in der Hälfte der Fälle, bei den anderen bei etwa einem Drittel der Fall. Viermal bei den Nicht-PKH- und einmal bei den PKH-Fällen kam die Anregung hierzu vom Gericht.

Die **Dauer der Gerichtsverfahren** ist bei den Nicht-PKH-Fällen mit durchschnittlich 346 Tagen (ca. 1 Jahr) deutlich länger als bei den anderen (255 = ca. 9 Monate). Dass sie in beiden Kategorien deutlich über dem Mittelwert von 184 Tagen liegt, der bei der retrospektiven Studie ermittelt wurde, dürfte wiederum mit der tendenziell größeren Schwierigkeit der hier erfassten Fälle zusammenhängen. Gleichwohl erweckt dieses Ergebnis Bedenken. Ein Mittelwert von 9 – 12

Monaten erscheint bei den nach einer raschen Lösung verlangenden Umgangs- und Sorgerechtsverfahren unangemessen. Dies gilt umso mehr, als Verfahrensdauern bis zu 700 Tagen (fast zwei Jahre) gemeldet wurden; 5 Verfahren dauerten zwischen 18 und 24 Monate.

Eine auffällige Abweichung zwischen den beiden Fallkategorien ergibt sich bei den **Beweisaufnahmen**. Während in den PKH-Fällen nur in 4 von 19 Verfahren (einmal fehlt die Angabe) ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde (21 %), war dies bei den 20 Verfahren mit wirtschaftlich besser gestellten Beteiligten 12-mal der Fall (60 %). Bei der retrospektiven Studie hatte sich eine wesentlich geringere Häufigkeit (7,6 %) ergeben.

Auch die Häufigkeit von **Beschwerden** ist bei der vorliegenden Stichprobe signifikant höher als bei der retrospektiven Untersuchung. Während sie dort 8,1 % beträgt, meldeten die Anwälte bei der zeitnahen Studie eine Beschwerdequote von 45 % in den Nicht-PKH- und 21 % in den PKH-Fällen. Während die Letztgenannten bis auf einen Fall ohne Erfolg blieben, führten von den anderen neun Rechtsmitteln vier zu einer Abänderung der Entscheidung.

2. Akzeptanz, Auswirkungen

Akzeptanz bei beiden Elternteilen hat die gerichtliche Entscheidung nur in etwa der Hälfte der Fälle gefunden (19 von 38 Nennungen), bei den PKH-Fällen etwas mehr als bei den wirtschaftlich besser gestellten (angesichts der geringen Stichprobe allerdings nicht signifikant).

Dementsprechend häufig wurde **von Problemen bei der Umsetzung** der Entscheidung berichtet. Auf die diesbezügliche Frage kamen zu den 40 Verfahren folgende Antworten:

ja:	21
nein:	10
unbekannt:	9

In fünf der Fälle wurde sogar von **Zwangsmaßnahmen** nach § 33 FGG berichtet.

Die Erwartung, dass die Anwälte Informationen über die **Auswirkungen** der Gerichtsentscheidung auf die betroffenen Familien geben können, hat sich erfüllt. Bis auf wenige Ausnahmen konnten alle hierzu Angaben machen. Diese waren höchst unterschiedlich; von „sehr positiv" bis „sehr negativ" kamen alle Abstufungen vor. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Falldokumentationen (Anhang 1).

Für die Auswirkung auf das **Verhältnis zwischen den Eltern** gab es nur 7 positive, aber 14 negative Bewertungen, darunter 6 mit „sehr negativ". In weiteren 14 Fällen stellten die Anwälte weder positive noch negative Auswirkungen fest.

Für das **Verhältnis zwischen Kind und Mandant** fällt die Bewertung günstiger aus. Hier wurden zu 19 Fällen positive, nur zu 3 Fällen negative Auswirkungen festgestellt. „Weder – noch" wurde zehnmal angegeben, „unbekannt" siebenmal.

Zu einer Beurteilung des **Verhältnisses zwischen Kind und anderem Elternteil** sahen sich viele Anwälte verständlicherweise nicht in der Lage. Soweit Meldungen vorliegen (n = 23) halten sich positive, negative und indifferente Bewertungen in etwa die Waage.

Negative Reaktionen beim Kind wurden neunmal beobachtet. In 20 Fällen wurden solche verneint, zu 11 lagen keine Erkenntnisse vor.

Eine Anwältin wies im Begleitbrief auf **weitere Auswirkungen** hin. Nach ihrer langjährigen Erfahrung führen Verfahren, die hochstreitig geführt werden, zu einer erheblichen Einkommensreduktion und / oder einem Karriereknick bei demjenigen, der das Sorgerecht verliert. Der wirtschaftliche Schaden, der durch nicht gelungene (streitige) Trennungen und Scheidungen entsteht, sei schwer erfassbar, aber immens: von der sozialen Desintegration bis zu beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen der Eltern und Kinder. Die staatlichen Hilfsangebote sollten daher intensiviert, die Fortbildung bei allen Beteiligten (Anwälten, Sozialpädagogen, Familienrichtern) verbessert werden.

3. Kosten

Die **Gesamtkosten** des Gerichtsverfahrens beliefen sich nach den Angaben der Rechtsanwälte in den 20 Fällen mit *wirtschaftlich gut gestellten Eltern* auf Beträge zwischen 1.052 und 31.180 Euro. Der (wegen der geringen Fallzahl freilich wenig aussagekräftige) Mittelwert beträgt 6.674 Euro. Der Median von 4.680 Euro zeigt, dass die meisten Fälle mit Kosten bis zu etwa 5.000 Euro abgewickelt werden konnten; in immerhin fünf Fällen fielen aber Kosten über 10.000 Euro an.

Zu den Fällen mit *ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen* der Beteiligten wurden Gesamtkosten des Gerichtsverfahrens zwischen 571 und 4.300 Euro genannt, im Mittel 1.981 Euro.

Unter den Einzelpositionen fallen die **Anwaltskosten** am meisten ins Gewicht. Sie wurden in den Fällen mit *günstigen wirtschaftlichen Bedingungen* auf insgesamt (d.h. für beide Beteiligte) zwischen 761 und 10.000 Euro, in einem Einzelfall mit 25.000 Euro beziffert. Der Mittelwert beträgt 4.135 Euro, ohne den Ausreißer 2.976 Euro. Bei Zugrundelegung der gesetzlichen Gebühren lägen die Anwaltskosten pro Verfahren, in dem nur um das Sorge- oder das Umgangsrecht gestritten wurde, bei maximal etwa 1.200 Euro, bei Durchführung eines Beschwerdeverfahrens bei etwa 2.550 Euro; ging es um beide Rechte, würden sich die Anwaltskosten nach RVG auf insgesamt ca. 2.060 Euro, bei zwei Instanzen auf ca. 4.360 Euro belaufen. Die Angaben der Rechtsanwälte zeigen, dass in etwa der Hälfte der Fälle die gesetzlichen Gebühren überschritten, also Honorarvereinbarungen geschlossen wurden.

Auch in den Fällen mit *ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen* meldeten die Rechtsanwälte Anwaltskosten in nicht unbeträchtlicher Höhe (Minimum 571 Euro; Maximum 2.800 Euro; Mittelwert 1.305 Euro). Hierin dürften Fälle mit nur einseitiger PKH, PKH mit Ratenzahlung, Gebühren für außergerichtliches Tätigwerden, auf eigene Kosten geführte Beschwerdeverfahren u. dgl. ihren Niederschlag finden.

Als **Kosten für Verfahrenspfleger** fielen in den in die Studie einbezogenen Fällen Beträge zwischen 500 und 2.500 Euro an; im Mittel betrugen sie 1.329 Euro. **Sachverständigenkosten** wurden genannt von 500 Euro als Minimum, 7.388 Euro im Maximum und 3.044 Euro als Mittelwert.

4. Ergebnisse der Nachfrage

Von den 20 an der Studie beteiligten Fachanwälten erteilten 16 die nach einem Jahr erbetene Auskunft über zwischenzeitliche Entwicklungen bei den erfassten Elternbeziehungen. Da jeweils ein Fall mit günstigen und ein Fall mit ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern dokumentiert wurden, lagen somit 32 Dokumentationen vor. Sie erbrachten folgende allgemeine Erkenntnisse (zu den Besonderheiten der Einzelfälle s. unten):

Ein **erneutes anwaltliches Tätigwerden** war in der Mehrzahl der Fälle (20 von 32) nicht erforderlich geworden. In 5 Fällen ließ sich der im Gerichtsverfahren vertretene Elternteil erneut beraten, je dreimal kam es zu einem Abänderungs- oder Vollstreckungsverfahren (in einem Fall zu beidem). Neunmal wurde auch auf der Gegenseite wieder ein Anwalt eingeschaltet. Dies bestätigt, dass in einer erheblichen Zahl von Fällen auch nach der Gerichtsentscheidung keine Ruhe in die Eltern-Kind-Beziehung einkehrt (vgl. oben B III 1).

Zufriedenheit mit der getroffenen Regelung zeigten auch nach über einem Jahr die weitaus meisten Mandanten (23 von 32), unzufrieden waren nur fünf, bei vier war dies dem Anwalt nicht bekannt.

Probleme bei der Umsetzung der Regelung wurden in etwa der Hälfte der gültigen 26 Fälle gemeldet (in sechs Fällen gaben die Anwälte an „nicht bekannt"). In immerhin fünf Fällen wurden **Zwangsmaßnahmen** berichtet.

5. Besonderheiten der Einzelfälle

Zu den Einzelheiten der dokumentierten Fälle wurden Protokolle erstellt, die im Anhang 1 vollständig wiedergegeben werden. Beim Vergleich zwischen den Dokumentationen von Gerichts- und Mediationsverfahren fällt auf, dass in den gerichtlich entschiedenen Fällen häufiger schon während des Verfahrens bei Beteiligten Umstände bestehen (wie z.B. psychische Erkrankung, Gewalt, Stalking, Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Strafhaft, Alkoholismus; vgl. die Fälle GG 12, GG 14, GG 17, GU 8, GU 13, GU 14, GU 16, GU 19), die eine Mediation sehr erschweren oder ausschließen würden. Verhaltensstörungen des Kindes wurden mehrfach bereits während des Verfahrens festgestellt (vgl. GG 10, GG 20, GU 9, GU 18, GU 20) und können daher nicht immer auf die Art und Weise der Konfliktlösung zurückgeführt werden. Dass gerichtliche Umgangsregelungen von den Kindern abgelehnt oder nur unter dem Druck der Anordnung vollzogen werden, wurde allerdings mehrfach berichtet (vgl. GG 3, GG 4, GG 6, GG 16, GG 17, GU 18). Vereinzelt löste nicht die getroffene Regelung, sondern das spätere, von ihr unabhängige Verhalten eines Elternteils (GG 12) oder der fortbestehende Elternkonflikt (GU 10) die negativen Reaktionen beim Kinde aus.

Den Berichten über gerichtliche Verfahren ist weiterhin zu entnehmen, dass in nicht wenigen Fällen Mediationsversuche unternommen oder zumindest entsprechende Vorschläge gemacht wurden, die aber – zumeist am fehlenden Einvernehmen – scheiterten (vgl. die Fälle GG 2, GG 3, GG 4, GG 6, GG 11, GG 14, GG 16, GG 17, GU 3, GU 18).

II. Mediationen

Es bereitete erhebliche Schwierigkeiten, Erkenntnisse über von Rechtsanwälten begleitete Mediationsverfahren zum Umgangs- oder Sorgerecht zu gewinnen. Die von den Rechtsanwaltskammern benannten Fachanwälte für Familienrecht zeigten zwar durchwegs sehr großes Interesse an der einvernehmlichen Lösung elterlicher Konflikte, konnten aber zumeist nicht über eigene Erfahrungen mit Mediation berichten. Einige typische Antworten seien nachstehend wiedergegeben:

„Ich habe in meiner gesamten Praxis kein einziges Mediationsverfahren geführt. In der Praxis gelingt es entweder außergerichtlich, eine Umgangsregelung herbeizuführen, indem dies mit Hilfe des Jugendamtes geschieht oder beide Elternteile anwaltlich vertreten sind. Der Regelfall ist jedoch, dass die Umgangsverfahren als isolierte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit … eingeleitet werden. In der Regel enden diese Verfahren durch Vereinbarungen, die familiengerichtlich genehmigt sind."

„Mediationsverfahren in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten werden in meinem Einzugsbereich von den Familiengerichten weder in Form der gerichtsnahen Mediation angeboten noch hinsichtlich der außergerichtlichen Mediation den Parteien nahegelegt."

„… hatte ich bisher kein einziges Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren, in dem Mediation durchgeführt worden ist. Es wird immer allenfalls vorgeschlagen, dass die Kindeseltern selbst Gespräche beim Jugendamt oder einer vergleichbaren Einrichtung führen…"

„… habe nur ganz wenige Fälle, in denen eine Mediation versucht wurde (und gescheitert ist), wobei ich dabei meinen Mandanten nicht begleitet habe, sondern nach Absprache der Parteien untereinander und mit dem Mediator gerichtliche Aktivitäten ruhen sollten und geruht haben, was bedeutete, dass damit auch das Mandat ruhte. … Seit kurzer Zeit versuchen wir verstärkt, Fälle in konzertierten Konsensverfahren bei Gericht mittels Vergleich oder … mittels Inanspruchnahme von Beratungsangeboten psychologischer Beratungsstellen zu lösen. Vielleicht erklärt dieser Ersatz, weshalb es kaum zu Mediationslösungen kommt."

„Nach meiner Erkenntnis werden von Betroffenen, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, Mediationsverfahren nicht in Anspruch genommen."

Eine gleichgewichtete Gegenüberstellung von Gerichts- und Mediationsverfahren aus dem genannten Bereich war daher trotz großer Bemühungen nicht realisierbar. Lediglich zehn Anwälte konnten zu den dokumentierten Gerichtsverfahren Vergleichsfälle mit Mediation liefern, wobei die Fallgruppe „ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse" zusätzliche Schwierigkeiten bereitete. Gleichwohl lieferte die Anwaltsstudie aufschlussreiche Erkenntnisse über die Realität von Mediationsverfahren aus dem genannten Bereich. Sie wurden durch eine weitere zeitnahe Erhebung, die über die Mediatoren durchgeführt wurde, vertieft (s. unten E) und durch die Fachgespräche (unten F) untermauert.

Der nachfolgenden Auswertung liegen 9 Fälle mit günstigen und 8 Fälle mit ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zugrunde. Wegen der geringen Zahlen können aus ihr keine verallgemeinerungsfähigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Da es sich um eine Zufallsauswahl handelt, erscheinen jedoch vorsichtige Rückschlüsse auf eine gewisse Typizität vertretbar.

1. Verfahrensmerkmale

Während als **Gegenstand der Mediation** bei den Fällen mit günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen fast ausschließlich elterliche Sorge und Umgang genannt wurden (7 von 9), beschränkten sich die Verfahren mit wirtschaftlich schlechter gestellten Eltern zumeist auf eines der genannten Themen; nur 3 von 8 umfassten hier beide.

Anwaltlich vertreten waren in den meisten Mediationsverfahren (11 von 17) beide Elternteile, in 2 Fällen nur einer und in 4 Fällen keiner der Beteiligten. In einem Fall wurde das Kind durch eine Rechtsanwältin als Verfahrenspflegerin vertreten. Eine Teilnahme der Rechtsanwälte an den Mediationssitzungen wurde nur zu 3 Fällen berichtet.

Die **Kinder** oder Vertreter der Kindesinteressen waren in 3 Fällen an den Mediationsgesprächen beteiligt; an einer (von einer Familienrichterin geführten) Mediation nahm eine Diplompsychologin und Sozialpädagogin (nicht als Co-Mediatorin) teil.

Die **Eltern** waren in 9 Fällen verheiratet, aber getrennt lebend; in 3 dieser Fälle war bereits die Scheidung beantragt. Sechsmal waren die Eltern bereits geschieden, zweimal nicht miteinander verheiratet.

In etwa einem Drittel der Fälle (6 von 17) war über das Umgangs- bzw. Sorgerecht bereits ein **gerichtliches Verfahren** anhängig; in 5 dieser Fälle war es gemäß § 52 Abs. 2 FGG a.F. ausgesetzt worden. Ebenfalls in 5 dieser Fälle war für das Gerichtsverfahren beiden Eltern **Prozesskostenhilfe** bewilligt worden, in einem Fall nur der Mutter.

Bei der Frage, von wem die **Initiative zur Mediation** ausgegangen ist, unterscheiden sich die Antworten zu den beiden Fallgruppen deutlich von einander. Bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen waren es in 5 Fällen die Mütter und in 3 Fällen beide Eltern gemeinsam, in keinem Fall das Familiengericht (1 Fall ohne Angabe), bei den einkommensschwächeren Beteiligten dreimal die Mütter, zweimal die Väter und zweimal das Familiengericht.

Als **Dauer der Mediation** (von der ersten Sitzung bis zur Einigung) wurden zumeist 3 bis 4 Monate genannt (7 von 12 Nennungen), ein Verfahren dauerte nur 4 Wochen, drei Verfahren etwa 1 Jahr; als Maximum wurden 20 Monate genannt. Das (wenig aussagekräftige) rechnerische Mittel liegt bei ca. 7 Monaten; der Median von 3 Monaten zeigt aber, dass die meisten Mediationen sehr kurzfristig abgeschlossen werden konnten. Es kommt hinzu, dass in drei der Fälle, zu denen die Rechtsanwälte keine Verfahrensdauer angegeben haben, nur eine Sitzung stattfand, so dass sie ebenfalls den sehr rasch zur Einigung führenden Mediationen zuzurechnen sind.

Insgesamt variiert die **Zahl der Sitzungen** zwischen 1 und 25. Letzteres ist ein Ausreißer; ansonsten liegen die Höchstzahlen bei 10 und 13 Sitzungen. In den meisten Fällen liegt die Zahl

zwischen 3 und 6 Sitzungen. Zwischen „wirtschaftlich günstig“ und „wirtschaftlich ungünstig“ besteht (von dem der ersteren Gruppe zuzurechnenden Ausreißer abgesehen) kein Unterschied.

Ergebnis bei den Streitigkeiten um das Sorgerecht war in 7 von 11 Fällen die Verständigung auf gemeinsame Sorge, in einem Fall auf das mütterliche Sorgerecht, dreimal wurden Teilregelungen vereinbart.

2. Akzeptanz, Auswirkungen

Beiderseitige Akzeptanz der gefundenen Lösung stellten die Rechtsanwälte in 14 der 17 Verfahren fest; nur einmal wurde die Frage verneint, zweimal mit „nicht bekannt“ beantwortet.

Zu der Frage nach **Problemen bei der Umsetzung** lauteten die Antworten wie folgt:

10-mal nein,
4-mal ja,
3-mal nicht bekannt.

Von **Zwangsmaßnahmen** wurde nicht berichtet.

Die Frage nach den **Auswirkungen** der Regelung auf das Verhältnis zwischen den Beteiligten wurde hier wesentlich einheitlicher beantwortet als bei den Gerichtsverfahren:

Auf das **Verhältnis zwischen den Eltern** hat sich die Regelung nach Einschätzung der Rechtsanwälte zumeist positiv (8) oder indifferent (6) ausgewirkt; nur einmal wurde von einer negativen Auswirkung berichtet; 2 Anwälte konnten dazu keine Angaben machen.

Für die **Beziehung zwischen Kind(ern) und Mandant(in)** ergibt sich ein ähnliches Bild: einmal sehr positiv, 9-mal positiv, 4-mal indifferent, 3-mal nicht bekannt.

Aber auch die Entwicklung des **Verhältnisses zwischen Kind(ern) und anderem Elternteil** wurde in keinem einzigen Fall negativ beurteilt, sondern 7-mal als positiv und 5-mal als indifferent. In 5 Fällen wurde hierzu keine Angabe gemacht.

Die Frage nach **negativen Reaktionen beim Kind** wurde 10-mal verneint, 3-mal bejaht und 4-mal nicht beantwortet. Die negative Reaktion bestand einmal in der Enttäuschung über die Entfremdung vom Vater, im zweiten Fall wurde keine nähere Angabe gemacht; im dritten Fall ergibt sich aus der erläuternden Bemerkung, dass nicht die Regelung als solche, sondern deren Nichteinhaltung durch den Vater, der den Kontakt zum Sohn völlig aufgegeben hat, die negative Reaktion ausgelöst hat.

Bei allen Vorbehalten wegen der geringen Größe der Stichprobe verdient doch festgehalten zu werden, dass die Rechtsanwälte – jedenfalls kurz nach Abschluss der Mediation – über so gut wie **keine negative Entwicklung** bei den Beteiligten zu berichten wussten (zur Nachhaltigkeit s. unten 4).

3. Kosten

Zur **Vergütung der Mediatoren** wurden von den Rechtsanwälten folgende Angaben gemacht:

Bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern

Vergütung (€)	Mediator(in)	Sitzungsstd.	€/Sitzungsstd.	Std. insg.	€/Std. insges.
300	Sozialpäd.	4,5	66,67	4,5	66,67
857	Dipl.-Psych.	6	142,83	8	107,13
1.000	Jur.	3	333,33	5	200,00
1.000	Jur.	7,5	133,33	k.A.	
1.800	Co: Jur. + Sozpäd.	4,5	400,00	8	225,00
2.000	Dipl.-Psych.	30	66,67	30	66,67
4.500	Co: Jur. + Psych.	15	300,00	30	150,00

Bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern

Vergütung (€)	Mediator(in)	Sitzungsstd.	€/Sitzungsstd.	Std. insg.	€/Std. insges.
280	Jur.	3	93,33	3	93,33
300	Sozpäd.	7	42,86	k.A.	
500	Jur.	2,5	200,00	4	125,00
600	Co: Sozp. + Sozp.	6	100,00	6	100,00

In einem Fall wurde angegeben „Kosten gering“, in einem anderen „Kosten von Fonds übernommen im Rahmen des Projekts Gerichtsnahe Mediation“.

Obgleich diese Angaben sich nur auf Einzelfälle beziehen und nicht repräsentativ sind, liegen sie mit ihrem Mittelwert in dem Bereich von 800 bis 1.200 Euro, der sich auch bei der umfassenderen retrospektiven Studie ergeben hat (Mittelwert 1.194 Euro, bei Ausklammerung des Ausreißers 864 Euro; vgl. oben C V). Sie belegen zudem, dass für bedürftige Eltern eine Umgangs- oder Sorgerechtsmediation auch zu unterdurchschnittlichen Honorarsätzen darstellbar ist.

Zu den **Kosten der anwaltlichen Beratung bzw. Vertretung** im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren haben die Rechtsanwälte bei den Mandanten mit günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen Beträge von insgesamt (also für beide Beteiligte) zwischen 350 und 6.000 Euro mitgeteilt. Die erhebliche Bandbreite ergibt sich zum einen aus der Möglichkeit der Honorarvereinbarung, zum anderen aus dem völlig unterschiedlichen Umfang der Anwaltstätigkeit, die von einer bloßen Erstberatung bis zur Vertretung in einer umfassenden Scheidungsmediation samt Mitwirkung bei der Abschlussvereinbarung gehen kann. Folgende Gesamtkosten wurden genannt:

für Mandanten mit günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen:

350 (nur 1 Anwalt), 1.000, 1.000, 1.100, 4.500, 6.000 Euro;

für Mandanten mit ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen:

500 (nur 1 Anwalt), 500, 700, 1.400 Euro.

Auf den einzelnen anwaltlich vertretenen Elternteil entfallen damit Anwaltskosten in einer Größenordnung, die zumeist im Bereich von 350 bis 700 Euro und damit deutlich unter den durchschnittlichen Kosten der anwaltlichen Vertretung in einem gerichtlichen Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren liegt (vgl. oben I 3 sowie das Ergebnis der retrospektiven Studie, wonach für das reine Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren ein mittlerer Wert von ca. 1.200 Euro angesetzt werden kann). In diesem Kostenvorteil schlägt sich nieder, dass der Zeitaufwand für den Parteianwalt im Mediationsverfahren in der Regel wesentlich geringer ist.

Sonstige Kosten wurden von den Rechtsanwälten kaum mitgeteilt (was auch am Fehlen entsprechender Einblicke in die Verhältnisse des Mandanten liegen dürfte). In einem Fall wurden Kosten für eine Verfahrenspflegerin von 120 Euro mitgeteilt, in einem anderen Sachverständigenkosten von 8.000 Euro. Das Entstehen dieser Kostenfaktoren im Mediationsverfahren hat jedoch Seltenheitswert.

Werden die einzelnen Kostenangaben zusammengefasst, weitere Fälle einbezogen, zu denen die Rechtsanwälte nur geschätzte Gesamtkosten mitgeteilt haben, ein Fall kostenfreier, im Rahmen eines Modellprojekt „Gerichtsnahe Mediation" finanzierter Mediation außer Betracht gelassen sowie der Fall mit den hohen Sachverständigenkosten eliminiert, sind die den Eltern entstandenen **Gesamtkosten des Mediationsverfahrens** im Mittelwert mit 2.060 Euro zu beziffern.

Dieses Ergebnis stimmt in der Größenordnung mit jenem der retrospektiven Studie überein. Dort waren für die Mediatorenvergütung als Normwert 800 – 1.200 Euro, für die Anwaltsvergütung zwischen 350 und 800 Euro pro Beteiligten ermittelt worden, bei beiderseitiger anwaltlicher Vertretung also zwischen 1.500 und 2.800 Euro.

Bei allen Vorbehalten, die wegen der großen, von Besonderheiten des Einzelfalles abhängigen Schwankungsbreite angebracht werden müssen, kann aufgrund der konvergierenden Ergebnisse der retrospektiven und der zeitnahen Studie zumindest festgehalten werden, dass ein Kostenaufwand von insgesamt 2.000 Euro für eine Mediation mit beiderseitiger anwaltlicher Vertretung als im Normbereich liegend angesehen werden kann. Er kann jedoch, abhängig von dem im Einzelfall erforderlichen Zeitaufwand und den Dispositionen bei Auswahl und Vergütung von Mediator und Anwalt auch erheblich niedriger oder höher liegen.

4. Ergebnisse der Nachfrage

Fast alle der an der zeitnahen Vergleichsstudie beteiligten Fachanwälte füllten, teilweise nach Rücksprache mit den (früheren) Mandanten, den nach etwa einem Jahr übersandten Fragebogen zur zwischenzeitlichen Entwicklung der durch Mediation geregelten Elternbeziehung aus. Es liegen daher zu 14 der 17 dokumentierten Mediationen entsprechende Rückmeldungen vor.

Trotz dieser erfreulichen Mitwirkungsbereitschaft ist die Datenbasis für verallgemeinerungsfähige Schlussfolgerungen zu klein (zu den Gründen hierfür s. oben). Für die Interpretation der Ergebnisse können aber die Erkenntnisse aus der Umfrage 2009 (s. u. E) ergänzend herangezogen werden.

Die Rückmeldungen erbrachten folgende allgemeine Erkenntnisse (zu den Besonderheiten der Einzelfälle s. unten):

Ein **erneutes anwaltliches Tätigwerden** im Zusammenhang mit dem Umgangs- oder Sorgerecht war in 3 der 14 Fälle erforderlich geworden. In 1 Fall ließ sich der im Mediationsverfahren vertretene Elternteil erneut beraten, zweimal wurde eine Abänderung der Vereinbarung erstrebt. In einem dieser beiden Fälle waren beide Seiten anwaltlich vertreten, die vereinbarte Regelung wurde jedoch beibehalten; der andere Fall war zum Zeitpunkt der Umfrage noch nicht abgeschlossen. Zumindest für die hier dokumentierten Verfahren kann somit eine hohe Bestandskraft der im Mediationsverfahren getroffenen Vereinbarungen festgestellt werden..

Zufriedenheit mit der getroffenen Regelung zeigten auch nach über einem Jahr die weitaus meisten Mandanten (11 von 14), unzufrieden waren nur 2, bei 1 früheren Mandanten war dies dem Anwalt nicht bekannt.

Die Frage nach **Problemen bei der Umsetzung** der Vereinbarung wurde fast ebenso oft bejaht (5) wie verneint (6); in 3 Fällen gaben die Anwälte an „nicht bekannt". Dieses – mit den Erfahrungen nach gerichtlichen Regelungen übereinstimmende – Ergebnis zeigt, dass die Dynamik der in Trennungssituationen manifest werdenden Beziehungsstörungen auch im Wege der Mediation nur schwer in den Griff zu bekommen und zu prognostizieren ist. Von **Zwangsmaßnahmen** (etwa zur Durchsetzung der vereinbarten und gerichtlich bestätigten Umgangsregelung) wusste keiner der Anwälte zu berichten.

Von negativen **Auswirkungen auf die Beziehung zwischen den Eltern** wurde in keinem Fall berichtet: Dreimal sahen die Anwälte positive Entwicklungen, siebenmal keine Veränderung; der Rest hatte keine diesbezüglichen Erkenntnisse.

Auch im Verhältnis zwischen Eltern und Kind(ern) stellten die Anwälte in keinem Fall eine negative Entwicklung fest. Die Ergebnisse im Einzelnen:

Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kind und Mandant:
sehr positiv: 1 positiv: 5 unverändert: 4 unbekannt: 4

Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kind und anderem Elternteil:
positiv: 2 unverändert: 5 sehr negativ: 1 unbekannt: 6

Negative Reaktionen beim Kind wurden nur in 1 Fall gemeldet, in einem weiteren führte nicht die Regelung, aber das Verhalten des Vaters zu solchen. 7 Anwälte verneinten die Frage, der Rest hatte keine Kenntnis.

In der Zusammenschau lassen diese Ergebnisse den Schluss zu, dass sich die von den Eltern vereinbarte Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts im Allgemeinen nicht nachteilig auf die Betroffenen auswirkt, sondern oftmals sogar positive Entwicklungen in Gang setzt.

Die Umfrage 2009 hat dieses Ergebnis bestätigt (s. unten E II 7). Auch mit den Erkenntnissen aus der retrospektiven Studie (oben C III) stimmt es überein.

5. Besonderheiten der Einzelfälle

Die Angaben der Fachanwälte zu den einzelnen Mediationsverfahren sind im Anhang 1 unter den Bezeichnungen MG und MU zusammengestellt. Die bei den Gerichtsverfahren gehäuft auftretenden Fälle mit Verhaltensauffälligkeiten und Negativreaktionen fehlen hier fast völlig (Ausnahmen: MG 14 [schulisches Verhalten], MU 17 [Umgangsverweigerung]). In einem Fall (MU 22) beruht die negative Reaktion des Kindes nicht auf der getroffenen Regelung, sondern auf dem schwer verständlichen Verhalten des Vaters nach der Einigung der Eltern. Auffallend ist das durchwegs höhere Bildungsniveau der Medianden.

E. Zusatzerhebungen 2009

Zur Abrundung und Absicherung der vorstehend wiedergegebenen Ergebnisse wurden im Jahre 2009 von Richtern, Rechtsanwälten, Mediatoren und Verfahrensbeteiligten nochmals Informationen zu den Themen Kosten, Zufriedenheit und Nachhaltigkeit eingeholt. Da es sich als schwierig erwiesen hatte, Daten zu bereits abgeschlossenen Verfahren zu erlangen, sollten aktuell laufende Verfahren erfasst, d.h. sogleich bei ihrem Abschluss dokumentiert werden.

Es konnten auf diesem Wege noch zu 43 Gerichts- und 34 Mediationsverfahren entsprechende Informationen erlangt werden. Diese werden nachstehend wiedergegeben und den Ergebnissen der vorangegangenen Erhebungen gegenübergestellt.

I. Gerichtsverfahren

In 18 Verfahren wurde der Zugang zu den Informationen über die Richter erlangt. Diese gaben nach Abschluss des Verfahrens Fragebögen an die beteiligten Eltern und – soweit vorhanden – deren Verfahrensbevollmächtigte aus. 11 Fragebögen von Eltern und 17 Fragebögen von Rechtsanwälten kamen – anonym – in Rücklauf.

Auskünfte über 25 weitere Verfahren wurden unmittelbar von den Fachanwälten erbeten, die bereits an der zeitnahen Vergleichsstudie 2007 teilgenommen und sich auch erboten hatten, Bewertungen soeben abgeschlossener Verfahrens von ihren Mandanten einzuholen.

1. Anwaltliche Vertretung

In den über die Richter erfassten Verfahren waren zehnmal beide Beteiligte, dreimal nur einer und lediglich einmal keiner von beiden anwaltlich vertreten.

Bei den über die Anwälte erfassten Verfahren entfällt selbstverständlich die Kategorie „keiner“. Einmal fehlte die Angabe. Von den verbliebenen 24 Fällen waren in 23 beide Seiten anwaltlich vertreten.

Es hat sich somit bestätigt, **dass die beiderseitige anwaltliche Vertretung im gerichtlichen Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren den absoluten Regelfall darstellt.**

2. Prozesskostenhilfe

Die Richterbefragung ergab, dass in 9 Fällen (50 %) beiden, in 5 Fällen (28 %) einem und nur in vier Fällen (22 %) keinem Elternteil Prozesskostenhilfe bewilligt war. Dies entspricht in der Tendenz dem Ergebnis der retrospektiven Studie; der PKH-Anteil liegt sogar noch etwas höher.

Die Fachanwälte wurden nur nach der PKH-Berechtigung des eigenen Mandanten befragt und bejahten diese in 14 Fällen (56 %). Dieser etwas geringere Anteil lässt sich damit erklären, dass es

sich bei den Mitwirkenden um die von den Rechtsanwaltskammern als besonders erfahren benannten Fachanwälte handelt, bei denen PKH-Fälle weniger häufig auftreten als bei weniger etablierten Kollegen.

Auch die Zusatzerhebung belegt jedenfalls, **dass die weitaus meisten Umgangs- und Sorgerechtsverfahren unter bewilligter Prozesskostenhilfe geführt werden.**

3. Verfahrensdauer

Der Mittelwert aus den von 3 Wochen bis 2 Jahren reichenden Angaben der Richter liegt bei 5,5 Monaten. Die retrospektive Studie hatte eine mittlere Verfahrensdauer von 6 Monaten ergeben, die somit ebenfalls bestätigt wird.

4. Sitzungen, Zeitaufwand

Dasselbe gilt für die Feststellung, dass **in der Regel nur eine Sitzung** stattfindet; nur zweimal meldeten die Richter 2, einmal 4 Sitzungen.

Der Bedarf an **Richterarbeitszeit** wurde hier mit durchschnittlich 5,2 Stunden geschätzt und entspricht damit in der Größenordnung den Feststellungen der retrospektiven Studie (4,5 Stunden).

Entsprechendes gilt für die **Arbeitszeit der Servicekräfte**: 3,3 Stunden gegenüber 2,5 bei der retrospektiven Erhebung.

Der etwas höhere Durchschnittswert bei beiden Berechnungen lässt sich mit einem Einzelfall erklären, für den der Richter 20 und die Servicekräfte 25 Stunden aufwenden mussten. Allein dieser Fall hat etwa 2.000 Euro Personalkosten verursacht.

5. Einvernehmliche Streitbeilegung

Nur in einem der von den Richtern dokumentierten Fälle war das Verfahren zum Zwecke einer **Beratung** nach § 52 Abs. 2 FGG ausgesetzt worden. Eine **Mediation** hatte in keinem der Fälle stattgefunden.

Die Erhebung zeigt aber auf, dass die Familienrichter selbst in hohem Maße auf einvernehmliche Lösungen hinwirken. In über der Hälfte der Fälle lag dem richterlichen Beschluss eine **Einigung zwischen den Beteiligten** zugrunde. Auch dies hatte in der Tendenz bereits die retrospektive Studie ergeben.

6. Verfahrenskosten

Keine neuen Erkenntnisse ergaben sich aus den **Mitteilungen der Richter**. Der die minimalen Gerichtskosten auslösende, gesetzliche Regelgeschäftswert von 3.000 Euro kam nahezu ausnahmslos auch hier zur Anwendung.

Auslagen für Verfahrensbevollmächtigte wurden – bei einseitiger Prozesskostenhilfe – mit 530 und 655 Euro angegeben, bei beiderseitiger mit 1.432 Euro.

In drei Fällen wurden Verfahrenspfleger bestellt. Hierfür fielen Auslagen in Höhe von 413, 468 und 800 Euro an.

Ein Sachverständigengutachten löste Kosten von 8.201 Euro aus.

All dies bewegt sich in dem Rahmen, der den Kostenberechnungen in Abschnitt B V zugrunde gelegt wurde.

Die von den Richtern in die Erhebung einbezogenen **Verfahrensbevollmächtigten** beantworteten die Frage nach den Verfahrenskosten zumeist mit dem Hinweis auf Kostenfreiheit wegen PKH. Vereinzelt wurden als Anwaltskosten genannt: 400, 586, 586, 743, 920, 961, 1204 Euro, einmal als Nebenkosten 132,40 Euro Reisekosten. Auch insoweit ergibt sich gegenüber den früheren Kostenermittlungen nichts Neues.

Die **Fachanwaltsbefragung** hat einen sehr umfassenden Überblick über die Kostenlast für die Beteiligten und die Staatskasse erbracht, der nachstehend in tabellarischer Form wiedergegeben wird.

Kostenbelastung (in €)			
Mandant	**Gegner**	**Staatskasse**	**Insgesamt**
0	874	874	1.748
1.250	1.250	0	2.500
0	0	1.600	1.600
0	0	1.600	1.600
2.500	0	1.000	3.500
2.000	2.000	0	4.000
1.500	1.500	0	3.000
2.000	5.000	0	7.000
3.000	x	0	x
650	0	600	1.250
0	0	1.200	1.200
0	0	4.000	4.000
900	1.000	0	1.900
0	0	1.800	1.800
5.300	x	x	x
0	x	780	x
0	0	1.500	1.500
0	0	1.600	1.600
600	x	x	600
0	0	4.000	4.000
0	0	2.000	2.000
0	0	800	800
0	x	400	x
0	0	2.504	2.504
0	0	1.872	1.872

x = unbekannt

Daraus ergeben sich folgende Mittelwerte pro Verfahren:

- für die Beteiligten, die die Verfahrenskosten selbst tragen müssen, also keine Prozesskostenhilfe haben: 1.958 Euro
- für die Staatskasse bei bewilligter Prozesskostenhilfe: 1.655 Euro

Die Kostenlast, die durch ein Verfahren – unabhängig von der Person des Belasteten – insgesamt hervorgerufen wird, beläuft sich nach diesen Feststellungen auf durchschnittlich 2.380 Euro.

Die Gemeinkosten der Justiz, insbesondere die Personalkosten, sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Der Vergleich mit den bei der retrospektiven Untersuchung ermittelten Werten ergibt eine sehr hohe Plausibilität: Dort waren für das Kostenrisiko eines Beteiligten ohne PKH und mit anwaltlicher Vertretung 2.070 Euro (gegenüber hier 1.958 Euro), für die PKH-Belastung der Staatskasse ein Erwartungswert von 1.757 Euro pro Verfahren (gegenüber hier 1.655 Euro) ermittelt worden.

7. Sonstige Konfliktkosten

Solche Kosten (z.B. für eine Beratung, Mediation, Therapie) wurden nur von den Anwälten nur ganz vereinzelt gemeldet. Wiederholt wurde auf die kostenlose Beratung durch öffentliche Stellen hingewiesen. Eine Mutter gab Therapiekosten von 900 Euro an.

8. Zeitaufwand für den Rechtsanwalt

Um einen Eindruck davon zu gewinnen, wie viel Zeit ein Rechtsanwalt für die Bearbeitung eines Falles zum Umgangs- oder Sorgerecht aufwenden muss, wurden die Verfahrensbevollmächtigten bei dieser Zusatzbefragung gebeten, auch hierzu eine – auf Schätzung beruhende – Angabe zu machen.

Zeitaufwand (in Std.)	
Verfbev. 1	**Verfbev. 2**
7	
15	24
3	
2	4
15	5
3	4
5	5
3,5	
3	2,5
	4

Die Übersicht lässt den Schluss zu, dass sich Mandate dieser Art gewöhnlich mit einem Aufwand von 3 bis 5 Stunden erledigen lassen. Es kann sich aber auch, wie die Zahlen beim zweiten Fall in

obiger Tabelle zeigen, um sehr aufwendige Tätigkeiten handeln. Der Verfahrensbevollmächtigte 2 teilte zu diesem Fall erläuternd mit, es seien intensive Gespräche mit dem Mandanten nötig gewesen, da es sich um eine einschneidende Maßnahme für Eltern und Kind gehandelt habe. Abgerechnet wurden gleichwohl nur die gesetzlichen Gebühren (hier mit Auslagen 743 €).

9. Zufriedenheit mit dem Verfahren

Bei der über die Richter eingeleiteten Befragung äußerten sich die **Verfahrensbevollmächtigten** im Wesentlichen zufrieden mit dem Verfahren: Neunmal vergaben sie das Prädikat „sehr zufrieden", viermal „einigermaßen zufrieden" und dreimal „teils – teils". Unzufrieden zeigte sich nur 1 Anwalt. Zur Begründung gab er an, die Argumente des Vaters seien nicht beachtet, die Angaben der Mutter ungeprüft als wahr unterstellt worden. In anderen Zusatzbemerkungen wird den Richtern ausdrücklich eine sehr ausgewogene, auf Vermittlung bedachte Verfahrensführung bescheinigt.

Die Bewertungen der **Eltern** schwanken zwischen „sehr" und „gar nicht zufrieden", teilweise beim selben Verfahren. Dies zeigt, dass die Zufriedenheit stark vom Verfahrensausgang abhängig ist. Große Aussagekraft kommt diesen Bewertungen daher nicht zu.

Anders verhält es sich mit den Bewertungen der **Fachanwälte**, die weitgehend positiv ausgefallen sind:

sehr positiv	6
positiv	11
teils – teils	7
negativ	1
sehr negativ	0

In einem Fall wurde die Mitwirkung des Jugendamts als „sehr schlecht" bezeichnet.

Die Einschätzungen der **Mandanten**, die von den Fachanwälten übermittelt wurden, fielen deutlich schlechter aus:

sehr positiv	2
positiv	6
teils – teils	12
negativ	4
sehr negativ	1

10. Verfahrensergebnis

Die **Richter** wurden befragt, wie sie die Aussichten bewerten, dass ihre Entscheidung zum Wohl der Kinder **umgesetzt** wird. Es antworteten mit:

sehr hoch	7
hoch	4
ungewiss	3

Die **Verfahrensbevollmächtigten** zeigten sich etwas skeptischer:

sehr hoch	4
hoch	6
ungewiss	7

Bei den **Eltern** ergibt sich wiederum eine Spannbreite von „sehr hoch" bis „sehr niedrig". Offenbar sehen viele von ihnen auch die Frage der Umsetzung noch sehr stark durch die Brille der unterlegenen Konfliktpartei.

Bei der **Fachanwaltsbefragung** wurde neben dieser Prognose auch eine **Bewertung der Entscheidung** selbst – durch sie selbst und durch den Mandanten – erbeten. Hierbei ergab sich eine deutliche Diskrepanz:

	Anwälte	**Mandanten**
sehr positiv	3	2
positiv	15	9
teils – teils	5	9
negativ	2	4
sehr negativ	0	1

Eine Rechtsanwältin schrieb hierzu:

„Es fällt mir bei der Beantwortung der Fragebögen auf, dass meine Mandanten unzufriedener waren mit den Regelungen als ich. Ich deute es so, dass die Mandanten durch ihre eigene Brille einen negativen Blick auf den ehemaligen Partner haben und ein Maximum für sich und das Kind erreichen wollen. Sie sehen oft nicht mehr den anderen Elternteil, sondern nur sich und die Kinder. Dagegen sehe ich als Anwalt von außen die Regelungen als positiv für das Kind, wenn es eine ausgewogene Entscheidung ist, die zu einem gleich guten Kontakt zwischen Vater und Mutter führen soll. Meistens war das Gericht darum bemüht."

Die Prognose der Entscheidungsumsetzung und ihrer Wirkung sollte anhand einer Prozentskala abgegeben werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern die getroffene Regelung **freiwillig einhalten** werden, wurde wie folgt beurteilt:

100 %	3	*12,0 %*
80 – 99 %	10	*40,0 %*
60 – 79 %	5	*20,0 %*
40 – 59 %	2	*8,0 %*
20 – 39 %	4	*16,0 %*
0 – 19 %	1	*4,0 %*
	25	*100 %*

Die hohe Zahl negativer Prognosen überrascht. Sie führt im Mittelwert zu einer Wahrscheinlichkeit von nur 63 %. Offenbar entspricht es anwaltlicher Erfahrung, dass die im Gerichtsverfahren erstrittene Regelung oft keine wirkliche Lösung des Elternkonflikts bewirkt.

Auch hierzu eine anwaltliche Anmerkung:

„Allein die richterliche Autorität bewirkt nicht die Einhaltung. Die meisten Mandanten verstecken sich später hinter dem angeblichen Kindeswillen: das Kind wolle den anderen Elternteil nicht mehr sehen! Ich zwinge mein Kind nicht gegen seinen Willen, zum Papa zu gehen!"

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die getroffene Regelung zum **Wohle des Kindes** auswirkt, wurde noch etwas schlechter beurteilt (Mittelwert 61,4 %):

100 %	3
80 – 99 %	8
60 – 79 %	7
40 – 59 %	3
20 – 39 %	2
0 – 19 %	2

II. Mediationsverfahren

Um die Erkenntnisbasis über Mediationsverfahren zu vergrößern, wurden im Jahr 2009 an Mediatoren, die sich aufgrund persönlicher Ansprache, Rundschreiben oder Aufrufe ihrer Verbände zu einer Mitwirkung an der Zusatzerhebung bereit erklärt hatten, 87 Fragebogen-Sets ausgegeben, mit denen zu einer zeitnah abgeschlossenen Elternmediation anonyme Rückmeldungen der Mediatoren, der Eltern und der evtl. beteiligten Beratungsanwälte erbeten wurden. Trotz der vorab erklärten Mitwirkungsbereitschaft kamen nur zu 34 Mediationen entsprechende Rückläufe.

Eine Randomisierung war bei dieser Zusatzerhebung nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Ihr Zweck besteht ausschließlich darin, authentische Informationen über reale Mediationsabläufe und ihre Wahrnehmung durch die Beteiligten zu erlangen. Allgemeingültige Aussagen können aus ihr nicht abgeleitet werden.

Ihren begrenzten Zweck hat die Erhebung voll erfüllt. Sie hat, vor allem auf Grund von ausführlichen Schilderungen vieler Eltern, ein sehr plastisches Bild von den realen Gegebenheiten der Familienmediation entstehen lassen, welches im Folgenden nachgezeichnet werden soll. Die davor wiedergegebenen Verfahrensdaten zeigen, dass die hier erfassten Mediationen in etwa dieselben Merkmale aufweisen wie die der retrospektiven Studie zugrunde liegenden (was zugleich für die Validität der dortigen Angaben spricht).

1. Verfahrensgegenstand

Die Zusatzerhebung hat den ganzheitlichen Ansatz der Familienmediation bestätigt. Nur 3 der 34 Verfahren beschränkten sich auf die Fragen des Umgangs oder der elterlichen Sorge, in 15 Fällen ging es zumindest *hauptsächlich* um diese Themen. Obwohl dieser Schwerpunkt als Auswahl-

kriterium für die Falldokumentation genannt worden waren, bezieht sich die Hälfte der Dokumentationen auf Mediationen, bei denen das Umgangs- oder Sorgerecht nur einen Teil des Regelungsgegenstandes bildete. Dies war im Interesse der Gewinnung ausreichenden Anschauungsmaterials in Kauf zu nehmen. Zugleich macht es deutlich, dass beim Vergleich von Gerichts- und Mediationsverfahren der wesentlich breitere Konfliktlösungsansatz der Letzteren maßgeblich in Rechnung zu stellen ist.

Als weitere Regelungsmaterien wurden von den Mediatoren genannt (mit Zahl der Nennungen):

Kindesunterhalt	26
Ehegattenunterhalt	25
Vermögen, Zugewinn	19
Hausrat, Wohnung	16

sowie vereinzelt: Versorgung, Steuern, Versicherungen, Hausverwaltung, Erziehungs- und Ausbildungsfragen

2. Beteiligung von Rechtsanwälten

Nach den Angaben der Mediatoren waren Beratungsanwälte der Medianden wie folgt beteiligt:

für beide Eltern	16
für einen Elternteil	5
auf keiner Seite	11
keine Angabe	2

Bis auf einen Fall waren die Rechtsanwälte nur außerhalb der Mediationssitzungen tätig.

3. Dauer des Mediationsverfahrens

Die Mediatoren meldeten Verfahrensdauern zwischen 2 und 70 Wochen. Der Mittelwert beträgt 25,4 Wochen, d.h. gut 6 Monate. Der Median liegt bei 20 Wochen, d.h. kürzere Verfahren überwiegen.

4. Sitzungen, Zeitaufwand

In den dokumentierten Fällen fanden im Minimum 2, im Maximum 15 Sitzungen statt. Mittelwert: 7; Median: 6 Sitzungen.
In einem Drittel der Verfahren fanden zehn oder mehr Sitzungen statt.

Der Abgleich mit den Sitzungsstunden zeigt, dass die Dauer eines Termins im Allgemeinen zwischen 1,5 und 2 Stunden lag.

Für ihren gesamten Zeitaufwand pro Mediation veranschlagten die Mediatoren ein Plus von zumeist ca. 50 %, in Einzelfällen aber bis zum Dreifachen.

Zu den drei reinen Umgangs- oder Sorgerechtsmediationen wurden folgende Daten gemeldet:

Fall 1: 2 Sitzungen, 3,5 Sitzungsstunden, 4,5 Stunden Gesamtaufwand
Fall 2: 9 Sitzungen, 14 Sitzungsstunden, 20 Stunden Gesamtaufwand
Fall 3: 6 Sitzungen, 9 Sitzungsstunden, 27 Stunden Gesamtaufwand

5. Kosten

In 4 Fällen fiel keine **Mediatorenvergütung** an, da es sich um kostenfreie Angebote von Jugendämtern oder gemeinnützigen Vereinen handelte; in weiteren 4 Fällen fehlen Angaben zu den Kosten. In den übrigen 26 Mediationen fielen nach Angabe der Mediatoren Vergütungen (einschl. Auslagen) zwischen 200 und 4.868 Euro an. Der Mittelwert beträgt 1.710 Euro, der Median 1.020 Euro. Es stehen also einer Vielzahl relativ geringer Honorare einige wenige sehr hohe gegenüber (6 über 3.000 €). Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich nur in den wenigsten Fällen um reine Umgangs- oder Sorgerechtsmediationen handelt, sondern dass vielfach umfassende Scheidungsfolgeregelungen getroffen wurden (s. oben 1).

An **Anwaltskosten** (pro Mandant) wurden von Eltern und Rechtsanwälten Beträge zwischen 100 Euro und 6.000 Euro genannt. Der Mittelwert beträgt 1.786 Euro, der Median 1.000 Euro. Das vorstehend zu den Mediatorenvergütungen Gesagte gilt hier entsprechend.

Die den einzelnen Medianden entstandenen **Gesamtkosten der Mediation** wurden von diesen auf Beträge von Null bis 8.000 Euro beziffert. Der Mittelwert liegt bei 2.778 Euro, der Median bei 2.170 Euro. Fünfmal lagen die Kosten über 5.000 Euro. Es ist aber erneut darauf hinzuweisen, dass diese Mediationen in der Regel weit über den Umgangs- oder Sorgerechtsstreit hinausgingen. Zu den 3 reinen Umgangs- oder Sorgerechtsmediationen liegen keine Rückmeldungen der Eltern vor. Die Mediatoren berechneten in diesen Fällen 610 Euro (Jurist in Co-Mediation mit Psychologen) bzw. 640 und 864 Euro (Sozialpädagogen).

6. Zufriedenheit mit dem Verfahren

Die **Eltern** wurden befragt, wie sie die Gesprächsführung durch den Mediator empfunden haben. Diese Bewertungen fielen äußerst positiv aus. Von 29 Bewertungen lauteten 18 auf „sehr positiv", 11 auf „positiv"; schlechtere Prädikate wurden überhaupt nicht vergeben. Auch dort, wo von beiden Elternteilen Bewertungen vorliegen, stimmen die positiven Einschätzungen überein. Aber nicht nur in dieser einheitlich positiven Bewertung unterscheidet sich die Verfahrenszufriedenheit der „Mediationseltern" grundlegend von derjenigen der „Gerichtseltern". Ganz anders als diese gaben fast alle Medianden auch kurze Begründungen für ihre Einstufung ab. Da hierin recht plastisch zum Ausdruck kommt, wie die Mediation von den Beteiligten wahrgenommen wird, seien sie nachstehend wörtlich wiedergegeben:

Sehr einfühlsam, ehrlich, voller Empathie, sehr klar und durchsetzungsstark, gerecht.

Ist auf die einzelnen Bedürfnisse eingegangen ohne parteiisch zu sein.

Unwahrscheinlich professionell, kompetent, ausgleichend, jede Situation entspannend, beruhigend.

Ausgleichend, einfühlsam, auf den Punkt kommend.

Kompetente Anleitung zur Reflexion und Konfliktlösung.

Insgesamt eine gute Atmosphäre, bei der beide Parteien sich wahrgenommen fühlten.

Wiederholung des Gesagten durch Mediator erleichtert dem Gegenüber das Verstehen.

Sehr kompetent, sehr persönlich, sehr zielorientiert: Zum Wohle der Kinder (der Eltern).

Kann gut beide Parteien abholen und begleiten.

Sehr zurückhaltend, ruhig.

Sehr freundliche und genaue Mediatorin. Mein Ex und ich mussten zuhören und wiederholen, was der andere sagte.

Professionell, einfühlsam, unparteiisch.

Neutrale Positionierung.

Sehr unvoreingenommen, fair, ausgleichend. Hat die Interessen und Befindlichkeiten beider Seiten sehr gut erkannt und aufgenommen.

Eingehen auf jeweilige Gefühlssituation und Überleitung / Rückführung auf das jeweilige Sachthema.

Ich hatte das Gefühl, dass mich beide verstanden haben.

Ich hätte allein kein Wort mit meinem Mann wechseln können, die Probleme mussten ja aber gelöst werden.

Es war wichtig, dass wir uns beide gut fühlen und nicht gegeneinander kämpfen.

Das Zusammenarbeiten wurde erst mit Mediation möglich.

Kleinere Einschränkungen, die aber nicht auf die positive Gesamtbewertung durchschlugen, kamen in folgenden Anmerkungen zum Ausdruck:

Z.T. Verlauf der Mediation nicht genug geführt, sondern viel Eigendynamik überlassen.

Allerdings hat auch ein Mediator einen schlechten Tag, d.h. manchmal nicht stringent genug.

Teilweise unsicher.

Auch die **Beratungsanwälte** wurden gebeten, sich – soweit möglich – zum Mediationsverfahren zu äußern. Dies erbrachte 3 sehr positive und 1 positive Bewertung. Folgende Anmerkungen wurden hierzu gegeben:

Im gemeinsamen 5er-Gespräch ständige Beruhigung der Parteien und Zurückführung auf die Sachprobleme.

Lt. Mitteilung der Mandantin: Der Mediatorin gelang es gut, die Parteien dazu zu bewegen, einander zuzuhören.

Sachlich zielgeführte Vermittlung unter Zugrundelegung des Gesetzes.

7. Verfahrensergebnis

Die Bewertung des Ergebnisses der Mediation, d.h. der dort erzielten Einigung, fiel ebenfalls sehr positiv aus, und zwar auch dann, wenn beide Eltern antworteten. Dies ist im Vergleich zum Gerichtsverfahren, welches vielfach einen unzufriedenen Teil hinterlässt, besonders bemerkenswert. Die Bewertungen der **Eltern** im Einzelnen:

sehr positiv	16
positiv	9
teils – teils	3
negativ	0
sehr negativ	0

Auch hierzu einige authentische Äußerungen:

Wir haben eine gute Einigung getroffen und können uns wieder kommunikativ verständigen.

Es sind Vereinbarungen getroffen worden, die bei einer Auseinandersetzung ohne Mediatoren nie stattgefunden hätten.

Es gab am Ende keine Unklarheiten mehr und hat die familiäre Situation stabil gehalten (trotz gelebter Trennung).

Wird erst die Zeit bringen (Zeit nach Mediation ca. 1 Monat). Derzeit Entspannung im Umgang zum Kindsvater positiv (Verbesserung Kommunikation).

Keine andauernden Streitigkeiten, nimmt einem die Ängste.

Das Ergebnis ist toll; wenn es hält, wäre endlich Schluss mit dem Streiten.

Durch schriftliche Vereinbarung Sicherheit.

Alle Punkte konnten in beiderseitigem Einvernehmen gelöst / vereinbart werden.

Ich bin meinem persönlichen Ziel ein Stück näher gekommen.

Ich fühle mich in der Einschätzung der finanziellen Situation bestätigt - meine Frau nicht.

Endlich gibt es eine klare Regelung und meine Ex-Frau hat mir zugehört.

Einschränkungen der positiven Bewertung wurden wie folgt begründet:

Die ehelichen Güterverhältnisse sind sehr schwierig zu durchschauen, komme meinerseits schlechter weg. Kann aber ein Mediator nichts ändern.

Viel Raum für nicht wichtige Dinge gegeben, dafür kamen wesentliche Punkte zu kurz.

Ziffernmäßig wohl in Ordnung, das subjektive Gefühl von Gerechtigkeit stellt sich aber nicht ein (bezahlen ja, mitentscheiden nein).

Auch die **Beratungsanwälte** sahen das Ergebnis der Mediation ausschließlich positiv. Zwei Begründungen hierzu:

Mandanten haben im Rahmen der Mediation begriffen, dass das gemeinsame Kind kein "Gegenstand" ist, der als "Druckmittel" benutzt werden kann.

Es konnte in allen streitigen Punkten jedenfalls vorerst eine Einigung erzielt werden, die auch ausgewogen und sachgerecht ist.

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Ergebnis **zum Wohle der Kinder umgesetzt** wird, beurteilten von den *Medianden* als

sehr hoch	10
hoch	17
ungewiss	2

Die *Beratungsanwälte* gaben hierfür durchwegs eine Wahrscheinlichkeit von 80 – 90 % an.

Die *Mediatoren* hielten die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen ebenfalls in hohem Maße für sehr wahrscheinlich, zu einem erheblichen Teil sogar für völlig sicher. Ganz vereinzelt gab es

auch skeptische Einschätzung. Die Wahrscheinlichkeitsskala ergibt jedoch ein deutlich anderes Bild als bei den Familienrichtern (oben I 10; hier nochmals kursiv angefügt):

Wahrscheinlichkeit der Einhaltung	**Mediation**		***Gerichtsverfahren***	
100 %	7	21,9 %	*3*	*12,0 %*
80 – 99 %	21	65,6 %	*10*	*40,0 %*
60 – 79 %	2	6,3 %	*5*	*20,0 %*
40 – 59 %	1	3,1 %	*2*	*8,0 %*
20 – 39 %	1	3,1 %	*4*	*16,0 %*
0 – 19 %	0	0	*1*	*4,0 %*
	32	100 %	*25*	*100 %*

Der mittlere Wert lag bei einer Wahrscheinlichkeit von 84,5 %.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die getroffene Regelung zum **Wohle des Kindes** auswirkt, wurde von den Mediatoren noch wesentlich besser beurteilt (Mittelwert 91,6 %; auch hierzu die Vergleichswerte von den Familienrichtern, s. oben I 10):

Wahrscheinlichkeit der Wirkung zum Wohle des Kindes	**Mediation**		***Gerichtsverfahren***	
100 %	16	50,0 %	*3*	*12,0 %*
80 – 99 %	14	43,8 %	*8*	*32,0 %*
60 – 79 %	1	3,1 %	*7*	*28,0 %*
40 – 59 %	1	3,1 %	*3*	*12,0 %*
20 – 39 %	0	0	*2*	*8,0 %*
0 – 19 %	0	0	*2*	*8,0 %*
	32	100 %	*25*	*100 %*

Die wesentlich schlechteren Prognosewerte bei den Gerichtsentscheidungen dürfen nicht im Sinne einer minderen Qualität missverstanden werden. Die Chance, durch eine kontradiktorische Entscheidung Rechtsfrieden zu stiften, ist naturgemäß geringer als bei einer einvernehmlichen Lösung. Deshalb kann die Gegenüberstellung in den vorstehenden Tabellen nur dem Zweck dienen, die in diesem Punkte deutlich überlegene Wirkung der Mediation zu belegen.

Um abzuklären, ob und in welchem Maße die Eltern diesen Mehrwert der Mediation zu schätzen wissen, wurden sie auch gefragt, ob ihres Erachtens, rückblickend betrachtet, ein **Gerichtsverfahren sachgerechter** gewesen wäre. Diese Frage wurde von keinem einzigen bejaht. Ebenso äußerten sich die Beratungsanwälte.

F. Fachgespräche, Befragungen

Um die Erkenntnisse aus den Erhebungen sachgerecht interpretieren und Vorschläge für weitere Forschungen sowie ggf. rechtspolitische Maßnahmen unterbreiten zu können, wurden ca. 35 Fachgespräche und Online-Befragungen mit erfahrenen Praktikern aus den Bereichen Justiz, Anwaltschaft, Mediation und Jugendhilfe durchgeführt sowie bereits vorliegende Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen ausgewertet.

I. Fachgespräche

Die jeweils etwa 45- bis 90-minütigen Interviews wurden, durch einen Leitfaden strukturiert, zumeist persönlich an den Arbeitsstätten der Befragten, in einem Fall telefonisch geführt. Auf eine breite regionale Streuung wurde ebenso geachtet wie auf die Einbindung möglichst unterschiedlicher beruflicher Erfahrungen. Die Interviews wurden geführt in Berlin, Erfurt, Erlangen, Heidelberg, Hamburg, München, Nürnberg und Trier. Neben den Einzelgesprächen fand auch ein Austausch mit den Teilnehmern einer Mediationsausbildung für Mitarbeiter von Beratungsstellen statt. Die Sicht der Mediatoren wurde durch eine Umfrageaktion per E-Mail vertieft (dazu unten II). Um möglichst offene Aussagen zu erhalten, wurde den Gesprächsteilnehmern Anonymität zugesichert.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen zu den Kernthemen der Studie, vor allem zur Kostenfrage, zur Akzeptanz und zu den Wirkungen der Umgangs- oder Sorgerechtsregelung, gesondert nach den Tätigkeitsbereichen der Befragten, zusammengefasst. Der vollständige Inhalt der Gespräche ist in Form von autorisierten Kurzprotokollen in Anhang 2 wiedergegeben.

1. Familienrichter

Die Gespräche wurden an Gerichten geführt, an denen die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Jugendämtern und Mediatoren sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Alle bestätigten jedoch, dass von den Eltern selbst erarbeitete Lösungen den Vorrang vor einer richterlichen Entscheidung haben sollten, da diese häufig nicht akzeptiert werde und zu Folgekonflikten führe. Teilweise wurde ein Zusammenhang zwischen nicht bewältigten Elternkonflikten und Entwicklungsstörungen bei den Kindern (die sich dann in späteren Gerichtsverfahren manifestieren) gesehen.

Die Richter tragen diesem Vorrang in der den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise Rechnung. Begrüßt wird die Vernetzung mit Jugendämtern und Beratungsstellen, insbesondere wenn diese auch Mediation anbieten; dies beseitige die gegenüber freien Mediatoren bestehende Kostenbarriere. Hemmend seien allerdings die bei der kostenfreien Mediation bestehenden Wartezeiten.

Soweit möglich wirken die Familienrichter auch selbst auf einvernehmliche Lösungen des Elternkonflikts hin; den Nachhaltigkeitseffekt einer zeitintensiven Mediation können sie aber mit diesen Vergleichsgesprächen nach eigener Einschätzung nicht haben.

Aussage einer Richterin:

„Gerichtliche Verfahren können keine Konfliktbearbeitung leisten. Nachhaltige einvernehmliche Lösungen zu erzielen, braucht Zeit, und zwar nicht nur im Sinne mehrerer Sitzungen, sondern auch im Sinne eines längeren Zeitraums, in dem sich die Dinge entwickeln und setzen können."

Eine Streitentscheidung werde in der Regel nur in hochkonflikthaften Fällen erforderlich, in denen alle Beratungs- und Vergleichsbemühungen erfolglos geblieben sind. Auch die Entscheidung führe dann oft nicht zu einer Beendigung des Konflikts. Sehr oft stünden finanzielle Fragen, etwa des Unterhalts, einer Lösung des Kindschaftskonflikts im Wege. Der Richter habe auch nicht die Möglichkeit, auf die Situation der Beteiligten, ihre Beziehung zueinander, Einfluss zu nehmen, was für eine tragfähige Lösung wesentlich wäre. Er kann nur statisch, nach der Rechtslage entscheiden und ist hierbei zudem oft auf das Urteil Dritter, insbesondere Sachverständiger, angewiesen.

Nach Einschätzung der Richter könnten mehr Konflikte durch Mediation erledigt werden. Sowohl bei den Rechtsanwälten als auch bei den Parteien bestehe noch ein hoher Informationsbedarf. Zu den freiberuflichen Mediatoren müssten noch geeignete Verbindungen geschaffen werden; ggf. könnte das Jugendamt hier als „Vermittler" fungieren; entsprechende Qualitätsstandards müssten gewährleistet sein.

Prozesskostenhilfe wirkt sich aus richterlicher Sicht auf das Verfahren oftmals erschwerend aus. Wegen des fehlenden Kostenrisikos werde es vielfach streitiger geführt, manchmal wenig lösungsorientiert.

2. Rechtsanwälte

Alle befragten, im Familienrecht sehr erfahrenen Rechtsanwälte halten eine einvernehmliche Lösung von Umgangs- und Sorgerechtskonflikten für absolut vorzugswürdig. Sofern sie eine solche nicht selbst herbeiführen können, beraten sie über Mediation oder verweisen an eine Beratungsstelle. Es wird als großer Vorteil angesehen, wenn dort ggf. auch eine kostenfreie Mediation durchgeführt werden kann, denn die Einschaltung eines freien Mediators sei oft aus Kostengründen nicht vermittelbar. Dass es wegen fehlender Ressourcen bei den Jugendämtern und anderen Beratungsstellen Wartezeiten gibt, wird als schädlich angesehen. Eine Anwältin:

„Die Jugendämter würden sich viel Arbeit sparen, wenn sie mehr Mediatoren hätten."

Dass manche Kollegen zu früh den Weg der streitigen Auseinandersetzung einschlagen, wird bedauert; die Neuregelung der Verfahrenskostenhilfe im FamRG könne hier evtl. Abhilfe schaffen.

Das gerichtliche Verfahren eigne sich deshalb nur schlecht für die Umgangs- und Sorgerechtskonflikte, weil es hier nicht um Rechtsanwendung, sondern ausschließlich um die Suche nach der besten Lösung für das Kind gehe. Dem Richter fehle hierzu oftmals – wie auch dem Anwalt – die psychologische Kompetenz. Als sehr problematisch wird die mancherorts zu beobachtende Fluktuation bei den Familienrichtern angesehen. Nachteilig sei auch die Fokussierung auf die Sorge- und Umgangsrechtsfrage, bei der die Wechselwirkung mit anderen Fragen unbeachtet bleibe.

In Bezug auf Akzeptanz, Auswirkungen und Nachhaltigkeit sehen die Rechtsanwälte gravierende Unterschiede zwischen Gerichtsentscheidung und Mediation. Bei einer gemeinsam herbeigeführten Vereinbarung sei die Zufriedenheit beider Seiten deutlich höher. Es komme nicht zu der für das gerichtliche Verfahren typischen Gewinner/Verlierer-Situation, die zu fehlender Akzeptanz beim verlierenden Teil führe. Dadurch würden neue Konflikte gezüchtet. In der Mediation hingegen erwürben die Eltern die Fähigkeit zur Selbstregulierung; sie lösten auftretende Folgeprobleme, etwa aufgrund tatsächlicher Entwicklungen, selbst, denn sie bewahrten ihre Kommunikationsfähigkeit. Folgeverfahren nach einer in der Mediation getroffenen Vereinbarung gebe es praktisch nicht, bei Gerichtsentscheidungen in etwa 10 % der Fälle.

Die gerichtlichen Beschlüsse zum Umgangsrecht stünden oft nur auf dem Papier; nach Meinung einer Rechtsanwältin funktionierten sie zu 80 % nicht.

Eine auch im Jugendhilfebereich tätige Anwältin berichtete, dass Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen bei Kindern nach Gerichtsverfahren häufiger zu beobachten sind, nach einer Mediation nicht. Auch eine andere beobachtet in ihrer Praxis häufiger Störungen in den Beziehungen zwischen Eltern und Kind.

Der Anteil mediationsgeeigneter Umgangs- und Sorgerechtskonflikte wird auf ca. 80 % geschätzt. Die Kostenpflicht verhindert zwar oft den Zugang zur Mediation, kann die Konfliktlösung aber auch beschleunigen.

3. Mediatoren

Übereinstimmend wurde berichtet, dass Mediationen, die sich auf reine Sorge- oder Umgangsfragen beschränken, eher selten vorkommen. In der Regel sind auch Unterhalts-, Wohnungs- oder sonstige vermögensrechtliche Fragen zu klären.

Eltern kommen zu freiberuflichen Mediatoren in der Regel von sich aus, zu den institutionalisierten eher über Jugendamt oder Beratungsstellen. Zuweisungen durch Gericht oder Rechtsanwälte wurden als eher selten bezeichnet.

Umgangs- und Sorgerechtskonflikte werden als sehr mediationsgeeignet angesehen, erfordern aber oft eine monatelange Begleitung mit mehreren Sitzungen. Die Einigungschancen werden als gut beurteilt, solange noch kein gerichtlicher Antrag gestellt ist. Auch in hochstreitigen Verfahren stoße die Mediation an ihre Grenzen und sei eher eine therapeutische Beratung angezeigt. Wünschenswert wäre eine bessere finanzielle Ausstattung der Jugendämter, damit familientherapeutische Arbeit und Beratung im Vorfeld der Scheidung geleistet werden können.

Über die Nachhaltigkeit haben die Mediatoren mangels fortbestehenden Kontakts wenig Information. Anlass für eine erneute Mediation ergebe sich selten; öfter erlebe man, dass die Eltern einen neuen Konflikt selbst lösen. Soweit bekannt, habe die Vereinbarung in der Regel eine positive Wirkung auf die Kinder.

Die Beteiligung von Beratungsanwälten ist häufig und den befragten Mediatoren (2 aus psychosozialen Berufen, 1 Jurist) sehr wichtig. Insbesondere vor schriftlichen Vereinbarungen mit vermögensrechtlichen Folgen werden sie praktisch immer eingeschaltet.

Nach übereinstimmender Meinung könnten wesentlich mehr Fälle in die Mediation gelangen. Haupthinderungsgrund seien mangelnde Information und Kosten. Allerdings sei die Kostenpflicht auch motivierend.

4. Berater

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Beratungsstellen Mediation zunehmend als einen Teil ihrer Hilfeleistungen betrachten. Der Stellenwert wird allerdings sehr unterschiedlich gesehen, was wohl auch von den vorhandenen Ressourcen abhängig ist. Bei einer Beratungsstelle wird eher eine Beratung und Begleitung mit mediativen Elementen praktiziert; insbesondere bei noch nicht verarbeiteter Trennung komme es mehr auf beratende/therapeutische Hilfe an. Eine als Mediatorin ausgebildete Beraterin berichtete dagegen, in der überwiegenden Zahl der Fälle – ausgenommen solche mit psychischer Beeinträchtigung, Gewalthintergrund o.ä. – sei Mediation das geeignete Verfahren. Bei einer Beratungsstelle, die selbst Mediation anbietet, wird diese vor allem dann praktiziert, wenn die Eltern eine über den Umgangsstreit hinaus gehende Regelung wollen. Bei einer anderen Stelle – ohne eigenes Mediationsangebot – wird versucht, den Eltern mittels gemeinsamer Gespräche zu einer einvernehmlichen Lösung ihres Konflikt zu verhelfen; Mediation oder Beratung durch einen Anwalt wird empfohlen, wenn rechtliche Fragen, z.B. Unterhalt, involviert sind, in Umgangsfragen häufig Mediation beim Jugendamt. Wichtig für eine nachhaltige Befriedung sei, dass die Beziehungsstörung wirklich aufgearbeitet wird (was nach Ansicht der betr. Beraterin auch in der Anwaltsmediation oft nicht geschieht).

Das gerichtliche Verfahren wird zumeist eher kritisch gesehen. Vielen, vor allem den häufig wechselnden jungen Richtern, fehle es an psychologischer Kompetenz. Dem Verfahren wird eine die Beziehung belastende Eigendynamik zugeschrieben. Es sei sehr aufwendig und werde nicht den eigentlichen Bedürfnissen und Wünschen der Beteiligten gerecht. Verfahrensziel und Verfahrensaufwand stünden in einem unangemessenen Verhältnis zueinander; oft werde der Konflikt verschärft, insbesondere bei Einholung von Sachverständigengutachten. Jedenfalls das bisherige Verfahren habe – schon wegen seiner Dauer – nicht dem Wohl der Kinder entsprochen (vom beschleunigten Verfahren nach dem FamFG sei hier Verbesserung zu erwarten).

Wenig gute Erfahrungen werden von Fällen berichtet, in denen die Eltern während des laufenden Gerichtsverfahrens vom Gericht in die Mediation „geschickt“ werden. Diese Fälle hätten in der Regel ein höheres Eskalationsniveau. Das gerichtliche Verfahren übe Druck auf die Parteien aus; sie verhielten sich vorsichtiger, verschlossener, um nicht etwas preiszugeben, was sich im aktuellen Rechtsstreit negativ auswirken könnte. Kämen die Medianden aus eigener Überzeugung, sei die Chance, umfassende Vereinbarungen zu erarbeiten und die Elternverantwortung nachhaltig zu stärken, deutlich größer.

Bezüglich Nachhaltigkeit und Folgewirkungen vermochte einer der Berater keinen Unterschied zwischen Mediation und Gerichtentscheidung zu erkennen, eine Beraterin – jedenfalls für die Anwaltsmediation – nur einen graduellen. Als positiv für die Entwicklung des Kindes sei es aber zu werten, wenn dieses die Eltern als einigungsfähig erlebe. Gerichtsentscheidungen brächten demgegenüber nur kurzfristige Entlastung und würden dann häufig unterlaufen. Eine als Mediatorin an einer Beratungsstelle tätige Psychologin berichtete von einer sehr nachhaltigen Wirkung der von den Eltern selbst erarbeiteten Vereinbarung; eine neuerliche Mediation erweise

sich nur sehr selten, bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, als notwendig. Von schädlichen Auswirkungen von Trennungskonflikten und nicht gelungenen Lösungen wusste eine Beraterin vom Jugendamt aufgrund der Erfahrungen ihrer Behörde mit auffälligen Jugendlichen zu berichten.

Instruktiv ist noch die Beobachtung der Berater, dass wirtschaftlich besser gestellte Eltern (die sich also eine Mediation leisten könnten), den Konflikt oft besonders streitig austragen, weil sie ohne Rücksicht auf finanzielle Aspekte prozessieren können. Auch höheres Bildungsniveau sei einer einvernehmlichen Lösung eher abträglich, weil solche Eltern den Streit oft mit spitzfindigen Argumenten auf der rationalen Ebene austragen. Umgekehrt setze Mediation kein besonderes Bildungsniveau voraus. Zwar sei bei Eltern mit geringerer Bildung die Autoritätsorientierung größer und die Selbstwirksamkeitserfahrung geringer ausgeprägt; dafür sei bei ihnen umso mehr Dankbarkeit für die im Laufe des Prozesses gestärkte elterliche Erziehungs- und Beziehungskompetenz zu erkennen.

Bei einem Erfahrungsaustausch mit Teilnehmern einer Mediationsausbildung der Bundeskonferenz Erziehungsberatung e.V. für Fachkräfteder Erziehungs- und Familienberatung wurde deutlich, dass Mediation zunehmend Eingang in die Arbeit der Beratungsstellen findet, sei es durch eigene Mitarbeiter, durch Honorarkräfte oder auch durch Verweisung an externe Mediatoren (die allerdings oft an der Kostenfrage scheitere). Allerdings gibt es hier große lokale Unterschiede; die Kapazitäten seien zudem sehr beschränkt. Es bestand Einigkeit, dass sich viele Gerichtsverfahren vermeiden ließen, wenn mehr Mediationskapazität bei den Beratungsstellen geschaffen würde.

Hilfreich sei auch die Vernetzung von Familiengerichten und Rechtsanwälten mit den Beratungsstellen. Allerdings werde von den Richtern bisher vor allem in den besonders hoch eskalierten Konflikten an die Beratungsstellen verwiesen. Zu der Eskalation trügen leider oft auch die Rechtsanwälte bei; viele, insbesondere die an den Arbeitskreisen Trennung und Scheidung mitwirkenden Anwälte übten aber auch einen sehr positiven Einfluss auf die Konfliktlösung aus.

Aus ihrer praktischen Erfahrung bestätigten die Gesprächsteilnehmer, dass ein Elternkonflikt, über den durch Gerichtsbeschluss entschieden wurde, meistens nicht wirklich beigelegt ist. Sehr häufig komme es zu Folgekonflikten mit schädlichen Folgen für die Entwicklung der Kinder. Nach Regelungen aufgrund einer Mediation würden dagegen neu auftretende Probleme (z.B. bei neuer Partnerschaft oder Wegzug) in der Regel einvernehmlich gelöst.

II. Mediatorenbefragung

Um ein noch klareres Bild von der Behandlung von Umgangs- oder Sorgerechtskonflikten durch Mediation zu gewinnen, wurde an 18 mitwirkungsbereite Mediatoren – sowohl freie als auch in Beratungsstellen tätige – ein Fragebogen versandt, der per E-Mail ausgefüllt werden konnte. Die sehr instruktiven, nicht immer einheitlichen Antworten sind in Anhang 3 vollständig wiedergegeben. Sie lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Je nach Tätigkeitsgebiet sind die Mediatoren unterschiedlich stark in Umgangs- und Sorgerechtskonflikten tätig. Außerhalb von Beratungsstellen scheinen **isolierte Umgangs- oder Sorgerechtsmediationen** eher selten anzufallen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass sich die Behandlung der Kinderthemen von den finanziellen Fragen kaum trennen lässt. Im Übrigen kämen auch Mediationen, die ausschließlich aus Anlass des Sorge- oder Umgangsrechts begonnen werden, unweigerlich auf die Trennungsproblematik, die den Anlass des gesamten Geschehens bildet.

Die **Mediationseignung** der Umgangs- und Sorgerechtkonflikte wird generell bejaht. Abzulehnen, so ein Mediator, seien allerdings Aufträge, denen zufolge ausschließlich die elterliche Sorge bzw. das Umgangsrecht Thema der Mediation sein soll und die Paarproblematik ausgeklammert wird. Schwierigkeiten gebe es bei Hochstrittigkeit; hier seien zusätzliche Prozessschritte erforderlich.

Die **Verweisungs- oder Zugangswege**, auf denen Eltern in die Mediation finden, werden sehr unterschiedlich dargestellt. Wiederholt wurde von Kooperationsmodellen (mit Familiengericht, Rechtsanwälten) berichtet, die an anderen Orten aber völlig fehlen.

Das **Gerichtsverfahren** wird von den Mediatoren, die insoweit über Einblicke verfügen, sehr unterschiedlich wahrgenommen. Entscheidend sei, inwieweit Richter geübt sind, auf die Parteien einzugehen und „verfahrensgerecht" vorgehen. Besonders jüngere Richter bauten zunehmend mediative Elemente in ihr Verfahren ein. Ein generelles Problem wird darin gesehen, dass die Beziehungsdynamik der Familie juristisch nicht wirklich oder oft nur negativ beeinflussbar ist. Das - oft notwendige – gerichtliche Verfahren sei oftmals nicht befriedend, d.h. es wird danach meist subtil weitergekämpft. Ein Antwortgeber bezeichnet es als Paradoxon, dass das formale Gerichtsverfahren zu weniger Sachlichkeit, sondern zu noch mehr emotionalem Kampf führt.

Der **Aufwand** für eine Umgangs- oder Sorgerechtsmediation wird im Allgemeinen als angemessen betrachtet (z.B. mit 5 bis 7 Stunden); aber auch wenn im Einzelfall ein höherer Aufwand erforderlich wird, sei er im Hinblick auf die Ergebnisse, die sich oft jahrelang auswirken und auch den Boden für die Lösung anderer Konfliktthemen bilden, lohnend.

Bei der Frage, welche Rolle das **Kindeswohl** für die in der Mediation erlebten Eltern spielt, unterscheiden die meisten Mediatoren nach den Vorstellungen der Eltern und ihrem realen Verhalten. Einer schrieb:

„Ist die Mediation indiziert und gut gemacht , dann erkennen die Eltern diesen Widerspruch und ihre eigene Verfangenheit in der Ablehnung ihres Ex-Partners; in diesen Fällen (und das ist die Mehrzahl) gelingt es dann, zum Wohle der Kinder zu verhandeln."

Sachverständigengutachten sollen nach Ansicht der meisten Antwortgeber in der Mediation keine unmittelbare Rolle spielen; einige messen ihnen aber doch eine wichtige Funktion, z.B. als Diskussionsgrundlage, zu. Grundsätzlich gehörten sie als ultima ratio in das gerichtliche Verfahren.

Hinsichtlich der **Beteiligung von Rechtsanwälten** gehen die Antworten der Mediatoren sehr weit auseinander: Sie reichen von „nie" bis „immer". Zumeist wird die Einschaltung von Beratungsanwälten für sinnvoll gehalten und ggf. angeregt, insbesondere wenn über das Umgangs- oder Sorgerecht hinaus weitere Regelungen, etwa zum Unterhalt getroffen werden. An den

Mediationssitzungen nehmen Anwälte nur selten teil. Die Tätigkeit der Anwälte wird nicht immer als hilfreich angesehen; oft trügen sie zur Verschärfung des Konflikts statt zur einvernehmlichen Lösung bei.

Ob **wirtschaftliche Situation und Bildungsniveau** der Eltern einen Einfluss auf die Mediation haben, wird völlig unterschiedlich gesehen. Manche weisen darauf hin, dass Mediation den weniger Bemittelten nicht offen steht, andere sprechen der finanziellen Beengtheit eine motivierende Wirkung zu. Höhere Bildung erleichtert nach dem Eindruck Mancher das Mediationsgespräch, andere sehen darin eine Erschwernis.

Das **Gelingen einer einvernehmlichen Lösung** wird für den Regelfall – mit unterschiedlichen Quoten – bejaht. Bei Eltern, die vom Gericht in die Mediation „geschickt" wurden, sei die Erfolgsquote geringer.

Zu **Akzeptanz und Nachhaltigkeit** der in der Mediation vereinbarten Regelung liegen den Mediatoren nur wenige Erkenntnisse vor; diese sind aber zumeist positiv. Die Nachhaltigkeit kann dabei auch darin bestehen, dass die Eltern durch die Mediation befähigt werden, später auftretende erneute Konflikte selbst zu regeln. Dass die Eltern sich in der Schlussvereinbarung für diesen Fall zur Nachmediation verpflichten, wird ebenfalls als großer Vorzug der Mediation gesehen.

Bei der Frage nach den Auswirkungen des Mediationsergebnisses auf das **Verhältnis zwischen den Beteiligten** und insbesondere auf die **Entwicklung der Kinder** geht der Grundtenor der Antworten dahin, dass die bewiesene Fähigkeit, eine selbstbestimmte Lösung zu finden, sich sehr positiv auf Eltern und Kinder auswirkt. Oftmals erleichtere Mediation den Trennungsprozess; eine gescheiterte Mediation könne ihn allerdings auch erschweren.

Den Einfluss eines bereits **abgeschlossenen oder zum Zwecke einer Mediation ausgesetzten Gerichtsverfahrens** zum selben Thema beurteilen die Mediatoren zumeist negativ. Das Gerichtsverfahren wirke oft konfliktverschärfend; es sei für den Mediator schwieriger, Vertrauen aufzubauen. Die Akzeptanz der Mediation sei viel größer, wenn noch kein Rechtsanwalt und Gericht eingeschaltet wurde.

Die **Reaktionen der Eltern**, die an einer Umgangs- oder Sorgerechtsmediation teilgenommen haben, sind sowohl bei deren Erfolg als auch beim Scheitern sehr emotional (vgl. im Einzelnen die Schilderungen der Mediatoren in Anhang 3).

Folgeverfahren zum Umgangs- oder Sorgerechtsstreit (z.B. wegen Änderung der getroffenen Regelung) kommen sehr selten vor und wenn, dann meistens als neuerliche Mediation.

In **abschließenden Bemerkungen** betonten die Teilnehmer an der Umfrage nochmals den hohen Wert einvernehmlicher, selbst erarbeiteter Konfliktlösungen für die Kinder, die Eltern und die Gesellschaft. Öffentliche Gelder für die Mediation seien bestens investiert in die Beziehungsfähigkeit der Gesellschaft von morgen. Der Staat müsse umdenken: Weg von der Prozesskostenhilfe hin zu Mediations- bzw. Vertragskostenhilfe. Die verbreitete Unkenntnis über Mediation, insbesondere das Halbwissen bei den beteiligten Professionen (auch Richtern und Beratungsstellen) müsse beseitigt werden. Es sei zu hoffen, dass die Mediation gerade in Familiensachen als Regelinstrument eingeführt wird und das gerichtliche Verfahren nur noch stattfindet, wenn in der Mediation keine Lösung erarbeitet werden kann.

G. Frühere Forschungsergebnisse

In der **sozialwissenschaftlichen Forschung** ist seit Langem bekannt, dass die Bewältigung der Scheidungs- und Trennungsfolgen nicht von der Qualität juristischer Entscheidungen, sondern in erster Linie von der Fähigkeit der Eltern abhängt, die Trennung selbstständig und eigenverantwortlich zu verarbeiten.[1] Die langfristigen schädlichen Folgen nicht bewältigter Trennungskonflikte für die Entwicklung der betroffenen Kinder sind empirisch nachgewiesen.[2] Der durch die Auflösung der familiären Beziehung aufgebaute Konfliktstoff kann nur durch eigene Verarbeitung, nicht durch delegierte Fremdbestimmung dauerhaft bewältigt werden.[3] Defizite bei der Kommunikationsfähigkeit verschärfen den Trennungskonflikt und führen dazu, dass die Verantwortung für die Konfliktregelung auf Dritte (Rechtsanwälte, Richter) delegiert wird.[4] Ohne Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe können solche Defizite nicht behoben werden, was zu andauernden Beziehungsstörungen und als Folge davon zu Verhaltensauffälligkeiten und psychosozialen Störungen bei den Kindern führt.[5] Nach Erhebungen bei Erziehungsberatungsstellen kommen 30 bis 50 % der dort vorgestellten Kinder aus Scheidungs- und Trennungsfamilien.[6]

Der Gesetzgeber hat diese Erkenntnisse bereits bei der Neuorientierung des Jugendhilferechts durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) v. 26.6.1990 berücksichtigt, zu dessen Zielen es gehört, die elterliche Erziehungsverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe zu stärken.[7] Mit der Neufassung des § 17 SGB VIII durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz v. 16.12.1997 wurde diese Tendenz zur Förderung der Elternautonomie noch verstärkt.[8]

Von einer ausdrücklichen Einbindung der Mediation in das familiengerichtliche oder jugendamtliche Verfahren sah der Gesetzgeber jedoch (zunächst) ab.[9] Mit dieser Thematik befasste sich das nachstehend referierte Forschungsprojekt.

I. Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen

Angestoßen durch in den USA bewährte Vermittlungsmodelle untersuchte *Proksch* im Jahre 1991 mit einer von den Bundesministerien der Justiz sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Pilotstudie am Jugendamt Erlangen, ob und wie sich außergerichtliche Vermittlung in rechtshängigen Familiensachen mit Sorge- oder Umgangsrechtsbezug realisieren lässt und welche Ergebnisse sich damit erzielen lassen. Dabei wurden, nach Schaffung der organi-

[1] *Proksch*, Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen, 1998, S. 19 ff, unter Bezugnahme auf *Napp-Peters,* Familien nach der Scheidung, 1995.
[2] *Napp-Peters* (Fußn. 1), S. 112 ff.
[3] *Proksch* (Fußn. 1), S. 23.
[4] *Proksch* (Fußn. 1), S. 24. Vgl. auch die Zusammenfassung soziologischer und sozialpsychologischer Forschungsergebnisse bei *Nave-Herz*, FuR 1995, 102 ff.
[5] *Napp-Peters* (Fußn. 1), S. 112 ff.
[6] *Menne*, ZfJ 1992, 66 ff.
[7] So die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 11/5948, S. 42.
[8] Vgl. BT-Drucks. 13/4899, S. 75, 163.
[9] S. hierzu BT-Drucks. 13/4899, S. 75. Weitergehend nunmehr §§ 135, 156 FamFG.

satorischen Voraussetzungen, Schulung der Jugendamtsmitarbeiter und Einbindung der Familienrichter und der Anwaltschaft, zwei Vergleichsgruppen beforscht:

- Verfahren mit Entscheidung im Wege der herkömmlichen Verfahren der Familiengerichtsbarkeit und der Familiengerichtshilfe des Jugendamts und
- Verfahren mit Angebot von Vermittlung als zusätzlicher Leistung der Familiengerichtshilfe.

Dies geschah durch Befragungen von Eltern und Kindern sowie Interviews mit Richtern, Rechtsanwälten und Sozialpädagogen.[10]

Die positiven Erfahrungen aus diesem Pilotprojekt[11] gaben Anlass zur Durchführung und Evaluation eines (ebenfalls von der Bundesregierung geförderten) Modellprojekts beim Stadtjugendamt Jena.[12] Dieses erbrachte dem Bericht von *Proksch* zufolge im Wesentlichen folgende Ergebnisse:[13]

Zum Verfahren:

Kooperative Vermittlung (Mediation) hat sich als effektive Hilfe zur Selbsthilfe erwiesen.[14]

Sie fördert die befriedende Kommunikation und Selbstregulierungsfähigkeit;[15] dadurch entlastet sie die Eltern, aber auch Gericht, Rechtsanwälte und Jugendamt.[16]

Für die Eltern war die durch das Jugendamt geförderte Stärkung ihrer eigenen Kompetenz motivierend und entlastend.[17]

Mediation lässt sich reibungslos in den gesetzlichen und administrativen Verfahrensablauf integrieren.[18]

Der Zeitaufwand für Vermittlungsgespräche (durchschnittlich 3 Sitzungen)[19] war kaum höher als jener bei herkömmlicher Arbeitsweise (Gespräche mit Eltern und Kindern, Fertigung eines Berichts und Vertretung vor Gericht).

Die Überweisung in das Vermittlungsverfahren durch das Gericht wurde von allen Beteiligten als eher kontraproduktiv bewertet.[20] Vermittlung dürfe nicht „von oben herab" angeordnet werden.[21] Vorteilhaft sei die räumliche und organisatorische Trennung von Vermittlungsstellen und Gericht.[22]

---

[10] Beschreibung des Projekts in: *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.), Praxiserprobung von Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen (Pilotstudie), 1998, S. 25 ff.
[11] Vgl. hierzu *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Fußn. 10), S. 40 ff.
[12] Beschreibung in: *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.), Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen, 1998.
[13] Zusammenfassung in: *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Fußn. 12), S. 282 ff; Einzelergebnisse a.a.O. S. 69 ff.
[14] A.a.O. S. 287, 289.
[15] A.a.O. S. 144, 287, 289.
[16] A.a.O. S. 287.
[17] A.a.O. S. 285.
[18] A.a.O. S. 284.
[19] A.a.O. S. 235.
[20] A.a.O. S. 286, 301. Anders die Schlussfolgerung von *Zurmühl/Kiesewetter*, ZKM 2008, 110 f. auf Grund einer Umfrage bei BAFM-Mitgliedern.
[21] A.a.O. S. 301.
[22] A.a.O. S. 301.

Die Beteiligung der Kinder als Betroffene wird als wichtig angesehen.[23]

Anwaltliche Beratung hat für die Eltern große Bedeutung, vor allem im Vermittlungsverfahren.[24] Die Anwälte müssen ihre Beratungstätigkeit dem Konzept konsensualer, interessengerechter Regelung anpassen.[25] Sie erzielen dann bei den Eltern ein hohes Maß an Zufriedenheit mit ihrer Tätigkeit.[26]

Der Erfolg kooperativer Vermittlung hängt entscheidend davon ab, wie gut die Fachkräfte für dieses Verfahren qualifiziert und wie gut die Professionen miteinander vernetzt sind.[27] Die Zusammenarbeit der Professionen muss durch klare Vereinbarungen strukturiert werden.[28]

Zu den Wirkungen:

In der Vermittlung getroffene Absprachen werden eingehalten.[29]

Bei den Beteiligten besteht hohe Zufriedenheit, das Verständnis füreinander wächst.[30] Dabei bestehen keine Unterschiede zwischen Vätern und Müttern.[31]

Bei einem künftigen Streit würde ein hoher Anteil der Mütter und Väter – beider Vergleichsgruppen – Vermittlung bevorzugen (bei den Gerichtseltern ca. 72 %, bei den Vermittlungseltern 82 %).[32]

Von den Beratungsfachkräften wurde die kooperative Vermittlung voll akzeptiert.[33]

Grundsätzlich sind auch hochkonflikthafte Eltern vermittlungsgeeignet; allerdings müssen die Methoden und Arbeitsweisen der Vermittler hier besonders professionell eingesetzt werden; auch kommen hier Abbrüche häufiger vor.[34] Da gerade bei solchen Eltern Vermittlungslösungen aber besonders wichtig wären, müsse nach Möglichkeiten gesucht werden, solche auch hier vermehrt zu platzieren.[35]

Proksch zieht aus den Forschungsprojekten folgendes **Resümee:**[36]

„Erforderlich sind deshalb Verfahren, die nicht über die Eltern entscheiden und ihnen die Entscheidung abnehmen, sondern die ihnen helfen, ihre Ressourcen und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Konfliktregelung zu entwickeln und einzusetzen. Dieses Ziel kann nur durch Kommunikation und Kooperation zwischen den Parteien selbst erreicht werden. Diese Zielarbeit zu leisten, ist aber grundsätzlich nicht Aufgabe der Justiz, sondern der Streitparteien selbst, denen allerdings die erforderliche „Hilfe zur Selbsthilfe", vornehmlich durch die Jugendhilfe, zu geben ist."

[23] A.a.O. S. 286.
[24] A.a.O. S. 223, 225, 294.
[25] A.a.O. S. 301.
[26] A.a.O. S. 219 ff.
[27] A.a.O. S. 302.
[28] A.a.O. S. 294 f.
[29] A.a.O. S. 289
[30] A.a.O. S. 290.
[31] A.a.O. S. 293.
[32] A.a.O. S. 293 f.
[33] A.a.O. S. 294.
[34] A.a.O. S. 298 f.
[35] A.a.O. S. 299.
[36] A.a.O. S. 25.

Er sieht in der Mediation ein präventiv wirkendes Hilfe- und Verfahrensangebot, welches eine unverzichtbare und durch Art. 6 Abs. 2 GG sogar verfassungsrechtlich gebotene Ergänzung des Beratungsangebots nach § 17 SGB VIII darstellt und zudem Jugendhilfe und Justiz entlastet.[37]

II. Unterstützung von Familien in Scheidung durch Familienmediation

Mit einem von *Bastine/Weinmann-Lutz/Wetzel* im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg in der Zeit von August 1995 bis März 1998 durchgeführten Evaluationsprojekt wurde versucht, die Auswirkungen von Familienmediation auf die Betroffenen in einer breit angelegten Felduntersuchung zu erfassen. Ansatz und Ergebnisse der Familienmediation sollten systematisch analysiert, die Erfolge überprüft und Kriterien für die Gestaltung von Familienmediation gefunden werden.[38]

Die Untersuchung beschränkte sich nicht auf die Frage der elterlichen Sorge und des Umgangs, sondern nahm die Familienmediation insgesamt in den Blick. Soweit für die vorliegende Studie von Bedeutung, erbrachte sie im Wesentlichen folgende Ergebnisse:

Hinsichtlich der Dauer der Mediation besteht eine erhebliche Varianz: In den dokumentierten Verfahren fanden zwischen einer und 16 Sitzungen statt, im Mittel 5 Sitzungen.[39]

Von den Medianden bewerteten mehr als 80 % die Mediationssitzungen als nützlich. Bei einer Nachfrage 14 Monate nach Abschluss der Mediation gaben sogar 90 % an, in ihren zentralen Fragen zu akzeptablen Vereinbarungen gekommen zu sein.[40] Aufschlussreich ist, dass die größte Zufriedenheit mit den Regelungen erzielt wurde, die sich auf die Kinder beziehen (Sorgerecht, Besuch und Betreuung) – und dies obwohl bei der Anmeldung die finanziellen Fragen im Vordergrund standen. Die Wirkungen der Mediation auf die Kinder wurden positiv bewertet, ebenso die Wirkungen auf die Beziehung zum Partner sowie auf das persönliche Wohlbefinden.[41]

Geschlechtsspezifische Unterschiede konnten nicht festgestellt werden, insbesondere keine Benachteiligung der Frauen in der Mediation.

Im Vergleich mit dem kontradiktorischen Verfahren wird die Mediation hinsichtlich Verfahrens- und Ergebniszufriedenheit sowie Nachhaltigkeit erheblich besser beurteilt.[42]

Auf der Basis der getroffenen Feststellungen nennt der Bericht folgende Bedingungen für die anzustrebende Weiterentwicklung der Mediation:[43]

---

[37] A.a.O. S. 39, 297.

[38] Zu Konzept, Durchführung und Ergebnissen der Studie im Einzelnen s. *Sozialministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.), Abschlussbericht zur Forschung: Unterstützung von Familien in Scheidung durch Familienmediation, 1999, sowie *Bastine,* Konsens 1999, 287 ff.

[39] *Sozialministerium Baden-Württemberg* (Fußn. 38), S. 85. Ähnlich das Ergebnis einer Umfrage bei den BAFM-Mitgliedern (*Zurmühl/Kiesewetter*, ZKM 2008, 108 f.): durchschnittlich 6 Sitzungen, wobei für eine Sitzung zumeist 90 Minuten angesetzt werden.

[40] A.a.O. S. 86.

[41] A.a.O. S. 87.

[42] A.a.O. S. 88.

[43] A.a.O. S. 88 f.

- Gewährleistung hoher beruflicher Qualifikation der Mediatoren
- interprofessionelle Kooperation in der Mediationspraxis
- Erleichterung des Zugangs zur Mediation durch verbesserte Information, verstärkte Kooperation der regionalen Einrichtungen und Abbau finanzieller Hürden für einkommensschwache Familien (Verfahrenskostenhilfe oder gebührenfreie Mediationsangebote).

III. Evaluation der Familienmediation in der institutionellen Beratung

Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass Mediationsangeboten von Beratungsstellen ein wesentlicher Stellenwert zukommt, weil sie auch einkommensschwächeren Eltern den Zugang zur Mediation eröffnen. In einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Untersuchung des Psychologischen Instituts der Universität Heidelberg von 2004/2005 wurde dieser Bereich einer bundesweiten Bestandsaufnahme unterzogen.[44]

Von 726 teilnehmenden Beratungsstellen boten 31 % Familienmediation an; von 671 befragten Familienmediatoren waren 30 % in Beratungsstellen tätig.[45]

Anbietende und nicht anbietende Beratungsstellen unterscheiden sich hinsichtlich Bundesländern, Gemeindegrößen und Trägerschaft wenig, jedoch beschäftigen Beratungsstellen mit Familienmediation vergleichsweise sehr viel mehr Honorarkräfte sowie mehr Juristen und Angehörige anderer Berufe (vor allem mit pädagogischem Hintergrund) und weniger Sozialpädagogen / Sozialarbeiter. Diese Beratungsstellen schätzen die Bedeutung ihres Angebots an Familienmediation durchaus hoch ein und machen die Öffentlichkeit darauf häufig aufmerksam.[46]

Noch stärker als Familienmediation als kohärentes Verfahren haben mediative Methoden und Strategien Einzug in die Beratungspraxis gehalten und sind dort weit verbreitet, während das phasenweise Einsetzen der Mediation in einem komplexeren Beratungsprozess („Mediation als Modul") – etwa im Rahmen einer Trennungs- und Scheidungsberatung – noch relativ selten anzutreffen ist.[47]

Beratungsstellen, die keine Familienmediation anbieten, führen dies vorwiegend auf einen Mangel an entsprechend ausgebildeten Fachkräften, nicht auf Vorbehalte gegenüber der Familienmediation zurück. Den Bedarf decken sie mit anderen Beratungsverfahren ab. Bei Anfragen nach Familienmediation versuchen sie den Bedarf zu klären, zeigen Beratungsalternativen auf oder verweisen an andere Einrichtungen.[48]

Die teilnehmenden Beratungsstellen haben 2003 knapp 5.800 Familienmediationen durchgeführt. Hochgerechnet auf alle Institutionellen Beratungsstellen im Bundesgebiet ergibt dies 18.000 Familienmediationen. Der Anteil der Familienmediationen an allen Beratungsfällen der anbieten-

[44] Zu den Einzelheiten s. *Bastine/Römer-Wolf/Decker/Haid-Loh/Mayer/Normann-Kossak,* Familienmediation in der institutionellen Beratung, 2006; Zusammenfassung unter http://www.bafm-mediation.de/wp-content/uploads/image/images/pdfzusamfass-7seiten-maerz0.pdf; s. auch *Bastine/Nawrot*, ZKM 2007, 16 ff.
[45] *Bastine/Römer-Wolf/Decker/Haid-Loh/Mayer/Normann-Kossak* (Fußn. 44; Kurzfassung) S. 2.
[46] A.a.O. S. 3.
[47] A.a.O. S. 3.
[48] A.a.O. S. 3.

den Beratungsstellen in der Untersuchungsgruppe beträgt 7 %, für alle Institutionellen Beratungsstellen 2,2 %.[49]

Gegenstand von Beratung und Familienmediation sind vor allem kleinteilige Konfliktthemen - z.B. Umgangsregelungen, Erziehungsprobleme, Schulentscheidungen.[50]

Der Bedarf potenzieller Nutzer in familiären Konfliktlagen übersteigt nach Einschätzung der Befragten signifikant vorhandene Angebote und Nachfragen. Nutzungshindernisse werden vor allem in der geringen Bekanntheit der Mediation in der Bevölkerung, in den Kosten für die Mediation sowie in Widerständen anderer Berufsgruppen gesehen.[51]

IV. Kosten-Nutzen-Analyse einer Familienberatung am Amtsgericht

Mit dem Modellprojekt „Familienberatung bei Trennung und Scheidung" am AG Regensburg wird Eltern, die an einem familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere zum Umgangs- oder Sorgerecht, beteiligt sind, die Möglichkeit einer psychologischen Beratung und Vermittlung in den Räumen des Gerichts angeboten.[52] Dazu gehört auch Mediation. Die dort tätigen Mitarbeiter sind vom Gericht völlig unabhängig und wirken nicht am gerichtlichen Verfahren mit. Die Richter vermitteln die Eltern mit unterschiedlicher Intensität, aber stets unter Wahrung der Freiwilligkeit, an die Berater.

Für die vorliegende Studie ist von Interesse, dass im Rahmen dieses Modellprojekts eine Kosten-Nutzen-Analyse[53] angestellt wurde, um zu ermitteln, ob den hierfür eingesetzten öffentlichen Mitteln (dies waren im Jahre 1996 DM 160.000 für eine Personalstelle [BAT IIa], eine halbe Verwaltungskraftstelle [BAT Va], Sachmittel, anteilige Supervisionskosten und Raumnutzung) bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung entsprechende Einsparungen gegenüberstehen. Die Analyse ergab, dass allein die Effekte, die durch die Vermeidung negativer Wirkungen bei den Kindern ausgelöst werden (Verminderung von Einkommensausfällen der öffentlichen Hand durch verlängerte Schulzeit, Verminderung von Behandlungskosten wegen physischer bzw. psychosomatischer Beschwerden sowie psychischer und sozialer Probleme bzw. Verhaltensauffälligkeiten) bereits bei einem Wirkungsgrad der Beratung von 44 % die Kosten für die öffentliche Hand ausgleichen. Da sich weitere nutzbringende Effekte z.B. durch die Vermeidung von Heimunterbringung oder Alkoholmissbrauch sowie eingesparte Sozialhilfeleistungen und Gutachterkosten ergeben, kommt die Analyse zum Schluss, dass der Nutzen des Projekts gesamtwirtschaftlich seine Kosten klar übersteigt.[54]

[49] A.a.O. S. 4.
[50] A.a.O. S. 4.
[51] A.a.O. S. 4 f.
[52] Beschreibung und Erfahrungsberichte in *Buchholz-Graf/Vergho* (Hrsg.), Beratung für Scheidungsfamilien, 2000.
[53] *Kandler/Straus*, in: *Buchholz-Graf/Vergho* (Fußn. 52), S. 147 ff.
[54] A.a.O. S. 162.

V. Begleitforschung zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform

Mit einer flächendeckenden Befragung von geschiedenen Eltern, betroffenen Kindern, Richtern, Rechtsanwälten und Jugendämtern hat *Proksch* in den Jahren 1999 bis 2002 umfassendes Material zu den Auswirkungen von Sorgerechtsregelungen im Scheidungsverfahren gesammelt. Dabei wurden die Wirkungen der durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz v. 16.12.1997 zum gesetzlichen Regelfall erklärten gemeinsamen elterlichen Sorge und der auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil einander gegenübergestellt.[55] Für den Zweck der vorliegenden Untersuchung, die sich nicht auf den Inhalt der Regelung, sondern auf das Verfahren zu ihrer Gewinnung bezieht, sind insbesondere folgende Feststellungen bedeutsam:

Bei Eltern, die die alleinige Sorge streitig anstreben, bleiben partnerschaftliche Konflikte für ihre nachehelichen Beziehungen sowie Bestrebungen der Ausgrenzung des anderen Elternteils bestimmend. Die konflikthafte Beziehung der Eltern wird nach einer gerichtlichen Entscheidung häufig weiter verschärft, zumindest besteht sie zum Nachteil der Kinder fort.[56]

Bei Kindern von Eltern, die die Alleinsorge „erstritten" haben, ist das Risiko des Kontaktabbruchs zum umgangsberechtigten Elternteil erheblich. Nicht selten verfolgen hier die Sorgeberechtigten eine klare Abgrenzung zum umgangsberechtigten Elternteil und beeinträchtigen damit (auch) das Umgangsrecht ihrer Kinder. 34,0% der umgangsberechtigten Eltern hatten bei alleiniger elterlicher Sorge des anderen Elternteils im Jahr 2001 bereits „gar keinen Umgangskontakt" und 16,8% „nur selten". Bei Eltern, die in gemeinsamer elterlicher Sorge leben, weil ein streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde, sind Beeinträchtigungen des Umgangsrechts seltener, aber immer noch häufig (9,2% kein Umgang; 12,7% selten). Zur Begründung für den unterbleibenden oder nicht regelmäßigen Umgang gaben die umgangsberechtigten Eltern zumeist an, dass der andere Elternteil den Kontakt verhindert habe. Von den hauptbetreuenden Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge wird dabei eingeräumt, dass sie selbst den Kontakt „nicht mehr wollen". Gerichtliche Sanktionen erweisen sich in der Praxis nur selten als erfolgreich; zudem kommt die Dauer solcher Verfahren den Absichten des boykottierenden Elternteils entgegen.[57]

Die mit Scheidungskonflikten befassten Professionen bejahten die deutliche Notwendigkeit, die Beratungsangebote sowie die Angebote zur konsensorientierten, außergerichtlichen Konfliktregelung durch die Eltern selbst, z.B. Familienmediation, auszubauen. Rechtsanwälte sehen Bedarf nach Mediation als Standardangebot vor Ort.[58]

Die interdisziplinären Kooperationsstrukturen sind örtlich noch sehr unterschiedlich und auch unterschiedlich intensiv gestaltet. Für ein Drittel der befragten Jugendämter, Richter und Rechtsanwälte existieren solche Strukturen (noch) nicht.[59]

---

[55] Ausführlicher Bericht: *Proksch*, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, 2002; Kurzfassung unter http://www.bmj.bund.de/files/6840c9d8cf1f4d1c7476c3e766ace882/200/kurzfassung_Abschlussbericht.pdf.

[56] *Proksch* (Fußn. 55; Kurzfassung), Nr. 7.

[57] *Proksch* (Fußn. 56), Nr. 9.

[58] *Proksch* (Fußn. 56), Nr. 17.

[59] *Proksch* (Fußn. 56), Nr. 18.

H. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Pilotstudie hat durch eine rechtstatsächliche Analyse der Verfahrenswirklichkeit die Erkenntnisse der Sozialwissenschaften zu den Vorzügen der einvernehmlichen Lösung von Elternkonflikten nachdrücklich bestätigt. Sie ergänzt die psychologischen und sozialpädagogischen Aspekte um den Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie: **Das streitige Gerichtsverfahren verursacht der Allgemeinheit und den Beteiligten erhebliche Kosten, die durch einen konsensualen Lösungsansatz weitgehend vermieden werden könnten.**

I. Kosten des Gerichtsverfahrens

Welche Kosten entstehen, wenn Eltern vor Gericht darüber streiten, wer die elterliche Sorge für ein gemeinsames Kind ausüben oder wie der Umgang des nicht sorgeberechtigten Teils mit dem Kind geregelt werden soll, kann nicht allgemeingültig festgestellt werden.

Die Zufallsauswahl der vorliegenden Studie hat Verfahren aufgezeigt, durch die der Staatskasse Kosten von über 10.000 Euro entstanden sind, hauptsächlich verursacht durch Auslagen für ein Sachverständigengutachten in einem unter Prozesskostenhilfe geführten Verfahren.

Es gibt aber auch Fälle, in denen Eltern ohne Inanspruchnahme von Rechtsanwälten, Verfahrenspfleger und Sachverständigen mit einem Kostenaufwand von unter 100 Euro für sich selbst und unter 750 Euro für den Personalaufwand bei Gericht und Jugendamt zu einer Entscheidung gelangen können. Derartige low-cost-Fälle stellen jedoch die große Ausnahme dar.

1. Kostenbelastung der Eltern

Nur in ca. 16 % der Fälle, bei den reinen Umgangsverfahren sogar nur in ca. 5 %, war kein **Anwalt** beteiligt. Die Einschaltung eines anwaltlichen Vertreters verursacht jedem Beteiligten aber Kosten, die wegen der verbreiteten Vereinbarung von Stundenhonoraren einer erheblichen Streuung unterliegen und deshalb auch schwer vorauskalkuliert werden können. Die auf verschiedenen Wegen erlangten und daher als aussagekräftig anzusehenden Mitteilungen lagen im Wesentlichen zwischen 300 und 3.000 Euro (wobei der untere Wert wohl nur bei Tätigkeiten im Vorfeld des Verfahrens in Betracht kommt, denn die gesetzliche Vergütung für die Vertretung im Gerichtsverfahren liegt beim Regelgeschäftswert von 3.000 Euro bei ca. 580 Euro). Ein mittlerer Wert konnte bei ca. 1.000 bis 1.200 Euro ausgemacht werden; mit dieser Größenordnung muss also ein Elternteil rechnen, wenn er in einer Umgangs- oder Sorgerechtsangelegenheit einen Anwalt mit seiner Vertretung vor Gericht beauftragt. Diese Kosten hat er in der Regel auch bei einem für ihn erfolgreichen Ausgang des Verfahrens zu tragen.

Bestellt das Gericht für das Kind einen **Verfahrenspfleger**, was in etwa 7 bis 10 % der Fälle geschieht, kommen auf die Eltern weitere Kosten von durchschnittlich ca. 600 Euro zu.

Wird ein **Sachverständiger** eingeschaltet (etwa 8 % der Fälle), erhöht sich das Kostenrisiko um durchschnittlich ca. 3.500 Euro; es wurden aber auch Gutachterkosten bis zu 10.000 Euro gemeldet.

Inwieweit **Zusatzaufwand**, etwa für Reisekosten, Dolmetscher, Verdienstausfall entsteht, hängt ganz von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab.

Aus den Mittelwerten und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen Kostenfaktoren kann für das Kostenrisiko ein **Erwartungswert** von 2.070 Euro pro Elternteil und 3.370 Euro für beide zusammen errechnet werden. Fallen alle Kostenfaktoren tatsächlich an, liegt ein Gesamtkostenaufwand von knapp 10.000 Euro noch im Bereich des gewöhnlichen Risikos; vereinzelt wurden noch höhere Beträge gemeldet.

Kommt es zu einem **Rechtsmittel- oder Abänderungsverfahren**, können sich die Kosten verdoppeln. In eine Risikokalkulation wären diese Kosten mit einem Erwartungswert von 10 % einzustellen.

2. Kosten für die Allgemeinheit

Wird das Verfahren unter **Prozesskostenhilfe** geführt, verlagert sich diese Kostenbelastung weitgehend auf die Staatskasse. Wie die Untersuchung gezeigt hat, handelt es sich hierbei um den Regelfall. In 37 % der Fälle war beiden, in weiteren 34 % einem Beteiligten PKH bewilligt.

In den PKH-Fällen ist der Personalkostenaufwand etwa ein Drittel höher; außerdem sind in wesentlich größerem Ausmaß Anwälte beteiligt. Während die Nicht-PKH-Fälle zu ca. 44 % ohne Anwalt geführt wurden, war dies nur in ca. 5 % der unter PKH geführten Verfahren der Fall. In ca. 68 % der PKH-Fälle waren beide Seiten anwaltlich vertreten, in den auf eigene Kosten geführten Verfahren nur ca. 35 %. Die durchschnittlichen Anwaltskosten sind infolge der Deckelung bei PKH zwar niedriger (1.323 Euro für beide Verfahrensbevollmächtigte), Auslagen für Verfahrenspfleger und Sachverständige fallen aber in etwa derselben Höhe an wie in den Nicht-PKH-Fällen.

Im Durchschnitt wurde für das **Kostenrisiko der Staatskasse** bei *beiderseitiger Prozesskostenhilfe-Bewilligung* ein Erwartungswert von 1.757 Euro ermittelt. Bei Berücksichtigung erwartbarer Rückflüsse ermäßigt sich dieser Wert auf 1.318 Euro. Die tatsächliche Kostenbelastung für die Staatskasse kann sich jedoch bei überdurchschnittlich hohen Rechtsanwaltskosten (z.B. infolge von Rechtsmittelverfahren oder besonderen Auslagen) oder Kumulation mehrerer Kostenfaktoren (insbesondere kostenintensiven Gutachten) auf mehrere Tausend Euro erhöhen. Der höchste Gesamtbetrag bei den untersuchten Verfahren belief sich auf rund 11.200 Euro.

Für die Fälle *einseitiger PKH-Bewilligung* kann wegen der Unterschiedlichkeit der Kostenaufteilung nur schwer ein Erwartungswert bestimmt werden. Ein Betrag von ca. 643 Euro kann aber für die durchschnittliche Belastung der Staatskasse als Anhaltspunkt dienen. Für den nicht PKH-berechtigten Elternteil bleibt es bei dem oben genannten Kostenrisiko von ca. 2.070 Euro.

3. Gesamtkosten

Bei einer sehr pauschalierenden, überschlägigen, alle Schwankungen und Wahrscheinlichkeiten berücksichtigenden Betrachtungsweise ließe sich somit feststellen, dass Gerichtsverfahren zum Umgangs- oder Sorgerecht einen Kostenaufwand verursachen, der sich gewöhnlich in folgenden Größenordnungen bewegt:

bei beiderseitiger Prozesskostenhilfe:	1.700 Euro	(davon 1.300 Staat)
bei einseitiger Prozesskostenhilfe:	2.700 Euro	(davon 650 Staat)
bei fehlender Prozesskostenhilfe:	3.400 Euro	

Die Kostenbelastung der Staatskasse erhöht sich um die in jedem Fall von ihr zu tragenden Personalkosten bei Gerichten und Jugendämtern, die in erster Instanz im Mittel bei 800 Euro liegen. Die durch ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zu veranschlagenden Kosten für die Allgemeinheit sind daher bei dieser überschlägigen Berechnung wie folgt zu beziffern:

bei beiderseitiger Prozesskostenhilfe:	2.100 Euro
bei einseitiger Prozesskostenhilfe:	1.450 Euro
bei fehlender Prozesskostenhilfe:	800 Euro

Diese Beträge erhöhen sich im Falle der (allerdings mit ca. 8 % eher seltenen) Rechtsmitteleinlegung entsprechend dem Verlauf des Beschwerdeverfahrens, der sehr unterschiedlich sein kann und wegen der geringen Fallzahlen keine pauschale Ermittlung eines üblichen Aufwands ermöglicht. Noch nicht berücksichtigt ist bei den Staatskosten der Aufwand für eventuell nötig werdende Verfahrensschritte im Kostenwesen oder im sonstigen Rechtspflegerbereich sowie für Raumnutzung, Sachbedarf u.ä.

II. Kosten der Mediation

1. Kostenbelastung der Eltern

Sie kann von den Eltern, die sich für eine Konfliktlösung im Wege der Mediation entscheiden, weitgehend selbst bestimmt werden. Sie wählen den Mediator aus und können dabei weithin zwischen kostenfreien Angeboten von Behörden oder gemeinnützigen Organisationen und auf Honorarbasis arbeitenden Mediatoren mit sehr unterschiedlichen Vergütungssätzen wählen (die im Rahmen der Studie mitgeteilten Sätze lagen zumeist zwischen 60 und 100 Euro pro Sitzungsstunde). Auch der Zeitbedarf hängt von ihren Wünschen und Bedürfnissen ab.

Für gewöhnlich liegt die **Mediatorenvergütung** in den Umgangs- oder Sorgerechtsfällen im Bereich zwischen 800 und 1.200 Euro. Beträge über 2.000 Euro sind absolut selten, selbst bei Co-Mediation.

In über der Hälfte der Fälle sind **Anwälte** beteiligt; sie beschränken sich jedoch zumeist auf eine beratende Tätigkeit, so dass weder Schriftsätze noch Verhandlungstermine und folglich geringere Kosten anfallen. Zwar variieren auch hier die (weitgehend aushandelbaren und stark von den

Gegebenheiten des Einzelfalls abhängigen) Vergütungen sehr stark; ein Betrag um die 600 Euro pro Mediand kann nach den vorliegenden Informationen aber als Anhaltspunkt dienen.

Sonstige typische Kostenfaktoren gibt es im Mediationsverfahren nicht, so dass – wiederum bei einer pauschalen, überschlägigen Betrachtungsweise, die gewöhnlich anfallenden Kosten einer Mediation im hier zu untersuchenden Bereich mit insgesamt ca. 1.600 Euro angesetzt werden können. Bei Annahme hälftiger Kostenteilung bemisst sich die Höhe der zu erwartenden Kosten also auf ca. 800 Euro pro Elternteil.

2. Kosten für die Allgemeinheit

Solche fallen bei der Inanspruchnahme eines freien Mediators überhaupt nicht an. Soweit die Mediation von einer institutionellen Beratungsstelle kostenfrei durchgeführt, wird, dürfte der Personaleinsatz durch Einsparungen bei der ansonsten zu erbringenden Beratungstätigkeit und der Mitwirkung am familiengerichtlichen Verfahren ausgeglichen werden.

III. Kostenvergleich

Werden die Kosten von Gerichtsverfahren und Mediation, die mit dieser Pilotstudie zwar nicht allgemeingültig ermittelt, aber jedenfalls der Größenordnung nach eingegrenzt werden konnten, einander gegenübergestellt, ergeben sich eindeutige Vorteile für die Mediation, die der Allgemeinheit so gut wie keine und den Eltern in der Regel wesentlich geringere Kosten verursacht. Das Risiko eines erfolglosen Mediationsversuchs kann vernachlässigt werden, weil auch Gerichtsentscheidungen häufig Folgeverfahren nach sich ziehen.

Der Kostenvergleich fällt noch wesentlich günstiger für die Mediation aus, wenn berücksichtigt wird, dass sie in den meisten Fällen eine weit über das Umgangs- oder Sorgerecht hinausgehende Konfliktlösung zum Gegenstand hat. Es war nicht möglich, die Erhebung auf Mediationen zu diesen Streitpunkten zu beschränken, schon weil es dem Wesen der Mediation widerspräche, die mit dem Streit ums Kind verbundenen Konfliktpunkte, etwa der wirtschaftlichen Absicherung oder der Wohnungsfrage, auszublenden. Zudem hat Mediation immer das weit über eine bloße Streitentscheidung hinausgehende Ziel, eine Beziehung zwischen den Eltern (wieder) herzustellen, die es ihnen ermöglicht, den Konflikt selbst durch eine einvernehmlich gefundene Lösung beizulegen. Mediation bietet also für weniger Aufwand mehr Ertrag.

Der im Gerichtsverfahren ergehenden Entscheidung kommt demgegenüber kein substanzieller Mehrwert zu, der die wesentlich höheren Kosten rechtfertigen könnte. Der mit ihr verbundene Einsatz öffentlicher Mittel lässt sich vielmehr nur damit rechtfertigen, dass sie eine Konfliktlösung nach objektiven, rechtlichen Kriterien auch dann ermöglicht, wenn sich eine Verständigung der Eltern – entweder bereits über das Verfahren der konsensualen Lösungssuche oder jedenfalls über dessen Ergebnis – nicht herstellen lässt.

Dagegen lassen sich weder unter den Aspekten der Nachhaltigkeit, der Akzeptanz und der Folgewirkungen Vorteile des gerichtlichen Verfahrens erkennen (s. nachstehend).

IV. Vergleich von Verfahrensdauer, Zufriedenheit und Nachhaltigkeit

1. Gerichtsverfahren

Richterliche Entscheidungen über das Sorge- und (noch viel mehr) das Umgangsrecht führen in sehr vielen Fällen nicht zu einer schnellen, effektiven und nachhaltigen Konfliktlösung.

Die mittlere **Verfahrensdauer** beträgt ca. 6 Monate; es wurden aber auch nicht wenige Verfahren von bis zu zweijähriger, vereinzelt noch längerer Dauer gemeldet. Diese sich hinziehenden gerichtlichen Auseinandersetzungen stellen nach Aussage von Erziehungsberatern und Psychologen eine erhebliche Zusatzbelastung für die ohnehin problematische Situation der betroffenen Kinder dar.

Da im Regelfall nur ein bis zwei Gerichtstermine anfallen, ist die Verfahrensdauer wohl in erster Linie auf die Sachverhaltsermittlungen und Begutachtungen zurückzuführen, in erster Linie also auf die Art und Weise, wie der Elternstreit ausgetragen wird. Zudem wurden mit der vorliegenden Erhebung nur die Fälle erfasst, in denen eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist; die häufigen Fälle, in denen es wegen einer Einigung der Eltern nicht zu einer Entscheidung des Gerichts kam, werden vielfach kürzere Erledigungsfristen aufweisen.

Zur **Verfahrenszufriedenheit** können keine verallgemeinerungsfähigen Feststellungen getroffen werden: Positive und negative Bewertungen der Eltern halten sich in etwa die Waage. Die Rechtsanwälte äußerten sich dagegen in der Regel zufrieden. Es liegt nahe, bei den Beteiligten einen Zusammenhang zwischen Verfahrensausgang und Zufriedenheit zu vermuten.

Die Angaben zur **Akzeptanz** der gerichtlichen Entscheidung lassen den Schluss zu, dass diese in der Regel einen Elternteil zurücklässt, der sie als unrichtig empfindet. Dies waren beim Sorgerecht 40 % der Eltern, wobei 31,4 % die getroffene Regelung sogar innerlich ablehnen. Beim Umgangsrecht fanden zwar mehr Beteiligte (67,6 %) die Entscheidung (zumindest überwiegend) richtig, 44 % bekundeten aber, dass sie von ihnen nur „hingenommen" wird. Dies bestätigt die in den Interviews wiederholt mitgeteilte Beobachtung der Praktiker, dass gerichtliche Umgangsregelungen oftmals nur „auf dem Papier stehen" und nicht real vollzogen, geschweige denn rational und emotional akzeptiert werden.

Eine **nachhaltig befriedende Wirkung** der Gerichtsentscheidung konnte nicht festgestellt werden. Bei etwa jeder vierten Sorgerechtsregelung kam es nach Angabe der Eltern zu einem nachfolgenden Gerichtsverfahren, in fast der Hälfte der Fälle wurden erneute Konfliktbehandlungsmaßnahmen erforderlich. Nach Entscheidungen zum Umgangsrecht trafen sich die Eltern in fast drei Vierteln der Fälle wieder vor Gericht. Mehr als ein Drittel der Eltern berichtete von einem offenen Konflikt mit dem anderen Elternteil wegen des Umgangs.

Diese Angaben beruhen allerdings auf einem relativ kleinen Sample; zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich mehr Eltern in hochkonflikthaften Beziehungen an der Umfrage beteiligt haben (ebenso wenig allerdings das Gegenteil). Die sehr umfangreiche und ausgewogene Richterbefragung ergab, dass es in etwa 10 % der Fälle zu einem Abänderungsverfahren kam; die Angaben der Prozessbevollmächtigten stimmten damit sehr genau überein. Dabei ist allerdings

nicht sichergestellt, dass den (früheren) Richtern und Prozessbevollmächtigten alle Folgeverfahren bekannt waren; zudem meldeten die Eltern auch solche Fälle, in denen andere Teilaspekte der Eltern-Kind-Beziehung streitig wurden. Auch wenn der genaue Prozentanteil dahingestellt bleibt, ist als gesichert anzusehen, dass es in gerichtlich entschiedenen Umgangs- oder Sorgerechtsfällen in erheblichem Umfang zu einem erneuten Gerichtsverfahren kommt.

In dieses Bild passt auch, dass die Rechtsanwälte bei der retrospektiven Analyse in etwa einem Drittel der entschiedenen Fälle erneut (wenn auch nur beratend) in Anspruch genommen wurden und bei der Anwaltsumfrage 2009 in der Hälfte der Fälle von Problemen bei der Umsetzung der Entscheidung berichteten, wozu auch Zwangsvollstreckungsverfahren zählen.

Es korreliert im Übrigen mit der Feststellung aus der umfassenden rechtstatsächlichen Untersuchung von *Proksch* aus dem Jahre 2002, wonach die konflikthafte Beziehung der Eltern nach einer gerichtlichen Entscheidung häufig weiter verschärft wird, jedenfalls zum Nachteil der Kinder fortbesteht (oben G V), sowie mit den Angaben mehrerer Interviewpartner (Anhang 2).

2. Mediation

Die **Dauer** der Mediationsverfahren variiert sehr stark, laut Studie zwischen 1 Woche und ca. 3 Jahren. Der Mittelwert beläuft sich auf ca. 7,5 Monate, die Hälfte der Mediationen ist aber innerhalb von 5 Monaten abgeschlossen. Auf den ersten Blick bietet die Mediation somit in puncto Verfahrensdauer keine Vorteile gegenüber dem Gerichtsverfahren. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass die Eltern in dieser Zeit wiederholt zu Gesprächsterminen zusammenkommen. Im Durchschnitt wurden 7 Termine ermittelt. Die Zeit des Verfahrens wird also konstruktiv genutzt; sie dient nicht nur der Vorbereitung einer kontradiktorischen Entscheidung, sondern der Aufarbeitung des Konflikts. Darin schlägt sich nieder, dass die Familienmediation die Paare oft bei der Bewältigung der Trennungssituation begleitet, bis sie zu konstruktiven Lösungen der Folgefragen imstande sind.

Die Studie ergab eine hohe **Verfahrenszufriedenheit** bei den Eltern. Der Wert von fast 89 % zeigt, dass das Ziel der Mediation, eine den Interessen beider Seiten gerecht werdende Lösung zu finden, in aller Regel erreicht wird. Auch die Beratungsanwälte berichten von einer hohen, beiderseitigen Zufriedenheit, auch noch nach längerer Zeit.

Zwar traten auch bei den durch Mediation herbeigeführten Regelungen der Sorge- oder Umgangsthematik in etwa der Hälfte der Fälle **Umsetzungsprobleme oder neue Konflikte** auf. Diese wurden jedoch zumeist einvernehmlich gelöst. In 10 % der Fälle wurde anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen, nur vereinzelt kam es zu einem gerichtlichen Verfahren. In den Interviews wurde diese Erfahrung bestätigt und darauf zurückgeführt, dass die Eltern in der Mediation gelernt haben, mit Konflikten autonom umzugehen. Es fehlt auch die für das kontradiktorische Verfahren typische Gewinner-Verlierer-Situation.

Die *Vereinbarungen zum Umgang* werden wesentlich besser eingehalten als die entsprechenden Gerichtsentscheidungen.

3. Gesamtschau

Die Studie hat ergeben, dass in der Mediation erarbeitete Regelungen des Umgangs- oder Sorgerechts zu einer wesentlich nachhaltigeren Befriedung führen als Gerichtsentscheidungen, die von den Eltern in sehr vielen Fällen nicht akzeptiert werden und neue rechtliche Auseinandersetzungen hervorrufen.

Verfehlt wäre es allerdings, daraus auf Qualitätsmängel des gerichtlichen Verfahrens zu schließen. Bei dem Vergleich der beiden Fallgruppen ist vielmehr zu berücksichtigen, dass es sich bei den Mediationen in doppelter Hinsicht um eine Positivauswahl handelt, nämlich zum einen um Eltern, die sich auf dieses konsensuale Verfahren verständigen konnten, und zum zweiten um Fälle, in denen eine Einigung tatsächlich zustande kam. Die Vergleichsgruppe „Gerichtsverfahren" hingegen besteht im Wesentlichen aus Fällen, in denen die Eltern zu solchen Lösungen nicht fähig oder nicht willens waren und in denen daher eine Entscheidung gegen einen Elternteil ergehen musste.

Zutreffend ist nur der (umgekehrte) Schluss auf die Qualität der Mediation: *Wenn* sie zu einer einvernehmlichen Lösung des Elternkonflikts führt, zeichnet sich diese in der Regel durch hohe Akzeptanz und Nachhaltigkeit aus.

V. Vergleich der Folgewirkungen

1. Gerichtsverfahren

Die gerichtliche Entscheidung des Elternkonflikts wirkt sich auf die **Beziehung zwischen den Eltern** in erheblichem Ausmaß negativ aus. Die Eltern berichteten dies in fast der Hälfte der Fälle, und zwar in gleicher Weise beim Sorge- wie beim Umgangsrecht. Auch die Entwicklung der **Eltern-Kind-Beziehung** wird weithin negativ bewertet.

Geradezu alarmierend sind die Antworten der Eltern auf die Frage, wie sich die Entscheidung auf die **Entwicklung der Kinder** ausgewirkt hat. Auch wenn die fehlende Repräsentativität der Ergebnisse in Rechnung gestellt wird, muss es zu denken geben, wie häufig Eltern berichten, dass ihre Kinder unter der getroffenen Regelung leiden, Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsstörungen zeigen oder sich in therapeutischer Behandlung befinden. Insbesondere die Entscheidungen zum Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil rufen bei den Kindern offenbar große Belastungen hervor: Nur in geringem Umfang werden diese Entscheidungen nach Einschätzung der Eltern von den Kindern akzeptiert; die meisten arrangieren sich, hätten aber lieber eine andere Regelung; jedes fünfte Kind leidet unter der Regelung; etwa in derselben Größenordnung werden Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Therapiebedarf gemeldet. Einige der Falldokumentationen aus der Zeitnahen Vergleichsstudie (s. D I 5) zeigen ebenfalls negative Auswirkungen auf.

Die Fachgespräche mit Erziehungsberatern haben bestätigt, dass bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen zumeist ein nicht bewältigter Elternkonflikt im Hintergrund steht. Die

schädlichen Auswirkungen erstrittener Sorgerechtsregelungen hat auch die Untersuchung von *Proksch* zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform (oben G V) aufgezeigt.

Aufschlussreich ist, dass vielfach auch die Anwälte, die Eltern in streitigen Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren vertreten haben, nicht davon überzeugt sind, dass sich die getroffene Entscheidung zum Wohl des Kindes auswirken wird.

2. Mediation

Von den Eltern, die ihren Konflikt im Wege der Mediation beigelegt haben, werden derartige Auswirkungen kaum berichtet. Die Entwicklung der **Eltern-Kind-Beziehung** wird – in Bezug auf beide Elternteile – nur in wenigen Ausnahmefällen negativ beurteilt. Die **Beziehung zwischen den Eltern** hat sich laut der Hälfte der Berichte durch die Mediation verbessert, also genau konträr zur Situation bei den Gerichtsverfahren entwickelt.

In Bezug auf die **Entwicklung der Kinder** werden negative Auswirkungen ebenfalls nur in wenigen Einzelfällen berichtet. Dies bestätigt die wiederholt von den Praktikern geäußerte Erfahrung, dass Kinder, die einen konstruktiven Umgang der Eltern mit der Trennungssituation erleben, diese ebenfalls besser bewältigen können.

3. Gesamtschau

Negative Auswirkungen auf die Beziehung zwischen den Beteiligten und auf die Entwicklung des Kindes sind wesentlich seltener, wenn die Eltern ihren Konflikt nicht durch gerichtliche Entscheidung, sondern im Wege der Mediation lösen.

Auch hier ist jedoch die mangelnde Vergleichbarkeit der beiden Fallgruppen zu beachten (s. IV 3). Zudem hat die Untersuchung gezeigt, dass bei vielen vom Richter zu beurteilenden Fällen schon während des Verfahrens massive Persönlichkeits- und Beziehungsstörungen vorliegen. Wenn in solchen Fällen oder bei völlig inkooperativem Verhalten der Eltern eine richterliche Entscheidung getroffen werden muss, können deren schädliche Auswirkungen nicht auf Defizite des gerichtlichen Verfahrens zurückgeführt werden.

J. Vorschläge für weitere Forschungen

Mit der vorliegenden Pilotstudie sollte auch die Möglichkeit einer breiter angelegten Erforschung von Qualität, Nachhaltigkeit und Auswirkungen der Konfliktlösung durch Familiengericht und durch Familienmediation untersucht werden.

Dass es wünschenswert wäre, zu diesen Fragen weitere Erkenntnisse zu gewinnen, steht außer Frage. Die Pilotstudie musste hier in Ermangelung ausreichenden Datenmaterials mit manchen Aussagen sehr zurückhaltend sein; repräsentative Untersuchungen wären zur Stützung dieser Feststellungen sehr dienlich.

Allerdings hat sich gezeigt, dass sich empirische Forschung auf diesem Gebiet äußerst schwierig gestaltet. Insbesondere von retrospektiven Untersuchungen ist abzuraten. Bei der vorliegenden Studie war das Aufgreifen zurückliegender Fälle hinsichtlich der Gerichtsverfahren, wenn auch mit erheblichem Aufwand, wenigstes im Ansatz praktizierbar, weil Akten existieren und über Registraturen wieder aufgefunden werden können; schon die Kontaktaufnahme mit den Verfahrensbeteiligten scheiterte aber sehr oft an den nicht mehr zutreffenden Anschriften. Bei den Mediatoren hingegen erwies sich vielfach schon die erste Stufe des Vorgehens als undurchführbar, weil über die jahrelang zurückliegenden Fälle keine Dokumentation mehr vorlag.

Es kommt hinzu, dass viele Mediatoren ein Herantragen von Fragebögen an die früheren Medianden aus grundsätzlichen Erwägungen (Vertrauensverhältnis, Wiederaufreißen geheilter Wunden usw.) ablehnen.

Wenn überhaupt, kann eine Evaluation nur in begleitender Form durchgeführt werden, d.h. die Beteiligten müssen bereits bei Beginn, spätestens bei Abschluss des Verfahrens für eine Mitwirkung gewonnen und dann über längere Zeit mittels turnusmäßiger Abfragen beobachtet werden. Erkenntnisse über Nachhaltigkeit und Folgewirkungen können dann erst nach vielen Jahren gewonnen werden. Erfahrungsgemäß lässt die Auskunftsbereitschaft bei derartigen Untersuchungen im Laufe der Zeit stark nach. Es lässt sich auch nicht gewährleisten, dass die verbleibenden Informanten noch der anfangs gebildeten repräsentativen Stichprobe entsprechen. Gerade in dem hier angesprochenen, sehr persönlichen, oft emotional befrachteten Bereich ist die Gefahr groß, dass nur die unproblematischen Fälle übrig bleiben und die eigentlich interessanten Fälle aus dem Blick geraten. Die Studie müsste jedenfalls sehr breit angelegt werden, damit ein ausreichendes Sample gewährleistet ist. Angesichts der geringen Bereitschaft, überhaupt an solchen Studien mitzuwirken, wäre der Aufwand zur Gewinnung der Beobachtungsfälle immens.

Die Frage nach den Möglichkeiten einer Folgestudie wurde auch bei den Fachgesprächen mit den Praktikern und bei der Online-Umfrage erörtert (s. Anhänge 2 und 3). Die vorstehenden Bedenken wurden durchwegs geteilt. Als Alternativvorschläge wurden genannt:

- **Auswertung von Jugendamtsakten**

  Dadurch würden aber nur die Problemfälle erfasst, die wieder beim Jugendamt in Erscheinung getreten sind.

- **Einholung von Informationen über die Rechtsanwälte**

  Dazu wurde berichtet, dass der Kontakt zu den Eltern in der Regel abreißt; diese wollen mit der Problematik auch nicht mehr konfrontiert werden. Übrig blieben die Fälle, in denen ein unbelastetes Mandatsverhältnis fortbesteht; diese gäben jedoch kein zutreffendes Bild von den realen Verhältnissen.

- **Einholung von Informationen über die Mediatoren**

  Es ist nach den Erfahrungen aus der Pilotstudie zu bezweifeln, dass auf diesem Wege valide Angaben erlangt werden könnten; zudem beträfen diese nur das Mediationsverfahren, nicht die Vergleichsgruppe.

Es kann somit kein Erfolg versprechender Weg zu einer vertieften Vergleichsuntersuchung aufgezeigt werden.

Die **Notwendigkeit** einer solchen erscheint aber auch fraglich. Auch wenn die Pilotstudie weithin keine Repräsentativität für sich in Anspruch nehmen kann, hat sie zu den für Legislative und Exekutive wesentlichen Fragen eindeutige Antworten geliefert, die auch belastbar sind, weil bei allen Erhebungen auf eine unbeeinflusste, zufallsbestimmte Auswahl der Untersuchungsfälle geachtet und – wo möglich – die Ergebnisse durch mehrere, voneinander unabhängige Erkenntnisquellen gestützt wurden.

Die wesentlichen Ergebnisse sind auch voll mit den vorliegenden sozialwissenschaftlichen Forschungen[60] vereinbar und durch Rückkoppelung bei erfahrenen Praktikern abgesichert.

[60] Vgl. oben G. Hinzuweisen ist ferner auf eine 25-jährige Langzeitstudie über die Auswirkungen der Ehescheidung auf Kinder und Jugendliche in den USA (*Wallerstein / Lewis /Blakeslee*, Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last, 2002, sowie *Wallerstein / Lewis*, FamRZ 2001, 65 ff.) und eine Kölner Langzeitstudie, mit der u.a. nachgewiesen wird, dass die Unzufriedenheit mit den sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen mit Belastungen und Verhaltensauffälligkeiten bei den Kindern korrespondiert (*Schmidt-Denter*, FPR 1997, 57 ff.).

Anhang 1

Falldokumentationen zur zeitnahen Vergleichsstudie

(Abschnitt D des Berichts)

Wiedergegeben werden nur die Dokumentationen derjenigen Fälle, zu denen auch Angaben über die Entwicklung innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens vorliegen.

Die Protokolle sind wie folgt gegliedert:

GG 1 – GG 20	Gerichtsverfahren, günstige wirtschaftliche Verhältnisse
GU 1 – GU 20	Gerichtsverfahren, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse
MG 1 – MG 23	Mediationsverfahren, günstige wirtschaftliche Verhältnisse
MU 1 – MU 23	Mediationsverfahren, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse

GG 1

Anlass, Hintergrund	Abänderungsverfahren: Vater begehrt Sorgerecht für Tochter (6), das der Mutter zusteht Mutter begehrt Sorgerecht für Sohn (12), das dem Vater zusteht; Uneinigkeit über Umgang Scheidungsverfahren anhängig; Ehedauer 12 J.; Mutter (38), Vater (39) Bildungsniveau: Vater mittel, Mutter niedrig
Ablauf	Dauer 2 Jahre, 3 Std. Sitzung, 1 Anhörung Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation
Entscheidung	geteiltes Sorgerecht Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme bekannt Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind beiderseits unverändert Jedes Kind lehnt nicht sorgeberechtigten Elternteil stark ab
Kosten	Gesamtkosten 3.300 € Gericht 300 €, Anwälte 3.000 €
Richter(in)	weiblich
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind bei beiden positiv keine negativen Reaktionen beim Kind

GG 2

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Umgangsrecht Uneinigkeit über Umgang; zwei Mädchen (8 und 6) Eltern geschieden; Ehedauer 6 Jahre; Mutter (38), Vater (40) Bildungsniveau: Vater hoch, Mutter hoch
Ablauf	Dauer 1½ Jahre; 10 Std. Gerichtssitzung, 4 Anhörungen; 8 sonstige Termine (Jugendamt); Vater, Mutter und Kinder anwaltlich vertreten (Verfahrenspfleger bestellt) Keine Aussetzung zwecks Beratung Vor gerichtlichem Verfahren fand eine Mediation statt; wurde von beiden Elternteilen angestrebt; Fehlschlag wegen Konflikt des Vaters mit Mediator
Entscheidung	Akzeptanz bei beiden Umsetzung problematisch keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind positiv keine negativen Reaktionen beim Kind bekannt
Kosten	Gesamtkosten ca. 10.000 €
Richter(in)	weiblich
Weitere Anwaltstätigkeit	Beratung des Vaters mit Kosten i.H.v. 200 €
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme mehr Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind bei beiden positiv Keine negativen Reaktionen bei Kindern

GG 3

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Umgangs- und Sorgerecht Uneinigkeit der Eltern über Ausübung des Umgangs mit der Tochter (10) Scheidungsverfahren anhängig: Ehedauer 11 J; Mutter (38), Vater (49) Bildungsniveau Vater hoch, Mutter hoch
Ablauf	Verfahrensdauer 1¼ Jahre, 12 Std. Sitzung, 2 Anhörungen, 4 sonstige Termine beide anwaltlich vertreten Verfahrenspfleger bestellt keine Aussetzung zwecks Beratung keine Mediation trotz Bestreben des Familiengerichts (kein Einverständnis)
Entscheidung	Sorgerecht des Vaters Keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme Zwangsmaßnahmen angeordnet Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind bei beiden negativ; Kind empfand Entscheidung des Gerichts inakzeptabel und wendet sich vom sorgeberechtigten Vater ab; Vater hatte gegen erste Entscheidung des Gerichts mit Erfolg Beschwerde eingelegt
Kosten	Gesamtkosten 7.750 € Gericht 750 €, Anwälte 5000 €, Verfahrenspfleger 500 €, Sachverständige 1500 €
Richter(in)	männlich
Weitere Anwaltstätigkeit	Beratung des Vaters, sowie sonstige Leistung (Unterhalt) mit Gesamtkosten i.H.v. 1200 €; 600 € je Beteiligten
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Umsetzungsprobleme Anordnung von Zwangsmaßnahmen erforderlich Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind bei beiden unverändert Reaktionen beim Kind nicht bekannt

GG 4

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Umgangs- und Sorgerecht gemeinsames Sorgerecht; ein Elternteil begehrte das alleinige Sorgerecht Uneinigkeit über Umgang des Sohnes (7) Scheidungsverfahren anhängig; Ehedauer 2 Jahre; Mutter (40), Vater (40) Bildungsniveau: Vater mittel, Mutter hoch Entwicklungsstörungen beim Kind
Ablauf	Dauer 7 Jahre, 10 Std. Sitzung, 6 Anhörungen, 5 sonstige Termine beide anwaltlich vertreten Verfahrenspfleger bestellt keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation Mediationsverfahren wurde von beiden angestrebt, scheiterte jedoch letztlich am fehlenden Einverständnis
Entscheidung	Sorgerecht der Mutter keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme Zwangsmaßnahmen angeordnet Verhältnis zwischen den Eltern sehr negativ Verhältnis zum Kind beim vertretenen Elternteil sehr positiv, beim anderen Elternteil sehr negativ Kind lehnt Umgang mit Vater ab Beschwerde wurde von beiden Elternteilen eingelegt, führte zu Abänderung
Kosten	Gesamtkosten 11.500 € Gericht 500 €, Anwälte 6.000 €, Verfahrenspfleger 1.000 €, Sachverständige 4.000 €
Richter(in)	männlich
Weitere Anwaltstätigkeit	Beratung und Abänderungsbegehren mit Gesamtkosten i.H.v. 6.000 €; 3.000 € je Beteiligten
Jetzige Bewertung	Mandant unzufrieden Umsetzungsprobleme Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind bei beiden sehr negativ Kind hat als negative Reaktion eine totale Abwehrhaltung gegenüber dem Vater

GG 6

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Umgangsrecht für zwei Söhne (12 und 8); Uneinigkeit über Umgang Eltern geschieden; Ehedauer 5 Jahre; Mutter (35), Vater (42) Bildungsniveau: beide mittel Auffälligkeiten beim älteren Kind: deutliche Anzeichen einer Entfremdung gegenüber Vater (parental alienation syndrome)
Ablauf	Dauer 13 Monate, 4 Std. Sitzung, 2 Anhörungen beide anwaltlich vertreten Verfahrenspfleger Aussetzung zwecks Beratung; Mediation in Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens auf Anregung des Familiengerichts; scheiterte an der fehlenden Einhaltung der in der Mediation getroffenen Absprachen
Entscheidung	keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen den Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen Elternteil unverändert, beim anderen unbekannt Als negative Reaktion des älteren Kindes ist festzustellen, dass der Umgang mit dem Elternteil weiterhin abgelehnt wird und die Termine nur unter dem Druck der gerichtlichen Entscheidung wahrgenommen werden
Kosten	Gesamtkosten 1.226 € Gericht 26 €, Anwälte 1.200 €
Richter(in)	weiblich
Weitere Anwaltstätigkeit	Beratung und sonstige Leistung (außergerichtliches Anschreiben an Gegenseite) mit Kosten i.H.v. 135 €
Jetzige Bewertung	Mandant ist zufrieden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen den Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen Elternteil unverändert, beim anderen Elternteil unbekannt Keine negativen Reaktionen beim Kind

GG 9

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand: Sorge- und Umgangsrecht; Eltern hatten gemeinsames Sorgerecht; Uneinigkeit über Umgang; Tochter (8); getrennt lebende Eltern ohne Scheidung; Ehedauer 8 Jahre; Mutter (29), Vater (33) Bildungsniveau: Mutter niedrig, Vater mittel
Ablauf	Dauer 1 ½ Jahre, 3 Std. Sitzung Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Mediation
Entscheidung	Teilregelung Akzeptanz bei beiden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen den Eltern unbekannt Verhältnis zum Kind beim vertretenen sehr positiv beim anderen positiv Keine negativen Reaktionen beim Kind
Kosten	Gesamtkosten 1.320 € Gericht ca. 20 €; Anwälte 1.300 €
Richter(in)	weiblich
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen den Eltern positiv Verhältnis zum Kind beim vertretenen sehr positiv, beim anderen positiv Keine negativen Reaktionen beim Kind

GG 10

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Sorge- und Umgangsrecht Gemeinsames Sorgerecht, ein Teil begehrt alleiniges für Sohn (7); Uneinigkeit über Umgang Eltern leben getrennt ohne Scheidung; Ehedauer 4 Jahre; Mutter (43), Vater (42) Bildungsniveau: Mutter hoch, Vater mittel Auffälligkeiten: In 104-seitigem Gutachten wird der Mutter keine Beziehungstoleranz bescheinigt; Mutter verweigert Kontakt des Kindes mit Vater unter Behauptung des sexuellen Missbrauchs (Verdacht nicht erhärtet); Jugendamt berichtete auf Grund des Verhaltens der Mutter Suizidgefahr beim Kind
Ablauf	Dauer 1 ½ Jahre, 11 Std. Sitzung, 6 Anhörungen sonstige Termine: mehrfach Verfahrenspfleger-Kind, mehrfach Gutachterin-Eltern, unzählige Besprechungen mit Mandanten beide anwaltlich vertreten Verfahrenspfleger bestellt Keine Aussetzung zur Beratung Keine Mediation
Entscheidung	gemeinsames Sorgerecht; Teilregelung Keine Akzeptanz Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen den Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen sehr positiv Verhältnis zum Kind beim anderen nicht bekannt Keine negativen Reaktionen beim Kind Beschwerde der Mutter eingelegt ohne Erfolg
Kosten	Anwälte 2.000 €, Rest unbekannt
Richter(in)	weiblich
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant ist zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen den Eltern sehr positiv Verhältnis zum Kind beim vertretenen sehr positiv Verhältnis zum Kind beim anderen unverändert Keine negativen Reaktionen beim Kind

GG 11

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Umgangs- und Sorgerecht; Eltern haben gemeinsames Sorgerecht, ein Teil begehrt alleiniges für Sohn (8); Uneinigkeit über Umgang Eltern nicht verheiratet Mutter (42), Vater (45) Bildungsniveau: Mutter hoch, Vater mittel
Ablauf	Verfahrensdauer 13 Monate, 5 Std. Sitzung, 2 Anhörungen, 1 sonstiger Termin Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung Mediation fand vor dem gerichtlichen Verfahren statt
Entscheidung	gemeinsames Sorgerecht; Teilregelung Beschwerde beider mit Abänderung der Entscheidung Akzeptanz beider Keine Umsetzungsprobleme bekannt Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen nicht bekannt Verhältnis zum Kind beim anderen nicht bekannt Keine negativen Reaktionen beim Kind
Kosten	Gesamtkosten 5.400 € Gericht 900 €, Anwälte 4.500 €
Richter(in)	männlich
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme bekannt Keine Zwangsmaßnahmen bekannt Verhältnis zwischen Eltern nicht bekannt Verhältnis Eltern-Kind beiderseits nicht bekannt Reaktion beim Kind nicht bekannt

GG 12

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Sorgerecht Gemeinsames Sorgerecht, beide begehren alleiniges Sorgerecht für Tochter (5) Getrennt lebende Eltern ohne Scheidung; Ehedauer 4 Jahre Vater (56), Mutter (37) Bildungsniveau: Vater hoch, Mutter niedrig Mutter psychisch auffällig, ihr Kind aus 1. Ehe in Psychiatrie, Kind aus gemeinsamer Ehe verhaltensgestört
Ablauf	Verfahrensdauer1 ½ Jahre; 6 Std. Sitzung, 2 Anhörungen Beide anwaltlich vertreten Verfahrenspfleger bestellt Keine Aussetzung zwecks Beratung Keine Mediation
Entscheidung	Teilregelung Akzeptanz beider Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind beiderseits unverändert Negative Reaktionen beim Kind, da eigene Willensbildung des Kindes durch Mutter sehr erschwert wird; Zusammenleben mit Bruder problematisch
Kosten	Gesamtkosten 12.190 € Anwälte 3.000 €, Sachverständige 7.388 €, Verfahrenspfleger 1.802 €
Richter(in)	männlich
Weitere Anwaltstätigkeit	Abänderung und sonstige Leistungen (?) mit Kosten für eigenen Mandanten 600 € und Gegenseite 400 € (Staatskasse) Mandat beendet mit ursprünglicher Regelung
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind beim vertretenen positiv Verhältnis zum Kind beim anderen positiv Keine negativen Reaktionen beim Kind

GG 13

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Sorgerecht Gemeinsames Sorgerecht, ein Teil begehrt alleiniges für Tochter (4) Eltern nicht verheiratet, Mutter (28), Vater (30) Bildungsniveau: Vater hoch, Mutter hoch
Ablauf	Verfahrensdauer 1 Jahr; 5 Std Sitzung, 2 Anhörungen Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger bestellt Keine Aussetzung zwecks Beratung Keine Mediation
Entscheidung	Teilregelung Keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen den Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen positiv, beim anderen nicht bekannt Keine negativen Reaktionen beim Kind
Kosten	Gesamtkosten 17.400 € Gericht 400 €, Anwälte 10.000 €, 2 Sachverständige 7.000 €
Richter(in)	weiblich
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen den Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen positiv, beim anderen unverändert Keine negativen Reaktionen beim Kind

GG 14

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Sorge- und Umgangsrecht Mutter allein sorgeberechtigt, Vater begehrt alleiniges Sorgerecht für Tochter (7); Uneinigkeit über Umgang Eltern nicht verheiratet; Mutter (42), Vater (40) Bildungsniveau: Mutter mittel, Vater mittel Auffälligkeiten in Form von Gewalt, Verdacht auf sexuellen Missbrauch
Ablauf	Verfahrensdauer seit Juni 2007 laufend; 5 Std. Sitzung, 3 Anhörungen, Sachverständigentermin Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger bestellt Keine Aussetzung zwecks Beratung Mediation fand vor gerichtlichem Verfahren statt auf Vorschlag des Familiengerichts; an unterschiedlichen Zielvorstellungen gescheitert
Entscheidung	Sorgeentzug Beschwerde von Mutter mit Erfolg eingelegt Keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme Anordnung von Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern sehr negativ Verhältnis zum Kind bei beiden Elternteilen sehr negativ Kind zeigt Depressionen und Verhaltensauffälligkeiten
Kosten	Anwälte 6.000 €, Rest unbekannt
Richter(in)	männlich
Weitere Anwaltstätigkeit	Beratung mit beiderseitiger anwaltlicher Vertretung mit Kosten i.H.v. 150 €
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen positiv, beim anderen unverändert Reaktionen beim Kind nicht bekannt

GG 16

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Sorgerecht Gemeinsames Sorgerecht, ein Teil begehrt alleiniges für Sohn (8) und Tochter (10); Eltern geschieden, Ehedauer 4 Jahre; Mutter (40), Vater (43) Bildungsniveau: Vater hoch, Mutter mittel
Ablauf	Verfahrensdauer 6 Monate; 1½ Std. Sitzung, 1 Anhörung Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung Keine Mediation; vom Vater angestrebt, scheiterte am fehlenden Einverständnis
Entscheidung	Teilregelung Keine Akzeptanz Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis zum Kind bei beiden Elternteilen negativ Reaktionen des Kindes nicht bekannt
Kosten	Gesamtkosten 7.500 € Gericht 267 €, Anwälte 2.300 €, Sachverständige 5.000 €
Richter(in)	männlich
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant unzufrieden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis zum Kind bei beiden Elternteilen negativ Zunächst Kontaktabbruch als Reaktion des Kindes, mittlerweile nur seltener Kontakt (statt jedes 2. Wochenende und 50 % der Ferien nur noch ein Kontakt alle 4-6 Wochen)

GG 17

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Umgangsrecht Uneigkeit über Umgang für Tochter (3) Eltern nicht verheiratet; Alter k.A. Bildungsniveau: Mutter mittel, Vater niedrig Auffälligkeiten: Stalking durch den Vater
Ablauf	Verfahrensdauer 1¼ Jahr, 10 Std. Sitzung, 5 Anhörungen Beide anwaltlich vertreten Verfahrenspfleger bestellt Keine Aussetzung zwecks Beratung Keine Mediation; angestrebt vom Familiengericht, scheiterte am fehlenden Einverständnis
Entscheidung	k.A. Keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern sehr negativ Verhältnis zum Kind beim vertretenen Elternteil positiv, beim anderen negativ Kind verweigert Umgang Beschwerde durch Mutter und Verfahrenspfleger ohne Erfolg eingelegt
Kosten	Gesamtkosten 4.800 € Gericht 150 €, Anwälte 2.000 €, Verfahrenspfleger 1.000 €, Sachverständige 1.500 €
Richter(in)	weiblich
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern sehr positiv Verhältnis zum Kind beim vertretenen sehr positiv, beim anderen positiv Keine negativen Reaktionen beim Kind

GG 18

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Sorgerecht Gemeinsames Sorgerecht, ein Teil begehrt alleiniges für Sohn (17) und Tochter (15) Scheidungsverfahren anhängig, Ehedauer 14 Jahre, Mutter (43), Vater (45) Bildungsniveau: Mutter niedrig, Vater mittel
Ablauf	Verfahrensdauer 4 Monate, 1 Std. Sitzung, 1 Anhörung Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung Keine Mediation
Entscheidung	gemeinsames Sorgerecht Akzeptanz beider Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen den Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen Elternteil positiv, beim anderen nicht bekannt Negative Reaktion des Kindes nicht bekannt
Kosten	Gericht 300 €, Anwalt 1.500 €
Richter(in)	weiblich
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis Eltern-Kind nicht bekannt Keine negativen Reaktionen beim Kind

GG 20

Anlass, Hintergrund	Verfahrensgegenstand Sorgerecht, Abänderungsverfahren; Mutter allein sorgeberechtigt, Vater begehrt alleiniges für Tochter (13); Uneinigkeit über Umgang Eltern geschieden; Ehedauer 10 Jahre, Mutter (40), Vater (42) Bildungsniveau: Mutter hoch, Vater hoch Auffälligkeiten beim Kind: Entwicklungsstörungen
Ablauf	Verfahrensdauer 1 Jahr, 5 Std. Sitzung, 3 Anhörungen Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung Keine Mediation
Entscheidung	Sorgerecht für Mutter Keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme nicht bekannt Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern sehr negativ Verhältnis zum Kind beim vertretenen unverändert, beim anderen nicht bekannt Negative Reaktionen beim Kind nicht bekannt
Kosten	Gesamtkosten 4.500 € Anwälte 2.000 €, Sachverständige 2.000 €, Sonstige 500 €
Richter(in)	männlich
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant unzufrieden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern sehr negativ Verhältnis zum Kind beim vertretenen Elternteil positiv, beim anderen sehr negativ Negative Reaktion beim Kind gegeben (ohne nähere Angabe)

GU 3

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für Mädchen (7) Uneinigkeit über Umgang Eltern nicht miteinander verheiratet; Mutter (38), Vater (41) Bildungsniveau: Mutter mittel, Vater niedrig
Ablauf	Vater PKH Dauer 8 Monate, 1 Anhörung, 2 sonstige Termine, insg. 4,5 Std. Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation Familiengericht strebte Mediation an, scheiterte am fehlenden Einverständnis Beweisaufnahme: Sachverständiger
Entscheidungen	Teilregelung Akzeptanz bei beiden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind positiv
Kosten	Gerichtskosten ca. 650 €, Anwälte ca. 2.500 € (z.T. PKH), Sachverständiger 500 €
Richter(in)	männl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Mandant nicht zufrieden Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis zum Kind unverändert Reaktionen beim Kind nicht bekannt

GU 4

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für 1 Mädchen (4), 1 Jungen (9) Uneinigkeit über Umgang Eltern leben getrennt; noch kein Scheidungsverfahren Ehedauer 10 J.; Mutter (35), Vater (35) Bildungsniveau: Mutter niedrig, Vater niedrig
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 7 Monate, 2 Anhörungen, 1 Termin beim Jugendamt, insg. 2 Std. Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation
Entscheidung	Gemeinsames Sorgerecht Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern sehr positiv Verhältnis zum Kind sehr positiv Keine negativen Reaktionen bei den Kindern
Kosten	Gerichtskosten ca. 150 €
Richter(in)	männl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden keine Umsetzungsprobleme, Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind positiv Keine negativen Reaktionen bei den Kindern

GU 8

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für Mädchen (8) Uneinigkeit über Umgang Eltern nicht miteinander verheiratet; Mutter (35), Vater (40) Bildungsniveau: Mutter mittel, Vater mittel
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer läuft seit 3 Monate, 1 Anhörung, 1 sonstiger Termin, insg. 1 Std. Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation Vater während Verfahren psychisch auffällig
Entscheidung	Gemeinsames Sorgerecht Akzeptanz bzgl. der Regelung nicht bekannt Umsetzungsprobleme nicht bekannt Verhältnis zwischen Eltern nicht bekannt Verhältnis zum Kind nicht bekannt Reaktionen beim Kind nicht bekannt
Kosten	Gerichtskosten ca. 89 €, Anwälte ca. 810 €
Richter(in)	weibl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Zufriedenheit bzgl. Verfahren nicht bekannt Umsetzungsprobleme nicht bekannt Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern nicht bekannt Verhältnis zum Kind nicht bekannt Reaktionen beim Kind nicht bekannt

GU 9

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für Junge (8) Eltern nicht miteinander verheiratet; Mutter (k.A), Vater (50) Bildungsniveau: Mutter niedrig, Vater niedrig
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 8 Monate, 2 Anhörungen, insg. 1 Std. Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation Entwicklungsstörungen, Ängste beim Kind, von Mutter vernachlässigt
Entscheidung	Gemeinsames Sorgerecht Keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis zum Kind beim vertretenen Elternteil sehr positiv, beim anderen negativ Keine negativen Reaktionen beim Kind
Kosten	Gerichtskosten PKH, Anwälte ca. 571 €
Richter(in)	männl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Zufriedenheit bzgl. Verfahren nicht bekannt Umsetzungsprobleme nicht bekannt Keine Zwangsmaßnahmen Auswirkungen nicht bekannt

GU 10

Anlass, Hintergrund	Uneinigkeit über Umgang für 2 Jungen ($5^1/_2$) Eltern nicht miteinander verheiratet; Mutter (32), Vater (35) Bildungsniveau: Mutter mittel, Vater mittel
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 3 Monate, 1 Anhörung, insg. 2 Std. Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation
Entscheidung	Akzeptanz bei beiden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind unverändert bei den Kindern zunehmende Enttäuschung, weil die Eltern die Regelung nicht ohne Konflikte umsetzen können
Kosten	Anwälte ca. 1.700 € brutto
Richter(in)	weibl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Zwecks Vollstreckung: Abwehr eines Verfahrens nach § 33 FGG (noch nicht beendet), dabei beide anwaltlich vertreten; erneut entstandene Kosten jeweils ca. 81 €
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme (aus Sicht der Mandantin) Bislang keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen Elternteil sehr positiv, beim anderen nicht bekannte Reaktionen bei den Kindern nicht bekannt

GU 11

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für 2 Mädchen (9, 12) Uneinigkeit über Umgangsrecht Scheidungsverfahren anhängig, Ehedauer 14 J.; Mutter (41), Vater (45) Bildungsniveau: Mutter niedrig, Vater mittel
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 8 Monate, 1 Anhörung, insg. 1 Std. Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation
Entscheidung	Gemeinsames Sorgerecht Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind beiderseits positiv Keine negativen Reaktionen bei den Kindern
Kosten	Gerichtskosten ca. 534 €, Anwälte ca. 2.800 €
Richter(in)	weibl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind beiderseits positiv Keine negative Reaktionen bei den Kindern

GU 12

Anlass, Hintergrund	Uneinigkeit über Umgang für Junge (1) Eltern nicht miteinander verheiratet; Mutter (31), Vater (40) Bildungsniveau: Mutter mittel, Vater mittel
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 5 Monate, Anhörung 1, insg. 2 Std. Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation
Entscheidung	Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis Eltern-Kind nicht bekannt Reaktionen beim Kind nicht bekannt
Kosten	Gerichtskosten PKH, Anwälte ca. 1488 €
Richter(in)	männl.
Weiter Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Zufriedenheit bzgl. Verfahrensregelung nicht bekannt Umsetzungsprobleme nicht bekannt Keine Zwangsmaßnahmen Wirkungen nicht bekannt

GU 13

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für 1 Mädchen (3), 1 Junge (5) Eltern leben getrennt; noch kein Scheidungsverfahren; Ehedauer 6 J.; Mutter (24), Vater (26) Bildungsniveau: Mutter mittel, Vater mittel
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 8 Monate, 1 Anhörung, insg. 30 Min. Beide anwaltlich vertreten Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation Vater in Strafhaft
Entscheidung	Sorgerecht der Mutter Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind beiderseits positiv Keine negativen Reaktionen bei den Kindern
Kosten	Gerichtskosten ca. 170 €, Anwälte ca. 800 €
Richter(in)	männl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Zufriedenheit bzgl. Verfahrensregelung nicht bekannt Umsetzungsprobleme nicht bekannt Wirkungen nicht bekannt

GU 14

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für 3 Jungen (6-14) Uneinigkeit über Umgang Scheidungsverfahren anhängig; Ehedauer 8 J.; Mutter (40), Vater (46) Bildungsniveau: Mutter mittel, Vater niedrig
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 14 Monate, 4 Anhörungen, insg. 8 Std. Mutter anwaltlich vertreten Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation Mutter strebte Mediation an, scheiterte am fehlenden Einverständnis und an der Kostenfrage Gewalt, Stalking, Alkoholismus
Entscheidung	Sorgerecht der Mutter Keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme Zwangsmaßnahmen Vater legte Beschwerde ein, die nicht zur Abänderung führte Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis zum Kind: positiv zur Mutter, unverändert zum Vater Keine negativen Reaktionen bei den Kindern
Kosten	k. A
Richter(in)	weibl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind beiderseits positiv Keine negativen Reaktionen bei den Kindern

GU 16

Anlass, Hintergrund	Uneinigkeit über Umgang für Mädchen (5) Eltern nicht miteinander verheiratet; Mutter (20), Vater (45) Bildungsniveau: Mutter hoch, Vater mittel
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 16 Monate, 1 Anhörung, insg. 2 Std. Beide anwaltlich vertreten Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation Mutter strebte Mediation an, scheiterte am fehlenden Einverständnis Vater hatte Sucht- und psychische Probleme u. war langzeitarbeitslos
Entscheidung	Keine Akzeptanz Vater legte Beschwerde ein, die nicht zur Abänderung führte Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis Eltern-Kind unverändert Keine negativen Reaktionen beim Kind
Kosten	Gerichtskosten ca. 300 €, Anwälte ca. 2000 €, Verfahrenspfleger ca. 2.000 €
Richter(in)	männl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis zum Kind: negativ zur Mutter, unverändert zum Vater Keine negativen Reaktionen beim Kind

GU 17

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für Mädchen (6) Uneinigkeit über Umgang Eltern nicht miteinander verheiratet; Mutter (26), Vater (38) Bildungsniveau: Mutter niedrig, Vater mittel
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 2 Monate, 1 Anhörung Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung, keine Mediation
Entscheidung	Umgangsregelung, k. A. bzgl. Sorgerechtsverfahren Akzeptanz bei beiden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis zum Kind nicht bekannt Reaktionen beim Kind nicht bekannt
Kosten	Gerichtskosten ca. 100 €, Anwälte ca. 2.000 €
Richter(in)	weibl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Zwecks Vollstreckung: dabei beide anwaltlich vertreten (Mandat noch nicht beendet) Kosten der Staatskasse (PKH, Beratungshilfe) ca. 3.000 €
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Umsetzungsprobleme Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern sehr negativ Verhältnis zum Kind: sehr negativ bei Mutter, sehr positiv bei Vater Negative Reaktionen beim Kind: lehnt Rückkehr in den Haushalt der Mutter immer häufiger ab

GU 18

Anlass, Hintergrund	Uneinigkeit über Umgang des Vaters mit Junge (6) Eltern nicht miteinander verheiratet; Mutter (40), Vater (40) Bildungsniveau: mittel
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 5 Monate, 1 Anhörung, insg. 1,5 Std Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung Mediation hat vor dem gerichtlichen Verfahren stattgefunden Entwicklungsstörung beim Kind, Unsicherheit, Einnässen
Entscheidung	Keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis zum Kind: unverändert bei Mutter, nicht bekannt bei Vater Reaktionen beim Kind nicht bekannt
Kosten	Anwälte ca. 1.600 €
Richter(in)	weibl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Zwecks Abänderung: beide anwaltlich vertreten; Mandat mit einer Änderung der ursprünglichen Regelung beendet Kosten der Staatskasse (PKH, Beratungshilfe) 800 €
Jetzige Bewertung	Mandant nicht zufrieden Umsetzungsprobleme Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern sehr negativ Verhältnis Eltern-Kind nicht bekannt Negative Reaktionen beim Kind: Kind will nicht zum Vater

GU 19

Anlass, Hintergrund	Eltern geschieden Im Scheidungsverfahren war Vater das alleinige Sorgerecht übertragen worden; Mutter begehrt gemeinsames Sorgerecht für 1 Mädchen (12), 1 Junge (10) Uneinigkeit über Umgang Ehedauer (k. A); Mutter (39), Vater (37) Bildungsniveau: Mutter mittel, Vater mittel
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 3 Monate, 1 Anhörung, 1 sonstiger Termin, insg. 4 Std. Beweisaufnahme: Sachverständige Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung; keine Mediation Mutter leidet an Zwangsneurose
Entscheidung	Sorgerecht des Vater Keine Akzeptanz Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Abänderungsverfahren eingeleitet Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind: unverändert bei Mutter, positiv bei Vater Keine negative Reaktionen bei den Kindern
Kosten	Gerichtskosten 28 €, Anwälte 350 €, Sachverständige 2.600 € (PKH)
Richter(in)	weibl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Abänderungsverfahren beide anwaltlich vertreten (noch nicht beendet) erneut entstandene Kosten noch offen
Jetzige Bewertung	Mandant nicht zufrieden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis Eltern-Kind: Mädchen positiv zur Mutter, Junge negativ zur Mutter, beide positiv zum Vater Keine negativen Reaktionen bei den Kindern

GU 20

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für Junge (7) Uneinigkeit über Umgang Eltern geschieden; Ehedauer 15 J.; Mutter (42), Vater (45) Bildungsniveau: Mutter mittel, Vater niedrig
Ablauf	Vater u. Mutter PKH Dauer 3 Monate, 1 Anhörung, insg. 2 Std. Kein Verfahrenspfleger Keine Aussetzung zwecks Beratung; keine Mediation Entwicklungsstörung beim Kind
Entscheidung	Sorgerecht der Mutter Keine Akzeptanz Vater legte Beschwerde ein, die nicht zur Abänderung führte Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern sehr negativ Verhältnis Eltern-Kind: sehr positiv zur Mutter, sehr negativ zum Vater Keine negativen Reaktionen beim Kind
Kosten	Anwälte ca. 1.200 €
Richter(in)	männl.
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Umsetzungsprobleme nicht bekannt Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern sehr negativ Verhältnis Eltern-Kind: positiv zur Mutter, nicht bekannt zum Vater Keine negativen Reaktionen beim Kind

MG 1

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für Junge (6) Eltern getrennt lebend; noch kein Scheidungsverfahren Ehedauer 10 J.; Mutter (40), Vater (59) Bildungsniveau: beide hoch Kein Gerichtsverfahren anhängig
Initiative	Vater u. Mutter
Ablauf	1 Sitzung (3 Std.), Zeitaufwand Mediator 5 Std. Mutter anwaltlich vertreten, nur außerhalb der Sitzung Keine weiteren Beteiligten Keine Auffälligkeiten
Vereinbarung	Gemeinsames Sorgerecht Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme Wirkung auf Verhältnis zwischen Eltern positiv Wirkung auf Verhältnis zum Kind positiv Keine negativen Reaktionen beim Kind
Kosten	Mediator 1.000 €
Mediator(in)	weibl., Juristin
Weitere Anwaltstätigkeit	Zwecks Beratung: beide anwaltlich vertreten; Mandat noch nicht beendet; erneut entstandene Kosten des eigenen Mandanten 1.000 €; des Gegner unbekannt
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind unverändert Reaktionen beim Kind nicht bekannt

MG 2

Anlass, Hintergrund	Uneinigkeit über Ausübung der elterlichen Sorge (Wechselmodel) für Junge (10) Eltern leben getrennt, noch kein Scheidungsverfahren; Ehedauer 12 J.; Mutter (48), Vater (52) Bildungsniveau: beide hoch Kein Gerichtsverfahren anhängig
Initiative	Vater u. Mutter
Ablauf	Dauer 78 Wo., 25 Sitzungen (25 Std.), Zeitaufwand Mediator 35 Std. Mutter anwaltlich vertreten, nur außerhalb der Sitzung Keine weiteren Beteiligten Keine Auffälligkeiten
Vereinbarung	Gemeinsames Sorgerecht Akzeptanz und Wirkungen nicht bekannt
Kosten	Insg. 3.000 €
Mediator(in)	weibl. und männl.; Jurist und Dipl.-Psychologe (beide BAFM)
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind nicht bekannt Keine negativen Reaktionen beim Kind nicht bekannt

MG 6

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für 2 Mädchen (10, 12) Uneinigkeit über Umgang Eltern geschieden; Ehedauer 15 J.; Mutter (45), Vater (48) Bildungsniveau: beide hoch Gerichtsverfahren anhängig; zwecks Beratung ausgesetzt
Initiative	Mutter
Ablauf	Dauer 16 Wo., 5 Sitzungen (30 Std.), Zeitaufwand Mediator 30 Std. Beide anwaltlich vertreten, nur außerhalb der Sitzung Kinder beteiligt Keine Auffälligkeiten
Vereinbarung	k. A. bzgl. Vereinbarung Akzeptanz bei beiden Umsetzungsprobleme nicht bekannt Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind: unverändert positiv bei Mutter, unverändert negativ bei Vater Negative Reaktionen bei den Kindern (ohne nähere Angabe)
Kosten	Mediator 2.000 €, Anwälte 6.000 €, Sachverständige 8.000 €
Mediator(in)	männl., Psychologe
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind: positiv bei Mutter, unverändert bei Vater Keine negativen Reaktionen bei den Kindern

MG 14

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für 1 Mädchen (10), 1 Junge (7) Uneinigkeit über Umgang Eltern getrennt lebend; noch kein Scheidungsverfahren anhängig Ehedauer 14 J.; Mutter (40), Vater (45) Bildungsniveau: beide hoch Kein Gerichtsverfahren anhängig
Initiative	Mutter
Ablauf	Dauer 12 Wo., 6 Sitzungen (4,5 Std.), Zeitaufwand Mediator 8 Std. Beide anwaltlich vertreten; Kind durch Verfahrenspflegerin alle Vertreter nur außerhalb der Sitzung Keine weiteren Beteiligten Auffälligkeiten: Psychische Gewalt, Verhaltensauffälligkeit i. d. Schule
Vereinbarung	Gemeinsames Sorgerecht mit Vereinbarung des Lebensmittelpunktes Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind positiv Keine negativen Reaktionen bei den Kindern
Kosten	Mediator 1.000 €
Mediator(in)	weibl., Juristin; männl., Sozialpäd. (Co-Mediator)
Weitere Anwaltstätigkeit	Zwecks Abänderung: keine anwaltliche Vertretung der anderen Seite; Mandat noch nicht beendet; erneut entstandene Kosten k. A.
Jetzige Bewertung	Mandant nicht zufrieden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind unverändert Reaktionen bei den Kindern nicht bekannt

MG 17

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für Mädchen (5) Uneinigkeit über Umgang Scheidung beantragt; Ehedauer 13 J.; Mutter (37), Vater (38) Bildungsniveau: beide hoch Kein Gerichtsverfahren anhängig
Initiative	Mutter
Ablauf	Dauer 12 Wo., 3 Sitzungen (4,5 Std.), Zeitaufwand Mediator 4,5 Std. Beide anwaltlich vertreten, nur außerhalb der Sitzung Keine Beteiligten Keine Auffälligkeiten
Vereinbarung	Alleiniges Sorgerecht der Mutter Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind positiv beim vertretenen Elternteil, unverändert beim anderen Elternteil Keine negativen Reaktionen beim Kind
Kosten	Mediator 300 €, Anwälte 1.000 €
Mediator(in)	weibl., Sozialpäd.
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind positiv Keine negativen Reaktionen beim Kind

MG 20

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Elternteil begehrt alleiniges für Mädchen (2) Eltern nicht miteinander verheiratet; Mutter (38), Vater (40) Bildungsniveau: beide hoch Kein Gerichtsverfahren anhängig
Initiative	Nicht bekannt
Ablauf	Dauer 1 Sitzung Evtl. Anwälte, nur außerhalb der Sitzung Keine Beteiligten Keine Auffälligkeiten
Vereinbarung	k. A. bzgl. Vereinbarung Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind: positiv bei Mutter, nicht bekannt bei Vater Reaktionen beim Kind nicht bekannt
Kosten	Anwälte 350 €
Mediator(in)	weibl. (keine weiteren Angaben)
Weitere Anwaltstätigkeit	Keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind positiv Keine negativen Reaktionen beim Kind

MG 23

Anlass, Hintergrund	Gemeinsames Sorgerecht; Aufenthaltsbestimmungsrechtstreitigkeit für 1 Mädchen, 2 Jungen (4, 10) Uneinigkeit über Umgang Eltern getrennt lebend, noch kein Scheidungsverfahren Ehedauer 12 J.; Mutter (42), Vater (49) Bildungsniveau: beide mittel Kein Gerichtsverfahren anhängig
Initiative	Vater u. Mutter
Ablauf	Dauer 51 Wo., Sitzungen 10 (15 Std.), Zeitaufwand Mediator 30 Std. Beide anwaltlich vertreten, nur außerhalb der Sitzung Keine Beteiligten Keine Auffälligkeiten
Vereinbarung	Gemeinsames Sorgerecht/ Teilregelung Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind positiv Keine negativen Reaktionen bei den Kindern
Kosten	Mediator 4.500 €, Anwälte 4.500 €
Mediator(in)	männl., Jurist (BAFM) weibl., Psychologin Mag. (Co-Mediatorin)
Weitere Anwaltstätigkeit	Zwecks sonstiger Leistung (Scheidung): kein neuer Konflikt; andere Seite ist nicht anwaltlich vertreten gewesen; Mandat beendet mit Beibehaltung der urspr. Regelung
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind: nicht bekannt bei Mutter, positiv bei Vater Keine negativen Reaktionen bei den Kindern

MU 1

Anlass, Hintergrund	Elternteil begehrt alleiniges Sorgerecht für Tochter (16) Eltern geschieden; Ehedauer 20 Jahre; Mutter (45), Vater (50) Bildungsniveau: beide mittel Noch kein Gerichtsverfahren
Initiative	Mutter
Ablauf	3 Sitzungen, 3 Std.; insgesamt 3 Stunden Mutter anwaltlich vertreten, nur außerhalb der Sitzung Kein weiterer Beteiligter Keine Auffälligkeiten
Vereinbarung	gemeinsames Sorgerecht Akzeptanz nicht bekannt Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind beiderseits unverändert Negative Reaktion beim Kind: Enttäuschung über Entfremdung vom Vater
Kosten	Mediation 280 €; sonst keine
Mediator(in)	weibl., Juristin
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Umsetzungsprobleme nicht bekannt Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind nicht bekannt Negative Auswirkungen beim Kind nicht bekannt

MU 6

Anlass, Hintergrund	Sorge- und Umgangsrecht für Sohn (15); Eltern hatten gemeinsames Sorgerecht, es bestand Streit über die Ausübung der gemeinsamen Sorge (Kontoeröffnung, Hausaufgaben, etc.); Uneinigkeit über Umgang Eltern geschieden, Ehedauer 12 Jahre, Mutter (40), Vater (38) Bildungsniveau: beide mittel Kein Gerichtsverfahren anhängig
Initiative	Anwälte
Ablauf	Dauer ca 12. Wochen, 5 Sitzungen (7 Std) Beide außerhalb der Sitzung anwaltlich vertreten
Vereinbarung	gemeinsames Sorgerecht Akzeptanz bei beiden Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern negativ Verhältnis zum Kind beim vertretenen unverändert Verhältnis zum Kind beim anderen positiv Keine negativen Reaktionen beim Kind
Kosten	Gesamtkosten 1.000 €, Mediator 300 €, Anwälte 700 €
Mediator(in)	weibl., Dipl.-Sozialpädagogin
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Umsetzungsprobleme nicht bekannt Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern nicht bekannt Verhältnis zum Kind bei beiden unverändert Keine negativen Reaktionen beim Kind

MU 14

Anlass, Hintergrund	Umgangsrecht; Mutter allein sorgeberechtigt für Sohn (6); Uneinigkeit über Umgang Eltern geschieden, Ehedauer 8 Jahre, Mutter (25), Vater (30) Bildungsniveau: beide mittel Gerichtsverfahren anhängig, wurde zwecks Beratung ausgesetzt; PKH für beide Eltern bewilligt Auffälligkeiten: Kind nässte und kotete ein
Initiative	Familiengericht
Ablauf	Dauer 4 Wochen, 3 Sitzungen; 2½ Std. Sitzung, Zeitaufwand Mediator 4 Std. Beide außerhalb der Sitzung anwaltlich vertreten Kein weiterer Beteiligter
Vereinbarung	Teilregelung Akzeptanz beider Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen unverändert Verhältnis zum Kind beim anderen nicht bekannt Keine negativen Reaktionen beim Kind
Kosten	Mediator 500 €
Mediator(in)	weibl., Juristin
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Zufriedenheit Mandant nicht bekannt Umsetzungsprobleme nicht bekannt Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind beider nicht bekannt

MU 17

Anlass, Hintergrund	Umgangsrecht für Tochter (11) und Sohn (5), Uneinigkeit über Umgang Eltern nicht verheiratet, Mutter (27), Vater (31) Bildungsniveau: beide mittel Gerichtsverfahren anhängig, ausgesetzt zwecks Beratung; PKH bei beiden Eltern
Initiative	Vater
Ablauf	Dauer 12 Wochen, 4 Sitzungen mit 6 Std., Zeitaufwand Mediator 6 Std. Weitere Beteiligte: Verfahrenspflegerin Beide Eltern außerhalb der Sitzungen anwaltlich vertreten Keine Auffälligkeiten
Vereinbarung	Akzeptanz beider Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind bei beiden positiv Keine negativen Reaktionen des Kindes
Kosten	Gesamtkosten 1.220 € Mediator 600 €, Anwälte 500 €, Verfahrenspfleger 120 €
Mediator(in)	weibl., Sozialpäd.; Co-Mediator (weibl., Sozialpäd.)
Weitere Anwaltstätigkeit	Abänderung mit beiderseitiger anwaltlicher Vertretung und Beibehaltung der ursprünglichen Regelung mit Gesamtkosten 1.200 €
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind beider unverändert Negative Reaktion des Kindes: Umgangsverweigerung / Kind weint bei Übergabeversuch

MU 20

Anlass, Hintergrund	Umgangsrecht für 2 Töchter (6 und 8 Jahre); Mutter, Uneinigkeit zwischen allein sorgeberechtigter Mutter und Großmutter väterlicherseits Eltern geschieden, Ehedauer 10 Jahre, Mutter (32), Großmutter (67) Bildungsniveau: mittel Gerichtsverfahren anhängig, ausgesetzt zwecks Beratung PKH für Mutter
Initiative	Familiengericht
Ablauf	1 Sitzung mit 2½ Std. Weiterer Beteiligte: Dipl.-Psychologe, Sozialpädagoge beide Beteiligte während Sitzungen anwaltlich vertreten Keine Auffälligkeiten
Vereinbarung	Akzeptanz beiderseits Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern nicht bekannt Verhältnis zum Kind beiderseits positiv Negative Reaktion des Kindes nicht bekannt
Kosten	Gesamtkosten 1.400 €, Anwälte 700 €
Mediator(in)	weibl., Richterin am AG
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Keine Umsetzungsprobleme Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern nicht bekannt Verhältnis zum Kind beim vertretenen positiv, beim anderen nicht bekannt Keine negativen Reaktionen beim Kind bekannt

MU 22

Anlass, Hintergrund	Sorge- und Umgangsrecht für Sohn (3); Eltern haben gemeinsames Sorgerecht, ein Teil begehrt alleiniges, Uneinigkeit über Umgang Eltern geschieden; Ehedauer 2 Monate (zuvor 5 Jahre als Paar) Bildungsniveau: beide niedrig Gerichtsverfahren anhängig, ausgesetzt zwecks Beratung (Gerichtsnahe Mediation); PKH beider Eltern
Initiative	Mutter
Ablauf	3-4 Sitzungen mit 6-8 Std. Beide teilweise während der Sitzungen anwaltlich vertreten Keine weiteren Beteiligten Auffälligkeiten: Vater zeigte großes Desinteresse an Sohn, dann wieder großes Interesse; hielt nur wenige Kontakte ein; erklärte, überfordert zu sein; er bekäme kein richtiges Verhältnis mehr zu seinem Sohn; wollte auf Sorgerecht und Umgang verzichten. Mutter ist mit Erziehung überfordert und bekommt deswegen Familienhilfe
Vereinbarung	gemeinsames Sorgerecht; Teilregelung Akzeptanz beider Umsetzungsprobleme Verhältnis zwischen Eltern positiv Verhältnis zum Kind beider nicht bekannt Negative Reaktionen beim Kind wegen Nichteinhaltung der Umgangsregelung
Kosten	Keine, da Kosten für Mediation durch Fonds übernommen i.R.d. Projektes Gerichtsnahe Mediation, Anwaltskosten PKH
Mediator(in)	weibl. und männl. Juristen (Co-Mediation)
Weitere Anwaltstätigkeit	keine
Jetzige Bewertung	Mandant zufrieden Schwierigkeiten durch plötzlichen Sinneswandel des Vaters nach 2 Monaten: Völlige Abkehr vom Kind ohne Angabe von Gründen Keine Zwangsmaßnahmen Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beim vertretenen sehr positiv Verhältnis zum Kind beim anderen sehr negativ Keine negativen Reaktionen beim Kind wegen der Regelung, jedoch aufgrund der späteren Reaktion des Kindesvaters

MU 23

Anlass, Hintergrund	Sorge- und Umgangsrecht Gemeinsames Sorgerecht, ein Teil begehrt alleiniges für Tochter (17) und Söhne (15 und 8); Uneinigkeit über Umgang Scheidung beantragt, Ehedauer 7 Jahre; Mutter (40), Vater (54) Bildungsniveau: beide mittel Kein Gerichtsverfahren anhängig
Initiative	Mutter
Ablauf	1 Jahr, 13 Sitzungen mit 13 Std. Weitere Beteiligte: Kind, Jugend- und Familienberatungsstelle Keine anwaltliche Vertretung Keine Auffälligkeiten
Vereinbarung	Teilregelung Keine Akzeptanz beider Umsetzungsprobleme Zwangsmaßnahmen nicht bekannt Verhältnis zwischen Eltern und zum Kind beiderseits unverändert Negative Reaktionen beim Kind nicht bekannt
Kosten	Mediator (gering)
Mediator(in)	weibl., Soz.-Päd.
Weitere Anwaltstätigkeit	Beratung und sonstige Leistungen (Scheidung, Vermögensauseinandersetzung); ursprüngliche Regelung beibehalten (kein neuer Konflikt um Umgang)
Jetzige Bewertung	Mandant unzufrieden Umsetzungsprobleme Zwangsmaßnahmen nicht bekannt Verhältnis zwischen Eltern unverändert Verhältnis zum Kind beiderseits nicht bekannt Negative Reaktionen beim Kind nicht bekannt

Anhang 2

Protokolle der Fachgespräche

(Abschnitt F I des Berichts)

Die autorisierten Niederschriften über die Interviews sind wie folgt gegliedert:

Ri	Familienrichter(innen)
RA	Rechtsanwälte. Rechtsanwältinnen
Med	Mediator(inn)en
Ber	Berater(innen)

Ri 1

Fünfjährige Erfahrung als Familienrichterin; Ausbildung zur Mediatorin in einem interdisziplinär ausgerichteten Ausbildungsinstitut; ehrenamtlich als Mediatorin in zwei Beratungsstellen tätig. Praktiziert seit drei Jahren das am Gericht etablierte „Beschleunigte Familienverfahren“, in dessen Rahmen in Sorge- und Umgangssachen im seinerzeitigen Vorgriff auf das FamFG und in Anlehnung an das „Cochemer Modell“ kurzfristig terminiert und unter frühzeitiger Mitwirkung des Jugendamtes versucht wird, das Einvernehmen der Eltern zu fördern.

Sorge- und Umgangsstreitsachen sind in letzter Konsequenz nicht justiziabel. Das Gericht kann nur statisch arbeiten, also den momentanen Ist-Zustand der Entscheidung zugrunde legen; die Situation kann sich aber schon im nächsten Moment geändert haben. Rechtliche Regelungen können keine Wirkung zeigen, weil die Parteien sie nicht annehmen. Lösungen müssten darauf gerichtet sein, die Situation der Betroffenen zu ändern; diesbezüglich haben die Gerichte aber weder die rechtliche noch die persönliche Kompetenz. Besonders erschwerend wirkt in den Sorge- und Umgangsverfahren, dass letztlich keine Rechtskraft eintritt und in letzter Konsequenz Entscheidungen gegen den Willen eines Beteiligten auch nicht vollstreckbar sind, weil Zwangsmittel entweder nicht greifen (Zwangsgeld bei Hartz IV-Empfänger) oder ihnen mit Gleichgültigkeit begegnet wird.

Der Aufwand in Sorge- und Umgangsverfahren ist im Vergleich zum klassischen Verfahren enorm hoch. Aus Unsicherheit einerseits und der ungeheuren Tragweite der Entscheidung im Hinblick auf das Kindeswohl andererseits, wird sehr lange und aufwendig ermittelt und es werden die diversen Einschätzungen verschiedener Professioneller (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständiger, z.T. auch mehrere Sachverständigengutachten) eingeholt. Mit Einholung eines Sachverständigengutachtens wird die Entscheidung im Ergebnis delegiert; im Widerspruch zur hohen Bedeutung des Sachverständigengutachtens steht die Tatsache, dass für Sachverständige keine verbindlichen Qualitäts- oder Ausbildungsstandards gelten.

Im Grunde wünschen sich alle Eltern eine Regelung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht; sie schaffen es aber nicht und leiden unter dem Gefühl, gescheitert zu sein. Wenn es ihnen dann durch Beratung / Mediation gelingt, einen Veränderungsprozess in Gang zu setzen und am Ende zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, empfinden sie eine große Dankbarkeit, die sie auch artikulieren.

Die in Familiensachen tätigen Rechtsanwälte gehen ganz überwiegend verantwortungsvoll mit diesen Konflikten um, wirken also in der Regel nicht konfliktverschärfend. Es ist allerdings wichtig, dass die Rechtsanwälte in der Lage sind, ihre Mandanten zu „führen“ und zu erkennen, welche Kompromisse / Lösungen von diesen wirklich getragen werden können und welche nicht.

In einigen PKH-Fällen hat man den Eindruck, dass das Verfahren als Bühne genutzt wird, um sich zu inszenieren und Aufmerksamkeit zu erlangen. Dies fällt leichter, wenn es mit keinen finanziellen Konsequenzen verbunden ist. Dem ganz überwiegenden Teil der PKH-Fälle geht es aber um die Sache.

Zur Frage, wie sich eine Mediation auf das gerichtliche Verfahren auswirkt, ist zu differenzieren:

Wurden die Parteien in einem gerichtlichen Verfahren angehalten, eine Mediation durchzuführen, haben sie diese erfolgreich beendet und kommt es dann nach einiger Zeit doch noch einmal zu einem Konflikt, was selten der Fall ist, lässt sich gut an das einmal Erreichte anknüpfen; es ist eine Basis vorhanden, um auch im aktuellen Konflikt zu einer Lösung zu gelangen.

Ist eine gerichtlich initiierte Mediation / Beratung gescheitert, wollen die Parteien in der Regel keine weitere und der Überzeugungsaufwand ist relativ groß. Parteien, die zuvor eine außergerichtliche Mediation durchgeführt haben, gelangen nicht an das Gericht.

Wird Mediation / Beratung den Parteien nahegelegt, empfinden viele Rechtsanwälte und Parteien dies zunächst als Zumutung. Etwa 2/3 der Parteien gelingt es aber, im Rahmen der Beratung / Mediation zu einer Lösung zu kommen. Mit dem verbleibenden Drittel wird in einem weiteren Termin versucht, doch noch Einvernehmen herzustellen; bei weiteren 2/3 gelingt das auch.

Einvernehmlich entwickelte Lösungen sind deutlich nachhaltiger, als gerichtliche Entscheidungen und erfüllen die Parteien mit Stolz auf das Erreichte.

Im früher praktizierten klassischen streitigen Verfahren kam es ca. in 2/3 der Fälle zu Folgeverfahren, insbesondere in Umgangssachen. Mit jedem weiteren Verfahren stieg das Konfliktniveau. Die Verfahrensfülle in Form von einstweiligen Anordnungen, Abänderungsverfahren, Beschwerdeverfahren etc. war zum Teil kaum noch justiziabel, da alles miteinander verschränkt war.

Zunehmend ist festzustellen, dass Folgeverfahren auch von den „Gewinnern“ eines Sorgerechtsverfahrens eingeleitet bzw. unterstützt werden, weil sie feststellen müssen, dass sie die alleinige Verantwortung für das Kind nicht tragen können. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Kinder in die Pubertät gekommen sind und der Wegfall eines Elternteils sich auf deren Entwicklung - gutachterlich untermauert – deutlich negativ auswirkt.

Circa 80 – 90 % der Fälle könnten grundsätzlich im Wege der Mediation gelöst werden. Ausgenommen sind Multiproblemfälle, vor allem solche, bei denen ein Gewalt- oder Missbrauchsvorwurf oder ein Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung im Raum steht.

Sowohl bei den Rechtsanwälten als auch bei den Parteien besteht noch ein hoher Informationsbedarf. Eltern aus der „Mittelschicht“ können eher etwas mit dem Begriff „Mediation“ anfangen, tun sich aber häufig schwer damit, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Für sie wäre eine Vermittlung an freiberufliche Mediatoren oft sinnvoll; in diesem Zusammenhang müssten aber noch geeignete Strukturen und Vernetzungen geschaffen werden; ggf. könnte das Jugendamt hier als „Vermittler“ fungieren; entsprechende Qualitätsstandards müssten gewährleistet sein.

Die Möglichkeit, auch im gerichtlichen Verfahren zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen, ist durchaus gegeben, diese tragen aber nicht; sie sind nicht nachhaltig. Gerichtliche

Verfahren können keine Konfliktbearbeitung leisten. Nachhaltige einvernehmliche Lösungen zu erzielen, braucht Zeit, und zwar nicht nur im Sinne mehrerer Sitzungen, sondern auch im Sinne eines längeren Zeitraums, in dem sich die Dinge entwickeln und setzen können.

Ergehen in Sorge- und Umgangssachen gerichtliche Entscheidungen, werden diese regelmäßig von einer der Parteien nicht getragen und damit auch nicht akzeptiert. Dies führt entweder zu Resignation oder zu Eskalation; nicht selten kommen im weiteren Verlauf auch Gewalt- und Missbrauchsvorwürfe ins Spiel.

Eltern zur Mitwirkung an einer Langzeitstudie zu gewinnen, wird eher als problematisch angesehen. In Sorge- und Umgangsverfahren ist man bestrebt, das Verfahren von allen Störfaktoren frei zu halten, um den Prozess nicht zu gefährden. Denkbar wäre eine Langzeitstudie daher allenfalls im Anschluss an das Verfahren.

Ri 2

Die Richterin hat langjährige Erfahrung in Familiensachen. Schulung als Güterichterin, in dieser Eigenschaft jedoch bisher nicht in Familiensachen tätig, was bedauert wird, da gerade in diesen Sachen vielfach Mediation angezeigt wäre. Verweisung an externen Mediator scheitert an den Kosten oder, soweit es um unentgeltliche Mediation bei Beratungsstellen geht, an langen Wartefristen.

Sorge- und Umgangssachen haben stark zugenommen; machen jetzt etwa 40% des Eingangs aus. Es handelt sich vorwiegend um PKH-Fälle. PKH bietet offensichtlich Anreiz, solche Konflikte vor Gericht auszutragen; Selbstzahler überlegen sich dies besser. Zwischen PKH- und Nicht-PKH-Parteien bestehen deutliche Unterschiede hinsichtlich intellektueller und emotionaler Zugänglichkeit. Die PKH-Fälle werden oft streitiger und stets mit Anwälten geführt, Gutachten häufiger eingeholt.

Im streitigen Verfahren werden die eigenen Bedürfnisse vor die der Kinder gestellt; dies spräche dafür, mehr dieser Konflikte in die Mediation zu bringen. Schon für die richterliche Mediation böten sich hier ganz andere Möglichkeiten, insbesondere durch Einzelgespräche, in denen ganz anders auf die Gefühle und Bedürfnisse des Einzelnen eingegangen werden kann als im streitigen Verfahren. Auch weniger intellektuelle Konfliktparteien wären damit zu erreichen. Richter als Mediatoren fänden hierbei größere Akzeptanz als andere.

Die Fehlgewichtung des gerichtlichen Verfahrens wird oft auch bei den Kindesanhörungen deutlich. Beispiel: „Mir ist es gleich, wie entschieden wird. Hauptsache, meine Eltern streiten nicht“.

Wenn dem Gerichtsverfahren eine gescheiterte Mediation vorausgegangen ist, wirkt sich dies eher belastend auf das Verfahren aus. Oftmals handle es sich hierbei allerdings nur um einen als Mediation bezeichneten Vermittlungsversuch einer Beratungsstelle. Sein Scheitern

führe oft zum Verfestigen der Positionen und erschwere die Offenheit für einvernehmliche Lösungen.

Wird im gerichtlichen Verfahren eine Entscheidung erforderlich, wird diese den Eltern in der Regel vorher angekündigt. Im Allgemeinen wird sie dann hingenommen; Beschwerden sind selten. Häufig kommt es aber auch zu Folgeverfahren zwischen denselben Eltern.

Unmittelbare Erkenntnisse über die Auswirkungen der Entscheidungen liegen nicht vor. Es ist jedoch aus anderen Verfahren (z.B. Entziehung der elterlichen Sorge, Unterbringung von Jugendlichen, jugendgerichtlichen Verfahren) sehr oft ein Zusammenhang mit einem früheren Elternkonflikt zu erkennen.

Langzeituntersuchungen wären sehr wichtig, doch könnten Eltern kaum zur Mitwirkung gewonnen werden (viele füllen schon den Fragebogen zur PKH nicht aus). Möglicherweise könnten über die Jugendämter Erkenntnisse gewonnen werden.

Ri 3

In der Praxis des Gerichts gehen Gerichtsverfahren und Mediation in einander über. Es wird in jedem geeigneten Fall versucht, die Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen. In der Regel wird Mediation schon vom Jugendamt vorgeschlagen und dann auch von dort umgesetzt. Die Einschaltung freier Mediatoren scheitert an der finanziellen Hürde. Allerdings sind die Kapazitäten des Jugendamts begrenzt; viele Eltern müssen auf Mediationstermine warten.

Die Mediation bietet ganz andere Möglichkeiten als das Gerichtsverfahren (zeitlich; fachlich). Sie setzt allerdings ein Mindestmaß an Vernunft voraus. Wo es daran fehlt, muss entschieden werden. Hierbei ist dann auch eine gewisse Distanz des Richters wichtig.

Nicht jede Mediation gelingt. Auch wenn sie abgebrochen wird, hat sie aber oft wenigstens die Kommunikation gefördert.

Je höher qualifiziert die Eltern sind, desto weniger sind sie bereit, sich auf einen länger dauernden Klärungsprozess einzulassen. Väter sind zunehmend selbstbewusst geworden, setzen ihre Rechte stärker durch.

Wer erfolglos durch das Raster der Beratung gegangen ist, hat schon ein relativ hohes Eskalationsniveau erreicht. Kommen solche Fälle vor Gericht, handelt es sich in der Regel um schwere Fälle; eine einvernehmliche Lösung ist dann kaum mehr möglich.

Ein „früher erster Termin“ (wie er jetzt gesetzlich eingeführt ist) macht wenig Sinn, da zu diesem Zeitpunkt oft noch sehr wenige Informationen vom Jugendamt vorliegen. Es wird gewissermaßen das Erstgespräch, das früher beim Jugendamt geführt wurde, ans Gericht verlagert. Oft ist danach weitere Aufklärung nötig, wodurch sich das Verfahren verzögert.

An der anwaltlichen Praxis, auch im Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren Schriftsätze zu verfassen, hat sich nichts geändert. Im Großen und Ganzen spielen die Anwälte aber auch in diesen Verfahren eine konstruktive Rolle. Sie bereinigen überzogene Vorstellungen und geben den Parteien das Gefühl von Sicherheit.

Die gerichtliche Entscheidung führt in manchen Fällen zur Beendigung des Elternkonflikts; man beugt sich einfach und damit ist Ruhe. In den meisten Fällen schwelt der Konflikt aber jahrelang weiter; wenn eine gerichtliche Entscheidung nötig wurde, kann sich nur selten ein positives Verhältnis entwickeln. Wurde der Rechtsstreit dagegen gütlich beigelegt, läuft es in der Regel gut; solche Fälle sieht der Richter nicht mehr.

Die Streitpunkte Sorgerecht und Finanzen können in der Praxis nur schwer getrennt werden. Oft ist aus dem Streit ums Kind die Brisanz heraus, sobald das Finanzielle geregelt ist.

Ri 4

Am Ort besteht ein Kooperationsmodell, an dem Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstellen und Anwaltverein beteiligt sind. Nach diesem Modell bestimmt das Familiengericht in Umgangssachen innerhalb von 2 – 4 Wochen nach Eingang des Antrags einen ersten Anhörungstermin. Dazu wird der Sachbearbeiter des Jugendamts geladen. Er nimmt vorher Kontakt mit Beteiligten auf und erreicht manchmal eine Rücknahme des Antrags. Wenn Rechtsanwälte beteiligt sind, werden sie gebeten, auf ausführlich begründete Schriftsätze zu verzichten. Im Termin berichtet das Jugendamt und stellt die Situation aus Sicht der Kinder dar. Die Eltern nehmen dazu Stellung. Der Richter stellt in der Verhandlung ihre elterliche Verantwortung heraus und weist ggf. auf Angebote der Beratungsstelle oder freiberufliche Mediatoren hin. Dann werden die weiteren Schritte festgelegt. Eine „Zwangsberatung“ gibt es nicht. Wird Beratung oder Mediation nicht angenommen oder bleibt sie erfolglos, werden die Kinder vom Richter angehört, die Rechtsanwälte erhalten Gelegenheit zum schriftsätzlichen Vortrag; Verfahrenspfleger oder Sachverständige werden nur selten eingesetzt.

Anwaltsmediatoren sind an diesem Modell aus Kostengründen nicht beteiligt sind. Ohnehin wird freiberufliche Mediation bei Umgangs- und Sorgerechtskonflikten kaum in Anspruch genommen, eher bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen.

Ob vor einem gerichtlichen Verfahren eine Mediation stattgefunden hat, erfahren die Richter nicht immer. Es besteht aber der Eindruck, dass öfter als in vermögensrechtlichen Streitigkeiten gleich das Gericht eingeschaltet wird. Oft ist auch das Jugendamt erste Anlaufstelle.

Es kann nicht festgestellt werden, dass Fälle, in denen eine gescheiterte Mediation vorangegangen ist, signifikante Unterschiede zu anderen aufweisen. Das gilt auch für Abänderungsverfahren.

RA 1

Die Rechtsanwältin ist nicht als Mediatorin ausgebildet und tätig, praktiziert in Paarkonflikten aber nach Möglichkeit das kooperative Verhandeln im 4er- (manchmal auch 3er-) Gespräch (Anwälte mit Parteien). Dies gilt vor allem, wenn die Trennungsfolgen insgesamt aufzuarbeiten sind.

In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren ist Mediation auf jeden Fall vorzugswürdig. Es wird daher stets über Mediation aufgeklärt und dazu geraten. Mandant(in) bekommt Ratschläge, wie man dem Partner eine Mediation nahebringen kann. Dabei besteht immer wieder Anlass zu der Klarstellung, dass der Mediator keine einseitige Interessenvertretung wahrnimmt; diese Fehlvorstellung ist weit verbreitet.

Sind die Partner zur Mediation bereit, schlägt die Anwältin Mediatoren vor, die zu den Parteien passen (auf diese Harmonie zu achten, ist sehr wichtig). Finanziell schwächere Parteien verweist sie an die kostenlose Mediation beim Jugendamt bzw. der Erziehungsberatung. Private Mediation ist für viele nicht finanzierbar. Es muss in der Regel mit mindestens 10 Stunden bei einem Stundensatz zwischen 100 und 300 € gerechnet werden. Leider gibt es sowohl bei der kostenfreien Mediation als auch bei guten freien Mediatoren lange Wartezeiten. Gerade in den Sorge-/Umgangssachen sind Verzögerungen sehr schädlich.

„Die Jugendämter würden sich viel Arbeit sparen, wenn sie mehr Mediatoren hätten."

Das Gerichtsverfahren ist für viele (auch außerhalb der PKH) die kostengünstigere Alternative, insbesondere wenn, wie dies vorkommt, auf einen Anwalt verzichtet wird.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Wege der Konfliktlösung stellt sich etwa wie folgt dar:

Bei vernünftigen Leuten genügt die anwaltliche Beratung, ggf. mit Hinweis auf ergänzende Beratungsangebote; das sind etwa 60%.

Von den verbleibenden Elternpaaren ist etwa die Hälfte für Mediation oder eine andere Form der außergerichtlichen Streitbeilegung zu gewinnen. Ihnen kann verdeutlicht werden, dass ein Gerichtsverfahren, gleich wie es ausgeht, im Ergebnis nichts bringt, sondern oftmals den Konflikt nur verschärft und verlängert.

Für die verbleibenden Elternpaare lässt sich manchmal noch eine Lösung von Anwalt zu Anwalt finden.

Etwa 10% gehen zu Gericht. Dieser Anteil dürfte kaum zu verringern sein. Allerdings schlagen viele Rechtsanwälte zu früh den Weg der streitigen Auseinandersetzung ein. Die Neuregelung der Verfahrenskostenhilfe könnte dem etwas entgegenwirken.

Besonders heftig streiten Akademiker, z.B. Ärzte. Mediation ist auch in diesen Kreisen noch wenig bekannt bzw. akzeptiert.

In Bezug auf Auswirkungen und Nachhaltigkeit bestehen gravierende Unterschiede zwischen einvernehmlichen Regelungen und solchen durch gerichtliche Entscheidung. Nach außergerichtlichen Regelungen gibt es regelmäßig keinen Streit mehr über die Umgangs- und Sorgerechtsfragen. Ausnahmen kommen vor, wenn ein neuer Partner eines Elternteils in Erscheinung tritt oder die Kinder in die Pubertät kommen. Treten neue Konflikte auf, schaffen die Eltern die Lösung aus eigener Kraft; auch für die Kinder bereitet dies keine Probleme.

Gerichtliche Vergleiche werden meist eingehalten. Beschlüsse funktionieren jedoch zu ca. 80% nicht, insbesondere beim Umgangsrecht. Die Entscheidung steht oft nur auf dem Papier, wird nicht umgesetzt. Vollstreckungsmaßnahmen werden nur selten ergriffen. Das Umgangsrecht durchzusetzen schadet oft mehr als der Verzicht darauf, weil für die Kinder daraus Loyalitätskonflikte erwachsen. Manchen Elternteilen kann nicht einmal im Beschwerdeverfahren vor dem OLG deutlich gemacht werden, dass es bei ihrem Verhalten nur Verlierer geben kann.

Scheitern der Mediation ist absolute Ausnahme. Es kommt vor, wenn ein Teil nur Machtausübung beabsichtigt. In diesem Fall ist rascher Abbruch geboten. Auswirkungen auf das folgende Gerichtsverfahren hat der gescheiterte Mediationsversuch nicht.

Gerichtliche Entscheidungen werden häufig vom verlierenden Teil nicht akzeptiert. Es kommt zu Verbitterung und als Folge davon zu Konfliktvermehrung. Oft wird dann um alle mit der Trennung verbundene Fragen gestritten. Nicht selten führt die Konflikteskalation dazu, dass ein Elternteil das alleinige Sorgerecht bekommt.

Bei außergerichtlichen Lösungen ist die Akzeptanz dagegen sehr hoch. Die Eltern können mit der Trennungssituation umgehen, bleiben – was ganz wichtig ist – kommunikationsfähig, lösen evtl. entstehende neue Konflikt selbst.

Dass das gerichtliche Verfahren im Grunde unpassend und nur ein Notbehelf ist, folgt schon daraus, dass es hier überhaupt nicht um Rechtsanwendung geht, sondern ausschließlich um die Suche nach der besten Lösung für das Kind.

Auch für die Rechtsanwälte sind diese Verfahren problematisch, weil die meisten nicht über eine hierfür ausreichende psychologische Kompetenz verfügen. Die gesetzliche Vergütung (beim Regelgeschäftswert ca. 590 €) deckt den Aufwand für die oft sehr langen Gespräche und Verhandlungen nicht ab; meistens wird daher ein Stundenhonorar (z.B. 190 €) vereinbart.

Wenn die Mediation Erfolg hat, ist die anwaltliche Tätigkeit meist beendet. Es wird allenfalls nach einigen Monaten noch einmal bei offenen Fragen, z.B. Mehrbedarf beim Kindesunterhalt, nachgefragt. Eine Teilnahme der Anwälte an Mediationssitzungen ist nicht üblich. Gelegentlich wird noch ergänzend beraten, immer in Absprache mit dem Mediator. Eine „heimliche Begleitung“ findet nicht statt.

Unverantwortlich wäre es, die Eltern nicht auf die Mediation zu verweisen, um den Fall zu behalten und vor Gericht vertreten zu können.

Eine Langzeitstudie über die Auswirkungen von Elternkonflikten erscheint schwierig. Der Kontakt zu den Eltern reißt in der Regel ab; diese wollen mit der Problematik auch nicht mehr konfrontiert werden.

RA 2

Seit 30 Jahren als Rechtsanwalt mit dem Familienrecht befasst; seit 10 Jahren Mediator im Rahmen der Anwaltstätigkeit und ehrenamtlich in einer Beratungsstelle.

In der eigenen Praxis werden pro Jahr etwa 30 isolierte Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bearbeitet. Mediation wird in etwa der Hälfte der Fälle empfohlen; wiederum die Hälfte dieser Mandanten lässt sich darauf ein.

Es wird überwiegend an die Beratungsstellen verwiesen. Deren personelle Ausstattung muss unbedingt aufgestockt werden; die finanzielle staatliche Unterstützung ist viel zu knapp bemessen.

Es besteht noch ein hoher Aufklärungsbedarf über Mediation sowohl bei den Richtern, als auch bei den Rechtsanwälten und Parteien. Letzteren ist Mediation max. zu 20 % bekannt. Mediation wird von allen genannten Personengruppen oft noch für ein „softes“, wenig strukturiertes Verfahren gehalten.

Das gerichtliche Verfahren ist sehr erwachsenenzentriert. Die Elternverantwortung wird in den Vordergrund gestellt, ohne dass das Gericht ausreichende Vorstellungen von Art und Umfang der elterlichen Sorge hat; beim Gericht liegen zu wenig außerjuristische Kenntnisse vor. Das beschleunigte Verfahren ist ein erheblicher Fortschritt, weil es verhindert, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden. Die Eltern werden sehr früh dazu angehalten, sich an einen Tisch zu setzen und zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen. Das kommt vor allem auch den Kindern zugute.

Sorge- und Umgangsrechtskonflikte sind grundsätzlich mediationsgeeignet, anzustreben ist allerdings die Behandlung *aller* mit der Scheidung zu regelnder Fragen; die Fokussierung nur auf die Sorge- und Umgangsrechtsfrage ist eher gefährlich, weil sie die Wechselwirkung mit den materiellen Fragen außer Acht lässt.

Das Verhältnis von Verfahrensziel und Verfahrensaufwand im Vergleich streitiges Verfahren/ Mediation zu beurteilen, ist schwierig, weil es von vielen Faktoren abhängt. Wenn das Ziel Akzeptanz und Nachhaltigkeit der Lösung und Förderung der Selbstverantwortung der Parteien ist, ist die Mediation deutlich im Vorteil. Wie schnell und erfolgreich eine Mediation

verläuft, hängt auch stark davon ab, wie hoch die Bereitschaft oder Möglichkeit ist, Geld zu investieren, um einen gut ausgebildeten Mediator zeitnah zur Verfügung zu haben.

Die Bereitschaft der Eltern, zum Wohle der Kinder zu handeln, ist hoch, wird aber oft von sonstigen Streitigkeiten überlagert. Ist der Streit mit selbst zu tragenden Kosten verbunden, wird der Einigungsdruck größer.

Sachverständigengutachten werden vom Gericht in aller Regel nicht in Frage gestellt, sondern sind prozessentscheidend, da den Richtern das Know-how fehlt, um sie kritisch beurteilen zu können.

Eine höhere Bildung hat insofern Einfluss auf die Mediation, als sich Parteien mit einer höheren Bildung eher dafür entscheiden. Für den Ablauf und das Ergebnis der Mediation spielt das Bildungsniveau keine Rolle.

Die wirtschaftliche Situation wirkt sich insofern aus, als einkommensschwache Parteien mit ihren knappen Ressourcen außerhalb der Beratungsstellen mangels Kostenübernahme keinen Zugang zur Mediation haben.

Wenn es im Laufe eines Gerichtsverfahrens zu einer Mediation kommt, ist es dringend geboten, dass das Verfahren zum Ruhen kommt. Ob sich die Frage der Anhängigkeit eines Verfahrens auf die Einigungsquote auswirkt, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig von der Anhängigkeit eines Verfahrens ist die Akzeptanz und Nachhaltigkeit von Regelungen, die in der Mediation gemeinsam erarbeitet wurden, deutlich höher als bei einer gerichtlichen Entscheidung.

Ca. 80 % aller Konflikte könnten im Wege der Mediation einvernehmlich gelöst werden, aber bei einem Großteil der Parteien fehlt die Bereitschaft, sich der Auseinandersetzung mit dem anderen Elternteil zu stellen, mit dem man oft nichts mehr zu tun haben möchte.

In gerichtlichen Verfahren besteht eine Chance von etwa 50 %, zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

Wie die Parteien auf eine gerichtliche Entscheidung in Sorge- und Umgangsverfahren reagieren, hängt von vielen Faktoren ab und fällt sehr unterschiedlich aus. Maßgebend ist aber vor allem, ob sie als Verlierer oder Gewinner daraus hervorgehen. Bei einer gemeinsam herbeigeführten Vereinbarung ist die Zufriedenheit beider Seiten deutlich höher.

Folgeverfahren im Anschluss an gerichtliche Entscheidungen treten etwa in 10 % der Fälle auf; nach einer in der Mediation getroffenen Vereinbarung kommt es hierzu nicht. Reibungspunkte ergeben sich oft im Anschluss an Zwischenverfügungen, die nicht akzeptiert werden.

Eltern für eine Langzeitstudie zu gewinnen, ist sicherlich möglich, wird aber von den Modalitäten abhängen. Ein Vorschlag wäre z.B., den Rechtsanwälten einen Flyer zur Verfügung zu stellen, in dem das Vorhaben und dessen Hintergrund näher dargestellt werden.

RA 3

Anwältin hat Mediationsausbildung und große Erfahrung in Familiensachen generell und speziell in Sorge- und Umgangsrechtskonflikten sowie mit Mediation in diesen Bereichen.

Persönliche Einstellung zur Mediation positiv, auch in Familienschiedsgericht tätig.

Sie vertritt und berät Eltern auch in Mediationsverfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht.

I.d.R. wird zunächst Beratungsstelle empfohlen; bieten am Ort gute, schnelle, kostengünstige Lösung an. Wenn erfolglos, wird geprüft, mit wem man es zu tun hat (Aufgeschlossenheit für Mediation) und ob ein Gutachten erforderlich wird (Mandanten haben Angst vor Gutachten).

Auch vor einer Mediation wird Mandant erst zu Beratungsstelle geschickt.

Mediationsangebot am Ort ist in Ordnung.

Die Einschätzung des gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahrens ist sehr unterschiedlich. Beim Familiengericht großer Wechsel, junge Richter oft sehr auf Erledigung aus, ältere nehmen sich eher Zeit für gute Lösungen. Justiz verliert an Akzeptanz; man sucht lieber andere Lösungen.

Sorge- und Umgangsrechtskonflikte sind im Prinzip sehr für Mediation geeignet, wenn nicht, ist meistens ein Beteiligter seelisch gestört.

Der finanzielle Aufwand für eine Mediation kann auch die Einigung beschleunigen.

Die Bereitschaft der Eltern, eine dem Wohl des Kindes am besten entsprechende Regelung zu erzielen, ist bei nicht gestörten Eltern groß.

Die wirtschaftliche Situation oder das Bildungsniveau der Eltern hat kaum Einfluss auf die Entscheidung zwischen Gerichtsverfahren und Mediation, den Ablauf und das Ergebnis dieser Verfahren; entscheidend ist vor allem die richtige Einstellung.

Mediation ermöglicht langfristige Befriedung; wenn es allerdings im Gerichtsverfahren zu einer Einigung kommt, besteht kaum Unterschied zur Mediation.

Der Anteil von Konflikten, die von den Eltern auch eigenverantwortlich im Wege einer Mediation gelöst werden könnten, ist höher als derzeit praktiziert wird.

Am hiesigen Gericht ist es fast die Regel, im gerichtlichen Verfahren eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Vor Richter kann Einvernehmen meist schneller herbeigeführt werden („Angstfaktor“). Richtermediation wird eher kritisch gesehen (Rollenunklarheit).

Hinsichtlich Akzeptanz und Nachhaltigkeit sind einvernehmliche Lösungen immer besser als Entscheidungen, gleich ob vor Richter oder Mediator erzielt.

Vollstreckung wird nie gemacht; Änderungsverfahren in etwa 2 – 5% der Fälle, kein Unterschied ob richterliche Entscheidung oder Mediation vorangegangen ist.

Nach gerichtlichen Regelungen sind Störungen bei den Kindern häufiger (zB Kind spricht nicht über das beim anderen Elternteil Erlebte); Mediation führt oft zu entspannterer Atmosphäre, die auf die Situation der Kinder ausstrahlt

Möglichkeiten, Eltern für die Mitwirkung an einer Langzeitstudie über die Auswirkungen der Sorge- oder Umgangsrechtsregelung zu gewinnen, könnten über die Anwälte bestehen. Zwar wollen Eltern meist kurz nach der Scheidung nichts mehr mit dem Anwalt zu tun haben (Teil eines dunklen Kapitels), später ergeben sich aber wieder Kontakte. Rechtsanwalt begleitet Familien durchs Leben.

RA 4

Isolierte Sorge- und Umgangsrechtskonflikte kommen in der eigenen Praxis relativ selten vor, gelegentlich durch Verweisung von Beratungsstellen oder Therapeuten.

In diesen Fällen wird immer zuerst eine Beratungsstelle empfohlen; dort entscheiden sich Eltern dann oft für die Mediation. Dieses Vorgehen schafft Mandantenzufriedenheit; der Verlust des Prozessmandats ist demgegenüber kein entscheidender Gesichtspunkt (was manche Anwälte möglicherweise aber anders sehen). An freie Mediatoren wird in diesen Fällen nicht verwiesen (würde wegen der Kosten nicht akzeptiert).

Die Mediationseignung ist bei Sorge- und Umgangsrechtskonflikten grundsätzlich gegeben.

Bei Persönlichkeitsstörung oder Gewalt bleibt aber nur das gerichtliche Verfahren. Dieses ist, wenn – wie beim Münchener Modell – die psycho-soziale Komponente einbezogen wird, nicht negativ zu bewerten.

Sachverständigengutachten sind bei Eignungszweifeln unvermeidlich.

Hinsichtlich Akzeptanz und Nachhaltigkeit gibt es klare Unterschiede: Beim gerichtlichen Verfahren entsteht die Gewinner/Verlierer-Situation. In der Mediation erwerben die Eltern dagegen die Fähigkeit zur Selbstregulierung; sie kommen nicht wieder, sondern lösen auftretende Folgeprobleme, etwa aufgrund tatsächlicher Entwicklungen, selbst.

Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen bei Kindern sind nach Gerichtsverfahren häufiger zu beobachten, nach einer Mediation nicht.

Die gutgemeinte Institution des Verfahrenspflegers hat sich in der Praxis nicht bewährt: Oft fehlt – auch aufgrund schlechter Bezahlung – die erforderliche Kompetenz.

Med 1

Die Mediatorin ist bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung tätig. Sorge- und Umgangsrechtskonflikte kommen dort meistens nur im Rahmen von Gesamtregelungen vor, isoliert nur in etwa 15% der Fälle. Häufig besteht Zusammenhang mit der Unterhaltsfrage (bei wem lebt das Kind?). Die reinen Umgangs- oder Sorgerechtsmediationen betreffen oft hoch streitige Fälle. Es kommen auch Eltern, die schon gerichtliche Verfahren hatten.

Eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit Familiengericht, Jugendamt usw. gibt es noch nicht, eine Information der Familienrichter aus Anlass der Neuregelungen im FamFG ist aber in Vorbereitung.

Viele Eltern kommen von sich aus in die Mediation, andere aus der Rechts- oder Erziehungsberatung, von Rechtsanwalt, Jugendamt, auch Gericht.

Beratungsanwälte sind i.d.R. beteiligt, vor schriftlicher Vereinbarung immer. An den Sitzungen werden sie in hochstreitigen Sachen nicht, im Übrigen teilweise beteiligt.

Die Sitzungen dauern ca. 1,5 Std. Nach ca. 1 Std. wird eine Zusammenfassung versucht. Insgesamt finden max. 7 Sitzungen statt; diese Zahl wird häufig erreicht. Die Mediation erstreckt sich oft über einen längeren Zeitraum, in dem mit Zwischenschritten ein Annäherungsprozess begleitet wird (Erprobung von vorläufigen Regelungen, Vertrauensbildung). Die Gesamtdauer ist in reinen Umgangs- oder Sorgerechtsmediationen oft länger als bei Gesamtregelungen, weil hoch strittig.

Fast immer erhalten die Eltern Protokolle über die Sitzung, in denen die besprochenen Themen und evtl. (Zwischen-)Ergebnisse wiedergegeben sind (u.U. Foto von Flipchart, auch evtl. Dissens, positive Äußerungen). Sinn ist, den Mediationsprozess auch während der Sitzungen weiterzutragen. Dem dienen auch i.d.R. erteilte Hausaufgaben.

Gutachten spielen in der Mediation keine Rolle.

Ältere Kinder werden beteiligt, sobald Eltern bereits gemeinsam auftreten und fragen können.

Die Erfolgschancen sind in hoch strittigen Fällen sehr niedrig. Oft steigt dann eine Seite aus dem Verfahren aus. In diesen Fällen wäre oft eine therapeutische Betreuung seitens Jugendamt nötig; kann aber nicht im erforderlichen Umfang geleistet werden.

Wenn es zu Einigung kommt, sind positive Wirkungen erkennbar; vereinzelt kommt es sogar zur Wiederherstellung einer partnerschaftlichen Beziehung.

Berechnet werden pro Sitzung – nach Einkommen gestaffelt – 30 bis 130 € (je zu ½). Die Mitarbeiter der Einrichtung sind bis auf zwei Juristen und Verwaltungspersonal ausschließlich Ehrenamtliche. Als Mediatoren sind (manche nur einmal im Jahr) 8 Jurist(inn)en mit Mediationsausbildung (Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen) tätig; Angehörige

psycho-sozialer Berufe allenfalls als Co-Mediatoren. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung von 60 € pro Sitzung, auch für das – kostenlose – Informationsgespräch sowie das stets angebotene Schlussgespräch bei erfolglos beendeter Mediation.

Rückmeldungen von den Medianden werden bei und 1 Jahr nach Ende der Mediation erbeten. Letzteres scheitert häufig, weil die Medianden nicht mehr zu erreichen sind. Auch die Erreichten antworten selten. Nur ca. 5 - 10 pro Jahr antworten. Aus diesen Meldungen ergibt sich in der Regel eine positive Wirkung der Vereinbarung für die Kinder, während sich die Beziehung zum Ex-Partner fast nie verbessert. Dass es zu einer erneuten Mediation kommt, ist ganz selten. Es ist auch unwahrscheinlich, dass es zu einem Gerichtsverfahren kommt, weil in der Abschlussvereinbarung immer eine Mediationsklausel steht.

Die Klientel reicht vom Sozialhilfeempfänger bis in den Mittelstand. Auch ein niedriger Bildungs- und Einkommensstand steht der Mediation nicht entgegen.

Es könnten wesentlich mehr Fälle in die Mediation gebracht werden, wenn die finanzielle Hürde nicht wäre.

Eine Langzeitstudie wäre sehr wünschenswert. Ob Eltern mitwirken, erscheint allerdings fraglich. Allenfalls mit finanziellen Anreizen (z.B. 100 € für Ausfüllen des Fragebogens) ließe sich in bestimmten Kreisen eine Mitwirkung erreichen.

Med 2

Jurist, Ausbildung BAFM, seit 10 Jahren hauptsächlich in Familienmediation tätig, hauptberuflich in einem e.V., der auf vielen Gebieten Beratung und Hilfestellung anbietet.

Eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit Familiengericht, Jugendamt usw. gibt es nicht. Es besteht aber ein AK „Trennung und Scheidung“, an dem neben Beratern auch 5 – 10 (von 300) Anwälten sowie etliche Familienrichter (3 – 4 von 5) teilnehmen.

Umgangs- und Sorgerechtskonflikte haben große Bedeutung, sowohl isoliert als auch als Teil einer weitergehenden Mediation: Eignung für Mediation ist gegeben.

Eltern werden, vor allem in reinen Umgangs- und Sorgerechtskonflikten, oft vom Jugendamt geschickt, bei Verknüpfung mit Unterhaltsfragen auch von Rechtsanwälten. Zunehmend erfolgen Zuweisungen durch das Gericht, vor allem in hoch streitigen Sachen.

Ein Beratungsanwalt steht meistens im Hintergrund.

Übliche Dauer: 4 – 10 Sitzungen á 60 Minuten; in reinen Umgangs- oder Sorgerechtssachen eher 4.

Gutachten spielen keine Rolle. In einem Fall führte das Verlangen eines Rechtsanwalts nach einer Begutachtung zum Ende der Mediation.

Die Einigungschancen sind gut, solange noch kein gerichtlicher Antrag gestellt ist, dann selbst in hoch streitigen Fällen. Ist bereits ein Antrag gestellt (wie in den vom Jugendamt delegierten Fällen), eher schlecht.

Über jede Stunde wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

Kinder werden eingebunden, wenn die Eltern es wünschen.

Kommt es zu Einigung, ist Erleichterung spürbar. Bleibt Unzufriedenheit, wird das Ergebnis nochmals reflektiert.

Die Kosten für die Eltern sind einkommensabhängig, ca. 2% vom Nettoeinkommen, und bewegen sich zwischen 70 und 200 € pro Sitzung, bei Co-Mediation ca. 3% (100 – 220 €). In den vom Jugendamt delegierten Fällen (Vermittlungsversuch) entstehen den Eltern keine Kosten; das Jugendamt zahlt 350 € für 4 Stunden + Memorandum/Stellungnahme.

Etwa ½ Jahr nach der Mediation wird zu Gespräch eingeladen; dies wird i.d.R. wahrgenommen. Selten ergibt sich Anlass für eine erneute Mediation. Öfter erlebt man, dass die Vereinbarung einvernehmlich nicht umgesetzt wird oder die Eltern einen neuen Konflikt selbst lösen. Über anschließende Gerichtsverfahren ist nichts bekannt. Gelegentlich berichtet Rechtsanwalt, dass Scheidung einvernehmlich über die Bühne ging.

Die Medianden gehören i.d.R. der höheren Bildungsschicht an.

Das Angebot an Mediation ist derzeit ausreichend. Es könnten aber wesentlich mehr Fälle in die Mediation gelangen. Haupthinderungsgrund sind mangelnde Information und Kosten. Allerdings ist die Kostenpflicht auch motivierend.

Wünschenswert wäre bessere finanzielle Ausstattung der Jugendämter, damit familientherapeutische Arbeit und Beratung im Vorfeld der Scheidung geleistet werden können.

Eine Langzeitstudie erscheint unter Mitwirkungsaspekten schwierig.

Med 3

Soziologe, Mediationsausbildung (BM), seit vielen Jahren als Familienmediator und Ausbilder (nach BM-Richtlinien) tätig.

Eine institutionalisierte Kooperation zwischen Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstellen und Mediatoren gibt es bisher nicht. Ab 2010 soll aber ein Modell erprobt werden, bei dem

Familienrichter die Konfliktpartner an Co-Mediatoren verweisen können, die im Rahmen ihrer Ausbildung bzw. Supervision die Mediation unentgeltlich durchführen.

Mediationen, die sich auf reine Sorge- oder Umgangsfragen beschränken, sind selten. In der Regel sind auch Unterhalts-, Wohnungs- oder sonstige vermögensrechtliche Fragen zu klären.

Eltern kommen in der Regel von sich aus in die Mediation. Das Mediationsangebot ist am Ort durch Mundpropaganda und Öffentlichkeitsarbeit sehr bekannt. Viele Eltern kommen, um durch eine Einigung über die Folgesachen eine einvernehmliche Scheidung mit 1 Anwalt zu ermöglichen. Von Rechtsanwälten werden vor allem hoch streitige Konflikte verwiesen. Die Vermittlung durch Beratungsstellen spielt eine geringere Rolle; manche beziehen mediative Elemente in ihre Beratungstätigkeit ein und verweisen, wenn es nicht zu einer Einigung kommt, auf den Rechtsweg.

Eine neue Erscheinung ist die Zunahme der Unterhaltsängste von Frauen (als Folge der Änderung des Unterhaltsrechts). Hier kommt es auch zu Fehlberatungen durch Anwälte. In einem Fall brach die Frau die Mediation ab, weil die Anwältin ihr riet, sich zwecks Erhalts des Unterhaltsanspruchs nicht scheiden zu lassen. Es kam dann zum streitigen Scheidungsverfahren mit der Folge, dass der Mann, der in der Mediation zu Unterhaltszahlungen bereit gewesen wäre, gar nichts mehr zahlen will.

Umgangs- und Sorgerechtskonflikte sind sehr mediationsgeeignet, denn emotionale Elemente spielen hier eine große Rolle. Es muss den Eltern ermöglicht werden, die fortbestehende Elternschaft von der beendeten Partnerschaft emotional zu trennen. Die formalrechtliche Behandlung vor Gericht bietet daher oft keine echte Lösung.

Die Vorteile der grundlegenden Konfliktlösung rechtfertigen den höheren Zeitaufwand. Vollmediationen erfordern 4 – 8 Sitzungen á 1,5 Stunden. Bei reinen Umgangskonflikten reichen manchmal 1 – 2 Sitzungen. Viele Fälle erfordern eine monatelange Begleitung, weil technische Fragen der Trennung zunächst emotional nicht angepackt werden können.

Die Beteiligung von Beratungsanwälten ist essentiell. Rechtsfragen werden in der Mediation nicht angesprochen. Vor Abschluss der Vereinbarung werden die Medianden, jedenfalls wenn Vermögensfragen betroffen sind, an Rechtsanwälte verwiesen, die die beabsichtigten Regelungen rechtlich prüfen. Manche Rechtsanwälte rechnen dies mit der Erstberatungsgebühr ab. Eltern, die sich nicht scheiden lassen wollen, werden zum Abschluss einer umfassenden Trennungsregelung nach Fixierung der Einigungsinhalte an einen Notar verwiesen.

Mit Mediationen im Umfeld von Gerichtsverfahren besteht wenig Erfahrung. In einem besonders eskalierten Fall beim OLG wurde versucht, die Mediation zum Sammeln von Beweismitteln zu instrumentalisieren.

Zum Sorgerecht lassen sich relativ leicht einvernehmliche Lösungen erzielen. Das Wohl des Kindes ist fast immer das entscheidende Anliegen der Eltern.

Erkenntnisse über die praktische Umsetzung und Nachhaltigkeit der erzielten Lösungen bestehen nur teilweise, insbesondere durch Rückmeldungen zufriedener Eltern. So berichteten z.B. Eltern, die sich auf ein sog. Nestmodell geeinigt hatten (jeder Elternteil wohnt abwechselnd drei Wochen mit den Kindern in einer Wohnung), dass sie dieses bis ins Teenager-Alter der Kinder erfolgreich praktiziert haben. Ein generelles Feedback wird aber nicht erhoben.

Zu Folgeverfahren zwischen denselben Eltern kommt es praktisch nicht.

Die praktische Realisierbarkeit einer – an sich wünschenswerten – Langzeitstudie wird skeptisch beurteilt.

Ber 1

Die Beraterin ist Soziologin, Familientherapeutin, Mediatorin und Mitglied des Arbeitskreises „Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt“. Sie ist seit 9 Jahren als Mediatorin in Sorge- und Umgangsrechtskonflikten in der Beratungsstelle tätig und zutiefst von der Mediation überzeugt.

Im Erstkontakt mit beiden Eltern wird abgewogen, welches das für die Klienten geeignete Verfahren (Mediation, Beratung, ...) ist. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist Mediation das geeignete Verfahren, Eltern in ihrer Eigenverantwortung zu stärken; Ausschlusskriterien können z.B. psychische Beeinträchtigung eines Elternteils, Gewalthintergrund oder Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung sein.

Das Mediationsangebot ist in dem Bezirk, in dem die Beratungsstelle liegt, zurzeit ausreichend. Im Zuge des FamFG und des darin geregelten Beschleunigungsgebots könnte eine Erweiterung notwendig werden. Es wird aber die Gefahr gesehen, dass die Parteien ohne ausreichende Vorbereitung und im „Eilverfahren“ durch das Mediationsverfahren „geschleust“ werden könnten, was dem Anliegen der Beteiligten und dem Verfahren nicht gerecht wird. Sinnvoller erscheint es, die Jugendämter personell aufzustocken, um dort eine bessere Unterstützung der Eltern gewährleisten zu können.

Das gerichtliche Verfahren ist in Sorge- und Umgangssachen hoch komplex, sehr aufwendig und wird nicht den eigentlichen Bedürfnissen und Wünschen der Beteiligten gerecht. Verfahrensziel und Verfahrensaufwand stehen in einem unangemessenen Verhältnis zueinander, vor allem dann, wenn sehr viele Institutionen beteiligt werden müssen (Verfahrensbeistand, Sachverständiger, Jugendamt).

Das gerichtliche Verfahren führt oft zu einer Verschärfung des Ungleichgewichts zwischen den Parteien. Auch durch Sachverständigengutachten kann das Ungleichgewicht der Par-

teien vergrößert und der Konflikt verschärft werden. Die Elternschaft beider Parteien wird oft nicht in angemessener Form gewürdigt.

Die Bereitschaft der Eltern, Regelungen zum Wohle ihrer Kinder zu finden, ist grundsätzlich hoch. In den meisten Fällen überlagert die Konfliktdynamik des Trennungspaares die elterlichen Kompetenzen, eigenverantwortliche Lösungen für das Wohl ihrer Kinder zu erarbeiten.

Grundsätzlich sind – von o.g. Ausschlusssituationen abgesehen – alle Sorge- und Umgangssachen mediationsgeeignet. Besondere Aufmerksamkeit erfordern Mediationen mit Beteiligten mit interkulturellen Hintergründen.

Eltern mit einem höheren Bildungsniveau sind eher über die Möglichkeit der Mediation informiert und gelangen eher aus eigener Motivation dorthin. Für den Verlauf und das Ergebnis des Mediationsverfahrens spielt das Bildungsniveau grundsätzlich keine Rolle. Bei Eltern aus einer niedrigeren Bildungsschicht ist häufig eine große Dankbarkeit für die im Laufe des Prozesses gestärkte elterliche Erziehungs- und Beziehungskompetenz zu erkennen.

Wie gut ein Mediationsverfahren gelingt, wenn bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist, hängt deutlich davon ab, wie gut das Gericht/die Anwälte die Parteien vorbereiten und ob es gelungen ist, zumindest vorläufige Regelungen zu schaffen. Eher negativ wirkt es sich aus, wenn das Gerichtsverfahren weiter geführt wird und die Situation insgesamt in einem Schwebezustand bleibt. Mit Eltern, die vom Gericht „geschickt“ werden, gelingt es oft nur, die wichtigsten Grundregeln zu erarbeiten, obwohl sie eigentlich mehr brauchten. Das gerichtliche Verfahren übt Druck auf die Parteien aus; sie verhalten sich vorsichtiger, haben mehr Schwierigkeiten, sich zu zeigen, aus Sorge, etwas preiszugeben, was sich im aktuellen Rechtsstreit negativ auswirken könnte.

Kommen die Medianden aus eigener Überzeugung, ist die Chance, umfassende Vereinbarungen zu erarbeiten und die Elternverantwortung nachhaltig zu stärken, deutlich größer.

Darüber, wie gerichtliche Entscheidungen im Hinblick auf Akzeptanz und Nachhaltigkeit zu beurteilen sind, liegen keine Erfahrungen vor. Vereinbarungen, die im Wege einer Mediation erzielt wurden, sind grundsätzlich sehr nachhaltig, denn die Medianden haben lange und sorgfältig daran gearbeitet. Zu erneuten Mediationssitzungen nach Abschluss einer Vereinbarung kommt es in aller Regel nur dann, wenn sich an der tatsächlichen Situation etwas geändert hat und deshalb ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der bis dahin geltenden Regelungen besteht. Die Eltern empfinden oft Dankbarkeit für die eigene Entwicklung und die Erweiterung ihrer elterlichen Erziehungskompetenzen.

Eltern für eine Langzeitstudie zu gewinnen, wäre in der Form denkbar, dass die Beratungsstelle als „Vermittler“ zwischen den Medianden und der Stelle, die die Studie durchführt, wirkt. Das setzt allerdings voraus, dass die Studie als sinnvoll und hilfreich erachtet wird und die Anonymität sicher gestellt ist. Das Procedere könnte so aussehen, dass die Beratungsstelle die Medianden nach Abschluss des Mediationsverfahrens fragt, ob die Bereitschaft zur Teilnahme an der Studie besteht und dann ggf. den Kontakt herstellt. Sinnvoll wäre eine Befragung in Form von Interviews.

Ber 2

Die Beraterin hat eine Mediationsausbildung der BKE absolviert und bildet sich in Mediation weiter.

Sie ist in der städtischen Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung tätig. Dort wird Eltern in Umgangskonflikten auch Mediation angeboten - kostenfrei, selbst wenn sie bis zu 10 oder 15 Sitzungen dauert. Im Übrigen besteht Zusammenarbeit mit einem – auf Spendenbasis arbeitenden – Familienhilfeverein.

In Sorge- und Umgangsrechtskonflikten fließen Beratung und Mediation oft zusammen. Mediation wird vor allem praktiziert, wenn die Eltern eine über den Umgangsstreit hinaus gehende Regelung wollen. Die Erfolgschance steht etwa 1:1. Es kommen viele hochstreitige Fälle und solche mit nur einseitiger Motivation, hier ist oft eine gerichtliche Lösung unumgänglich. Manchmal brauchen Eltern erst ein Gerichtsverfahren, um zur „Besinnung“ zu kommen (d.h. dem Wunsch nach autonomen Regelungen); danach ist dann u.U. auch eine einvernehmliche Lösung möglich.

Das gerichtliche Sorge- und Umgangsrechtsverfahren leidet häufig an einem Mangel an psychologischer Kompetenz, insbesondere bei jüngeren Richtern. Wegen des raschen Wechsels können sie kaum Erfahrung sammeln. Manche Regelungen sind sehr problematisch (z.B. Wechsel der Bezugsperson von Woche zu Woche)

Die meisten Eltern kommen von sich aus in die Beratung, im Rahmen des Münchener Modells auch über das Gericht, selten werden sie von Rechtsanwälten geschickt. Möglicherweise schadet die Assoziation mit dem Jugendamt als der am Verfahren beteiligten Behörde (wobei diese Bereiche aber personell und örtlich streng getrennt sind).

Die Eltern sind oft vor allem mit sich selbst, d.h. der Trennungssituation, beschäftigt. Es ist Aufgabe der Berater, das Kind ins Blickfeld zu rücken. Die Bereitschaft, nach einer dem Kindeswohl entsprechenden Lösung zu suchen, lässt sich oft erreichen.

Sachverständigengutachten spielen in der Beratungs- und Mediationspraxis eine geringe Rolle; nur wenn es gar nicht weiter geht, wird zu diesem Mittel gegriffen.

Das Bildungsniveau hat nur insofern eine Bedeutung für die Entscheidung zur Mediation, als in den unteren Bildungsschichten die Autoritätsorientierung größer und die Selbstwirksamkeitserfahrung geringer ausgeprägt sind.

Wirtschaftlich besser gestellte Eltern verfehlen oft gütliche Lösungen, weil sie den Streit ohne Rücksicht auf finanzielle Aspekte ausfechten können.

Fälle, die vom Gericht kommen, haben in der Regel ein höheres Eskalationsniveau und sind daher schwieriger zu lösen. Die Rechtsanwälte üben (z.T. immer noch) einen negativen Einfluss aus. Am besten ist mit den Paaren zu arbeiten, die freiwillig kommen. Sie sind mit entsprechender Basisarbeit oft gut für Mediation zu gewinnen.

Die Rechtsanwälte beginnen dazuzulernen. Die Information ist aber noch unzureichend. Hier müsste offensiver vorgegangen werden.

Generelle Unterschiede hinsichtlich Akzeptanz und Nachhaltigkeit gibt es zwischen gerichtlichen und einvernehmlichen Entscheidungen nicht. Bei Schwierigkeiten suchen Eltern in beiden Fällen die Beratungsstelle auf, etwas häufiger aber wohl dann, wenn eine einvernehmliche Regelung zugrunde liegt.

Mediative Lösungen wirken sich positiv auf die Entwicklung der Kinder aus, denn diese haben die Eltern als einigungsfähig erlebt. Ältere Kinder werden in geeigneter Weise in das Mediationsverfahren einbezogen.

Die schädlichen Auswirkungen von Trennungskonflikten und nicht gelungenen Trennungsentscheidungen auf die Kinder sind klar. Bei auffälligen Kindern (vor allem in der Pubertät) ist in 90% der Fälle der Vater verloren gegangen. Ein klassischer Fall ist, dass die Mutter das Kind behält und den Vater dämonisiert, aber zu schwach ist, um dem Kind die nötige Stütze zu geben. Hier kommt es regelmäßig zu Entwicklungsstörungen.

Scheidungsfolgenforschung wäre wichtig. Eine Langzeitstudie setzt aber Mitwirkungsbereitschaft der Eltern voraus, die sehr fraglich ist.

Ber 3

Dipl.-Psychologe; hat schon in den 80er Jahren eine hausinterne Mediationsausbildung absolviert und sich ständig weitergebildet. Er fungiert auch gelegentlich als Mediator.

Seine Dienststelle ist in erster Linie in der Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung tätig. In geeigneten Fällen wird den Eltern auch Mediation angeboten, jedoch keine komplette Trennungsmediation; insbesondere finanzielle Fragen werden ausgeklammert. Schwerpunkte sind Sorgerecht, Umgang, Ausbildungsfragen. Vielfach handelt es sich um eine Beratung und Begleitung mit mediativen Elementen; Mediation ist quasi ein Baustein im Gesamtangebot. Das Angebot ist kostenlos, denn es wird als Hilfe zur Erziehung definiert. Manche Paare werden über längere Zeit mit 1 – 1,5 Stunden monatlich begleitet.

Umgang und Sorgerecht spielen eine große Rolle in der Tätigkeit der Beratungsstelle, Umgang mehr als Sorgerecht. Wesentlicher Grund ist fast immer die Trennung der Eltern, auch nicht verheirateter. Der Gesamtanfall ist gegenüber vor 10 Jahren deutlich angestiegen, in den letzten 5 Jahren aber etwa gleich geblieben.

Im Arbeitskreis „Trennung und Scheidung“ arbeitet die Stelle mit anderen zusammen. Im Arbeitskreis sind Anwälte relativ stark vertreten, Richter weniger. Dort wird z.B. über die Einführung eines beschleunigten Verfahrens diskutiert.

Manche Eltern kommen schon mit dem Wunsch nach Mediation, andere wollen zunächst nur Beratung. Die meisten kommen aus eigenem Antrieb. Verweisungen von Rechtsanwälten oder Richtern beziehen sich in der Regel nur auf Beratung.

Wenn Mediation empfohlen wird, stimmt der beratene Elternteil meist zu; etwa 50% scheitern aber an fehlender Mitwirkung des anderen.

Mediation wird nicht empfohlen, wenn die Trennung noch nicht akzeptiert ist; hier ist beratende/therapeutische Hilfe nötig. Wenn ein Teil die Trennung nicht will oder ein existenzieller wirtschaftlicher Konflikt besteht, ist ein streitiges Verfahren meist nicht vermeidbar. Ein hochstrittiges Verfahren mit 100 oder 200 Fachkraftstunden kann die Beratungsstelle nicht leisten. Es wird aber versucht, andere Angebote zu vermitteln, z.B. Elterngruppen. Hauptziel: Den anderen Elternteil nicht mehr als Gefahr fürs eigene Kind erleben.

Wegen der Anbindung an das Jugendamt besteht manchmal eine falsche Vorstellung von der Tätigkeit der Beratungsstelle.

Am gerichtlichen Verfahren ist positiv die in letzter Zeit zu beobachtende Tendenz zur Beschleunigung: weg von der Schriftlichkeit hin zum Dialog bei einem zeitnahen Erörterungstermin mit Teilnahme von Jugendamt und Beratungsstelle. Richter und Rechtsanwälte tun sich damit aber teilweise noch schwer. Das bisherige Verfahren war jedenfalls nicht zum Wohle der Kinder, sondern eher konfliktverschärfend, auch durch seine Dauer (vor allem bei Begutachtungen). Selbst vorläufige Entscheidungen kamen z.T. erst nach mehr als 6 Monaten, manchmal nach 18 Monaten.

Erfahrungsgemäß orientieren sich Eltern im Sorge- und Umgangsrechtskonflikt schon am Wohle des Kindes – aber nach ihren subjektiven Vorstellungen, die von den Gegebenheiten nicht selten abweichen.

Das Trennungsjahr bzw. die Trennung innerhalb eines Haushalts mit Kindern sollte der Gesetzgeber abschaffen bzw. nicht anerkennen. „Diese Situation ist per se eine Kindeswohlgefährdung! Ich habe noch keine Ausnahme erlebt."

Sachverständigengutachten sind relativ häufig, verzögern oft das Verfahren und haben erhebliche Auswirkung auf die Entscheidung.

Höheres Einkommen und besseres Bildungsniveau sind für einvernehmliche Lösungen eher hinderlich. Je mehr Geld verfügbar ist, desto mehr wird in den Streit investiert. Intelligentere fechten den Streit mehr auf der rationalen Ebene aus, zum Teil mit spitzfindiger Argumentation.

Eine Korrelation zwischen Verfahrensart und Folgewirkungen ist aus Sicht der Beratungsstelle nicht herstellbar. Oft zu beobachten ist der Effekt, dass der Elternteil, der kleine Konzessionen des anderen erreicht hat, in der Folgezeit immer mehr begehrt und dabei oft das Kindeswohl aus dem Blick verliert.

Eine „reine Mediation“ ist in der Praxis der Beratungsstelle die Ausnahme und hat auch nur geringe Erfolgsaussicht. Die Praxis geht mehr in die therapeutische Richtung; die Mediation ist nur ein Teilbereich davon. Chronisch streitenden Eltern ist mit Beratungsangeboten mehr geholfen; in diesen Fällen ist es oft auch besser, wenn das Kind nur zu einem Elternteil Kontakt hat als wenn es im Clinch der Eltern zerrieben wird. Im Gegensatz dazu steht die verbreitete Haltung der Richter, keinen Elternteil vom Umgang auszuschließen.

Auch wenn die Gespräche abgebrochen werden, erweisen sie sich oft als hilfreich; teilweise entwickeln die Eltern dann selbst kreative Lösungen.

Zu einer Langzeitstudie könnte die Beratungsstelle nicht beitragen, weil keine Katamnese erhoben wird. Diplomarbeiten könnten aber abhelfen.

Ber 4

Dipl.-Psychologin, in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung tätig, nicht als Mediatorin.

Die meisten Eltern kommen in die Beratung wegen eines Sorge- oder Umgangsrechtskonflikts aus eigenem Antrieb, nur selten auf Vermittlung eines Rechtsanwalts. Es kommt nicht allzu häufig vor, dass ratsuchende Eltern von sich aus nach Mediation fragen.

Wir versuchen vorrangig, den Eltern zu einer eigenen Regelung ihres Konflikts zu verhelfen, möglichst mit beiden Partnern gemeinsam. Wenn rechtliche Fragen, z.B. Unterhalt, involviert sind, empfehlen wir Mediation oder anwaltliche Beratung, bei Umgangsfragen vor allem Mediation beim Jugendamt.

Mediation, vor allem durch Anwälte, führt oft nicht zu einer echten Befriedung. Man findet zwar eine Regelung auf der Sachebene, aber die emotionale Störung bleibt. Die psychosoziale Mediation stößt dagegen an ihre Grenze bei rechtlichen Regelungen.

Vielen Eltern fehlt auch die echte Motivation zur Mediation. Wichtig ist, dass die Partner noch miteinander reden, sich in den anderen hineinversetzen, Respekt haben können. Es besteht aber keine Abhängigkeit vom Bildungsniveau; auch einfacher strukturierte Menschen können Mediation vorteilhaft nutzen.

Kürzere Mediationen haben oft bessere Aussichten. Manchmal hilft auch eine erneute Mediation.

Gerichtsverfahren zwischen den Eltern belasten die Beziehung und entwickeln oft eine Eigendynamik. Wenn ein Gutachten erforderlich wird, handelt es sich um einen schweren Fall; trotzdem sind auch hier Einigungen möglich. Die Gerichtsentscheidung bringt zwar kurzfristig eine Erleichterung, wird aber oft unterlaufen. Nachhaltige Lösungen lassen sich

nur erzielen, wenn die gestörte Beziehung wirklich aufgearbeitet wird. Dies ist im Gerichtsverfahren in der Regel nicht, aber auch in der Anwaltsmediation oft nicht zu erreichen.

Ber 5

Gespräch mit Teilnehmer(inne)n einer Mediationsausbildung für Beratungsfachkräfte

Die Situation ist lokal sehr unterschiedlich. Mancherorts gibt es noch keine geregelte Zusammenarbeit mit Mediatoren, zunehmend entstehen aber Vernetzungen.

An vielen Beratungsstellen wird Mediation in Umgangs- und Sorgerechtskonflikten auch durch eigene Mitarbeiter oder Honorarkräfte angeboten. Die Mediation wird als Teil des Hilfsangebots nach §§ 17, 18 SGB VIII verstanden und ist für die Eltern kostenlos. Leider sind die Kapazitäten beschränkt. Wenn die internen Mediator(inn)en überlastet sind, wird auf externe verwiesen. Sehr häufig scheitert dies aber an der Kostenfrage, so dass statt der Mediation der Weg in die – eher therapeutisch ausgerichtete – Beratung beschritten wird. Der Zeiteinsatz ist bei der Beratung etwa genau so hoch wie bei der Mediation (meist zwischen 4 und 10 Stunden). Würde mehr Mediationskapazität bei den Beratungsstellen geschaffen, ließen sich viele, zum großen Teil auf Staatskosten (Prozesskostenhilfe) geführte Gerichtsverfahren vermeiden.

Vielerorts besteht auch eine Vernetzung zwischen Familiengericht, Beratungsstellen, Jugendamt, Rechtsanwälten und Mediatoren, die sich sehr fruchtbar auswirkt. Es hängt sehr vom Engagement Einzelner ab, ob Derartiges zustande kommt.

In manchen Fällen ist eine richterliche Entscheidung unumgänglich, weil die Eltern nicht in der Lage sind, den Konflikt selbst zu lösen. Verknüpfungen von Gerichtsverfahren mit Mediation nehmen aber zu. Hier werden positive Erfahrungen gemacht; das FamFG dürfte dies weiter fördern. Hilfreich sind Arbeitskreise Trennung und Scheidung; die dort tätigen Rechtsanwälte sind sehr kooperativ.

Von Rechtsanwälten werden Eltern in kindbezogenen Konflikten auch an die Beratungsstellen geschickt. Auch im Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte hilfreich sein, wenn sie nicht – wie leider häufig - zur Eskalation beitragen. Richter schicken Eltern u.a. dann zur Beratungsstelle, wenn der Konflikt besonders hoch eskaliert ist.

Wird über den Konflikt durch Gerichtsbeschluss entschieden, ist er meistens nicht wirklich beigelegt. Sehr häufig kommt es zu Folgekonflikten mit schädlichen Folgen für die Entwicklung der Kinder. Nach Regelungen aufgrund einer Mediation werden dagegen neu auftretende Probleme (z.B. bei neuer Partnerschaft oder Wegzug) in der Regel einvernehmlich gelöst.

Anhang 3

Online-Umfrage bei Mediatoren

(Abschnitt F II des Berichts)

Nachstehend werden die Antworten von 18 Mediatoren zu einem per E-Mail versandten Fragebogen, nach Fragen geordnet, zusammengestellt. Den Antwortenden wurde Anonymität zugesagt. Durch Kennziffern ist aber kenntlich gemacht, welche Antworten zusammengehören.

Allgemeines:

Welchen Stellenwert haben Sorge- und Umgangsrechtskonflikte in Ihrer Mediationspraxis?

40 % Sorge/Umgang, 60 % Vollmediation. *(1)*

Einen hohen. In ⅓ bis ½ der Fälle geht es auch um die Ausgestaltung des Sorgerechts und die Betreuungszeiten. *(2)*

Ca. 20 %. *(3)*

Wichtig, gleichrangig mit anderen Regelungspunkten. *(4)*

Da Psychologische Beratungsstelle, beinhalten die meisten Mediationen das Sorge- und Umgangsrecht. *(5)*

Einen großen Stellenwert. *(6)*

Nach meiner Erfahrung haben sie nur eine geringe Relevanz. *(7)*

Paare in Trennung mit Kindern umfassen etwa die Hälfte der Mediationsfälle bei Trennung. Daher nehmen diese Themen einen hohen Stellenwert ein. Als Pädagoge und Psychologe gehe ich bei Trennungssituationen mit Kindern auch auf die Fragen ein: Situation der Kinder im Trennungsprozess, Reaktionen und Verhalten von Kindern im Trennungsprozess (dazu gebe ich Informationen); hier sehe ich diese Infos von der Situation an, wie Recht in der Mediation. *(8)*

Umgangsregelungen bei ca. 70%. *(9)*

Einen hohen, weil oft Kinder vorhanden sind bei Trennungen. *(10)*

Einen sehr großen. *(11)*

Sorge- und Umgangskonflikte haben den ersten Stellenwert, besonders Umgangskonflikte in unserer Beratungsstelle für Familienmediation. *(12)*

Sind eher selten, da wir eine EFL-Stelle und keine EB-Stelle sind. *(13)*

Scheidung mache ich relativ selten (30% der Fälle), aber darin sind die Kinder meist das wichtigste Thema. *(14)*

In der Mediationspraxis spielen diese Konflikte keine Rolle, da die insoweit streitenden Beteiligten sich eigentlich nie Mediation leisten können. Im gesamten anwaltlichen Bereich nehmen die Konflikte in diesem Bereich jedoch zu, wobei ich den Eindruck habe, dass fast immer der Streit um den Barunterhalt, also das Geld der treibende Faktor ist. *(15)*

Untergeordnet, selten. *(16)*

Hoch bis sehr hoch, insbesondere nach dem neuen FamFG. Die Gerichte sind nach dem 1. Anhörungstermin bemüht, auf Vermittlung hinzuweisen, einen großen Teil decken auch die EB ab. *(17)*

Einen sehr großen, oft gehen diese Rechtskonflikte dem Besuch der Mediation voraus. *(18)*

Führen Sie Mediationen durch, die sich ausschließlich auf diese Themen beziehen, oder kommen Fragen des Sorge- und Umgangsrechts nur als Teil der Trennungsproblematik in die Mediation?

Ja / Überwiegend Teil der Mediation. *(1)*

Es gibt Mediationen, die sich nur auf diese Themen beziehen. *(2)*

Sie sind in der Regel nur ein Teil der Problematik. *(3)*

Beides. *(4)*

Beides. *(5)*

Sowohl als auch. *(6)*

Derartige Mediationen sind in unserer Praxis sehr selten, Fragen des Sorge- oder Umgangsrechts sind häufig nur Annex der im Vordergrund stehenden vermögensrechtlichen Problematik. *(7)*

Immer als Teil. *(8)*

Sowohl als auch. *(9)*

Beides, regelmäßig als Teil der Trennungsproblematik (s. o.), aber auch isoliert als Umgangsfrage, Sorgerecht, z. B. bei Umzug. *(10)*

Beides. *(11)*

Die Mediationen beziehen sich ausschließlich auf diese Themen. Hin und wieder wird das Thema einer möglichst einheitlichen Erziehung miteinbezogen und deren Bedeutung, wenn Eltern Schwierigkeiten haben miteinander zu sprechen. *(12)*

Kommen eher als Teil der Trennungs- und Scheidungsproblematik vor (Ehegattenunterhalt, finanzielle Regelungen etc.). *(13)*

Bisher nur als Teil von Trennungsmediationen, aber ich würde auch stärker fokussierte Fälle annehmen. *(14)*

In der Mediationspraxis spielen diese Konflikte keine Rolle, da die insoweit streitenden Beteiligten sich eigentlich nie Mediation leisten können. Im gesamten anwaltlichen Bereich kommt es bei mir heute häufiger als früher vor, dass Fragen des Sorge- und Umgangsrechts neben Unterhaltsfragen die einzigen Streitpunkte sind. *(15)*

Wenn dann als Sequenz. *(16)*

Vorrangig Umgang, geringfügig Hausrat, kaum finanzielle Angelegenheiten. *(17)*

Auch Mediationen, die ausschließlich aus Anlass des Sorge- und Umgangsrechts begonnen werden, kommen unweigerlich auf die Trennungsproblematik, weil sie Anlass des gesamten Geschehens ist. *(18)*

Wie kommen Eltern zu Ihnen in die Mediation (eigener Antrieb, Empfehlung von Beratungsstelle, Jugendamt, Richter, Rechtsanwalt)?

Eigener Antrieb, manche durch Richter und Anwalt. *(1)*

Alle genannten Empfehlungswege kommen vor. Ich könnte nicht sagen, welcher überwiegt. *(2)*

Über Empfehlungen von Beratungsstellen. *(3)*

Alle Varianten. *(4)*

Erste Stelle: eigener Antrieb oder Klientel unserer Beratungsstelle, zweite Stelle: von Gericht oder Sozialamt geschickt. *(5)*

Gleich verteilt. *(6)*

In erster Linie aus eigenem Antrieb, nur in Ausnahmefällen auf Empfehlung der Ämter oder des Gerichts. *(7)*

Über Vorträge, Empfehlung von Bekannten, welche schon mal da waren, sehr selten Jugendamt. *(8)*

Empfehlung Richter, Rechtsanwalt, Verfahrenspfleger. *(9)*

Eigener Antrieb aufgrund von Empfehlungen früherer Medianden, Rechtsanwaltskollegen, Beratungsstellen, Richter (in der Reihenfolge der Häufigkeit). *(10)*

Alles davon kommt vor, am häufigsten inzwischen auf Empfehlung durch Rechtsanwälte und Jugendamt. *(11)*

Sehr unterschiedlich, aus eigenem Antrieb, weil sie von Bekannten von mir gehört haben, über das internet-BAFM, Kolleg(inn)en im Jugendamt, Freie Träger der Jugendhilfe, Empfehlung durch Familiengerichte und vereinzelt von Rechtsanwälten mit eigener Mediationsausbildung. *(12)*

Meist aus eigenem Antrieb. *(13)*

Sehr verschiedene Quellen; wünschenswert wäre die regelmäßige Verweisung durch das Gericht. *(14)*

Die Eltern kommen immer aus eigenem Antrieb oder auf Empfehlung von Verwandten/Bekannten. *(15)*

K. A. *(16)*

Eigene Motivation, über Gericht. *(17)*

Bei meiner Arbeit in der Beratungsstelle kommen die Klienten etwa zu 50 % aus eigenem Antrieb und zu 50 % von Gerichten, die ihnen eine Mediation empfohlen haben. *(18)*

Wie beurteilen Sie das Mediationsangebot an Ihrem Ort? Halten Sie Erweiterungen/Verbesserungen für notwendig? Gibt es besondere Kooperationsmodelle, z.B. mit Jugendamt, Beratungsstellen, Familiengericht?

Mediationsangebot ist ausreichend. Zuweisung und Information über Mediation könnte erweitert werden. Kooperationsmodell gemäß „Cochemer Praxis“. *(1)*

Eine Kooperation zwischen den Institutionen findet in H. kaum statt, wäre aber wünschenswert. *(2)*

Man kann mit MediatorInnen die Straße pflastern, aber nicht mit Menschen, die bereit sind, für eine Mediation zu zahlen. Ich arbeite teilweise mit meiner ev.-luth. Kirchengemeinde zusammen und kann mich so etwas profilieren. Außerdem hilft die Zusammenarbeit in Netzwerken und die Spezialisation auf Nischen, z.B. Zusammenführung von Patchwork-Familien (damit es dann nicht wieder zur Scheidung kommt ...). *(3)*

Netzwerk Trennung / Scheidung in dem wir als Mediatoren auch vertreten sind. Verbesserung dringend; anlässlich der neuen Gesetzesregelung zeigte sich wieder erschreckende Unkenntnis über das, was Mediation wirklich ist. *(4)*

Mir scheint das Angebot o.k. - es gibt die Möglichkeit, sich an Beratungsstellen oder freie MediatorInnen zu wenden. Es besteht ein Kooperationsmodell. *(5)*

Sind im Entstehen. *(6)*

In N. gibt es ausreichend Mediatoren. Angebote zur Kooperation werden von Ämtern oder Gerichten nur zögerlich wahrgenommen. *(7)*

Anzahl der Mediatoren höher als Angebot, Kooperationen gibt es nicht. In benachbarten Kreisen gibt es den Arbeitskreis "Trennung und Scheidung", entsprechend dem Cochemer Modell. Vor 9 Jahren habe ich mich bemüht, ein Netzwerk in der Region aufzubauen, dies ist gelungen. Nach zunächst 3 Mediatoren sind dies inzwischen 13 Interessierte. Derzeitiges Problem: noch zu sehr familienlastig. *(8)*

Koordination bes. hinsichtlich § 135 FamFG notwendig, wir versuchen es in der BAFM-Regionalgruppe. Jede Stadt sollte eine unbürokratische Familien-Mediationsstelle haben. *(9)*

Das Angebot ist gut. Von Seiten der BAFM gibt es einen eigenen Praxisführer Familien-Mediaton (BAFM) für die Region. Seit 1989 gibt es einen Arbeitskreis Familienmediation, der in regelmäßigen Abständen Regionaltreffen veranstaltet und sich gleichzeitig als Koordinationsteam versteht. Die Ausbildungsinstitute mit Schwerpunkt Familienmediation arbeiten für die Region seit jeher eng zusammen. Ein besonderes Kooperationsmodell wurde im Vorgriff auf § 156 FamFG ins Leben gerufen. Hierbei verweisen die Richter i. d. Regel an inzwischen überfüllte Beratungsstellen (oder Sachverständige), nur sehr selten an Mediatoren (was das Gesetz fakultativ vorsieht), wohl aus institutionellen Gründen, aus Gründen mangelnder Qualitätstransparenz, aus Kostengründen (wenngleich der Anwaltverein das Mediationsprojekt finanziell unterstützt). Ob über § 135 I, II FamFG, insbesondere in der Kombination mit § 156 FamFG, eine Änderung eintreten wird, bleibt abzuwarten. Es wäre wünschenswert, Mediation mehr mit einzubeziehen. *(10)*

In D. gibt es eine Regionalgruppe der Mediatoren und einen Arbeitskreis. Die Homepage der Regionalgruppe ist gerade in Überarbeitung. *(11)*

Z. Zt. kann ich den Bedarf noch abdecken, da diese Möglichkeit noch nicht so präsent ist und die Betroffenen noch sehr ihre Hoffnungen und Erwartungen an Rechtsanwälte und Gerichte richten. Solange Mediation für die Betroffenen kostenpflichtig ist und sie für ein juristisches Verfahren Prozesskostenhilfe beantragen können, wird sehr wahrscheinlich die Alternative mit der Mediation nicht im Vordergrund stehen. Mein Mediationsangebot wird angenommen, da es ein kostenfreies Angebot des Jugendamtes ist. Kooperationsmodelle gibt es nicht, aber mein Angebot ist bei den Familienrichtern bekannt. *(12)*

Verschiedene Beratungsstellen haben ausgebildete Mediatoren. Durch verschiedene Arbeitskreise vernetzt. *(13)*

Die Kooperation ist immerhin am Beginnen, stößt aber auf zahlreiche organisatorische und zwischenmenschliche Probleme. Eine zentrale Anlaufstelle fehlt. Das Angebot ist quantitativ ausreichend dank Beratungsstelle und Freiberuflern, aber qualitativ könnte es meiner Ansicht nach differenzierter und wohl auch insgesamt besser sein. So wird z.B. für zahlungsschwache Kunden nur die Option der Beratungsstellen geboten (ca. alle drei Wochen ein Termin von 90 Minuten), was ich in manchen Fällen für geeignet, in vielen Fällen aber für zu langwierig bzw. die einzelne Sitzung für zu kurz halte. Ich selbst biete Scheidungsmediation en bloc an. *(14)*

Kooperationsmodelle sind mir nicht bekannt. Ich hielte sie für wünschenswert. Weiterhin wäre es hilfreich, wenn es eine Art Prozesskostenhilfe für das Mediationsverfahren geben würde. *(15)*

Parallele Welten, Kooperation wäre wünschenswert. *(16)*

In der Stadt und den Randgebieten gut etabliert, Vernetzungen laufen, guter Austausch über Regionalgruppen möglich. *(17)*

Im Prinzip gibt es in B. genügend MediatorInnen. Schwieriger ist vielmehr, die vorhandenen Möglichkeiten der Klientel, die in Frage käme, nahe zu bringen. Bei den Familiengerichten hat sich eine Kooperation mit bestimmten Beratungsstellen, die Mediation anbieten, herausgebildet. Ein neuer Pool von Mediator(inn)en ist ebenfalls entstanden, die insbesondere den Kontakt mit Richtern aufbauen wollen. *(18)*

Können Sie auf Grund von Erkenntnissen aus Ihren Mediationen eine Bewertung des gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahrens abgeben?

Frage unklar. *(1)*

Die Entwicklung der Elternkooperation braucht Zeit. Beratungsstellen und Jugendämter oder freiberufliche Mediatoren müssten die Möglichkeit haben, eine langfristige Begleitung anzubieten. Hierfür müssten genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der längerfristige Prozess könnte durch den Richter koordiniert werden durch Termine, wenn dies zur Unterstützung notwendig ist. *(2)*

Nicht sehr detailliert, nach meinem Gefühl wird die Nicht-Berufstätigkeit der Frau bei Kinderbetreuung nicht genügend berücksichtigt, außerdem ist es nicht gut, dass ein Ehepartner das neue Scheidungsrecht per Klage zur Anwendung bringen kann. Das hebt gute alte Lösungen auf und macht es schwierig. *(3)*

Hätten die Familienrichter(innen) mehr Ahnung von Mediation (Fragetechniken z.B.) könnten auch vor Gericht noch wesentlich mehr Verfahren einverständlich zu Ende gebracht werden. *(4)*

Die Qualität möchte ich nicht so allgemein bewerten. Das hängt stark von den in dem Fall beteiligten Professionellen ab, die Richter haben eine besonders starke Stellung. Manchmal scheint mir, dass die Paare stark zu Einigungen gedrängt werden. Durch die neuen Verfahren werden auch oft viele berufliche Helfer gleichzeitig involviert und die Rollen sind nicht immer ganz klar. Das scheint mir eher eine "Kinderkrankheit" der neuen Zusammenarbeit zu sein. *(5)*

Qualität ist bei Richtern sehr unterschiedlich. Jüngere Richter bauen Elemente der Mediation in die Verhandlung ein. *(6)*

In hocheskalierten Familienkonflikten gibt es große Neigung, Fragen der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechts gerichtlich klären zu lassen. Häufig werden dann Konflikte ausgetragen, die auf der Paarebene liegen. *(7)*

Möchte direkt einen akuten Fall schildern. Hier hat, wie so oft in meiner Erfahrung, die gerichtliche Entscheidung im Umgangsrecht eine blockierende Wirkung auf die Mediation. Im vorliegenden Falle (die Mutter ist mit den Kindern überraschend ausgezogen, Vater war bei der Arbeit) hat das Gericht nur den beiden älteren Kindern (Junge 7, Mädchen 5) die Möglichkeit gewährt, ihren Vater an jedem 2. Wochenende zu sehen, Zeit Freitag 17 Uhr bis Sonntag 17 Uhr. Die jüngere Tochter mit bald 2 Jahre hat nicht das Recht ihren Vater zu sehen. Gleichzeitig wird er dazu

verpflichtet, 800 € Ehegattenunterhalt zu zahlen (was aus meiner Sicht viel zu hoch ist – habe in der Mediation geraten die Berechnung nochmals durch einen Rechtsanwalt prüfen zu lassen). Der Vater empfindet sich entmündigt, machtlos. Hat die Mediation gesucht mit dem Ansatz im Hinterkopf – „besser“ dabei abzuschneiden. Dies ergibt immer Probleme in der Mediation – weil hier Erwartungen, Entscheidungen durch das Recht in den Prozess hineinkommen, die den Prozess in der Mediation problematisch beeinflussen. Die emotionale Seite erhält automatisch einen großen Gewichtspunkt. Das Paradoxon ist: Das formale Verfahren Gericht (Recht) führt zu weniger Sachlichkeit, sondern noch zu mehr emotionalem Kampf. *(8)*

Nein. *(9)*

Sowohl in verwiesenen Mediationen als auch aus eigener vielfacher Anwaltserfahrung zu diesem Thema wissen wir, dass das Gerichtsverfahren oft eher verhärtet als lockert. Die Beziehungsdynamik der Familie ist juristisch nicht wirklich oder oft nur negativ beeinflussbar. Sicherlich spielt auch eine Rolle, inwieweit Richter geübt sind, auf die Parteien einzugehen und „verfahrensgerecht“ vorgehen. *(10)*

Aus meinen Erfahrungen (habe vor meiner Freiberuflichkeit 19 Jahre im Jugendamt, Allg. Sozialdienst gearbeitet), ist das Verfahren durch die Arbeitskreise und die bessere Kooperation zwischen den Professionen verbessert worden. Das gerichtliche Verfahren ist einfach notwendig - die Entscheidungen der Gerichte im Verhältnis zu den erzielten Mediationsergebnissen aber nicht befriedend, d.h. es wird danach meist subtil weitergekämpft. *(11)*

Die Verfahren dauern zu lange, so dass sich die Fronten zwischen den Eltern mehr und mehr verhärten, durch gegenseitige Anwaltsschreiben mit Vorwürfen und die Sprachlosigkeit zwischen den Eltern nimmt immer mehr zu , so dass die Situation für die Kinder immer unerträglicher wird. Durch das Vermischen von noch ungeklärten Problemen von der "beendeten" Paarebene her wird die Kommunikation auf der Elternebene blockiert und oft sind es Missverständnisse, die dazu führen. Diese Konflikt- und Interaktionsmuster kann kein Gericht sichtbar machen und lösen. *(12)*

Wird in der Regel verantwortungsvoll damit umgegangen. Familienrichter sind auch in Arbeitskreisen anwesend. *(13)*

Kaum; mein Eindruck ist, dass das Verfahren stark davon abhängt, ob einer der Dienstleister (Jugendamt oder Gericht) besonderes Engagement zeigt und sich wirklich in der Art eines Fallmanagements kümmert; oft werden die Betroffenen (wenn sie zahlungsschwach und/oder sozial schwach sind, insbesondere im Fall von PKH) zwischen den Helfern hin- und hergeworfen. *(14)*

Diese Frage verstehe ich nicht. *(15)*

Sehr abhängig vom persönlichen Stil und Engagement des einzelnen Familienrichters. *(16)*

Ist vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ein Interessenausgleich möglich, der selbstbestimmt durch die Eltern durchgeführt wird, ist meist auch einvernehmliche gerichtliche Regelung gegeben, die tragfähig ist. *(17)*

Die Entscheidungen sind oft recht vernünftig, werden aber in der Regel doch als Sieg bzw. Niederlage von der einen bzw. anderen Partei gewertet. Nach dem Richterspruch ist ja danach zu verfahren, eine mögliche Beweglichkeit der jeweiligen Positionen ist damit nicht mehr gegeben. *(18)*

Wie beurteilen Sie generell die Mediationseignung von Sorge- und Umgangsrechtskonflikten?

Positiv und sinnvoll. *(1)*

Diese sind für Mediation gut geeignet, wenn eine längere Begleitung erfolgen kann. *(2)*

Sehr gut, besonders der Blick auf die Kinder kann immer wieder geschärft werden. *(3)*

Uneingeschränkt geeignet bzw. prädestiniert. *(4)*

Sorge- und Umgangskonflikte lassen sich gut mediieren. Gerade hier kann man (mit Geduld) durch Vertrauen Aufbauen viel gewinnen. Schwierig ist die Arbeit mit geschickten hochstrittigen Paaren, die nicht immer mediationsgeeignet sind (psychische Stabilität, sich selbst vertreten können, Verantwortung übernehmen wollen). *(5)*

Sehr gut geeignet; bei Hochstrittigkeit sind zusätzliche Prozessschritte in der Vorlaufphase notwendig. *(6)*

Diese Konflikte sind zur Mediation ebenso geeignet wie andere auch. Unlösbar sind jedoch Aufträge, wo nur und ausschließlich die elterliche Sorge/Umgangsrecht Thema der Mediation sein sollen und die Paarproblematik ausgeklammert wird. Solche Aufträge lehnen wir ab. *(7)*

Wenn die pädagogischen und psychologischen Aspekte in der Mediation eingebunden werden, ist die Mediation ein hervorragendes Verfahren um die Situation von Kindern in Trennungen zu verbessern. Insbesondere Mediationen mit Kindern (meist ohne Eltern) können ein sehr guter Weg sein. Dies haben mir Kinder nach Mediationen und vergangener Zeit berichtet. *(8)*

Gut. *(9)*

Sehr hoch, weil die Kinder beide Eltern dringend brauchen und in der Mediation das „Und“, Vater und Mutter, erarbeitet wird statt das Entweder/Oder im kontradiktorischen Verfahren. Besondere Bedeutung hat, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht von seinem Wesen her eine Folgen„voraussetzungs“sache ist. Es bestimmt den Kindesunterhalt, den Ehegattenbetreuungsunterhalt, die Zuweisung der Ehewohnung, den Versorgungsausgleich. Deshalb ist es sehr hilfreich, alle Folgesachen – einschließlich des Zugewinnausgleichs, weil das Vermögen nicht nur aufgeteilt, sondern auch verwandt werden kann (z. B. für Ausbildungen) – in einer Gesamtschau zu lösen. Das ist viel eher in der Mediation möglich, die auf eine gestaltende Gesamtlösung ausgerichtet ist, als im Gerichtsverfahren, das notwendigerweise die

einzelnen Folgesachen und Kindschaftsfragen fragmentiert und von seinem Wesen her im „Kampf um das Recht“ kontradiktorisch ausgerichtet ist. *(10)*

Als hoch - es bedarf dazu nur noch mehr Klarstellung, dass nur eine Einigung der Eltern die Kinder nicht in die Loyalitätskonflikte stürzt, die dann zu den bekannten Schädigungen der Kinder führen. Weiterhin wäre dazu auch noch mehr als bisher die Mitarbeit in diesem Sinne der Rechtsanwälte erforderlich. Vielleicht sollte das Thema schon in der Ausbildung mehr Beachtung finden. *(11)*

Generell würde ich sagen eignet sich die Mediation besonders gut in Sorge- und Umgangskonflikten, da die streitenden Eltern die Möglichkeit erhalten wieder einen "neutralen" Blick auf ihre Kinder zu bekommen. *(12)*

Sehr hilfreich, wenn Eltern in der Lage sind, sich an einen Tisch zu setzen (wenn freiwillig). *(13)*

Ich kenne nichts, das besser wäre, und empfehle das im Bekanntenkreis grundsätzlich und dringend. *(14)*

Die Mediation ist in meinen Augen sehr gut für Sorge- und Umgangsrechtskonflikte geeignet, da die Medianden vergleichsweise schnell erkennen können, ohne es sich eingestehen zu müssen, dass sie einen Stellvertreterkonflikt austragen. Sie können sich auf das Wohl der Kinder konzentrieren. Die dahinterliegenden Konflikte können, müssen sie aber nicht anders lösen. *(15)*

Sehr geeignet, da (nur) über Kooperation der Eltern kindeswohlgerechte Regelungen möglich sind. Entscheidungen führen hier (fast immer) zu Bitterkeit auf einer Seite und neuem Zwist. *(16)*

Gut bis sehr gut, auch nach gerichtlicher Anhörung, wenn es nicht mehr um „ja oder nein“ geht, sondern um das „wie“. *(17)*

Sorge- und Umgangsrechtskonflikte eignen sich außerordentlich gut für die Mediation, weil ja in den Sitzungen die einzelnen Fürs und Widers der Betroffenen in Ruhe durchgegangen werden und eben auch an der Realisierbarkeit bemessen werden. Weiterhin ist mit der Schlussvereinbarung trotzdem die Chance verbunden, bei Nicht-Funktionieren zu neuen Mediationen zusammen zu kommen und die Situation aus der neuen Entwicklung heraus gemeinsam zu besprechen (Mediationsklausel). *(18)*

Konkrete Fragen:

Hinweis: Die Fragen sind, da natürlich jeder Einzelfall anders liegt, zwangsläufig generalisierend. Es wurde gebeten, allgemeine Einschätzungen abzugeben (z.B. „meistens“, „im Regelfall“, „von Ausnahmen abgesehen“).

Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen dem Ziel der Mediation (Regelung des Sorge- und Umgangsrechts) und dem hierfür erforderlichen Aufwand?

Grundsätzlich sinnvoll und gut. *(1)*

Der Aufwand lohnt sich, weil nachhaltige Entwicklungen möglich sind, die dazu führen, dass Kinder in einer Atmosphäre aufwachsen können, in der sich die Eltern nicht bekämpfen. *(2)*

Meistens gering, wenn man bedenkt für wie viele Jahre eine gute Regelung dann Früchte trägt. *(3)*

Angemessen. *(4)*

Zeitlicher Aufwand oft sehr hoch. *(5)*

Bei normal streitenden Eltern ist der Aufwand nicht hoch (3-4 Std.), bei hochstrittigen Eltern mehr Aufwand nötig. *(6)*

Nur in Ausnahmefällen erfordert die Regelung der elterlichen Sorge/Umgangsrecht einen im Vergleich zu anderen Themen erheblichen Aufwand. *(7)*

Die Regelung der Situation der Kinder ist meines Erachtens die Basis von Mediation bei Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen. Bei 100 % lag die Quote bisher, außer dem oben angeführten Fall, dass Eltern mit dem Thema Situation der Kinder in der Mediation begonnen haben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dies ein für beide Seiten sehr wichtiges Thema ist. Deutlich ist, dieses Thema bringt Ruhe in den Prozess, fördert wieder Verständnis und Vertrauen. Hausrat, Vermögen etc. sind in solchen Situationen kaum zu bearbeiten, wenn das Grundthema Kinder nicht geklärt ist. Ist es geklärt, gibt es bei den folgenden Themen nur noch wenige Auseinandersetzungen. *(8)*

Sehr gut / angemessen. *(9)*

Da es um die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder geht kann der Aufwand zeitlich und finanziell auch höher sein und es lohnt sich immer (siehe *Figdor*, Kinder aus geschiedenen Ehen). *(10)*

Es ist ein hoher Aufwand - aber einfach im Sinne der Kinder absolut nötig. *(11)*

Meistens ist der Aufwand für die Medianten und Mediatorin intensiv, aber in einem überschaubaren Rahmen (5-7 Mediationen), wenn beide Medianden mitarbeiten. *(12)*

Meistens angemessen. *(13)*

Das ist sinnvoll nur im Vergleich zu den Alternativen zu beurteilen (Gerichtsentscheid und Dauerkonflikt), und dann ist die Kosten/Nutzen-Relation der Mediation einfach unschlagbar; das Problem ist, dass die Kostenträger unterschiedliche sind, z.B. im Falle von PKH oder Rechtsschutzversicherung. *(14)*

(*Hinweis:* In der Regel arbeite ich als Anwältin und versuche mit dem Handwerkzeug der Mediation in den Verfahren auf einverständliche Lösungen hinzuwirken. Dies ist bisher fast immer gelungen. Die Erkenntnisse dieser Tätigkeit lege ich im Folgenden zugrunde zusammen mit den wenigen „echten" Mediationen.)
Eine einverständliche Lösung ist zunächst eigentlich immer aufwändiger. Gleichzeitig ist sie meist nachhaltiger als aufgezwungene Entscheidungen. Es ist eine Frage der Kultur und der Politik, ob man sich diesen Aufwand als Staat, zum Beispiel als einen Baustein für sozialen Frieden, leisten möchte. *(15)*

Großer Aufwand, aber anders nicht möglich. *(16)*

Der Aufwand steht in einem angemessenen Verhältnis mit dem Ziel und der Befriedung im Verfahren sowie zwischen den Personen. *(17)*

Von Ausnahmen abgesehen als gut, also nicht sehr viel Aufwand für sehr gute Ergebnisse. *(18)*

Wie beurteilen Sie die Bereitschaft der Eltern, eine dem Wohl des Kindes am besten entsprechende Regelung zu erzielen?

Im Regelfall hohe Bereitschaft. *(1)*

Die Bereitschaft ist da, aber es fällt den Eltern manchmal schwer zu erkennen, was den Kindern wirklich hilft oder aber es fällt den Eltern schwer, Paar- und Elternebene zu trennen. *(2)*

In der Regel gut, wenn sie sich für eine Mediation entscheiden. *(3)*

Bereitschaft liegt in aller Regel vor. *(4)*

Da erlebe ich 2 Gruppen: die erste, meist die, die aus eigenem Antrieb kommen, auch ein Teil der geschickten, ist bereit, für das Kindeswohl Opfer zu bringen bzw. an sich selbst zu arbeiten. Die zweite, kleinere, kann nicht zwischen Eltern- und Paarebene unterscheiden. Das Kindeswohl wird als Argument benutzt, spielt aber real keine große Rolle. *(5)*

Bereitschaft ist verbal groß, emotional z.T. reduziert in der Lage. *(6)*

Aus der Sicht der Eltern sind die in Mediation gefundenen Regelungen immer am Kindeswohl orientiert. Wir Mediatoren trösten uns manchmal damit, dass sich die Zufriedenheit der Eltern mit den gefundenen Regelungen auf die Kinder überträgt. Jugendliche vermeiden häufig den direkten Kontakt zu den Mediatoren und teilen sich lieber über die Eltern mit. Ein unverzerrtes Bild dessen, was Kinder sich selbst für ihr Wohlergehen wünschen, kommt bei den Mediatoren selten an. *(7)*

Die Grundbereitschaft als Eltern ist sehr, sehr hoch – also viel mehr als meistens. Je nach emotionaler Situation der Paarbeziehung funkt es hier und dort gewaltig, aber es ist immer wieder erstaunlich, wie sich die Eltern dann wieder sachlich auf ihre eigene Ebene bringen lassen. *(8)*

Theoretisch hoch, praktisch durch Zerstrittenheit mittel. *(9)*

Hoch, alle Eltern, die wir als Mediatoren in der Krise und als Anwälte kennengelernt haben, wollen das Beste für ihre Kinder. Sie wissen aber nicht den Weg dahin und stehen sich mit den persönlichen auch zu respektierenden Trennungsgefühlen oft im Weg. Sie brauchen vorübergehende professionelle Hilfe. Besonderheiten bestehen bei High-Conflict-Familien. Hier werden bislang mediationsanaloge Verfahren wie die Cooperative Praxis (collaborative practice) noch zu wenig genützt. *(10)*

Meist gut - es gibt eine geringe Zahl von Eltern, die eine Schädigung der Kinder billigend in Kauf nehmen, die meisten, die sich sehr streiten, glauben, dass dies für das Wohl der Kinder nötig ist. *(11)*

Im Regelfall sind die Eltern dazu bereit und aufgeschlossen, aber sie stehen sich mit ihren Emotionen selbst im Weg. Das lässt sich auflösen, wenn sie mitarbeiten. *(12)*

Meistens doch verstrickt und das Kind nicht im Zentrum sehend, eher an eigenen Interessen orientiert. *(13)*

Gute Frage!

1. Eltern kommen fast ausschließlich deswegen in die Mediation, weil sie ihre Kinder schützen wollen - so gesehen: hohe Bereitschaft. Dies ist auch das Hauptargument, um im Verfahren immer wieder zu Kooperation zu ermutigen.

2. In vielen Fällen glauben die Eltern (irrtümlich, wenn ich das sagen darf), es wäre gut für die Kinder, wenn sie möglichst viel oder ausschließlich bei nur ihnen sind, und arbeiten folglich gegen die Interessen des anderen Elternteils an, was den Kindern schadet - so gesehen: niedrige Bereitschaft.

3. Ist die Mediation indiziert und gut gemacht , dann erkennen die Eltern diesen Widerspruch und ihre eigene Verfangenheit in der Ablehnung ihres Ex-Partners; in diesen Fällen (und das ist die Mehrzahl) gelingt es dann, zum Wohle der Kinder zu verhandeln. *(14)*

Sehr groß. *(15)*

Prinzipielle Bereitschaft da, aber angstfreie Atmosphäre wichtig. *(16)*

Ist abhängig von der Konfliktbewältigung in der Paarebene, wenn vorhanden, dann relativ gut, ansonsten werden zwar Regelungen erarbeitet, die jedoch nicht gelebt werden. Meist sind im letzteren Fall die geringsten Konflikte (z.B. Nichteinhalten von Zeitabsprachen) Ursachen für erneute Streitigkeiten. *(17)*

Als sehr hoch. Schwierig ist nur zu wissen, *was* dem Kind zum Kindeswohl gereicht. *(18)*

Welche Rolle spielen Sachverständigengutachten?

Im Rahmen der Mediation keine, kommt meist nicht dazu. *(1)*

Bei mir bisher gar keine. *(2)*

Stärken den Partnern den Rücken, Diskussionsgrundlage. *(3)*

Sie entscheiden den Rechtsstreit. Von daher spielen sie in der Mediation keine Rolle. Wenn ein Gutachten vorliegt hat die begünstigte Partei keinen Grund mehr sich auf eine Mediation einzulassen. *(4)*

Wenn eine Beratung/Mediation zustande kommt, spielen die Sachverständigen keine große Rolle. Oft sind sie die Alternative. *(5)*

Verschärfen oft den Konflikt. *(6)*

Ich kann von keinem einzigen Fall berichten, in dem ein Sachverständigengutachten zur elterlichen Sorge/Umgangsrecht im Rahmen einer Mediation erholt worden wäre. *(7)*

Keine!
Die Eltern sind ihre eigenen Sachverständigen in der Mediation!!! Wie sagte Richter *Rudolph* aus Cochem (Cochemer Modell) zu den streitenden Eltern: „Wie soll ich Ihnen was entscheiden, wo sie die Experten sind. Sie kennen doch ihre Kinder besser als ich oder jeder anderen auf der Welt." *(8)*

Oft sehr wichtig. *(9)*

Letzter Notnagel vor Gericht. In der Mediation haben wir keine Sachverständigen-Gutachten, aber Einbezug der Kinder über auswärtige Kinderinterviews durch einen Diplom-Psychologen, der in die Mediation kommt.

Es gibt freilich Sachverständige, die im Rahmen von Gerichtsverfahren mit mediativen Elementen arbeiten. Das ist allerdings nur in beschränktem Maße möglich, da die Offenheit eingeschränkt ist. Denn die Sachverständigen sind gehalten, in ihren Gutachten dem Gericht gegenüber alle Umstände, die sie erfahren haben, in die Bewertung einzubeziehen, wenn es nicht zu einer Einigung der Eltern gekommen ist. Die Sachverständigen stehen damit vor einer ähnlichen Situation wie Richter bei Vergleichsverhandlungen. *(10)*

Sie sind nur dann hilfreich, wenn sie lösungsorientiert sind bzw. darstellen, woran eine Kooperation zwischen den Eltern scheitert. *(11)*

Im gerichtlichen Verfahren und bei Nicht-Bereitschaft der Eltern, wirklich zum Wohl ihrer Kinder mitzuarbeiten, sind Sachverständigengutachten, die von entsprechenden Fachleuten erstellt werden, sehr hilfreich und können mit zur Beilegung des Konfliktes beitragen. *(12)*

Bei uns keine Rolle. *(13)*

Bisher keine; allenfalls im Hintergrund als Drohung. *(14)*

Sie sind ultima ratio. *(15)*

Eingeschränkt in meiner Praxis. *(16)*

Gutachter bemühen sich in den meisten Fällen ebenfalls an einer Lösungsorientierung. Viele Eltern selektieren Helfersysteme nach Wertigkeit und messen entsprechende Bedeutung zu. So hat z.B. ein Gutachter einen höheren Stellenwert als ein Mediator, meist wird zuvor auch noch der Verfahrensbeistand Beteiligter im Versuch einer Konfliktlösung. Mitunter verderben „viele Köche den Brei". Jeder will / muss seine Aufgabe machen. Die unterschiedlichen Ansätze und Bewertungen sind nicht immer hilfreich. *(17)*

Eine sehr geringe. In meinen Mediationen ziehen wir Gutachten, die die Eltern anbringen, bewusst gar nicht hinzu und lesen sie auch nicht. Wir erklären das auch den Eltern, weil der Mediationsprozess neutral erhalten werden soll. *(18)*

Wie häufig sind Rechtsanwälte (Beratungsanwälte) beteiligt und wie wirkt sich dies aus?

In reinen Sorge- und Umgangsrechtsmediationen wenig. Wenn Anwälte im Hintergrund, stützen sie das Verfahren. *(1)*

Nicht direkt in der Mediation, nur als Beratungsanwälte. Meistens unterstützen sie den Mediationsprozess von außen und geben den Medianden Sicherheit. Sie können auch ein guter Coach für die Medianden sein. *(2)*

Immer, positiv. *(3)*

Noch sehr selten. *(4)*

In der Regel sind Anwälte beratend, informierend, beteiligt. Schwierig ist das nur, wenn gleichzeitig dramatische Schriftsätze gewechselt werden. *(5)*

Weniger als die Hälfte der Verfahren. Rechtsanwälte bisweilen beruhigend in der Mediation. *(6)*

Nur selten nehmen Rechtsanwälte an Mediationsterminen selbst teil. Anwaltliche Beratung speziell zu Fragen der elterlichen Sorge / des Umgangsrechts ist noch seltener. *(7)*

Die Unterhaltsberechnungen oder auch Zugewinnberechnungen können schon mal bei einem Anwalt erstellt werden. Meist geschieht dies durch einen mir bekannten Anwalt (es gibt Auswahl), welcher nach den mit den Medianden besprochenen Daten die Berechnung erstellt. Dies ist dann eine Option. Meist wird eine eigene Berechnung nach den monatlichen Ausgaben erstellt. Wenn die Berechnungen von einem Parteianwalt sind, haben sie Schwierigkeiten, akzeptiert zu werden. Ein „neutraler“ Anwalt, den die Beiden nicht kennen, wird eher als „Option“ akzeptiert. So macht es Sinn und führt nicht zu Problemen in der Mediation. *(8)*

Fast immer, erhöht Informiertheit der Medianden. *(9)*

Eher selten direkt, wenn aber auch die Anwälte dabei sind (z. B. in gerichtsanhängigen ruhenden Verfahren) wirkt sich die Beteiligung oft stützend aus, da die Anwälte selbst den Vorzug der Mediation erkennen. In der Regel werden die Parteien durch ihre Anwälte außerhalb des Mediationsverfahrens beraten, jedenfalls bei der Mediation aller Folgesachen. Wir halten das für notwendig, weil Mediation ein informierter Konsens ist. Dies entspricht auch den Richtlinien der BAFM. Soweit Anwälte der Mediation gegenüber kritisch eingestellt sind, muss das in Kauf genommen werden. Häufig erleben die Anwälte der Parteien die Mediation als entlastend. *(10)*

Anwälte sind meist (90 %) beteiligt. Wenn es mediativ geschulte bzw. positiv eingestellte sind, läuft es gut, in einigen Fällen kämpfen Anwälte ihren eigenen Kampf - das ist absolut schädlich und entmündigt die Eltern. *(11)*

Wenn bereits gerichtliche Verfahren laufen, sind Rechtsanwälte ohnehin involviert und es gibt den Medianten jeweils die Sicherheit, alle möglichen Vereinbarungen, die in der Mediation besprochen werden mit ihrem Anwalt überprüfen zu lassen. Wenn noch keine Anwälte eingeschaltet wurden, werden die Medianden von mir immer darauf hingewiesen sich einen Beratungsanwalt zu nehmen, aber das wird eher selten in Anspruch genommen, wenn die Eltern eine einvernehmliche Lösung zum Sorge- und Umgangsrecht finden und eine Elternvereinbarung abschließen. *(12)*

Meist beteiligt, finde ich eher hilfreich. *(13)*

Gemäß Richtlinien der BAFM achte ich darauf, dass immer Rechtsanwälte beteiligt sind, normalerweise als Ratgeber zwischen den Sitzungen. Leider wirkt sich das in vielen Fällen streitverschärfend aus; genau genommen: Die Erkenntnis, dass der/die jeweils andere einen Rechtsanwalt eingeschaltet hat, wirkt oftmals streitverschärfend. Sehr bedauerlich! Hier ist mehr Kooperation erforderlich zwischen Rechtsanwälten und Mediatoren. *(14)*

Für einen zum Teil sinkenden Teil der Anwaltschaft, derzeit etwa ein Drittel, bedeutet Scheidung „Krieg“ und da wird auch nicht vor dem Kindeswohl Halt gemacht. Ein weiterer Teil macht jeden Streit möglichst gerichtlich geltend, da dann über die Prozesskostenhilfe wenigstens das Honorar einigermaßen gesichert ist. Ein wegen des erhöhten Konkurrenz- und Kostendrucks ebenfalls sinkender Teil der Anwaltschaft, derzeit etwa zehn Prozent der Anwälte, suchen mit den Eltern den besten Weg für das Kind, unabhängig von ihrer Honorierung. *(15)*

In Mediationen nie!
In streitigen Auseinandersetzungen: abhängig vom Kollegen/der Kollegin, häufig schwierig, zu dominant, bevormundend, von eigenen Welten geprägt. *(16)*

Selten, wenn, dann meist nicht hilfreich, da zu rechtlich und zu parteibezogen. *(17)*

Direkt in der Sitzung sehr selten, als Beratungsanwälte zwischen den Sitzungen durchaus häufiger. Die Besprechungen mit den Anwälten wirken oft verlangsamend. Es ist aber richtig, diese Verlangsamung im Sinne einer offenen Debatte auch der Zweifel und Grenzen der Beteiligten wahrzunehmen. *(18)*

Hat die wirtschaftliche Situation oder das Bildungsniveau der Eltern Einfluss auf Inanspruchnahme, Verlauf und Erfolg der Mediation?

Im Regelfall nicht. Wenn Kosten der Mediation nicht übernommen werden, haben Paare mit wenig finanziellen Mitteln große Nachteile. (Keine staatliche Mediationskostenhilfe!). *(1)*

Wenn es wirtschaftlich sehr eng ist, ist die Existenzangst groß und die Handlungsspielräume werden insgesamt kleiner. *(2)*

Ja, je höher die Bildung, desto eher eine Mediation (vielleicht auch, weil im Großraum M. die Zugezogenen aufgeschlossener sind, und diese eben oft Akademiker sind). *(3)*

Natürlich, die Mediation muss ja, solange Mediationskostenhilfe vom Staat nicht zur Verfügung gestellt wird, selbst bezahlt werden. Insofern hat die wirtschaftliche Situation Einfluss. Das Bildungsniveau hingegen meiner Meinung nach nicht, wobei hier aus den genannten Gründen in freier Praxis wenig Erfahrung besteht *(4)*

Nur in extremen Fällen von großer Not, mangelhafter Intelligenz oder auch kompliziertem Reichtum. Der Erfolg der Mediation in Umgangs- und Sorgerechtsfragen scheint mir eher von emotionalen Qualitäten, besonders der Bereitschaft zur Reflektion und der Liebe und Einfühlung in die eigenen Kinder, abhängig zu sein. *(5)*

Knappe Finanzen sind für Einigungsnotwendigkeit oft von Vorteil. Bildungsniveau spielt keine Rolle, bisweilen hohes Bildungsniveau nicht förderlich. *(6)*

Mediation wird von Geringverdienern nur selten nachgefragt. Ist die Mediation jedoch einmal begonnen, so bemühen sich gerade Medianden mit nur wenig finanziellen Mitteln um eine rasche Einigung und brechen aber manchmal Mediationen ab, sobald erste Ergebnisse sichtbar werden. *(7)*

Zunächst würde ich mal nein sagen. Inanspruchnahme und Erfolg – kaum Unterschiede. (Auch weil ich hier in einem sehr ländlichen Gebiet bin.) Habe Mediationen durchgeführt mit Baggerfahrer, Straßen- oder Bauarbeiter, die im Ergebnis sehr gut und schnell gingen. Bei höherem Bildungsniveau ist mehr Kommunikation, was eher zu „langsameren“ Lösungen führt – mehr Diskussionsbedarf. Im Ergebnis aber „gleich“. *(8)*

Das Bildungsniveau ja, z.Z. können sich leider nur Besserverdienende Mediation leisten. *(9)*

Die wirtschaftliche Situation ja, da wir privat abrechnen müssen, Mediationskostenhilfe fehlt an allen Ecken und Enden. Das Herzensbildungsniveau hat Einfluss, nicht die soziale Schichtung. *(10)*

In meinem Fall ja, weil ich direkt von ihnen bezahlt werde, d.h. es sind vordergründig Eltern aus der sogenannten Mittelschicht. *(11)*

Im Regelfall kommen eher Eltern mit einem höheren Bildungsniveau zu mir und das wirkt sich schon auf den Verlauf der Mediation aus, da sie mehr dazu bereit sind sich

darauf einzulassen. Die wirtschaftliche Situation spielt meiner Meinung bei mir nicht so eine Rolle, weil das Angebot kostenfrei ist. *(12)*

Meistens hat dies eine Auswirkung. *(13)*

Für beide Variablen gilt: ja; je höher, desto eher (spontane) Mediation und desto leichter ist sie durchzuführen. *(14)*

Die wirtschaftliche Situation spielt eine Rolle, ob die Eltern sich Mediation überhaupt leisten können. Das Bildungsniveau entscheidet darüber, ob überhaupt die komplexen Zusammenhänge zwischen dem Verhalten der Eltern, den Gefühlen der Kinder und den daraus möglicherweise resultierenden Verhaltensauffälligkeiten erkannt werden können. *(15)*

Bedürftige wollen z.T., können aber aus finanziellen Gründen Mediation nicht in Anspruch nehmen. Verlauf und Erfolg sind unabhängig (siehe kostenfreie Mediationsprojekte von Jugendämtern). *(16)*

Wirtschaftliche Situation eher weniger, da z.B. im Jugendamt Mediation kostenfrei ist. Der Erfolg ist meist abhängig von psycho-emotionalen Faktoren und einer gewissen Empathie (emotionale Intelligenz). Menschen die vorwiegend rational agieren, fällt es mitunter schwer, sich auf solche Prozesse einzulassen. *(17)*

Ja, insofern, als die Inanspruchnahme ein gewisses Maß an Selbstorganisation verlangt, das Menschen mit sehr niedrigem Bildungsniveau manches Mal (Ausnahmen bestätigen die Regel) nicht aufbringen. Gerade die Medianden, die ihre Mediationen zur Gänze selbst zahlen, sind meist motivierter als diejenigen, die es kostenlos für sie oder mit einer sehr geringen Selbstbeteiligung wahrnehmen. Armut kann in diesem Sinne also auch einen „schlechten", unkonzentrierten, nachlässigen Besuch bewirken. *(18)*

Gelingt es den Eltern in der Regel, eine einvernehmliche Lösung des Sorge- oder Umgangsrechtskonflikts herbeizuführen?

Meistens ja, wenn sie rechtzeitig mit dem Verfahren beginnen. *(1)*

Ja. Manchmal werden auch Teilregelungen getroffen. *(2)*

Meistens. *(3)*

Ja. *(4)*

Siehe oben, bei der ersten Elterngruppe ja, sonst halbe/halbe, mühselige Begleitungen… *(5)*

Wenn sie sich für Mediation in der Mediation entschieden haben: ja. *(6)*

Dies gelingt fast immer dann, wenn auch Lösungen anderer Konfliktpunkte erarbeitet werden. *(7)*

Ja. *(8)*

Ja. *(9)*

In der Mediation: ja. *(10)*

Bei den gerichtsgeschickten Mediationen sind es knapp die Hälfte, die es schaffen, bei den anderen mehr als 75 %. *(11)*

In der Regel gelingt es eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten, oder sie wird, wenn ein gerichtliches Verfahren läuft, vorbereitet, so dass im Gerichtstermin eine Vereinbarung geschlossen werden kann. *(12)*

Die Eltern, die zur Mediation kommen, sind in der Regel bemüht, sich einvernehmlich zu einigen, sie sind freiwillig hier. *(13)*

Ja. Wobei: das Recht interessiert sie ja meist herzlich wenig (es wird ja praktisch immer auf gemeinsame Sorgepflicht hinauslaufen); ich lege Ihre Frage daher so aus: Ja, es gelingt den Eltern in der Regel (90%), eine einvernehmliche Lösung dafür zu finden, wie geregelt werden soll, wie das Kind beide Eltern sehen und mit ihnen gute Zeit verbringen kann. *(14)*

Ja. *(15)*

Mit ausreichend Zeit und Geduld ja. *(16)*

Ca. 60%. *(17)*

Ja, in 90 % der Mediationen gelingt das. *(18)*

Haben Sie Erkenntnisse über Akzeptanz und Nachhaltigkeit solcher Lösungen?

Von Ausnahmen abgesehen, hoch. *(1)*

Nur bei einem kleinen Teil der Mediationen, wenn die Eltern wiederkommen, weil äußere Veränderungen anstehen. Die Rückmeldungen über den Nutzen der Mediation sind in diesen Fällen gut. *(2)*

Wir rufen nach einem halben Jahr an und fragen beide, wie es läuft. Bisher musste nicht nachmediiert werden, weil die Regelungen eingehalten wurden. *(3)*

Sie bleiben i.d.R. bestehen, bzw. die Beteiligten melden sich wieder in eine neue Mediation, wenn es Schwierigkeiten gibt. Das wird beim ersten Mal auch immer gleich vereinbart. *(4)*

Gut erarbeitete Lösungen sind nachhaltig (Aussagen früherer Klienten, die manchmal wieder kommen oder bei zufälligen Treffen kurz berichten, keine Nachuntersuchung). *(5)*

Zu wenig; nur indirekt über Empfehlungen. *(6)*

Teilweise erhalten wir Rückmeldungen nach Beendigung der Mediation. *(7)*

Nach fast 300 Mediationen habe ich einige Mandanten gesprochen, auch weil ich in meinen Geschäftsbedingungen aufgeführt habe, dass für die Parteien nach einem halben Jahr eine kostenlose Reflexionsstunde am Institut besteht. Akzeptanz und Nachhaltigkeit sind gut. Bei einigen Mediationen kamen die Eltern später wieder, weil die Kinder in der Pubertät waren und neue Regelungen, u.a. Wechsel zum anderen Elternteil, getroffen werden sollten. *(8)*

Nein. *(9)*

Da wir bei Schwierigkeiten Angebote machen zu helfen, ja. „Nachzumediieren" ist aber eher selten, weil die Eltern die Kommunikationsweisen mit erlernt haben. Gleichzeitig ist es ein Vorzug der Mediation, „nachmediieren" zu können. *(10)*

Nur selten bekomme ich nach längerer Zeit Rückmeldungen, die sind dann positiv - aber ich glaube, nur die melden sich noch mal von allein. *(11)*

Ja und zwar in außergerichtlichen Verfahren, die mit einer Elternvereinbarung einvernehmlich gelöst wurden. In einigen wenigen Fällen gab es bis zu drei Jahren danach einmal jährlich jeweils eine Überarbeitung/Fortschreibung der Elternvereinbarung, weil sich die Rahmenbedingungen verändert hatten.

Von denen die sich nicht mehr gemeldet haben, gehe ich davon aus, dass die gemeinsam erarbeiteten Lösung nachhaltig waren/sind. *(12)*

Noch nicht nachgeforscht. *(13)*

Ja. Und zwar: Akzeptanz bei den Eltern selbst hoch; die Nachhaltigkeit der „Lösung" ist unterschiedlich und umso geringer, je jünger das Kind ist (z.B. bei einem zweijährigen stellen sich schon nach 6 Monaten normalerweise Fragen, die vorher nicht absehbar gewesen waren, und Umstände ändern sich rasant); es muss daher in der Mediation (außer bei fast erwachsenen Kindern) darum gehen, die „Kommunikationsfähigkeit" zwischen den Beteiligten zu erhöhen. Dann ist zwar nicht die konkrete Lösung nachhaltig, aber die Mediation insgesamt doch. *(14)*

Abgesehen von kleineren Nachfragen haben die Vereinbarungen gehalten. Außerdem waren die Eltern bei veränderten Gegebenheiten eigentlich immer in der Lage selbst eine Lösung zu finden noch bevor es neuerlich zum Streit kam. *(15)*

Z.B. aus der Tatsache, dass sie nicht zurückkommen... *(16)*

Kaum. Ein Indiz für einen positiven Verlauf ist meist, wenn wir nichts wieder hören. *(17)*

Wenig. Die Medianden haben meist das Gefühl, in eine neue Phase ihres Lebens aufzubrechen, und wir gehören dabei eher zu dem alten, chaotischen Trennungsteil... (Deshalb wollen viele auch hinterher nichts mehr dazu sagen, ob für ein Interview oder für eine wissenschaftliche Untersuchung wie Ihre...). Aber nach Kontakten, die z.T. fast zufällig Jahre später entstehen, dadurch, dass sie Freunden das Verfahren empfohlen haben, dadurch, dass sie mit einer anderen Problematik noch einmal neu kommen, scheint es zumindest für einen Teil eine stabile Regelung zu sein. *(18)*

Welche Erkenntnisse haben Sie hinsichtlich der Auswirkungen des Mediationsergebnisses auf das Verhältnis zwischen den Beteiligten und auf die Entwicklung der Kinder?

Bei gelungener Einigung sind die Auswirkungen rundweg positiv. *(1)*

Dies wird in der Regel beim Abschlussfeedback als positiv beschrieben. *(2)*

Kinder kommen besser mit Scheidung klar, weil sie ihren anderen Elternteil nicht verlieren. *(3)*

Das Verhältnis der Eltern wird i. d. R. befriedet, zumindest wird die Basis, daran zu arbeiten, geschaffen. Für die Kinder ist es ungemein erleichternd, wenn die Eltern zusammenarbeiten und die Kinder damit aus einem Loyalitätsdilemma entlassen werden oder gar nicht erst rein kommen. *(4)*

Funktionierende Lösungen entspannen das Verhältnis der Eltern, die Kinder beruhigen sich entsprechend und entwickeln sich manchmal sichtbar positiv. Umgekehrt führen gescheiterte Mediationen zu schwierigen Trennungsprozessen (Aussage befreundeter Anwältinnen). *(5)*

Positiv, Kinder kommen wieder in den Blick der Eltern. *(6)*

Leider liegen mir solche Daten nicht vor. *(7)*

Habe auch mit einigen Kindern gesprochen, die z. B. im Jahr 1999 hier waren. Die Mediation war für die Kinder wichtig. Sie gab ihnen Klarheit und erleichterte den Trennungsprozess. Dies höre ich von Kindern, als auch von Eltern. *(8)*

Da manche Mediationen viele Monate dauern, sind durchweg positive Auswirkungen zu beobachten, da die Kommunikation verbessert wird und Regelungen gefunden werden. Die Kinder schätzen es, wenn Eltern Mediation machen. *(9)*

Grundlegende Erkenntnis ist, dass die Paar- und Elternebene angeschaut werden muss. Die Akzeptanz der Trennung auf der Paarebene befähigt die Eltern wieder zu ihren Aufgaben als solche. Hierzu nochmals *Figdor*, Kinder aus geschiedenen Ehen, und Konzept des Projekts „Rückkehr zur Gemeinsamkeit“, Familien-Notruf München 1982 bis 1990 (Modellprojekt). *(10)*

Siehe vorige Antwort. *(11)*

Eine einvernehmliche Lösung trägt in der Regel dazu bei, dass die Eltern wieder miteinander sprechen können über die Dinge, die die Kinder betreffen und das wirkt sich positiv auf die Entwicklung der Kinder aus, da sie somit nicht mehr im Konflikt zwischen ihren Eltern aufpassen müssen, was sie wem sagen dürfen oder nicht und dann nicht mehr wissen, was sie eigentlich wollen. Interessant wäre es jedoch dies mal wissenschaftlich untersuchen zu lassen, da ich annehme, dass viele Hilfen zur Erziehung in der Jugendhilfe daraus resultieren. *(12)*

Ich habe hier keine Langzeitstudien. *(13)*

Wenig; es gibt ja kein ordentliches Evaluationssystem. Die wenigen Informationen, die sich aus langfristigen Mediationen und aus meinen Nachbefragungen (nach 6-12 Monaten) ergeben, sind außerordentlich erfreulich, zumindest in der Wahrnehmung der Eltern. Nachgespräche mit Kindern oder gar Tests/Beobachtungen führe ich nicht durch und kann sie mir auch nur schwer vorstellen (wiewohl das natürlich wissenschaftlich hoch interessant wäre). *(14)*

Das Verhältnis zwischen den Beteiligten blieb meist distanziert, aber die notwendige Kommunikation konnte respektvoll und höflich geführt werden. Die Entwicklung der Kinder war unauffällig. *(15)*

Erleichternd, befreiend (Beispiel: Kinder haben die Elternvereinbarung begeistert mitunterschrieben). *(16)*

Selbstbestimmte Regelungen der Eltern können sich positiv auf das Konfliktverhalten der sich entwickelnden Kinder auswirken, insbesondere auch dann, wenn sie am Verfahren beteiligt werden und erkennen, dass ein Konflikt einer sachlichen Lösung beigeführt werden können. *(17)*

Nach meiner Erfahrung führt eine sich wiederholende, nicht mehr Mal für Mal umstrittene Umgangsregelung nach bestimmten Regeln, wie sie in der Mediation ja Verhandlungsziel ist, sofort zur Beruhigung und Stabilisierung im Guten für die Kinder. *(18)*

Sehen Sie hinsichtlich Akzeptanz, Nachhaltigkeit und Auswirkungen Unterschiede zwischen Mediationen, die nach einem Gerichtsverfahren über das Sorge- und Umgangsrecht oder während eines solchen Verfahrens stattfinden, und solchen, in denen noch kein Gericht mit dem Konflikt befasst wurde?

Vor und während Gerichtsverfahren: gute Chancen. Nach Urteilsspruch: schwierig. *(1)*

Mediationen nach Beginn eines gerichtlichen Verfahrens erlebe ich in der Regel als schwieriger. *(2)*

Möglichst frühzeitige Mediation heißt weniger Zeitaufwand, bis eine gute Regelung gefunden wird. *(3)*

In Verfahren, in denen noch kein Gericht befasst war, kommen die Beteiligten wirklich freiwillig und die Mediation gelingt zu 100%, was die Kinder betrifft. Nach Gerichtsverfahren hatte ich noch keine Mediation. Während: Es ist schwieriger und braucht längere Zeit, das Vertrauen zu gewinnen, in Vertraulichkeit, Chancen und Gewinn einer Mediation. *(4)*

Letztere sind deutlich erfolgreicher. *(5)*

Ja, Gerichtsverfahren hat oft den Konflikt verstärkt; Mediator wird oft als Richter angesehen. *(6)*

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass während eines Gerichtsverfahrens wegen elterlicher Sorge / Umgang die Emotionen oft derart eskalieren, dass es schwierig / unmöglich ist, die Medianden vom „Kriegspfad“ abzubringen. *(7)*

Es gab nur sehr wenige Fälle, bei denen ein Gerichtsverfahren bereits stattfand. Die Problematik liegt in diesen Fällen oft auch darin, dass die finanzielle Seite eine starke Rolle spielt. Aus meiner Erfahrung sind vorangegangene Gerichtsverfahren schädlich für das Verhältnis der Eltern und deren Verhältnis zu den Kindern. Gründe: wie schon genannt die Finanzen, dann eine sehr starke Emotionalisierung, welche dazu führt, dass in den Anfangsphasen mehr Zeit auf die Gewinnung von „Verständnis und Vertrauen“ gelegt werden muss. Für mich selbst als Mediator erfordert es eine weitaus höhere Energie im Prozess. Derzeit erlebe ich dies in einem aktuellen Fall sehr massiv. Das „Misstrauen“ gegen den Mediator ist auch höher, weil es aus der Sicht der Medianden schon Enttäuschungen gab vom RW, vom Richter als auch Jugendamt. Das macht dann die Vertrauenssituation in den Mediationsprozess schwerer. *(8)*

Da habe ich keinen Einblick. *(9)*

Die Eltern, die selbst erfahren, wie wenig ein Gerichtsverfahren helfen kann, sind hoch motiviert. Wenn der Weg zur Mediation gefunden wird, ist es gut. Gerichtsverfahren können aber eben den Weg durch Verhärtung ganz versperren oder durch Verweisungen öffnen. Das Bewusstsein, dass im Falle eines Scheiterns in der Mediation eine gerichtliche Entscheidung ansteht, kann auch als heilsamer Zwang erlebt werden. Im Übrigen gäbe es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten keine solche Entwicklung der Mediation, wenn nicht das Gericht im Hintergrund stünde, weil die Entscheidung sonst allein unter Machtaspekten gefällt würde. *(10)*

Es ist natürlich leichter und erfolgreicher, wenn die Eltern von sich aus oder nur mit geringem Empfehlungsdruck kommen. *(11)*

In der Regel erlebe ich die Akzeptanz zur Mediation viel größer, wenn noch kein Rechtsanwalt und Gericht eingeschaltet wurde und die Eltern in ihrer Autonomie und Verantwortung ihren Kindern gegenüber Lösungen erarbeiten. *(12)*

Unsere Klienten sind meist im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens bei uns. Hierbei größere Akzeptanz. *(13)*

Kann ich nicht beurteilen. *(14)*

Nachdem ich immer versuche das Wohl des Kindes oder der Kinder und die Interessen der Beteiligten intensiv herauszuarbeiten, gibt es hinsichtlich Akzeptanz, Nachhaltigkeit und Auswirkungen keinen wirklichen Unterschied, in welchem Stadium die einverständliche Lösung gefunden werden konnte. *(15)*

Distanz und Misstrauen ist nach Gerichtsverfahren größer, Vertrauen in die eigene (Paar-Verhandlungs-) Kompetenz braucht mehr Zeit. *(16)*

Die Akzeptanz und Nachhaltigkeit ist abhängig von der Einsicht und dem Verständnis zum Verfahren generell. Verfahren, bei denen es noch keinen gerichtlichen Hintergrund gibt, können mitunter konfliktfreier sein. Es ist auffällig, dass sich Eltern in den

letzten Jahren zunehmend mehr mit der Thematik befassen und wissen, dass sie selbstbestimmt Regelungen treffen können. Noch vor ca. 4-5 Jahren glaubten viele Eltern, dass alles der Richter entscheiden muss. Insofern ist schon viel Aufklärungsarbeit betrieben worden. Praxisergebnisse zeigen, dass es wichtig ist, sich vor dem Verfahren erst einmal jedem Elternteil anzunehmen, um im Ergebnis zu motivieren und mit beiden an einem gemeinsamen Punkt zu beginnen. *(17)*

Diejenigen, die noch bei keinem Gericht waren, sind in der Regel kooperationswilliger und nicht ganz so verbittert wie die, die sich schon vor Gericht mit Anwälten auseinandergesetzt haben. *(18)*

Welche elterlichen Reaktionen erleben Sie anlässlich einer Einigung über das Sorge- oder Umgangsrecht sowie beim Scheitern einer solchen?

Bei Einigung: Zuversicht, Dankbarkeit, Entspannung (v.a. auch bei den Kindern). Bei Scheitern: Weitere Eskalation wahrscheinlich über Gericht. *(1)*

Bei Einigung: Erleichterung, manchmal auch Stolz oder Dankbarkeit
Bei Scheitern: Enttäuschung. *(2)*

Es ist ein Prozess, bis die Ex-Partner zwischen Partnerschaft und Elternschaft unterscheiden lernen. Manchmal trauen die Partner sich nicht, ihre Freude über eine Einigung zu zeigen, weil sie befürchten, dass die andere Seite daraus eine mögliche Fortführung der Ehe abliest. *(3)*

Erleichterung, Freude, Zuversicht;
Scheitern hatte ich noch nicht. *(4)*

Große Spanne: Berührendes Verzeihen, wieder Boden unter den Füßen haben, Waffenstillstand, Enttäuschung, Wut, Kampf. *(5)*

Erleichterung, Stolz, Wehmut.
Enttäuschung, bisweilen Zusicherung, zu einem späteren Zeitpunkt sich zu melden. *(6)*

Wir können solche Reaktionen isoliert nur selten beobachten, da wir i.d.R. Mediationsverträge aushandeln, die eine Gesamteinigung beinhalten. *(7)*

Ich erlebe bei den Eltern eine andere Sprache, ein anderes Umgehen miteinander, welches wieder den Anfang von Vertrauen und Verständnis in sich trägt, zumindest die gegenseitige Akzeptanz. Letzteres leistet Mediation, sofern sie als „Transformative Mediation“ angesetzt ist, immer. Meiner Meinung nach ist Umgangsrecht nicht ohne „Transformative Mediation“ möglich. *(8)*

Befriedigung, Stolz, Würde / Enttäuschung, Hass, Ohnmacht. *(9)*

Bei Einigung Erleichterung, Ermutigung, „Teamgeist“. Bei Scheitern erhebt sich die Vorfrage: warum und was dann? Es gibt immer einen Weg. Häufig geht die Sache dann in außergerichtliche Anwaltsverhandlungen über, weil ein Elternteil oder beide

einen Fürsprecher brauchen. Manche Verfahren können zukünftig gewiss auch über die „Cooperative Praxis“ aufgefangen werden, oder über hybride Verfahrensstrukturen zwischen Mediation und Cooperativer Praxis. *(10)*

Erfolg: Erleichterung, Stolz, Zufriedenheit. Scheitern: Wut auf den Anderen, Angst vor der Zukunft, Sorge um die Kinder und sich selbst. *(11)*
In der Regel sind die Eltern erleichtert und positiv motiviert, wenn es zu einer Einigung kommt. Wenn es zum Scheitern kommt, ist das meistens während eines laufenden Verfahrens, wo der eine Elternteil mitarbeitet und der andere wahrscheinlich eher auf seinen Rechtsanwalt hört und seine Autonomie aufgibt, weil er mehr an das „Recht“ glaubt? *(12)*

Einigen: Entlastung, Erleichterung;
Scheitern: Rückzug, gegenseitiges Ausspielen, gegenseitiges Abwerten... *(13)*

Scheitern: Tränen der Wut; Erfolg: Tränen der Erleichterung. *(14)*

Bei Einigung: freudige Gelassenheit. Bei Scheitern: Wut, Zorn, Resignation. *(15)*

Sehr emotionsgeladen, existentiell. Große Erleichterung, Dankbarkeit bzw. Verzweiflung, Gefühl des Ausgeliefertseins (Machtmissbrauch). *(16)*

Eltern, die sich einigen konnten und den Prozess mit gelebt haben, sind eher motiviert, auch in anderen Bereichen eine außergerichtliche Regelung zu finden. Insbesondere ist das Erlernen und Anwenden von anderen Beziehungs-und Kommunikationsmustern ein Aha-Erlebnis (Ursache-Wirkung, wird oft erkannt). *(17)*

Entspannung, manches Mal ein Hauch der früheren Liebe, Erleichterung - oder eben Alarmiertheit, Bitterkeit, altes Zurückfallen ins Drohen, Vorwerfen, Weglaufen oder Verletzen. Im Hinblick auf die Mediator(inn)en Dankbarkeit vs. Aggression und Enttäuschung. *(18)*

Werden Sie häufiger mit Folgeverfahren zwischen denselben Eltern befasst (wegen einer Änderung der getroffenen Regelung oder weiterer Auswirkungen des Trennungskonflikts)?

Von Ausnahmen abgesehen im Regelfall meistens nicht. *(1)*

Ja. *(2)*

In der Regel werden alle offenen Fragen in einem Mediationsprozess besprochen, haben Checkliste dafür. *(3)*

Nein, ich habe aber fast nur alles umfassende Mediationen. *(4)*

Ab und zu Anpassung der getroffenen Regelung an die aktuellen Lebensumstände. *(5)*

Nur zur Überprüfung später. *(6)*

Folgeverfahren kommen insbes. dann vor, wenn Unterhaltsregelungen angepasst werden sollen. Im Bereich elterliche Sorge / Umgang kann ich nicht berichten. *(7)*

Nein. *(8)*

Nein. *(9)*

Eher nicht (s. o.). Unsere Mediationen sind i. d. R. Mediationen aller Themen. Wir vereinbaren sog. Mediationsklauseln, die die Verpflichtung zum Versuch einer Mediation bei Streit enthalten. In diesem Rahmen kann eine Neubefassung erfolgen. *(10)*

Nein. *(11)*

Das ist bisher in einem Fall so gewesen. *(12)*

Bisher eher nicht. *(13)*

Nein, bisher nur in einem Fall. *(14)*

Sehr selten. *(15)*

Nein. *(16)*

Eher selten. *(17)*

Nein, eher selten. Aber es kommt vor. *(18)*

Kommt es nach Ihrer Kenntnis vor, dass nach einer Einigung in der Mediation ein Gerichtsverfahren über das Sorge- oder Umgangsrecht geführt wird?

Im Regelfall nicht. *(1)*

Da ist mir kein Fall bekannt. *(2)*

Nein. *(3)*

Nein! *(4)*

Nein. *(5)*

Nein. *(6)*

Einen solchen Fall kann ich nicht berichten. *(7)*

Nein - bisher nicht! *(8)*

Keine Kenntnis darüber. *(9)*

Selten. Wenn war es entweder keine wirkliche Einigung oder eine temporäre, die für Veränderungen nicht genügend abgestützt war. *(10)*

Nicht dass ich es weiß. *(11)*

Nach meiner Kenntnis war dies auch in einem Fall so, den ich Ihnen eingereicht habe. *(12)*

Soweit ich weiß, eher nicht. *(13)*

Ja, das kommt vor, aber selten. *(14)*

Nein. *(15)*

Weiß nicht, keine Erfahrung. *(16)*

Eher selten, wenn anhängig, dann werden die Ergebnisse der Mediation als gerichtlicher Vergleich protokolliert. *(17)*

Ja, auch das kommt - eher selten -vor. *(18)*

Sehen Sie Möglichkeiten, Eltern für die Mitwirkung an einer Langzeitstudie über die Auswirkungen der Sorge- und Umgangsrechtsregelung zu gewinnen, ggf. wie?

Ja, eine angemessene Aufwandsentschädigung würde die Wahrscheinlichkeit steigern. *(1)*

Sie müssten davon profitieren können und nicht zu sehr belastet sein damit. Ich habe aber keine Idee wie. *(2)*

Schwierig. *(3)*

Nein, alle sind froh wenn es vorbei ist. *(4)*

Schwierig, die haben andere Sorgen. Und dann wird das vielleicht kein repräsentativer Querschnitt sein? Erreichbar sind die Medianden nur über die MediatorInnen, die müssten Info, vielleicht einen Flyer, zur Hand haben und weitergeben. *(5)*

Bereits vielfach darum bemüht; meist wenig Bereitschaft; sind froh, die Trennung geregelt zu haben. *(6)*

Klienten, die sich an uns wenden, dürften nur schwer für eine solche Studie zu gewinnen sein. *(7)*

Bei sehr gütlichen Einigungen ist dies möglich. Eine Problematik sehe ich derzeit bei hochstrittigen Fällen, sie sind nur schwer dazu zu gewinnen, etwas mitzunehmen. Die Ausfüllung des Fragebogens wird als erneute „Beschäftigung“ mit dem Konflikt gesehen und dadurch abgelehnt. *(8)*

Eventuell mit einem Angebot für Einzeltherapie, / -beratung für Mutter / Vater / Kind nach Bedarf / Wunsch. Diese Menschen sind regelmäßig in einer äußerst (!) kritischen psychischen Verfassung, die m.E. keine weiteren Anforderungen erlaubt. So beschreiben die Medianden sich selbst und ich nehme sie auch genauso wahr.

Mediationen sind für diese Medianden sehr anstrengend, auch wenn sie produktiv sind und befriedigende Ergebnisse erzielen. Aus diesem Grund sind viele zusätzlich in therapeutischer Behandlung, die aber sicherlich nicht für jede/n leicht zugänglich ist. *(9)*

Schwierig. Wenn die Eltern noch im Konflikt stehen, ist die Metabetrachtung schwer. Danach wollen sie meist ihre Ruhe! Der Weg muss über die konkreten Mediatoren gehen, die ihre Paare motivieren können, den Gewinn durch Mediation anderen mitzuteilen. *(10)*

Das ist sehr schwer, sie wollen meist damit abschließen, schämen sich, dass sie überhaupt Unterstützung brauchten usw. *(11)*

Ich würde es begrüßen, aber ob die Eltern sich wirklich darauf einlassen, kann ich schlecht beurteilen. Ich denke, wenn es zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen ist, müsste ich sie direkt darum bitten sich zu beteiligen. *(12)*

Schwierig, da die Eltern im akuten Konfliktfall sicherlich andere Bedürfnisse und Interessen haben. *(13)*

Ja, die sehe ich. Nur über die Mediatoren. Bei gescheiterten Mediationen werden Eltern normalerweise jede Möglichkeit nutzen, auf den Schaden hinzuweisen, den der andere Elternteil den Kindern zufügt, und also auskunftsbereit sein (die Validität sei dahingestellt...); bei erfolgreichen Mediationen werden die Eltern normalerweise jede Bitte des Mediators aufgeschlossen prüfen, wenn ihnen glaubhaft Anonymität zugesichert wird. *(14)*

Nein, bei gelungenen Sorge- und Umgangsregelungen sind diese Trennungsfolgen kein Thema mehr, sondern normaler Alltag. *(15)*

??? *(16)*

Bisherige Befragungen haben ergeben, dass dieses meist nicht gewünscht wird. Die meisten Eltern wollen so schnell es geht wieder Alltag erleben und es hinter sich bringen. Das Verfahren wird auch oft als sehr energie- und zeitaufwendig erlebt. *(17)*

Ich halte das für extrem schwierig, weil die Eltern in der Regel so unter innerem Druck sind, dass die Reflexion ihrer Teilnahme ebenfalls als Stress und Belastung empfunden wird. Auf jeden Fall, denke ich, müsste eine irgend geartete Befragung sehr zeitnah sein; wenn die Paare fertig sind mit der Mediation, sind sie - auch mental - "weg". *(18)*

Möchten Sie weitere Anmerkungen zum Thema machen?

Auch eine Aufwandsentschädigung für das Mitwirken an solchen Studien, würde eine solche erfolgreicher werden lassen. *(1)*

Es ist schon ein großer Schritt für die Eltern, sich in einer Krisensituation in die Mediation zu begeben. Das ist anstrengend für sie und auch für mich als Mediatorin. Mir fiel es daher schwer, sie auch noch zu bitten, an einer Studie teilzunehmen. *(2)*

Gerade bei Trennung und Scheidung wäre es wichtig, darauf zu achten, dass die Mediator(inn)en in transformativer Mediation ausgebildet sind. So ist meines Erachtens die größte Nachhaltigkeit zu erreichen. *(3)*

Zentraler Punkt des Gelingens von Mediation ist für mich ein Umdenken des Staates weg von Prozesskostenhilfe hin zu Mediations-/ Vertragskostenhilfe, desweiteren nicht nur ein Halbwissen bei den beteiligten Professionen, insbesondere den Richtern und Beratungsstellen. Bei ersteren halten uns viele nach wie vor nicht für nötig, bei letzteren gibt es etliche, die uns die Kompetenz absprechen. *(4)*

Eine vertiefte Forschung/Langzeitstudie ist von großem Wert für die Praktiker. *(6)*

Mir ist wichtig, dass eine Mediation zum Umgangsrecht, also den Rechten der Kinder, in der Regel eine Transformative Mediation ist. Eltern sollen in der Mediation wieder zur gegenseitigen Akzeptanz und einer zumindest neutralen Kommunikation finden. Daneben müssen nach meiner Meinung Eltern unbedingt in der Mediation etwas erfahren über die psychologische Situation von Kindern in Trennung, dies auch entsprechend der Alterssituation; den psychologischen und pädagogischen Reaktionen von Eltern in Trennungen (z.B. systemische Bedingungen); Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern in Trennungssituationen. Diese Infos lassen Eltern zu beiderseits sinnvolleren Vereinbarungen kommen, welche auch für die Kinder nachvollziehbarer sind. Wenn Eltern auf der Paarebene entscheiden, kann es zur Distanz führen und die Kinder werden auf einem Parkplatz übergeben. (Was aus rechtlichen Gesichtspunkten kein Problem, aber aus Sicht der Kinder ein großes Problem ist. Kinder sagen alle: Ich will nicht vor Gericht irgendetwas aussagen.) *(8)*

Ja, weil die Bedeutung der Mediation für die Belange der Kinder gar nicht überschätzt werden kann. Kinder können nur und insoweit gesund wachsen, als sie zu beiden Eltern eine gute Beziehung haben (siehe alle Literatur zu Eltern bleiben Eltern etc.). Bei dieser Frage um die Kinder hat das Bedürfnis nach Mediation überhaupt historisch begonnen, weil eben Beziehungen nicht judiziabel sind. In unserer Gesellschaft der Lebensabschnittspartner und Patchwork-Familien muss den Kindern geholfen werden und wir müssen die Eltern in die Lage versetzen, dies zu tun. Ein weitreichendes Angebot von Mediation braucht öffentliche Gelder, die bestens investiert sind in die Beziehungsfähigkeit der Gesellschaft von morgen. *(10)*

Ich begrüße ausdrücklich diese Studie und hoffe, dass die Mediation gerade in Familienrechtssachen als Regelinstrument eingeführt wird zum Wohl der Kinder und das gerichtliche Verfahren nur noch durchgeführt werden sollte, wenn in der Mediation keine Lösungen erarbeitet werde konnten. Im Sinne der Kinder wäre dies aus meiner Sicht wünschenswert, aber es hätte auch mehrere Aspekte zum Nutzen unserer Volkswirtschaft, zum Einen die Kosten, die insgesamt im juristischen Verfahren entstehen, zu sparen, und dass die Beteiligten psychisch davon sehr belastet sind und krank werden, was wiederum zusätzlich unserer Volkswirtschaft schadet. *(12)*

Diejenigen Eltern, die es schaffen, sich innerhalb einer Mediation (freiwillig) zu einigen, gewinnen viel für ihre Zukunft und für die Zukunft ihrer Kinder. Ich habe viel Respekt wenn dies geschieht. Ich erlebe es immer wieder, was für eine "psychische Leistung" dies darstellt. *(13)*

Unendlich viele! Nur fehlt mir leider die Zeit. *(14)*

Können Sie mir sagen, wie ich ein Kooperationsmodell mit dem Jugendamt, Beratungsstellen etc. in die Wege leiten könnte? *(15)*

Mediationskostenhilfe ist unabdingbar (Staatliche Unterstützung mit Selbstkostenanteil beider Beteiligten)! *(16)*

Anhang 4

Fragebögen

Nachstehend werden die wichtigsten bei den Erhebungen verwendeten Fragebögen wiedergegeben. Von einem Abdruck sämtlicher, teilweise für bestimmte Fallgruppen variierter Formulare (z.B. Sorgerecht / Umgangsrecht; günstige / ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse) wird abgesehen, um den Bericht nicht zu sehr aufzublähen. Bei Interesse stellt der Verfasser die Bögen gerne zur Verfügung.

Erfassungsbogen Familiengerichte

1 **Geschäftszeichen** ..... /05

2 **Gegenstand des Verfahrens** war die Regelung

O der elterlichen Sorge **O** insgesamt **O** von Einzelfragen (z.B. Aufenthalt)

O des Umgangsrechts *(ggf. beides ankreuzen)*

für …. Mädchen

…. Jungen *(bitte Zahl angeben)*

3 **Einleitung des Verfahrens:** Es wurde

O abgetrennt von Scheidungssache

O selbstständig eingeleitet, wobei die Eltern

O getrennt leben

O nicht miteinander verheiratet sind

4 In dieser Sache hat ein **Mediationsverfahren** stattgefunden

O vor dem gerichtlichen Verfahren

O in Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens

O nein

5 Das Verfahren war zwecks **Beratung** der Eltern ausgesetzt (§ 52 Abs. 2 FGG)

O ja

O nein

6 **Prozesskostenhilfe** war bewilligt

O beiden Eltern

O der Mutter

O dem Vater

O nein

7 **Verfahrensbevollmächtigte** waren bestellt

O für Mutter

O für Vater

O für Kind(er)

O nein

8 **Verfahrenspfleger** war bestellt

O ja

O nein

9 **Verfahrensdauer**

Datum der Einleitung des Verfahrens: ……

Datum der Beendigung des Verfahrens: ……

10 **Zahl der Termine**

Anhörungstermine ……..

(bei gesonderter Anhörung von Beteiligten zählt jede einzelne als 1 Termin)

Sonstige Termine ……..

10a **O** Mit der Entscheidung wurde eine einvernehmliche Regelung der Eltern bestätigt.

11 **Beweisaufnahme** hat stattgefunden

O nein

O ja

O durch Zeugen

O durch Sachverständige

12 Gegen die Entscheidung wurde **Beschwerde** eingelegt

O nein

O ja

O durch Mutter

O durch Vater

O durch beide Eltern

O durch Kind

O durch Verfahrenspfleger

13 Die Beschwerde führte zu Abänderung der Entscheidung

O nein

O ja

14 *Nur bei Sorgerechtsverfahren:* **Entscheidung** *(ggf. nach Beschwerde)* lautet auf

O gemeinsames Sorgerecht

O Sorgerecht der Mutter

O Sorgerecht des Vaters

15 **Entwicklung nach Abschluss des Verfahrens** *(soweit bekannt)*

► *Bei Entscheidung über **Sorgerecht**:*

O Es fand ein Abänderungsverfahren (§ 1696 Abs. 1 BGB) statt

O mit Abänderung

O ohne Abänderung

O Ausgang (noch) nicht bekannt

O Es wurde eine gerichtliche Umgangsregelung erforderlich

O Es mussten Vollstreckungsmaßnahmen (§ 33 FGG) angeordnet werden

► *Bei Entscheidung über **Umgangsrecht**:*

O Es fand ein Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG statt
- **O** mit einvernehmlicher Regelung
- **O** mit Anordnung von Zwangsmitteln
- **O** mit Änderung der Umgangsregelung
- **O** mit sorgerechtlichen Maßnahmen

O Es fand ein Abänderungsverfahren (§ 1696 Abs. 1 BGB) statt
- **O** mit Abänderung
- **O** ohne Abänderung
- **O** Ausgang (noch) nicht bekannt

O Es mussten Vollstreckungsmaßnahmen (§ 33 FGG) angeordnet werden

16 **Geschäftswert**

für Sorgerecht …… EUR

für Umgangsrecht …… EUR

17 **Auslagen** *(soweit bekannt)*

für Sachverständige	…….. EUR
für Verfahrensbevollmächtigte	…….. EUR
für Verfahrenspfleger	…….. EUR
sonstige	…….. EUR

18 **Kosten des Vollstreckungsverfahrens** *(falls angefallen und bekannt)* ca. …… EUR

19 **Zeitaufwand** (grobe Schätzung) für

Familienrichter(in) …… Std.

Servicekräfte …… Std.

20 **Letzte Frage** *(gem. den Evaluationsrichtlinien des Bundes)*

Entscheidende(r) Richter(in)
- **O** weiblich
- **O** männlich

Vielen Dank für Ihre Geduld, Ihre Sorgfalt und Ihr Verständnis.

Fragebogen Verfahrensbeteiligte / Umgangsrecht

1 Kennzahl:

2 In dem Verfahren ging es um die **Regelung des Umgangs**

mit …. Mädchen, Geburtsjahr(e) ……..

…. Jungen, Geburtsjahr(e) ……

(bitte Zahl angeben)

3 Ich bin **O** Mutter
O Vater des Kindes bzw. der Kinder. Mein Geburtsjahr: ……..

4 Die elterliche Sorge steht
O mir
O dem anderen Elternteil
O beiden gemeinsam zu
O jedem von uns teilweise zu *(bitte kurz erläutern).*

5 Über das Sorgerecht wurde
O im Zusammenhang mit diesem Verfahren
O bereits in einem vorangegangenen Verfahren
O nicht gerichtlich entschieden.

6 In dem oben bezeichneten Verfahren zur Regelung des Umgangs wurde
O mein Umgangsrecht ausgeschlossen
O das Umgangsrecht des anderen Elternteils ausgeschlossen
O die Ausübung des Umgangsrechts (Zeit, Umfang) näher geregelt
O im Wesentlichen entsprechend meinem Antrag
O im Wesentlichen abweichend von meinem Antrag

7 Das Verfahren wurde **O** streitig
O einvernehmlich geführt.

8 *Vor diesem Verfahren* habe ich mich zur Frage des Sorge- bzw. Umgangsrechts beraten lassen

O beim Jugendamt
O bei einer anderen Beratungsstelle
O mit dem anderen Elternteil
O ohne den anderen Elternteil
O weder – noch.

9 *Während des Gerichtsverfahrens* habe ich an einer Beratung

O beim Jugendamt
O bei einer anderen Beratungsstelle
O mit dem anderen Elternteil
O ohne den anderen Elternteil teilgenommen
O nicht teilgenommen.

10 Die Entscheidung des Gerichts über das Umgangsrecht wird

↳ **von mir**	↳ **vom anderen Elternteil** *(soweit bekannt)*
O als völlig richtig empfunden	**O**
O als überwiegend richtig hingenommen	**O**
O als überwiegend unrichtig hingenommen	**O**
O als falsch empfunden und innerlich abgelehnt	**O**
O als falsch empfunden und offen bekämpft	**O**

11 *Nach der Entscheidung* kam es *(Mehrfachnennungen möglich)*

O zu einem neuen Umgangsrechtsverfahren
O mit Änderung
O ohne Änderung der Entscheidung
O zu Vollstreckungsmaßnahmen (Zwangsgeld)
O zu einem gerichtlichen Verfahren über das elterliche Sorgerecht
O zu einer Familienmediation mit Beteiligung des anderen Elternteils
O zu einer Familienberatung mit Beteiligung des anderen Elternteils
O zu einem offenen Konflikt mit dem anderen Elternteil wegen des Umgangs.

12 Das Kind *(bei mehreren bitte angeben, auf wie viele sich die Angabe bezieht; Mehrfachnennung möglich)*

O kommt mit der Umgangsregelung zurecht
O und akzeptiert sie
O hat sich mit der Regelung insgesamt arrangiert
O hätte nach meiner Einschätzung lieber eine andere Regelung
O leidet unter der getroffenen Regelung
O zeigt Verhaltensauffälligkeiten **O** die ich auf die Regelung zurückführe
O weist Entwicklungsstörungen auf **O** die ich auf die Regelung zurückführe
O ist in therapeutischer Behandlung **O** die ich auf die Regelung zurückführe

13 Auf die Beziehung zwischen d. Kind(ern) und mir hat sich die Regelung

O sehr positiv **O** positiv **O** negativ **O** sehr negativ **O** nicht erkennbar ausgewirkt.

14 Auf die Beziehung zwischen d. Kind(ern) und dem anderen Elternteil hat sie sich

O sehr positiv **O** positiv **O** negativ **O** sehr negativ **O** nicht erkennbar ausgewirkt.

15 Auf die Beziehung zwischen den Eltern hat sich die Regelung

O sehr positiv **O** positiv **O** negativ **O** sehr negativ **O** nicht erkennbar ausgewirkt.

16 Mit der Abwicklung des gerichtlichen Verfahrens bin ich

O sehr zufrieden **O** zufrieden **O** unzufrieden **O** sehr unzufrieden

17 Das Umgangsrechtsverfahren hat mir Kosten in ungefähr folgender Höhe verursacht:
(falls die Kosten zugleich wegen anderer Verfahren entstanden sind und nicht herausgerechnet werden können, geben Sie bitte an, was Gegenstand der anderen Verfahren war)

Gerichtskosten:	…….. EUR
Anwaltskosten:	…….. EUR
Sachverständige:	…….. EUR
Nebenkosten des Gerichtsverfahrens: (z.B. Reisekosten, Verdienstausfall)	…….. EUR
Kosten für Folgeverfahren: (z.B. Abänderung, Vollstreckung)	…….. EUR
Kosten für Mediation:	…….. EUR
Kosten für Therapie:	…….. EUR
Kosten für Beratung:	…….. EUR
Sonstige Kosten: *(bitte stichwortartig erläutern)*	…….. EUR

18 Mein Monatsnettoeinkommen (einschl. evtl. Unterhalt) liegt

O unter 1.000 EUR
O zwischen 1.000 EUR und 2.000 EUR
O zwischen 2.000 EUR und 3.000 EUR
O zwischen 3.000 EUR und 4.000 EUR
O über 4.000 EUR

► *Weitere Informationen oder Kommentare zu dem Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren können Sie mir gerne nachstehend oder auf gesondertem Blatt zukommen lassen. Was hätten Sie sich ggf. anders gewünscht?*
Die Anonymität wird absolut gewahrt - auch gegenüber Gericht, Anwalt usw.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Erfassungsbogen Mediatoren

1 **Geschäftszeichen / Identifizierungsmerkmal**

2 **Gegenstand des Verfahrens** waren Fragen

O der elterlichen Sorge

O des Umgangsrechts *(ggf. beides ankreuzen)*

für …. Mädchen

…. Jungen *(bitte Zahl angeben)*

Zugleich wurden in der Mediationsvereinbarung geregelt

O Kindesunterhalt

O Ehegattenunterhalt

O Zugewinnausgleich

O Vermögensauseinandersetzung

O Hausratsverteilung, Wohnungsnutzung

O ……

3 **Familienrechtliche Situation:**

O Scheidungsverfahren bereits anhängig

O Eltern verheiratet, aber getrennt lebend

O Eltern nicht miteinander verheiratet

4 Die **Initiative** zu der Mediation ging aus

O von den Eltern selbst

O vom Familiengericht

O vom Jugendamt

O von sonstiger Beratungsstelle

5 Im Mediationsverfahren waren **anwaltlich vertreten**

O beide Eltern

O nur der Vater

O nur die Mutter

O keiner von beiden

Soweit Anwälte beteiligt waren, waren diese

O bei den Gesprächen zum Sorge- bzw. Umgangsrecht anwesend

O nur außerhalb dieser Sitzungen tätig.

6 **Weitere Beteiligte** an den Mediationsgesprächen zum Sorge- bzw. Umgangsrecht

O Kind(er)
O Vertreter der Kindesinteressen, nämlich: …….....
O Sonstige, nämlich: ……
O keine

7 **Dauer** des Mediationsverfahrens *(von der ersten Sitzung bis zur Einigung)* ca. ……Wochen

Zahl der Sitzungen ……..

Gesamtstundenzahl der Sitzungen ca. ……..

Zeitaufwand f. Mediator(in) insges. ca. ……..

8 Ggf. **Inhalt der Vereinbarung** zum Sorgerecht:

O gemeinsames Sorgerecht
O Sorgerecht der Mutter
O Sorgerecht des Vaters
O Teilregelung (z.B. Aufenthalt, Ausübung)

9 **Entwicklung nach Abschluss des Verfahrens** *(soweit bekannt)*

O Umsetzung der Einigung *(ggf. durch gerichtlichen Ausspruch)*
O Streitige gerichtliche Auseinandersetzung über
  O Sorgerecht
  O Umgangsrecht
O neue Mediation
O Sonstiges: ……
O nichts bekannt

10 **Kosten der Mediation** *(einschl. MwSt. u. Auslagen, ohne Vergütung von Parteianwälten)*

ca. ……

11 **Persönliche Angaben z. Mediator(in)**

O weiblich **O** männlich

Fachrichtung *(z.B. jur., psych., sozialpäd.)* …….....

Ausbildung *(z.B. Mag.-Studium, BAFM)* ……

Falls Co-Mediation:

O weiblich **O** männlich

Fachrichtung *(z.B. jur., psych., sozialpäd.)* …….....

Ausbildung *(z.B. Mag.-Studium, BAFM)* ……

Vielen Dank für Ihre Kooperationsbereitschaft.

Elternfragebogen / Mediation

1 In der Mediation ging es (auch) um die Regelung

O der elterlichen Sorge

O des Umgangs

für …. Mädchen , Geburtsjahr(e) ……..

…. Jungen, Geburtsjahr(e) …….

(bitte Zahl angeben)

2 Außerdem wurden in der Mediation Vereinbarungen getroffen über

O Unterhalt, Versorgung

O Zuteilung von Vermögen, Wohnung, Hausrat u.dgl.

O Sonstiges, nämlich:

3 Ich bin **O** Mutter

O Vater des Kindes bzw. der Kinder. Mein Geburtsjahr: ……..

4 Die elterliche Sorge steht **O** nach dem Gesetz **O** gerichtlicher Entscheidung

O mir

O dem anderen Elternteil

O beiden gemeinsam

O jedem von uns teilweise zu *(bitte kurz erläutern).*

5 *Vor der Mediation* habe ich mich zur Frage des Sorge- bzw. Umgangsrechts beraten lassen

O beim Jugendamt

O bei einer anderen Beratungsstelle

O mit dem anderen Elternteil

O ohne den anderen Elternteil

O weder – noch.

6 *Während der Mediation* habe ich an einer Beratung

O beim Jugendamt

O bei einer anderen Beratungsstelle

O mit dem anderen Elternteil

O ohne den anderen Elternteil teilgenommen

O nicht teilgenommen.

Falls es in der Mediation (auch) um das *Sorgerecht* ging:

7 Nach der getroffenen Vereinbarung sollte die elterliche Sorge

O mir
O dem anderen Elternteil
O beiden gemeinsam zustehen
O aufgeteilt werden
O gerichtlicher Entscheidung überlassen werden.

8 In der Mediation habe ich meine ursprünglichen Vorstellungen zur Regelung der elterlichen Sorge

O umgesetzt
O aufgegeben
O Wir haben einen Kompromiss zwischen unseren unterschiedlichen Vorstellungen gefunden.
O Ich bin ohne bestimmte Vorstellungen in die Mediation gegangen.

9 Falls es nach der Mediation zu einer gerichtlichen Entscheidung über das Sorgerecht gekommen ist:
Das Familiengericht hat unsere Vereinbarung

O übernommen
O abweichend entschieden.

Falls es in der Mediation (auch) um das *Umgangsrecht* ging:

10 Wir haben

O die Ausübung abschließend geregelt
O Einzelheiten der gerichtlichen Entscheidung überlassen.

11 In der Mediation habe ich meine ursprünglichen Vorstellungen zur Umgangsregelung

O umgesetzt
O aufgegeben
O Wir haben einen Kompromiss zwischen unseren unterschiedlichen Vorstellungen gefunden.
O Ich bin ohne bestimmte Vorstellungen in die Mediation gegangen.

12 Falls das Umgangsrecht auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war:
Das Gericht

O hatte vor der Mediation bereits eine Regelung des Umgangs getroffen
O hat sein Verfahren zum Zwecke einer Mediation ausgesetzt
O hat nach der Mediation eine Entscheidung über den Umgang getroffen und darin die in der Mediation vereinbarte Regelung
  O bestätigt
  O abgeändert.

Entwicklung nach der Mediation:

13 Hinsichtlich des

Sorgerechts	Umgangs	*(Mehrfachnennungen möglich)*
O	**O**	hat es keine Probleme (mehr) gegeben
O	**O**	wurden auftretende Probleme einvernehmlich gelöst
O	**O**	traten Konflikte auf
O	**O**	wurde anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen
O	**O**	kam es zur Einschaltung des Familiengerichts
O	**O**	kam es zu Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Zwangsgeld)
O	**O**	wurde erneut eine Mediation durchgeführt.

14 Die jetzt bestehende Regelung der *elterlichen Sorge* wird

↳ **von mir**	↳ **vom anderen Elternteil** *(soweit bekannt)*
O als völlig richtig empfunden ……..	**O**
O als überwiegend richtig hingenommen…….	**O**
O als überwiegend unrichtig hingenommen …….	**O**
O als falsch empfunden und innerlich abgelehnt	**O**
O als falsch empfunden und offen bekämpft …..	**O**

15 Die jetzt bestehende Regelung des *Umgangs* wird

↳ **von mir**	↳ **vom anderen Elternteil** *(soweit bekannt)*
O als völlig richtig empfunden ……..	**O**
O als überwiegend richtig hingenommen…….	**O**
O als überwiegend unrichtig hingenommen …….	**O**
O als falsch empfunden und innerlich abgelehnt	**O**
O als falsch empfunden und offen bekämpft …..	**O**

16 Die Umgangsregelung wird

↳ **von mir**	↳ **vom anderen Elternteil** *(soweit bekannt)*
O genau eingehalten …….	**O**
O gelegentlich nicht eingehalten…….	**O**
O häufig nicht eingehalten…….	**O**
O völlig ignoriert ……..	**O**

17 Das Kind *(bei mehreren bitte angeben, auf wie viele sich die Angabe bezieht; Mehrfachnennung möglich)*

O kommt mit der bestehenden Regelung gut zurecht

O und akzeptiert sie

O hat sich mit der Regelung insgesamt arrangiert

O hätte nach meiner Einschätzung lieber eine andere Regelung

O leidet unter der bestehenden Regelung

O zeigt Verhaltensauffälligkeiten **O** die ich auf die Regelung zurückführe

O weist Entwicklungsstörungen auf **O** die ich auf die Regelung zurückführe

O ist in therapeutischer Behandlung **O** die ich auf die Regelung zurückführe

18 Auf die Beziehung zwischen d. Kind(ern) und mir hat sich die Regelung

O sehr positiv **O** positiv **O** negativ **O** sehr negativ **O** nicht erkennbar ausgewirkt.

19 Auf die Beziehung zwischen d. Kind(ern) und dem anderen Elternteil hat sie sich

O sehr positiv **O** positiv **O** negativ **O** sehr negativ **O** nicht erkennbar ausgewirkt.

20 Auf die Beziehung zwischen den Eltern hat sich die Regelung

O sehr positiv **O** positiv **O** negativ **O** sehr negativ **O** nicht erkennbar ausgewirkt.

21 Mit der Abwicklung des Mediationsverfahrens bin ich

O sehr zufrieden **O** zufrieden **O** unzufrieden **O** sehr unzufrieden

22 Durch die Mediation sind mir Kosten in ungefähr folgender Höhe entstanden:
(falls die Kosten zugleich wegen anderer Verfahren entstanden sind und nicht herausgerechnet werden können, geben Sie bitte mit an, was Gegenstand der anderen Verfahren war)

Mediator(in):	…….. EUR
Anwaltskosten:	…….. EUR
Sachverständige:	…….. EUR
Nebenkosten des Mediationsverfahrens: (z.B. Reisekosten, Verdienstausfall)	..…… EUR
Kosten für gerichtliche Folgeverfahren: (z.B. Abänderung, Vollstreckung)	…….. EUR
Kosten für notwendige weitere Mediation:	…….. EUR
Kosten für Therapie:	…….. EUR
Kosten für Beratung:	…….. EUR
Sonstige Kosten: *(bitte stichwortartig erläutern)*	…….. EUR

23 Mein Monatsnettoeinkommen (einschl. evtl. Unterhalt) liegt

O unter 1.000 EUR
O zwischen 1.000 EUR und 2.000 EUR
O zwischen 2.000 EUR und 3.000 EUR
O zwischen 3.000 EUR und 4.000 EUR
O über 4.000 EUR

► *Weitere Informationen oder Kommentare zu der Mediation können Sie mir gerne nachstehend zukommen lassen. Was hätten Sie sich ggf. anders gewünscht? Die Anonymität wird absolut gewahrt - auch gegenüber Gericht, Anwalt, Mediator.*

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Erfassungsbogen für die zeitnahe Vergleichsstudie

- Gerichtliche Entscheidung / ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse -

1 **Internes Kennzeichen** *(z.B. Aktenzeichen; keine Namensangabe)* ……..
Von Ihnen vertreten: **O** Mutter **O** Vater

2 **Gegenstand des Verfahrens** war die Regelung
O der elterlichen Sorge
O des Umgangsrechts *(ggf. beides ankreuzen)*

für …. Mädchen im Alter von …….. Jahren
…. Jungen im Alter von …….. Jahren

O Es handelte sich um ein Abänderungsverfahren (§ 1696 BGB)

3 **Prozesskostenhilfe** war bewilligt
O beiden Eltern
O der Mutter
O dem Vater
O nein

4 Im Gerichtsverfahren waren **anwaltlich vertreten**

O der Vater	durch	**O** Rechtsanwalt	**O** Rechtsanwältin
O die Mutter	durch	**O** Rechtsanwalt	**O** Rechtsanwältin
O d. Kind(er)	durch	**O** Rechtsanwalt	**O** Rechtsanwältin

5 **Verfahrenspfleger(in)** war bestellt
O ja
O nein

6 **Familienrechtlicher Status** der Eltern bei Einleitung des Gerichtsverfahrens:
O getrennt lebend, noch kein Scheidungsverfahren
O Scheidungsverfahren anhängig
O geschieden
O nicht miteinander verheiratet

Sofern verheiratet (gewesen): **Ehedauer** ca…….. Jahre

7 **Anlass des Verfahrens:**
O Die Eltern hatten gemeinsames Sorgerecht; ein Teil begehrte das alleinige
O Die Mutter war allein sorgeberechtigt; der Vater begehrte
  O das alleinige Sorgerecht
  O das gemeinsame Sorgerecht
O Der Vater war allein sorgeberechtigt; die Mutter begehrte
  O das alleinige Sorgerecht
  O das gemeinsame Sorgerecht
O Zwischen den Eltern bestand Uneinigkeit über die Ausübung des Umgangs

8 Das gerichtliche Verfahren war zwecks **Beratung** ausgesetzt (§ 52 Abs. 2 FGG)

O ja **O** nein

9 In dieser Sache hat ein **Mediationsverfahren *stattgefunden***

O vor dem gerichtlichen Verfahren
O in Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens
O nein

10 Ein **Mediationsverfahren** war ***angestrebt*** worden von

O der Mutter
O dem Vater
O beiden
O dem Familiengericht

scheiterte aber

O am fehlenden Einverständnis
O an der Kostenfrage
O an:……

11 **Verfahrensdauer**

Datum der Einleitung des Verfahrens: …….

Datum der Beendigung des Verfahrens: …….

12 **Zahl der Termine**

Anhörungstermine ……..
(bei gesonderter Anhörung von Beteiligten zählt jede einzelne als 1 Termin)

Sonstige Termine ……..

Gesamtstundenzahl der Gerichtstermine ca. ……..

13 **Beweisaufnahme** hat stattgefunden

O nein
O ja
O durch Zeugen
O durch Sachverständige

14 Gegen die Entscheidung wurde **Beschwerde** eingelegt

O nein
O ja
Die Beschwerde wurde eingelegt von
O Mutter **O** Vater **O** beiden Eltern
O Kind(ern) **O** Verfahrenspfleger(in)

Die Beschwerde führte zu Abänderung der Entscheidung
O nein
O ja

15 *Nur bei Sorgerechtsverfahren:* **Entscheidung** *(ggf. nach Beschwerde)* lautet auf

O gemeinsames Sorgerecht
O Sorgerecht der Mutter
O Sorgerecht des Vaters
O Teilregelung (z.B. Aufenthalt, Ausübung)

16 **Bildungsniveau** der Beteiligten

Mutter	*Vater*		
O	**O**	hoch	*(Abitur, Hochschulabschluss)*
O	**O**	mittel	*(mittlere Reife, abgeschlossene Berufsausbildung)*
O	**O**	niedrig	*(keine abgeschlossene Berufsausbildung)*

17 **Alter** der Beteiligten: Mutter ca……. Jahre Vater ca……. Jahre

18 Bestanden während des Verfahrens **Auffälligkeiten** bei Beteiligten?
(z.B. Gewalt, Sucht, Entwicklungsstörung bei Kind)

Wenn ja, bitte angeben:

19 **Entwicklung nach Abschluss des Verfahrens** *(soweit bekannt)*

Ist die Regelung bei beiden Elternteilen auf **Akzeptanz** gestoßen?
O ja **O** nein **O** nicht bekannt

Hat es Probleme bei der **Umsetzung** der Regelung gegeben?
O ja **O** nein **O** nicht bekannt

Mussten **Zwangsmaßnahmen** (§ 33 FGG) angeordnet werden?
O ja **O** nein **O** nicht bekannt

Wie hat sich die Regelung auf das **Verhältnis zwischen den Eltern** ausgewirkt?

sehr positiv	*positiv*	*indifferent*	*negativ*	*sehr negativ*	*nicht bekannt*
O	**O**	**O**	**O**	**O**	**O**

Wie hat sich die Regelung auf das **Eltern-Kind-Verhältnis** ausgewirkt?

- Zum von Ihnen vertretenen Elternteil

sehr positiv	*positiv*	*indifferent*	*negativ*	*sehr negativ*	*nicht bekannt*
O	**O**	**O**	**O**	**O**	**O**

- Zum anderen Elternteil

sehr positiv	*positiv*	*indifferent*	*negativ*	*sehr negativ*	*nicht bekannt*
O	**O**	**O**	**O**	**O**	**O**

Hat die Regelung zu **negativen Reaktionen beim Kind** geführt?
O ja **O** nein **O** nicht bekannt
wenn ja: bitte nähere Angabe:

20 Wie hoch schätzen Sie die **Gesamtkosten**, die den Beteiligten durch das Verfahren entstanden sind? *(bitte, soweit möglich, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Positionen; auch angeben, soweit wegen PKH vom Staat übernommen)*

Gerichtskosten:	*ca. ……..*	*Sachverständige:*	*ca. ……..*
Vergütung für Anwälte:	*ca. ……..*	*Sonstige:*	*ca. ……..*
Vergütung für Verf.-Pfleger:	*ca. ……..*	***Gesamtkosten***	***ca. ……..***

21 **Letzte Frage** *(gem. den Evaluationsrichtlinien des Bundes)*

Entscheidende(r) Richter(in)

O weiblich **O** männlich

Vielen Dank für Ihre Geduld, Ihre Sorgfalt und Ihr Verständnis.

Erfassungsbogen für die zeitnahe Vergleichsstudie

- Mediationsverfahren / günstige wirtschaftliche Verhältnisse -

1 **Internes Kennzeichen** *(z.B. Aktenzeichen; keine Namensangabe)* ……..
Von Ihnen vertreten: **O** Mutter **O** Vater

2 **Gegenstand des Verfahrens** war die Regelung
O der elterlichen Sorge
O des Umgangsrechts *(ggf. beides ankreuzen)*

für …. Mädchen im Alter von …….. Jahren
…. Jungen im Alter von …….. Jahren

3 Im Mediationsverfahren waren **anwaltlich vertreten**

O der Vater	durch	**O** Rechtsanwalt	**O** Rechtsanwältin
O die Mutter	durch	**O** Rechtsanwalt	**O** Rechtsanwältin
O d. Kind(er)	durch	**O** Rechtsanwalt	**O** Rechtsanwältin

Soweit Anwälte beteiligt waren, waren diese
O bei den Gesprächen zum Sorge- bzw. Umgangsrecht anwesend
O nur außerhalb dieser Sitzungen tätig

4 **Weitere Beteiligte** an den Mediationsgesprächen zum Sorge- bzw. Umgangsrecht
O Kind(er)
O Vertreter der Kindesinteressen, nämlich: …….....
O Sonstige, nämlich: ……
O keine

5 **Familienrechtlicher Status** der Eltern bei Einleitung des Mediationsverfahrens:
O getrennt lebend, noch kein Scheidungsverfahren
O Scheidung beantragt
O geschieden
O nicht miteinander verheiratet

Sofern verheiratet (gewesen): **Ehedauer** ca…….. Jahre

6 **Anlass des Verfahrens:**
O Die Eltern hatten gemeinsames Sorgerecht; ein Teil begehrte das alleinige
O Die Mutter war allein sorgeberechtigt; der Vater begehrte
O das alleinige Sorgerecht
O das gemeinsame Sorgerecht
O Der Vater war allein sorgeberechtigt; die Mutter begehrte
O das alleinige Sorgerecht
O das gemeinsame Sorgerecht
O Zwischen den Eltern bestand Uneinigkeit über die Ausübung des Umgangs

7 Über das Sorge- bzw. Umgangsrecht war bereits ein **Gerichtsverfahren** anhängig

O nein **O** ja

Dieses war zwecks **Beratung** ausgesetzt worden (§ 52 Abs. 2 FGG)

O nein **O** ja

8 Die **Initiative zur Mediation** war ausgegangen von

O der Mutter
O dem Vater
O beiden
O Familiengericht
O nicht bekannt

9 **Dauer** des Mediationsverfahrens *(von der ersten Sitzung bis zur Einigung)* ca. …….Wochen

Zahl der Sitzungen ……..

Gesamtstundenzahl der Sitzungen ca. ……..

Zeitaufwand f. Mediator(in) insges. ca. ……..

10 Ggf. **Inhalt der Vereinbarung** zum Sorgerecht:

O gemeinsames Sorgerecht
O alleiniges Sorgerecht der Mutter
O alleiniges Sorgerecht des Vaters
O Teilregelung (z.B. Aufenthalt, Ausübung)

11 **Bildungsniveau** der Beteiligten

Mutter	*Vater*		
O	**O**	hoch	*(Abitur, Hochschulabschluss)*
O	**O**	mittel	*(mittlere Reife, abgeschlossene Berufsausbildung)*
O	**O**	niedrig	*(keine abgeschlossene Berufsausbildung)*

12 **Alter** der Beteiligten: Mutter ca……. Jahre Vater ca……. Jahre

13 Bestanden während des Verfahrens **Auffälligkeiten** bei Beteiligten?
(z.B. Gewalt, Sucht, Entwicklungsstörung bei Kind)

Wenn ja, bitte angeben:

14 **Entwicklung nach Abschluss des Verfahrens** *(soweit bekannt)*

a Ist die Regelung bei beiden Elternteilen auf **Akzeptanz** gestoßen?

O ja **O** nein **O** nicht bekannt

b Hat es Probleme bei der **Umsetzung** der Regelung gegeben?

O ja **O** nein **O** nicht bekannt

c Mussten **Zwangsmaßnahmen** (§ 33 FGG) angeordnet werden?

O ja **O** nein **O** nicht bekannt

d Wie hat sich die Regelung auf das **Verhältnis zwischen den Eltern** ausgewirkt?

sehr positiv	*positiv*	*indifferent*	*negativ*	*sehr negativ*	*nicht bekannt*
O	**O**	**O**	**O**	**O**	**O**

e Wie hat sich die Regelung auf das **Eltern-Kind-Verhältnis** ausgewirkt?

- Zum von Ihnen vertretenen Elternteil

sehr positiv	*positiv*	*indifferent*	*negativ*	*sehr negativ*	*nicht bekannt*
O	**O**	**O**	**O**	**O**	**O**

- Zum anderen Elternteil

sehr positiv	*positiv*	*indifferent*	*negativ*	*sehr negativ*	*nicht bekannt*
O	**O**	**O**	**O**	**O**	**O**

f Hat die Regelung zu **negativen Reaktionen beim Kind** geführt?

O ja **O** nein **O** nicht bekannt

wenn ja: bitte nähere Angabe:

15 Wie hoch schätzen Sie die **Gesamtkosten**, die den Beteiligten durch das Mediati-ons-verfahren entstanden sind? *(bitte, soweit möglich, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Positionen)*

Vergütung für Mediator:	*ca. ……..*	*Sachverständige:*	*ca. ……*
Vergütung für Anwälte:	*ca. ……..*	*Sonstige:*	*ca. ……*
Vergütung für Verf.-Pfleger:	*ca. ……..*	***Gesamtkosten***	***ca. ……***

16 **Persönliche Angaben z. Mediator(in)**

O weiblich
O männlich

Fachrichtung *(z.B. jur., psych., sozialpäd.)* ……

Ausbildung *(z.B. Mag.-Studium, BAFM)* ……

Falls Co-Mediation:

O weiblich
O männlich

Fachrichtung *(z.B. jur., psych., sozialpäd.)* ……

Ausbildung *(z.B. Mag.-Studium, BAFM)* ……

Vielen Dank für Ihre Geduld, Ihre Sorgfalt und Ihr Verständnis.

Nachfragebogen für die zeitnahe Vergleichsstudie

zu …….. *(bei der Erstbefragung von Ihnen angegebenes Kennzeichen)*

1 **Sind Sie in dieser Sorge- oder Umgangsrechtssache nach Abschluss des Verfahrens erneut anwaltlich tätig geworden?**

O nein *(weiter bei Frage 5)*
O ja, und zwar zum Zwecke einer
- **O** Beratung
- **O** Vollstreckung
- **O** Abänderung
- **O** Vertretung in einem Mediationsverfahren
- **O** sonstigen Leistung *(bitte bezeichnen)*

2 **Ist hierbei auch die andere Seite anwaltlich vertreten gewesen?**
O ja **O** nein

3 **Ist das erneute Mandat bereits beendet?**
O nein
O ja, mit einer Änderung der ursprünglichen Regelung
O ja, mit Beibehaltung der ursprünglichen Regelung

4 **Welche Kosten sind durch den erneuten Konflikt entstanden**
(grobe Schätzung genügt)
der eigenen Mandantschaft …….. der Gegenseite ……..
der Staatskasse (PKH, Beratungshilfe) ……..

5 Hat sich Ihr Mandant mit der Regelung im oben bezeichneten Verfahren **zufrieden** gezeigt?
O ja **O** nein **O** nicht bekannt

6 Hat es Probleme bei der **Umsetzung** der Regelung gegeben?
O ja **O** nein **O** nicht bekannt

7 Mussten **Zwangsmaßnahmen** (§ 33 FGG) angeordnet werden?
O ja **O** nein **O** nicht bekannt

8 Wie hat sich die Regelung auf das **Verhältnis zwischen den Eltern** ausgewirkt?

sehr positiv	*positiv*	*indifferent*	*negativ*	*sehr negativ*	*nicht bekannt*
O	**O**	**O**	**O**	**O**	**O**

9 Wie hat sich die Regelung auf das **Eltern-Kind-Verhältnis** ausgewirkt?

- zum von Ihnen vertretenen Elternteil

sehr positiv	*positiv*	*indifferent*	*negativ*	*sehr negativ*	*nicht bekannt*
O	**O**	**O**	**O**	**O**	**O**

- zum anderen Elternteil

sehr positiv	*positiv*	*indifferent*	*negativ*	*sehr negativ*	*nicht bekannt*
O	**O**	**O**	**O**	**O**	**O**

10 Hat die Regelung zu **negativen Reaktionen beim Kind** geführt?
O ja **O** nein **O** nicht bekannt
wenn ja: bitte nähere Angabe:

Erhebungsbogen Familienrichter *(ergänzende Umfrage 2009)*

1 **Gegenstand des Verfahrens** war die Regelung

O der elterlichen Sorge **O** insgesamt **O** von Einzelfragen (z.B. Aufenthalt)
O des Umgangsrechts *(ggf. beides ankreuzen)*

2 **Anwaltlich vertreten** waren

O beide Eltern **O** nur der Vater **O** nur die Mutter **O** keiner von beiden

3 **Prozesskostenhilfe** war bewilligt

O beiden Eltern **O** nur dem Vater **O** nur der Mutter **O** keinem von beiden

4 **Dauer** des Verfahrens *(vom Eingang der Sache bis zur Erledigung)* ca. ……Wochen

Zahl der Sitzungen ……..

Gesamtstundenzahl der Sitzungen ca. ……..

geschätzter Aufwand an Richterarbeitszeit insges. ca. ……..
geschätzter Zeitaufwand für Servicepersonal insges. ca. ……..

5 Fand in dem Verfahren statt *(Mehrfachnennung möglich)*

O eine Aussetzung zwecks **Beratung** (§ 52 Abs. 2 FGG)?
O eine außergerichtliche **Mediation**?
O eine gerichtsinterne **Mediation**?
O eine **Einigung**, die in den Beschluss übernommen wurde?

6 **Verfahrenskosten:** Geschäftswert: …….. EUR

Auslagen *(soweit bekannt)*

für Sachverständige …….. EUR
für Verfahrensbevollmächtigte …….. EUR
für Verfahrenspfleger …….. EUR
sonstige …….. EUR

7 Wie bewerten Sie die Aussichten, dass die getroffene Entscheidung zum Wohl der Kinder **umgesetzt** wird?

O sehr hoch **O** hoch **O** ungewiss **O** eher niedrig **O** sehr niedrig

8 Sind Sie **O** Richterin oder **O** Richter?

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Fragebogen für Eltern im Gerichtsverfahren

(ergänzende Umfrage 2009)

1 Wie zufrieden sind Sie mit der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens
(bitte mit stichwortartiger Begründung)

O sehr **O** einigermaßen **O** teils – teils **O** wenig **O** gar nicht

2 Wie bewerten Sie die Aussichten, dass die gerichtliche Entscheidung zum Wohl der Kinder **umgesetzt** wird?

O sehr hoch **O** hoch **O** ungewiss **O** eher niedrig **O** sehr niedrig

3 Welche **Kosten** hat das Gerichtsverfahren Ihnen ungefähr verursacht:

Gerichtskosten: …….. EUR

Anwaltskosten: …….. EUR

Sachverständige: …….. EUR

Nebenkosten des Gerichtsverfahrens: ..…… EUR
(z.B. Reisekosten, Verdienstausfall)

4 Welche **zusätzlichen Kosten** sind Ihnen durch den Konflikt um das Sorge- bzw. Umgangsrecht entstanden (z.B. für Beratung, Mediation, Therapie)?

(bitte erläutern) …… .EUR

5 Sind Sie **O** Mutter oder **O** Vater des Kindes bzw. der Kinder?

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Fragebogen für Rechtsanwälte im Gerichtsverfahren

(ergänzende Umfrage 2009)

1 Von Ihnen vertretener bzw. beratener **Elternteil**: **O** Mutter **O** Vater

2 Wie zufrieden sind Sie mit der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens
(bitte mit stichwortartiger Begründung)
O sehr **O** einigermaßen **O** teils – teils **O** wenig **O** gar nicht

3 Wie bewerten Sie die Aussichten, dass die gerichtliche Entscheidung zum Wohl der Kinder **umgesetzt** wird?
O sehr hoch **O** hoch **O** ungewiss **O** eher niedrig **O** sehr niedrig

4 Welche **Kosten** hat das Gerichtsverfahren Ihrer Mandantschaft ungefähr verursacht:

Gerichtskosten: …….. EUR

Anwaltskosten: …….. EUR

Sachverständige: …….. EUR

Nebenkosten des Gerichtsverfahrens: ……. EUR
(z.B. Reisekosten, Verdienstausfall)

5 Welche **zusätzlichen Kosten** sind durch den Konflikt um das Sorge- bzw. Umgangs-recht entstanden (z.B. für Beratung, Mediation, Therapie)?

(bitte erläutern) …… .EUR

6 **Ihr Zeitaufwand** für Beratungsgespräche, Sitzungsbegleitung usw.: ca. …… Std.

7 **Persönliche Angaben zu Ihnen:**
O weiblich **O** männlich
O Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Erhebungsbogen Mediatoren *(ergänzende Umfrage 2009)*

1 Welchen Stellenwert hatten in der Mediation **Fragen des elterlichen Sorgerechts oder des Umgangs mit dem Kind** aus Ihrer Sicht?

O Es ging *ausschließlich* um diese Fragen
O Es ging *hauptsächlich* um diese Fragen
O Sie hatten große, aber keine vorrangige Bedeutung
O Sie hatten eher untergeordnete Bedeutung
O Sie hatten überhaupt keine Bedeutung

2 Zugleich wurden in der Mediationsvereinbarung geregelt

O Kindesunterhalt
O Ehegattenunterhalt
O Zugewinnausgleich
O Vermögensauseinandersetzung
O Hausratsverteilung, Wohnungsnutzung
O …….

3 Im Mediationsverfahren waren **anwaltlich vertreten**
O beide Eltern **O** nur der Vater **O** nur die Mutter **O** keiner von beiden

4 Soweit Anwälte beteiligt waren, waren diese

O bei den Gesprächen zum Sorge- bzw. Umgangsrecht anwesend
O nur außerhalb dieser Sitzungen tätig.

5 **Dauer** des Mediationsverfahrens *(von der ersten Sitzung bis zur Einigung)* ca. ……Wochen

Zahl der Sitzungen ……..

Gesamtstundenzahl der Sitzungen ca. ……..

Zeitaufwand f. Mediator(in) insges. ca. ……..

6 Wie hoch schätzen Sie die **Wahrscheinlichkeit folgender Prognosen** ein:

(bitte auf der Prozentskala ankreuzen)

Die Vereinbarung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht *100 – 80 – 60 – 40 – 20 – 0*

- werden die Eltern einhalten ☐
- wird sich zum Wohle des Kindes / der Kinder auswirken ☐

7 **Kosten der Mediation** *ca. ……*

(einschl. MwSt. u. Auslagen, ohne Vergütung von Parteianwälten)

8 **Persönliche Angaben:**

	Mediator(in)	**Co-Mediator(in)**
	O weibl. **O** männl.	**O** weibl. **O** männl.
Fachrichtung *(z.B. jur., psych., sozialpäd.)*	……	…….....
Ausbildung *(z.B. Mag.-Studium, BAFM)*	……	……

Vielen Dank für Ihre Kooperationsbereitschaft!

Fragebogen für Eltern im Mediationsverfahren

(ergänzende Umfrage 2009)

1 Welchen Stellenwert hatten in der Mediation **Fragen des elterlichen Sorgerechts oder des Umgangs mit dem Kind** aus Ihrer Sicht?

O Es ging *ausschließlich* um diese Fragen
O Es ging *hauptsächlich* um diese Fragen
O Sie hatten große, aber keine vorrangige Bedeutung
O Sie hatten eher untergeordnete Bedeutung
O Sie hatten überhaupt keine Bedeutung

2 War über das Sorge- bzw. Umgangsrecht bereits ein **Gerichtsverfahren** anhängig?

O nein **O** ja

Dieses war während der Mediation **ausgesetzt** worden:

O nein **O** ja

3 Soll die in der Mediation getroffene Vereinbarung noch gerichtlich bestätigt werden?

O nein **O** ja

4 Wie hoch schätzen Sie die **Gesamtkosten**, die Ihnen durch das Mediationsverfahren entstanden sind? *(bitte, soweit möglich, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Positionen)*

Vergütung für Mediator: *ca. ……*

Anwaltsvergütung: *ca. ……*

Sonstige (bitte erläutern): *ca. ……*

Gesamtkosten ca. ……

5 Wie bewerten Sie die **Gesprächsführung** des Mediators / der Mediatorin
(bitte mit stichwortartiger Begründung)

O sehr positiv **O** positiv **O** teils – teils **O** negativ **O** sehr negativ

6 Wie bewerten Sie das **Ergebnis** der Mediation *(bitte mit stichwortartiger Begründung)*

O sehr positiv **O** positiv **O** teils – teils **O** negativ **O** sehr negativ

7 Wäre rückblickend betrachtet ein **Gerichtsverfahren sachgerechter** gewesen?

O nein **O** ja, weil …

8 Wie bewerten Sie die Aussichten, dass die getroffene Vereinbarung zum Wohl der Kinder **umgesetzt** wird?

O sehr hoch **O** hoch **O** ungewiss **O** eher niedrig **O** sehr niedrig

9 Sind Sie **O** Mutter oder **O** Vater des Kindes bzw. der Kinder?

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Fragebogen für Beratungsanwälte im Mediationsverfahren

(ergänzende Umfrage 2009)

1 Von Ihnen vertretener bzw. beratener **Elternteil**: **O** Mutter **O** Vater

2 Welchen Stellenwert hatten in der Mediation **Fragen des elterlichen Sorgerechts oder des Umgangs mit dem Kind** aus Ihrer Sicht?

O Es ging *ausschließlich* um diese Fragen
O Es ging *hauptsächlich* um diese Fragen
O Sie hatten große, aber keine vorrangige Bedeutung
O Sie hatten eher untergeordnete Bedeutung
O Sie hatten überhaupt keine Bedeutung

3 Zugleich wurden in der Mediationsvereinbarung geregelt

O Kindesunterhalt
O Ehegattenunterhalt
O Zugewinnausgleich
O Vermögensauseinandersetzung
O Hausratsverteilung, Wohnungsnutzung
O ……

6 War über das Sorge- bzw. Umgangsrecht bereits ein **Gerichtsverfahren** anhängig?

O nein **O** ja

Dieses war zwecks **Beratung** ausgesetzt worden (§ 52 Abs. 2 FGG)

O nein **O** ja

7 *Falls Gerichtsverfahren anhängig war:* **Prozesskostenhilfe** war bewilligt

O beiden Eltern
O der Mutter
O dem Vater
O nein

8 Soll die in der Mediation getroffene Vereinbarung noch gerichtlich bestätigt werden?

O nein **O** ja

9 Wie hoch schätzen Sie die **Gesamtkosten**, die Ihrer Mandantschaft durch das Mediationsverfahren entstanden sind? *(bitte, soweit möglich, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Positionen)*

Vergütung für Mediator:	*ca. ……*
Anwaltsvergütung:	*ca. ……*
Sonstige (bitte erläutern):	*ca. ……*
Gesamtkosten	***ca. ……***

10 Wie bewerten Sie die **Gesprächsführung** des Mediators / der Mediatorin
(bitte mit stichwortartiger Begründung)
O sehr positiv **O** positiv **O** teils – teils **O** negativ **O** sehr negativ

11 Wie bewerten Sie das **Ergebnis** der Mediation *(bitte mit stichwortartiger Begründung)*
O sehr positiv **O** positiv **O** teils – teils **O** negativ **O** sehr negativ

12 Wäre rückblickend betrachtet ein **Gerichtsverfahren sachgerechter** gewesen?
O nein **O** ja, weil …

13 **Ihr Zeitaufwand** für Beratungsgespräche, Sitzungsbegleitung usw.: ca. ……. Std.

14 Wie hoch schätzen Sie die **Wahrscheinlichkeit folgender Prognosen** ein:

	(bitte auf der Prozentskala ankreuzen)
Die Vereinbarung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht	*100 – 80 – 60 – 40 – 20 – 0*
- werden die Eltern einhalten	
- wird sich zum Wohle des Kindes / der Kinder auswirken	

15 **Bildungsniveau** der Beteiligten

Mutter	*Vater*		
O	**O**	hoch	*(Abitur, Fachhochschulreife)*
O	**O**	mittel	*(mittlere Reife, abgeschlossene Berufsausbildung)*
O	**O**	niedrig	*(keine abgeschlossene Berufsausbildung)*

16 **Persönliche Angaben zu Ihnen:**
O weiblich **O** männlich
O Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht

Vielen Dank für Ihre Geduld, Ihre Sorgfalt und Ihr Verständnis!

Literaturverzeichnis

Bastine/Römer-Wolf/Decker/Haid-Loh/Mayer/Normann-Kossak, Familienmediation in der institutionellen Beratung, 2006

Bastine, Reiner; Nawrot, Nicole, Familienmediation in unterschiedlichen Praxisfeldern, ZKM 2007, 16 ff.

Bastine, Reiner, Heidelberger Evaluation der Familienmediation, Konsens 1999, 287 ff.

Buchholz-Graf, Wolfgang; Vergho, Claudius, Beratung für Scheidungsfamilien, 2000

Hopt, Klaus J.; Steffek, Felix (Hrsg.), Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, 2008

von König/Bischof, Kosten in Familiensachen, 2009

Mähler, Hans-Georg; Mähler, Gisela, in: *Haft/Schlieffen*, Handbuch Mediation, 2. Aufl. 2009, § 19

Napp-Peters, *Anneke*, Familien nach der Scheidung, 1995

National Audit Office (Hrsg.), Legal aid and mediation for people involved in family breakdown, 2007

Nave-Herz, *Rosemarie*, Kinder mit nicht-sorgeberechtigten Vätern – Zusammenfassung soziologischer und sozialpsychologischer Forschungsergebnisse, FuR 1995, 102 ff.

Proksch, Roland, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Praxiserprobung von Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen (Pilotstudie), 1998

Proksch, Roland, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen, 1998

Proksch, Roland, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, 2002

Salgo, Ludwig, Zwischenbilanz der Entwicklungstendenzen bei der Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche, FÜR 2006, 7 ff.

Schmidt-Denter, Ulrich, Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung, FPR 1997, 57 ff.

Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Abschlussbericht zur Forschung: Unterstützung von Familien in Scheidung durch Familienmediation (*Bastine/Weinmann-Lutz/Wetzel*), 1999

Wallerstein/Lewis/Blakeslee, Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last, 2002

Wallerstein, Judy S.; Lewis, Julia, Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder, FamRZ 2001, 65 ff.

Zurmühl, Sabine; Kiesewetter, Sybille, Zur Praxis der Familienmediation, ZKM 2008, 110 f.

Danksagung

Für die Förderung des Projekts danke ich dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesamt für Justiz, den Landesjustizverwaltungen, die die Erhebung bei ihren Familiengerichten genehmigt haben, sowie den

Mitgliedern des Projektbeirats:

Prof. Dr. Wolfgang Buchholz-Graf, Fachhochschule Regensburg - FB Sozialwesen

Sepp Eiber, Soziologe M.A., Dipl.- Sozialpädagoge (FH), Nürnberg

Sven F. Fröhlich, Rechtsanwalt und Notar, Offenbach a.M.

Klaus Kohlmann, Richter am AG, Nürnberg

Stefan Mayer, Dipl.-Psychologe, FamilienNotruf München

Friederike Woertge, Rechtsanwältin u. Mediatorin, Nürnberg

Für die reibungslose Zusammenarbeit bei der Gewinnung, Erfassung und Auswertung der Erkenntnisse danke ich Dipl.-Sozialpäd. (FH) Juristin (Univ.) *Almut Büttner*, Ass. jur. Dipl.-Psych. *Christiane Heismann,* Rechtsanwältin und Mediatorin *Angelika Peschke* sowie cand.iur. *Hannen Dridi* und *Merih E. Kütük.*

Ganz besonderer Dank gilt aber den etwa 200 Damen und Herren aus den Bereichen Justiz, Anwaltschaft, Mediation und Jugendhilfe, die mir die unentbehrlichen Informationen aus der Praxis zukommen ließen. Die Hauptlast lag bei den für die Studie ausgewählten Familiengerichten Heidelberg, Ulm, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Fürstenfeldbruck, Nürnberg, Starnberg, Berlin Pankow/Weißensee, Potsdam, Bremen, Bad Homburg v.d.H., Frankfurt/Main, Kassel, Königstein im Taunus, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Görlitz, Leipzig und Pinneberg. Bei den dortigen Richterinnen und Richtern sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möchte ich mich deshalb besonders für die Mühen der Aktenauswertung bedanken.

Die Vorstandsmitglieder der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation, *Christoph C. Paul* und *Friederike Woertge,* haben sich besonders um die Mitwirkung der Mediatorinnen und Mediatoren verdient gemacht, und nicht zuletzt sei auch den vielen namenlosen Eltern gedankt, die sich nicht gescheut haben, über die ganz persönlichen Erfahrungen mit ihrem innerfamiliären Konflikt zu berichten.

Prof. Dr. Reinhard Greger